Enc

606

<27.

Neueste

Sammlung

jener

Schriften,

die

von einigen Jahren her über verschiedene
wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit
im Drucke erschienen sind.

Sieben und zwanzigster Band.

Im Jahre 1786.

Zu
Augsburg,
hats in Commission das Oberpostamt, wie auch
Johann Georg Bullmann in der Fuggerey
Nro 45, und Johann Leiz Papierhändler
in der Schmidgasse Nro 34.

Kurze Untersuchung
des
Versuches
Über die Nothwendigkeit einer Reformation
der geistlichen Orden
und
das Recht
der
Regenten
aus
eigener Macht
dieselben
in ihren Ländern zu reformiren &c.
von
J. L. S.

Vorbericht an den Leser.

Nach vielen namlosen Schmäh- und Spottschriften wider die geistlichen Orden, erscheinet endlich ein gewißer P. mit offener Stirne, weil er wegen seiner Billigkeit und Bescheidenheit keine Ursache zu haben glaubte eine Dispensation zu Verhehlung seines Namens zu begehren, und machet einen Versuch, sowohl die Nothwendigkeit der Reformation der Ordensgeistlichen, als auch das Recht der Regenten dieselbe aus eigener Macht vorzunehmen zu beweisen.

Je weniger die andere Scharteken eine Achtung eben wegen der unverschämten Schmäh- und Milzsucht ihrer Verfasser verdienen, desto mehreres Aufsehen muß der Versuch dieses Herrn Professors machen, der sich für allezeit den Ruhm eines gelehrten, bescheidenen, ehrlichen Mannes erworben

worden hat. Ich zweifelte auch nicht, die vorausgesetzten 40 Artikel recht, und nach aller Strenge, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, bewießen zu finden. Ich fand aber, was mir mißfiel, und daß ich es kurz sage, ich fand, daß er im ersten Theile die Nothwendigkeit der Reformation größer, als sie zu seyn scheinet, machen will: in dem zweyten aber, daß die Sätze, aus denen er das Recht der Regenten die Reformation aus eigener Macht vorzunehmen erweiset, nicht richtig sind.

Ich trage kein Bedenken meine Meinung dem Urtheile der vernünftigen Welt vorzulegen, und hoffe, es werde mir auch der Verfasser dieß für gut halten, da ich mich beflißen habe, alles anstäßige zu vermeiden, welches mir auch nicht hart gefallen; da ich auf keine Weis die Schätzung, die ich aus seinen guten Ruf, und Ruhm geschöpfet, hindann geleget habe.

Erste Untersuchung.

Ob die Nothwendigkeit so überaus groß sey die Ordensgeistliche zu reformiren?

Der ganze Inhalt der 20 ersten Artikel des Versuchs bestehet in diesem: Die Ordensstände, wie sie jetzt befunden werden, sind unerträglich; weil sie nicht nur unnütz, sondern so gar, wegen ihrer Menge, wegen ihrer Verschiedenheiten und vielen Nebendingen dem Staat, und der Kirche höchst schädlich sind so, daß ein jeder vernünftiger Mensch die höchste Nothwendigkeit einer baldigen Reformation einsehen, und ein jeder rechtschaffener, daß sie auf einmal vorgenommen werde, wünschen muß. Man läßt übrigens den Ordensständen die Ehre, daß sie in ihrer Reinigkeit und ersten Verfassung heilig, und nützlich, nur durch die Zahl der Personen, durch ihre vielfältige Verschiedenheit, durch gemachte Zusäze, und Nebendinge verderblich geworden sind.

Die

Die Untersuchung ordentlich und zugleich deutlich vorzunehmen, wollen wir erstens sehen, ob die Ordensstände, und warum sie dem Staat unnütz, ja höchst schädlich, und unerträglich sind? alsdann wird erst von dem Schaden der Kirche kurz zu reden seyn.

Erster Absatz.

Von dem Schaden des Staates.

§. 1.

Die Menge der Klöster.

Vor allem soll die Menge der Ordensleute dem Staat unnützlich, ja schädlich seyn. Es kömmt die Menge der Klöster, und die Menge der Geistlichen in den Klöstern zu betrachten vor. Wenn man von Todten allzeit löblich reden soll, muß es gewiß vornehmlich gehalten werden, und sie sollen gar nicht einer unlautern Absicht freventlich beschuldiget werden, da sie uns Denkmäler der Gottseligkeit hinterlassen haben. Dahero muß man sagen, und man kann es mit Grund sagen, wenn man die Stiftsbriefe einsiehet, daß die Klöster darum sind von Zeit zu Zeit vermehret

worden, weil der löbliche Lebenswandel der Mönche, und der gemeinschaftliche Nutzen, den man, wo sie waren, von ihnen hatte, viele gute Herzen bewogen hat dergleichen Tugendschulen zu errichten; dazu auch oft vieles die Begierde beytrug mehr andere zu einem gottgefälligen Leben zu ziehen, und mit eigenem Beyspiel aufzumuntern; da die Stifter sich selbst nicht selten in ihren errichteten Klöstern, dem Gottesdienst, und der Bußfertigkeit gewiedmet haben. Es ist auch der Geist der Frömmigkeit, und Wohlthätigkeit in der Kirche Gottes noch in unseren Zeiten nicht erloschen. Man kann mit Herrn Pehem auch die Verbesserung, und die zum Theil daraus entstandene Verschiedenheit der Orden, billig als eine Ursache der Vermehrung der Klöster angeben; wie viele Klöster hat nur die einzige heilige Theresia bey Reformirung ihres Ordens neu aufgerichtet, da die alten dabey stehen geblieben?

Eine andere Ursach ist diese: Bey Zunahm der Bevölkerung, und Abgang tauglicher Seelsorger, riefen die Bischöfe selbst und ganze Städte die Ordensleute zu Gehilfen:

Dieß

Dieß geschah auch von geringeren Gemeinden, besonders mit dem seraphischen Orden, der sich mit dem für einem jeden insonders geringen Almosen, nebst einem kleinen Zusatz aus dem gemeinen Säckel begnügen ließ. Und so wurden noch bey unsern Zeiten viele dergleichen Klöster aufgerichtet.

II.

Die Menge der Klostergeistlichen.

Die Menge der Geistlichen in den Klöstern hat, wie ich erachte, erstens für eine fast allgemeine Ursache eben die anwachsende Bevölkerung. Wohin mit so vielen Kindern? woher das Brod, wo ist eine hinlängliche Versorgung? fort mit ihnen, heißt es, in ein Kloster; und nicht nur aus wahrer Noth, oder das Seelenheil der Kinder zu versichern; sonauch aus unrichtigen Absichten, das Erb nicht zu vertheilen, das Ansehen der Familie zu erhalten, was nicht zu weltläufig doch ehrlich zu versorgen ꝛc.

Es wurde aber diese allgemeine Ursach nicht erflecken die Zahl der Ordensgeistlichen zu ver-

mehren, wenn nicht in den Prälaten, und Nonnenklöstern der Beutel auch angewachsen wäre; so da geschah durch Sparsamkeit und gute Wirtschaft, durch mildthätige Beyträge, und durch die Dotationen der Ordensneulingen; dadurch sie in Stand gesetzet worden eine größere Zahl zu ernähren, und so viele Kandidaten zu befriedigen.

Bey den Bettelmönchen, absonderlich die bloß von Almosen leben, gehet es so zu. Ist ein Kloster in der Gegend, brauchen die umliegende Pfarrherrn die Gelegenheit, und lassen sich in der Arbeit überheben. Es geschiehet öfter im Jahre, und öfter von mehrern zu einer Zeit. Die Arbeit in dem Kloster, in der Kirche, und im Chor soll Gemäß der übernommenen Verbindlichkeiten seinen Fortgang haben. Die Zahl der Ordensgeistlichen alle zu Vergnügen ist zu klein. Die Pfarrherrn begehren die Dienste als eine Schuldigkeit wegen dem Almosen. Gehorchet man nicht, empfindet es der Sammler zum ärgsten, und mit ihm das ganze Kloster. Man schickt also zwey, drey, noch mehr Gehilfen: so wird die Zahl nach und

nach sowohl dieser, als der Pflanzklöster vermehret. Zu diesen kommen die Patronen, bald da die Herrschaft, dort ihr Beamter, jetzt die ganze Gemeinde, jetzt ihre Häupter insonderheit, stellen ihnen Kandidaten vor. Was sollen die guten Mönche thun, um die Leute in guter Laune, und das Brod zu erhalten? Diese sind die Hauptursachen der Vermehrung der Ordensgeistlichen in den Klöstern, und ist nicht nothwendig von der Eifersucht der Orden untereinander, oder von einem gewißen Hang der Mönche sich zu vermehren etwas zu melden. Was hier angemerket worden, hat seinen Nutzen.

III.

Bestimmung der Frage.

Nun laßt uns sehen, ob die Menge der Klöster, und Klostergeistlichen unerträglich groß, dem Staat unnütz, ja schädlich sey? Es muß aber zuvor die Frag bestimmet werden alle Verwirrung zu vermeiden. Man redet hier erstens nicht vom Institut der Orden: welches vom apostolischen Stuhl gutgeheißen, von der Kirche geprüffet, und angenommen, und aus

der

der Erfahrniß durch so lange Zeit bewehrt ist befunden worden, daß ein jedes an sich selbst, und in seiner ursprünglichen Reinigkeit, nach Geständniß des Herrn Pehem selbst gar nicht schädlich, sondern auch nützlich sey. Es wird aber auch kein vernünftiger Mensch behaupten, daß alle, und jede Orden, obschon sie löblich und gut jedem Land füglich und nützlich sind: keiner wird einrathen alle und jede Orden aufzunehmen, ein Land mit Klöstern, die Klöster mit Geistlichen anzuhäufen. Es heißt da nicht ie mehr, je besser. Paulus wünschete, daß alle, wie er, wären ohne Weib. Er wünschete aber gewiß nicht, daß alle Christen wie er leben sollten; er würde dieß zum Schaden des Staates, und der Kirche selbst gereichet haben. Er wünschete also nur, wenn es möglich wäre. So verhält sich die Sache mit den Ordensständen. Man redet nicht von einer unbegränzten Menge, sondern wie sie heut zu Tag befunden wird, und wollen wir die Frag noch auf die weitschichtigen Staaten der österreichischen Monarchie einschränken, ob die Menge der Ordensleute unerträglich groß sey? Fort mit Polygongläßern, setzen wir gute Brillen auf.

Ob die Menge unerträglich groß sey?

Ich frage, ist es zu viel, wenn aus tausend Köpfen drey, oder vier sich dem Dienst Gottes in den Klöstern widmen? nehmen wir acht an: wer wird die aus so vielen Millionen Menschen entspringende Mönchen und Nonnenzahl unerträglich groß nennen, oder dafür halten können? Nach einem beyläufigen Ueberschlag vermeyne ich nicht zu irren, daß die Zahl vor 4 auf 1000 das gegenwärtig existierende Ordenspersonale übertrefe: und will man 8 setzen, werde der ganze übrige Clerus sammt allen Ordenspersonen die Zahl kaum erreichen. Die wiederholten Faßionen und Länderbeschreibungen können den Ausschlag geben. Sollte nun meine Vermuthung mit der Wahrheit übereinstimmen, warum sollte die Menge der Ordensleute so unerträglich groß seyn?

IV.

Warum? Erste Klag.

Erstens sagt man, soll die jährliche Rekrutirung der Klöster dem Staate mehr Leute abnehmen, als die Rekrutirung der

Kriegs-

Kriegsvölker. Bey heutiger Einrichtung des Wehrstandes, der wir den goldenen so lieben Frieden zu danken haben, leidet, wie ich glaube, diese Berechnung einen nicht geringen Abfall. Man bestimme nur die Zahl der Ordenspersonen, und halte sie gegen die Zahl der Krieger. Es kann seyn, daß in einem Ort, oder Theil einer Landschaft eine nicht geringe Zahl der Klöster, und der Geistlichen sey: es soll aber von einem Theil nicht auf das ganze geschlossen werden: es giebt in mehr anderen Orten schon weniger. Doch wir wollen uns mit diesem nicht zanken: lassen wir es gut seyn, daß die Rekrutirung der Klöster so groß sey. Was folget? Dem Staat werden dadurch so viele Leute entzogen, und muß die Bevölkerung leiden, welches dem Staate höchst schädlich, und unerträglich ist.

Die Bevölkerung.

Untersuchen wir erstens die Klage wegen der Bevölkerung, und da wir alles von brodlosen Leuten wimmeln sehen, verschwindet sie. Die ehrbare Bevölkerung (daß ich mir wenigen vieles sage) muß mit Bescheidenheit besor-

get werden. Nothwendig muß sie ein Verhältniß mit der Größe des Landes, seiner Beschaffenheit haben. Aecker, Wiesen, die Landsprodukte wachsen nicht mit den Leuten; es wären dann baubare Gründe übrig, wie in den weitschichtigen Ungarn; wo man noch dazu den zu hoffenden Ertrag, und viele andere Umstände in die Zukunft erwägen muß. Wenn man aber die oben angesetzte Zahl von 8 aus 1000 Köpfe annimmt; sollte wohl einer auf den Gedanken verfallen, die Menge der Ordensleute sey Ursach, daß die Länder noch nicht genug bevölkert sind? Ich mag keine gehässige Vergleichungen machen. In einem auswärtigen Staate war einstens bey einer Tafel die Rede von Beförderung der Bevölkerung: einige junge Herrchen fiengen an von der großen Zahl der Geistlichen, und ihrem Celibat zu räsonniren. Ein ansehnlicher Mann aber machte mit wenig Worten dem Diskurs ein Ende. Meine Herren, sagte er, bleib ein jeder bey seinem Weib, so wird der Staat allzeit genug bevölkert werden. Gott gebe, daß man nicht bald auch in unserm Teutschland nöthig habe die alten Gesetze wider die Hagenstolzen zu erneuern, und

und mehr wider den Celibat der Laien, als der Geistlichen zu schreyen, und zu schreiben.

Wagen wir einen Schritt weiter. Es sey ein Staat sehr bevölkert, in welchem das blühendste Kommerz aller Hände wirklich beschafftiget. Die Erfahrung giebt es, daß aus Eifersucht der benachbarten Staaten mit der Zeit der Handel beschweret, beschnitten, gehemmet werde: der Provit vermindert sich; das Brod des Handwerkers wird klein: die Arbeit gehet aus: alles wird voll dienst- und brodloser Leute: und wenn nicht der Himmel durch einen Sterb- oder Kriegsfall dem Staate eine Aderläße verordnet, wird ihm die Bevölkerung zu einem unerträglichen Last, die nur eine zahlreiche Auswanderung erleichtern kann. Sind nun auch in einem Staat die Klöster aufgehoben: Was sagt der Adel dazu? Bey Anwachsung der Familie erklecken die Einkünfte nicht mehr zur standmäßigen Unterhaltung. Er wird sich umsehen: wo ein Civil- oder Militardienst: wo eine Prebende? alles ist besetzet: wo ein anständiger Heurath? wo die Mitgift? wo endlich ein Kloster? verschwun-

den

den — was sagt der Bürger? alle Handlungen, Werkstätte sind besetzt, und übersetzet; das Gewerb gestimmelt: Die höheren Wissenschaften allzu kostbar, und deren Gebrauch bey solcher Menge der Kandidaten um den geringsten Dienst sehr ungewiß; wohin mit den Kindern? Dem Bauern wird es wohl nicht mehr einfallen aus seinem jungen Trollhansen einen Herrn zu machen. Aber diesen und den vorigen wird man vielleicht auf die Muskeeten weisen. Gut auf dieser Seite, wenn es am Leibe nicht fehlet. Es stehet aber dort noch eine nicht geringe zärtliche Schaare: was fangen wir mit dieser an?

Sehen wir jetzt nur nochmal um auf die Ursachen der Vermehrung der Ordensgeistlichen N. II. und hören wir mehrere den aufgehobenen Klöstern nachseufzen, so werden wir es ihnen nicht übeldeuten; sie wünscheten sich Luft zu machen, und sich selbst genug Brod verschaffen zu können, gönneten auch den Ihrigen ein besseres aus den milden Stiftungen: und wir selbst werden endlich mit ihnen sagen, daß die heutige Menge der Ordensgeistlichen

Beyderley Geschlechts nicht nur dem Staat wegen verminderter Bevölkerung nicht schädlich, sondern sogar selbem nützlich bisher gewesen sey; da so eine Menge der unversorgten Jugend von den Klöstern aufgenommen, ernähret, und lebenlänglich versorget worden, deren gewiß viele in der Welt hart durchgekommen, den Familien, und dem Staat zur grösern Last gewesen wären.

V.

Zweyte Klag.

Die zweyte Klag, daß dem Staat dadurch so viele taugliche, und nützliche Leute entzogen werden, ist zum Theil schon beantwortet. Oder welchem Stande fehlet es an Leuten wegen der Menge der Ordensgeistlichen? sind vielleicht so viele Dienststellen im gemeinen Wesen, so viele Lehrstühle zu besetzen übrig? fehlet es an Kandidaten, oder an ihrer Fähigkeit bey so allgemein aufgeklärten Zeiten? Ich denke, mancher sollte danken, daß ihm viele aus dem Weg und in ein Kloster gegangen, die mit grösserer Fähigkeit, Eifer, Treu, und Nutzbarkeit als er das Amt, in

wel-

welches er an ihrer statt ist eingetreten, noch jetzt bekleiden wurden: und manche sollten wünschen, daß noch in Zukunft viele sich in die Mönchskutte verschlieffen könnten, damit nicht sie in der magern Klasse der Poeten, und Broschurenschreiber noch länger aus Noth und Hunger bleiben müßten. Fehlet es dem Nährstande? Man siehet viele tausend müßige Hände. Aber aus Nichts macht auch die Industrie nichts: da fehlet es an Produkten des Landes; da an Verlag wegen der Theure: da am Absatz wegen Mangel des Gelds oder gehemmten Umerz: viele Gewerbe verstimmeln sich einander selbst: Hände genug: nur Arbeit, Nahrung, Geld, und eine gute Polizey dazu: Die Menge der Ordensgeistlichen wird gar nichts hindern. Auch der Wehrstand wird keinen Mangel fühlen, wenn aus dem trägen Zehrstand so viele Tag- und Broddiebe ausgehoben werden.

Entziehung tauglicher Talente.

Wenn aber die Klöster so viele gute Talente, und taugliche Leute an sich ziehen: werden diese darum dem Staat unnützlich, oder gar schädlich? Herr Pehem läßt Gerechtigkeit wi-

verfahren, besonders dem Orden des heiligen Benedikt, der sich von seiner Entstehung an durch Frömmigkeit, Wissenschaft, Unterricht, Anbauung der Plätze, Feldbau ꝛc. bis jetzt zum Nutzen des Staates hat hervorgethan. Soll man aber den daraus entsprossenen Zweigen nicht ein gleiches Lob beylegen können, da sie sich beflissen haben den ersten Geist ihres Patriarchen wiederum zu erwecken?

Andere Orden (die blos beschaulich, und die mehresten Frauenklöster ausgenommen) haben sie sich nicht jeher beflissen auf den Lehr, und Kirchenkanzeln, in dem Beichtstuhl, bey dem Sterbebett, und andern Gelegenheiten dem gemeinen Wesen nützlich zu machen? Wer beklagt sich dann also, daß die Klöster die besten Talente fortnehmen? widerspricht man sich nicht selbst, wenn man einerseits verlangt, und billig verlanget, daß die Klöster großen und vielen Nutzen dem Staat bringen sollen: anderer seits sich zörnet über die dem Staat entzogenen guten Talente; als wenn sie in den Klöstern ohne Nutzen vergraben blieben: und ihnen nur jene überlassen will, die we-

gen Schwäche des Geists und des Leibes der Welt zu nichts taugen? Mit was Fug würde man sich beklagen, daß die geforderte Klosterdienste gar nicht, oder schlecht geleistet werden?

Also fällt auch die zweyte Klag hinweg, da die Klöster so viele guten Talente, die vielleicht in der Welt ohne Nutzen, verderbt oder gar schädlich seyn würden dem Staat auferziehen, bearbeiten und vorbereiten, daß sie selben die ersprießlichste Dienste leisten können.

VI.

Dritte Klag.

Wie läßt es sich aber mit der Wohlfart des Staates vereinbaren, wenn die Ordensgeistlichen fast ein Viertel der gesammten Einkünfte des Landes verzehren; da oft nicht einmal der dritte Theil dieser ausgebreiteten Schaaren der Kirche oder dem Staate gemeinnützliche Dienste leistet, folglich der größere Theil nur für sich leber, und den sauren Schweiß der Arbeitenden

Klasse der Menschen in süßer Ruhe verzehret? Diese ist die dritte derbe Klag, welche, wenn sie so viel Grund, als Heftigkeit hat, die Reformation unvermeidlich macht. Von den geistlichen Gemeinden kann man nur geistlichen Nutzen kraft ihres Institutes fodern. Ich halte mich nicht auf mit Anführung ihrer Verrichtungen. Das allen Orden gemeine Mittel die Wohlfart des Staates zu erhalten ist das Gebeth: und dieß ist die Hauptpflicht: man lese nur die Stiftsbriefe, und betrachte die Beschäftigung aller Orden. Ich weiß nicht, was man unter dem Nutzen verstehet, wenn man rund heraus sagt, und ohne Beweis behauptet: **kaum der dritte Theil der Ordensgeistlichen nutze dem Staat.** Ich setze nichts mehr dazu aus Forcht die Politiker gar zu stark zu ärgern; sonst sagete ich ihnen noch, daß auch nur zehen fromme Mönche oder Nonnen der Wohnstadt des Lots sehr vieles genutzet hätten. Aber sey es mit diesem Artikel, wie es will: Von den Orden eines thätigen Lebens wird die Klage wohl nicht so genau zu nehmen seyn.

Auf-

Aufwand zur Unterhaltung.

Wie stehet es aber mit dem? daß die Ordensgeistlichen fast den vierten Theil der gesammten Einkünften des Landes verzehren? wenn etwa von einem Strich Landes die Rede ist, der mit Klöstern gleichsam besäet einem sogenannten Pfaffenwinkel gleichet, kann es richtig seyn. Will man aber eben dieß als allgemein, und durch den ganzen Staat vorgeben; hat es so wenig Wahrscheinlichkeit, als wenn einer behaupten wollte, der hunderste, oder zweyhunderste Theil verzehre den vierten Theil dessen, was alle übrige verzehren. Die Kalkulanten fehlen oft sehr, wenn, sie berechnen, was die Klöster von ihren eigenen Gütern, oder sonst vom Lande beziehen: noch mehr fehlen sie in Berechnung der Ausgaben: den größesten Irrthum begehen sie, da sie nicht bemerken, wem die Einnahm, und Ausgab zu Nutzen komme. Wir wollen die Sache ein wenig entwickeln, ob der so große Mönchenzehrstand einen unerträglichen Schaden dem Staat verursache.

Ich sehe zwo Klassen der Klöster: die erste lebet von eigenen Gütern, und Einkünften, die zweyte ohne diesen vom Allmosen. Niemand wird gutheißen, oder jene Ordensgeistlichen rechtfertigen, die sich über die bey Aufnehmung ihres Klosters bestimmte Zahl vermehren: ich will sie nicht einmal durch die oben N. II. angegebene Ursachen entschuldigen. Durch solche Vermehrung vergrößert sich der Aufwand zu ihrem Unterhalt. Von der ersten Klasse wird Anlaß genommen ihre Güter zu vermehren, und die Dotationen zu steigern: Von der zweyten Klasse wird sowohl der Bürger als der Landmann durch die öftere Sammlungen nicht wenig beschweret. Ich lasse selbst zu, daß in diesem Punkt eine Reformation vorzunehmen sey. Man erlaube mir nur eine Anmerkung.

Einschrenkung der klösterlichen Einnahme.

Schon von vielen Jahren her wurde man aufmerksam auf die anwachsende Güter, und Reichthümer, und auf die Menge der Ordensgeistlichen. Dem Anwachs des Vermögens setzte man einen Damm entgegen mit dem Gesetz der todten Hände, mit Auslösung der von

20, 30 oder mehr Jahren her erworbenen Güter, mit Festsetzung einer angemessenen Dotation der Ordensneulinge. Die Verminderung der Zahl zu erhalten wurde projektiert auf mehrere Jahre die Aufnehmung der Kandidaten zu verbiethen, bis die bey der Errichtung der Klöster bestimmte Zahl übrig bliebe. Ich sage; es wurde Projektiert; aber so stark man über die Mittel hielt das Vermögen der Klöster zu beschneiden, so kaltsinnig, und nachläßig war man die Verminderung besonders der Bettelmönche zu betreiben, die sich noch dazu vermehrten. Wer ist wohl Ursach daran? Ich sage die Sache nicht gern zweymal. Es ist eine Reformation nothwendig.

Es ist aber darum nicht nothwendig, daß man sage, die Menge, und der daraus entstehende Schade sey unerträglich, der Nutzen fast keiner: daß man so lärme, als wenn der Staat wirklich seinem gänzlichen Verderben nahe stünde: es ist alles übertrieben, und niemal erweißlich. Die Politiker irren sich sehr; sie kalkulieren die Ausgabe nicht recht. Ich setze beyseits alle blos geistliche Dienste, und betrachte nur

den zeitlichen Nutzen, den nicht einzelne Personen, sondern ganze Ordensgemeinde dem gemeinen Wesen bringen.

Ausgab der Bettelmönche.

Ich fange an so gar bey der zweyten Klasse der Bettelmönche. Haben sie keine Ausgaben? Sie erbetteln vieles für ihre Nahrung; und von dem, was sie entübrigen, nähren sich viele Land- und Hausarme, und nothdürftige Gesunde, und Kranke: ohne was sie durch ihre Vorbitt von den mehr bemittelten für die geschämige Armuth erhalten. Man gehe nur zurück in die Zeiten der Theurung, der epidemischen Krankheiten, und anderer Unglücksfälle, erforsche man aus den Gemeinden, welche ersprießliche Dienste, welchen auch zeitlichen Nutzen sie von den Klöstern genossen? Es ist demnach kein Wunder, wenn unerachtet der überzähligen Menge diese Klage von keiner Gemeinde noch gehöret worden, daß sie durch Allmosen ausgesauget werde, (man nenne nur eine einzige), sondern daß vielmehr auch außer der Sammlung ihnen viel und großes Allmosen freywillig vor die Porte gebracht werde, um

wel-

welches sie nur ein unchristlich? liebloses Aug beneiden kann.

Sie betteln vieles, was sie nicht unmittelbar zu ihrer Unterhaltung brauchen: sie verwenden es für andere brauchbare Sachen: und da sie eine erbettelte Waare nicht so hoch anschlagen, kömmt es dem Handwerker, oder Krämer zu Guten. Es ist zwar nicht aus dem Ihrigen: Unterdessen lassen sie obwohl aus fremden Kösten im Kloster, in der Kirche etwas verfertigen, hat der Kaufmann seinen Gewinn, der Hand- und Tagwerker seinen Lohn, den er nicht hätte, wann das Kloster nicht wäre. Alles hat seinen Nutzen.

Endlich glaube man nicht, daß sie nur von erbettelten Produkten leben. Wie oft müßen ihre Säckelträger, oder so genannte geistlichen Väter den Beutel ziehen, um Wein, Brod, Fleisch, Oel, Wachs, Bücher zu bezahlen? Ich muß hier etwas wider meinen Willen berühren. Man will ihnen zur Last legen, als schickten sie Meßstipendien in andere Klöster. Ist dieß recht? Nein, sage ich: aber hier ist

der

der Ort nicht davon zu reden. Thun sie es aber; so geschieht es, weil in manchen Orten die Sammlung nicht erklecket, und baar Geld erfordert wird. Da stoßt uns wirklich ein neuer Grund auf, die Zahl der Bettelmönche zu mindern, beynebens aber auch eine Frage: Wohin kömmt das Geld aus dem Bettelsack? wem kömm es zum Nutzen? Es ist also nicht immer todt: es wird lebendig: er zirkulirt im Staate.

So nutzet so gar die Klasse der Bettelklöster auch im Zeitlichen. Man erspare sich die Mühe Einnahm und Ausgab, Schaden von der Sammlung, und den bisher angeführten Nutzen abzuwägen. Ich bin zu frieden, wenn eingestanden wird, daß sie auch im Zeitlichen nicht gar unnütz, und in Betrachtung dessen sowohl, als ihrer geistlichen Dienste ihre Menge auf keine Weis könne dem Staate unerträglich genennt, und dafür gehalten werden.

Ausgab der begüterten Klöster.

Untersuchen wir die Klasse der begüterten Klöster. Sehet, schreyet da einer: da haben 25 bis 30 müßige Mönche, oder Nonnen fünf-

zig

zig, achtzig tausend Gulden jährliche Einkünfte! setze man 1000 fl. für ein Person jährlich aus; was können sie nicht zurück legen? warum findet man aber immer nicht, was man suchet? wo kömmt das Geld hin? Die Rechnung fehlet, wo nicht in der Einnahm, gewiß doch in der Ausgab, und in der Zahl deren, die davon zehren. Haben diese Klöster nicht viele besoldete Beamte, viele Dienst-Bau-Arbeitsleute? wie viele Mäuler nähren sich davon? wie viele deren Kinder werden versorget? hat man dieß berechnet?

Das Almosen der Klöster ist reichlicher in Nahrung, Kleidung und baren Geld: es ist weitschichtiger und erstrecket sich sowohl auf ihre Unterthanen, (bey welchen noch heut das Sprichwort wahr ist unter dem krümmen Stab ist gut leben) sondern auch auf Auswärtige, und Fremde, auf ganze Familien, auf den erarmeten Adel, und nicht selten. Dazu kömmt die Hospitalität, der man sich nur gar zu oft mit nicht geringen Unkosten des Klosters, und schlechten Dank bedienet. Hat man dieß alles kalkuliert? kömmt dem Staat von dergleichen Ausgaben kein Nutzen zu?

Ein

Eine schöne Residenz für 16 Bauernkerle, sagte ein gewiser * als er bey einer prächtigen Abbtey vorbey fuhr. Man erstaunet über die kostbare Klöster, und Kirchengebäude, über ihre innerliche Einrichtungen, und Zierde, über die Kirchenschätze, über die Anstalten, und verbesserung ihrer Herrschaften, und Gründe &c. wie viele hundert Hände werden damit beschäfftiget, und sammeln ihre Nahrung: wie vieles Geld kömmt unter die Leute? ist dieß alles für den Staat gleichgültig, oder gar unnützlich?

Was immer die Klöster einnehmen, heißt es, fällt in todte Hände. Sie werden doch als Glieder des Staates betrachtet: ja, so bald es zum geben kömmt: da werden diese Hände lebendig, der Daum muß sich hurtig rühren. Das Kloster steuert mit dem Bauer, mit dem Bürger, mit dem Ritter, und hat noch über dieß oft die Ehre, wenn man ruft: der Staat braucht Geld, nach unterschiedlichen Rubriken, wessen Namens sie immer sind, gewiß jederzeit namhaft für sich selbst zu steuern. Allein dieß sind vielleicht Kleinigkeiten, die man in der Rechnung leicht übersiehet. Darum mag ich

auch

auch nichts melden von seltnern Gelegenheiten, in welchen man das zusamm geschundene, und verschimmelnde Mönchengeld gelüftert, und damit manche große Lucke zu rechter Zeit ausgefüllet hat. So zirkulieret das Geld, so nutzet ein Kloster dem Staate. Ist es wahr, oder nicht?

VII.

Die Klagen sind abgethan.

Jetzt wie stehet es mit der ganzen Klage: Die Menge der Mönche, und Nonnen ist dem Staat unerträglich; weil kaum der dritte Theil einigen Nutzen bringt, und doch von ihnen der vierte Theil der Landeseinkünften verzehret wird? Was braucht es doch die Sache so zu übertreiben? Nein, sage ich, und ich hoffe, ich habe es bewiesen, die Menge der Ordensgeistlichen ist nicht unerträglich; weil sie nicht, wie man vorgiebt, so schädlich dem Staat ist, weder an der Bevölkerung weder wegen Entziehung tauglicher Leute, weder wegen der Aufzehrung der Einkünfte. Ja sie ist wohl auch in einem Betracht mehr nützlich, als man meynet, nicht nur mit ihren geistlichen Diensten, sondern auch im zeitlichen; wie wir durchaus und

besonders im letzten Artikel gezeiget haben. So ist also wegen der Menge doch nicht die höchste Noth der Reformation.

VIII.

Verschiedenheit der Orden.

Der andere Grund, aus welchen man die höchste Nothwendigkeit der Reformation beweiset, ist die **vielfältige Verschiedenheit der Orden**; nicht zwar wegen ihrer Wesenheit und ihres Endzweckes: denn sie entstunden aus bester Absicht, meistens die zerfallene Klosterzucht herzustellen: sondern, da nichts auf der Welt vollkommen, beständig, und sich alles zur Verderbung neiget; so sind auch aus dieser Verschiedenheit so viele Nebendinge, und aus diesen so viele Nachtheile, und für dem Staat sowohl als der Kirche unerträgliche Uebel entsprossen, das eine ganz eilfertige Reformation unumganglich nothwendig ist.

IX.

Ueble Folgen

Denn nebst der Vermehrung der Klöster schlich sich bald die Habsucht ein: Die Gab den

ersten

ersten Stoß der Klosterzucht: der Neid, und Wetteifer sich einander zu übertreffen blieb nicht lang aus. Man wollte sich einander übertreffen in Wissenschaften: da kommen her so viele unterschiedliche abentheuerliche Meynungen, und Zankereyen. Man suchte sich über andere zu erheben mit der Zahl der Ordensgenossen, und begab sich auf das werben der Kandidaten ohne gehörige Auswahl, ohne Prüfung des Berufes, so der zweyte Stoß für die Klosterzucht war. Man verlangte sich vor andern auszuzeichnen durch kleine und große Patronen, durch großen Anhang der Gönner, der Vertrauten, der Andächtigen, besonders bemittelter Mütterchen, und Bethschwestern: die Religion selbst mußte dazu dienen mit Andächteleyen, mit Bruderschaften, und ihren eigenen Zeichen, mit Wallfahrten, mit Segen, und andern Kunstgriffen. Die Schmeicheley both aller Spitzfindigkeit auf die Sittenlehr nach dem Geschmack deren, die sich ihnen anvertrauen, einzurichten, und die Gewissen zu erweitern; dadurch die Leute eingeschläffert, ihre ordentliche Seelsorger hindansetzen, das gemeine Wesen pft, und den Regenten ohne Ahndung sehr

beschädigen, und in vielen wichtigen Anordnungen den schuldigen Gehorsam versagen. Endlich erlaubet man sich auch Verkleinerungen, Schmach und Schimpf gegen andere Orden, um den seinigen empor zu bringen, und vor andern anzuempfehlen. Ich übergehe noch mehr. Allein noch eine mächtigere Stütze zu haben, und sich vor der weltlichen Macht zu bedecken, henkten sie sich alle an den Papst, setzten selben auf den Altar, gaben den Bischöfen ganz niedere Stühle in der Kirche, gaben dem Papst alles zu, und masseten sich an dem Regenten auch unstreitige Rechte abzusprechen. Sie bewarben sich um Vortheile, Freyheiten, Ausnähme ohne Zahl, entzogen sich der Gewalt der Bischöfe: und was sie immer hatten, und thaten, dürfte keine profane Hand weder betasten, noch sich einmengen; auf welche Weis sowohl die Hierarchie der Kirche verwirret, als die Sitten verderbet, der Staat beschädiget, die Rechte des Regenten vernichtet werden.

X.

Ob alle gegenwärtig?

Da haben wir den Stammenbaum aller Unordnungen, und der daraus folgenden Uebeln.

beln. Es gehet nichts ab, als der gesetzmäßige Beweis, das alles wirklich bey unsern Zeiten, und allgemein existire: Denn was vor Jahrhunderten geschehen ist, was gehet dieß unsere Zeiten an? Einzele Fehler einzeler Personen einem ganzen Orden, oder gar allen Orden insgemein anschreiben, und dadurch die Nothwendigkeit einer Reformation erzwingen wollen, wie sollte man es nennen? Es ist nicht genug sagen, alles dieß sey geschehen; wenn es jetzt nicht mehr geschieht, so ist die Reformation schon geschehen, und braucht es nichts als Wachtbarkeit in die Zukunft. Wir wollen doch was mehrers sehen. Ich bleibe bey dem Plan, was erstens den Staat betrift, zu untersuchen. Aus allem, was noch im vorigen nicht berühret worden ist, kann man zwo schaudervolle Anklagen ziehen, deren eine jede besonders, wenn sie erwiesen wird, nicht nur scharfe Reformation, sondern eine gänzliche Vertilgung jener Orden, die sie immer angeht, erfordert.

XI.

Das Verderbniß der Sitten.

Diese Anklagen beziehen sich auf nichts wenigers, als erstens auf das Verderbniß der Sitten, dadurch insonderheit der Ungehorsam des Unterthans gegen dem Regenten, und die Widersetzlichkeit in Befolgung der Befehle gesteifet wird: zweytens auf die Absprechung der dem Regenten zukommenden Rechte, auf die unerträgliche Eingriffe, und Vereitlung derselben. Alles wird mit so zuversichtigem Nachdruck vorgetragen, daß einer auf den läppischen Gedanken verfallen möchte, es müßte Nordamerika voll der Mönche seyn, durch deren Lehre die Kolonien wider das brittische Mutterreich sind aufgewiegelt worden.

Woher?

Das Verderbniß der Sitten liegt vor Augen. Ist es ein Wunder? wenn ein wohl gefütterter Müßiggang auch zwischen vier Mauern, ungeachtet der gewöhnlichen Ordensstrengheiten so viel Unordnungen, und Ausschweifigkeiten hervorbringet; welches Uebel muß

er

er nicht stiften, wenn sich demselben beygesellen die Reize eines schlüpferischen Theaters, eines frechen Kleiderputzes, einer zügellosen Freyheit in Gesellschaften, einer immerwährenden Abwechslung der Lustbarkeiten, und Ergözungen? wenn sich dazu schlägt ein uneingeschränkter Vorwiz in Lesung der Bücher ohne Auswahl, ohne Rücksicht auf das Verboth rechtmäßiger Oberkeit, um belesen, aufgekläret, wizig, galant zu scheinen? Welche sind von diesem Verderbniß angestecket? sind es jene, so sich des öftern Umgangs der Mönche, und ihres Rathes bedienen, so ihre Bücher lesen, in ihre Bruderschaften sich einschreiben lassen?

Die Erfahrung lehret uns, daß die weichliche, niedliche, kostsplitterige Lebensart nicht wenige Verleite zu Raubung des fremden Gutes, zur Untreue im Dienste des Regenten, zum Angriff öffentlicher Gelder, zu Hinterschlagung gebührender Abgaben, und zu andern Ungerechtigkeiten. Aber alles dieß muß der gelinden Sittenlehre der Mönche, und ihrer Anwendung in dem geheimen Gewissensgericht zugeschrieben werden; da sogar durch Vorschü-

tzung der bloß peinlichen Gesetze der Unterthan von dem schuldigen Gehorsam ledig gesprochen wird. Man schlage nur ihre Bücher auf, man sehe ihre Spitzfindigkeit sich zu widerspre-chen, die klärestе Sätze, und Gesetze des na-türlichen, göttlichen, menschlichen Rechts zu verwickeln, mit ihren verworrenen Ideen zu verfinstern, zu verdrehen, und zu vereiteln.

Da können die Religiosen wohl sagen: unsre Väter haben eine herbe Weintraube ge-essen, darob die Zähne der Kinder noch stau-nen. Es ist wahr: schlägt man ein und an-dern alten Kasuisten auf, siehet es nicht anders aus, als in einigen Akten eines verworrenen Rechtshandels, in welchem nicht selten aus ei-nem, und eben demselben Grundsatz die Parteyen sich widersprechen. Was mag wohl die Ursa-che seyn? Eine jede Wissenschaft hat seine all-gemeine, gewisse, unveränderliche Grundsätze: aber deren Anwendung in besonderen Fällen ist nicht allzeit so klar, so gewiß, als sie in sich selbst sind. Es wäre der Mühe werth alle Werke von dem Rechte der Natur von Puffen-dorf an bis auf unsere Zeiten zu sammeln,

man

man würde so viel buntschecktiges in selben finden, als immer in einer Papilionensammlung, und wäre so großer Unterschied in den Originalen, als in den Trachten und Regeln verschiedener Ordensstände zu bewundern. Ein jeder beweiset seine Vorträge aus den ersten Grundsätzen, je nach dem er unter einen Himmelsstrich, in einem Staat, in einer Religion gebohren, und auferzogen ist. So hat jeder recht nach seinen vorausgesetzten Machtsprüchen.

Dem sey aber wie ihm will. Welcher katholischer Lehrer, wer aus den Mönchen hat diesen allgemeinen Satz, daß alle bloß positive menschliche Gesetze nur Strafgesetze sind, ohne Kraft die Unterthanen im Gewissen zu verbinden? dieß soll fast die einhellige Lehre der Ordensgeistlichen seyn? höret man jemal anderes in der Christenlehre sagen, als das ein jeder in kraft des vierten göttlichen Gebothes schuldig sey der sowohl geistlichen als weltlichen Oberkeit zu gehorsamen? Hat vielleicht Herr Pehem dieß von einem dummen Probabilisten gehöret? wie kann er diese gewissenlose Lehre allen Orden aufbürden. Doch wird er zugleich wissen, was zu

einem Gesetz gehöre, welches im gewissen verbinden soll. Wer soll aber nicht lachen, wenn die Veruntreuung bey Zoll- und Mauthstätten der gelinden Sittenlehre, und den Beichtstühlen der Mönche zugeschrieben werden; denn wo es keine Mönche, und Beichtstühe giebt, sind gewiß keine Kontrabandier, Zoll und Mauthbetrüger?

Falschheit der Anklag.

Machen wir es kurz. Die ganze Anklag einer augenscheinlichen Falschheit zu überweisen, braucht es nicht mehr, als die Sitten derjenigen, die eine billige Schätzung von den Religiosen haben, und ihrer Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel sich bedienen, mit den Sitten ihrer Verächter zu vergleichen: man wird jene jederzeit emsiger im Dienste des Staates, sorgfältiger in Bewahrung, und Verwaltung der Gefälle, gewissenhafter in Führung der Rechnungen, rechtschaffener, und uneigennütziger in allem ihren Handel, und Wandel antreffen. Erklecket dieß nicht die Ordensgeistlichen von der schwärzesten Verleumdung zu befreyen, so bleibt ihnen nichts übrig, als sich

mit

mit jener Stelle des heil. Augustins über den 63 Psalm zu trösten: die Juden sagten zu Pilatus: jener Verführer: so wurde Christus der Herr benennet, zum Trost seiner Diener, wenn auch sie Verführer genennet werden. so viel Augustinus.

XII.

Eingriffe in die Rechte der Regenten.

Jezt kömmt die zweyte wichtigste Beschuldigung, die Erhebung der Allmacht des Papstes, und Absprechung der Rechte des Regenten. Der Papst hat seine Gewalt in der wahren Kirche, die ihm keine weltliche Macht weder geben, noch nehmen kann: er hat sie von Christo dem Stifter der Kirche. Sie ist eine geistliche Gewalt, und Macht zu binden, und zu lösen, zu befehlen, zu verbiethen, zu strafen. Diese Macht muß ein jeder erkennen, der ein Mitglied der Kirche seyn will. Sie ist die Macht der Kirche selbst, welche ihr Stifter in die Hände seines Statthalters, ihres sichtbaren Oberhaupts übertragen hat. Dahe-

ro sagte einstens Prinz Heinrich Conde zu Ludwig XIII. als dieser wider den Papst sehr aufgebracht war, im öffentlichen Rath: ist der Papst der Hirt, und oberster Priester der Heerde Christi, und sind Euer Majestät ein Schaf dieser Heerde, gleich einem jeden geringsten Mann; so darfen sie nicht zweifeln, daß sie nicht dieser geistlichen Gewalt unterworfen sind. —

Die geistliche Macht.

Diese Macht, so unabhängig sie ist, hat sie doch ihre Gränzen, und bezieht sich bloß auf das geistliche Wohl oder Wehe der Glieder der Kirche zur Erhaltung des Glaubens, der Reinigkeit der Sitten, des ordentlichen Gottesdienstes, der rechtmäßigen Ausspendung der Geheimnissen. Wir finden kein Wort im Evangelium, nichts in der Uebergab, daß sich dieser Kirchengewalt auf das Zeitliche auch des geringsten Mitgliedes erstrecke. Dieß allein lesen wir: der Arbeiter ist des Lohnes werth, und der Apostel will, daß, der dem Altar dienet, auch von dem Altar leben soll. Er meynet, nicht viel zu seyn, daß die Altarsdiener das Zeitliche von dem Laien einschneiden, da sie ihnen

das

das Geistliche aussäen. Sie haben also das Recht den gebührenden Unterhalt von den Glaubigen zu begehren: mithin haben sie auch das Recht zum ruhigen Genuß dessen, was ihnen die Glaubigen gegeben haben.

Die weltliche Macht.

Man kann nicht widersprechen, das die Schmeicheley, und der Eigennutz die Gränzen übertretten haben, und zwar beyderseits. Es hat der Regent seine Macht, und Gewalt von Gott; denn **es ist kein Gewalt, als von Gott**: und wenn es anders wäre, so könnte man sich mit **Hume** billig verwundern, wie so viele tausende von einem einzigen sich regiren lassen. Die das Recht der Natur ohne Meldung von Gott dem Urheber der Natur zu erklären sich unterfangen, können den Handel mit dem Engelländischen Philosophen ausmachen. Ich sage, jeder Regent hat seine Macht und Gewalt von Gott, und dem Rechte der Natur nach der Beschaffenheit, und jeder besondern Einrichtung des gesellschaftlichen Lebens. Der Unterthan hat seine Pflicht gegen den Regenten, wie der Regent gegen den Unterthan,

und

und ein jeder gegen die ganze Gemeinde. Und so hat auch unstreitig jede menschliche Gewalt ihre Gränzen, welche, wenn niederträchtige Schmeichler erweitern wollen, sie zu großem Unfug in dem Staat, und in der Kirche können Anlaß geben. Ob aber alles, was geschehen ist, und noch geschehen könnte, den Religiosen zuzuschreiben sey? stehet noch zu erweisen.

Rechte zur geistlichen Habschaft.

Was insonderheit die Rechte anbetrift, so die Religiosen sich zueignen wegen den Freyheiten ihrer Person, und ihrer Sachen, vermeine ich, sie müssen von den letzteren, von ihren Vermögen so reden, wie der heil. Augustin über das Evangelium des heil. Johannes von den Kirchen Gütern redet. Im 6ten Traktat kömmt er über die Ketzer, die sich beklagten, daß ihre Rechte gekränket werden, da durch kaiserliche Befehle die Güter ihrer Kirchen sind zugegeben worden. Er schreibet insgemein: Sehe da Güter, aus welchem Recht behauptest du selbe? aus dem Göttlichen, oder Menschlichen? Jenes haben wir in der Schrift; dieses in den Gesetzen der Kö-

nige.

nige. Woher hat einer das Recht zu besitzen, was er da besitzet, als aus dem menschlichen Recht? aus diesem nehmlich, aus dem kaiserlichen Recht, sagt ein jeder, dieß Gut gehöret mir zu, dieß Haus ist mein, dieß ist mein Knecht: warum? weil eben Gott diese Rechte durch die Kaiser und Könige dieser Welt unter das menschliche Geschlechr austheilet. So viel der heil. Augustin. Es haben nun Kaiser, und Könige milde Stiftungen für Klöster theils selbst gemacht, theils von anderen gemachte gutgeheissen, bestättiget, mit Vorzügen, Freyheiten und Gnaden begabt, und dabey geschützet. Bey allen gesitteten Völkern sind jederzeit die dem Gottesdienst gewidmete Personen sowohl, als ihre Habschaft, wie auch die Opfer, und Geschenke der Tempel in Ehren, und heilig, deren Räuber aber für ruchloße Verächter der Gottheit selbst gehalten worden. Eine jede Kirche ein jedes Kloster hat also nach der Lehre Augustins das Recht zu sagen, dieß ist mein; aus dem Recht des Regenten um destomehr, da die Regenten selbst diese Gerechtsame verliehen,

da es Gott zu seinem Dienst, zum Unterhalt seiner diener ist gewidmet worden. Sie haben das Recht zum ruhigen Genuß, und den Schutz gleich jedem Unterthan vom Regenten zu begehren. Wohinaus dann mit dem Lärmen, wenn die Ordensleute diese Rechte behaupten? Wenn sie schon einstens nach der Mode ihrer Zeiten das Recht geistlicher Güter dem Papst übertragen, hat doch keiner gesagt, daß in der Noth des Staates, und gemeinen Wesens diese Güter vom Regenten nicht können angegriffen werden. Wer sollte aber auch sagen, daß dieß jederzeit, nach Belieben, ohne Noth geschehen soll?

Rechte der geistlichen Obrigkeit in Klöstern.

Am wenigsten hätte ich erwartet, daß man sagen sollte, daß die geistlichen Orden, die das Verboth mit beygesetzten Kirchenstrafen gemacht haben, daß keiner von seinen Regularobern zu auswärtigen Obrigkeiten um Hilf zu suchen sich wende, dadurch dem Regenten selbst die oberste Schutzgerechtigkeit über seine Unterthanen absprechen. Dieß Verboth zu machen,

machen, haben regel- und zügellose Ordensglieder Gelegenheit gegeben, welche sich dem Gehorsam, der öftern Ahndung, den Strafen zu entziehen, außer dem Kloster sich Patronen gesucht, alles mit Klagen einer vermeynten Verfolgung angefüllet, sich endlich gar zum weltlichen Gericht gewendet; durch welches Verfahren viele geärgeret, das Kloster in Unruhe gesetzet, und verschrien, die Klosterzucht entkräftet, und die gehörige Unterwerfung gegen den vor und nachgesetzten geistlichen Obern fast gar aufgehoben werden. Will man diesen vielleicht das Wort reden? Die Erfahrung hat gezeuget, daß dergleichen unbändige Schwindelhirne mit schlechter Ehre auch ihrer Richter und Patronen solchen Schritt gewaget haben.

Durch solche Verbothe wird keinesweges dem Regenten die oberste Schutzgerechtigkeit abgesprochen, oder entzogen, wohl aber die gehörige Ordnung, und Ruhe erhalten. Geschiehet eine wirklich große ungerechte, gesetzwidrige Bedrückung, und der Beleidigte findet keinen Zugang, oder Schutz bey den Ordensvorstehern, stehet ihm zum Bischof, oder Regen-

ten

ten allzeit unerachtet alles Verbothes der Weg offen, den ihm das Recht der Natur zu seiner Vertheidigung bahnet. In geringeren Fällen aber würde wohl ein vernünftiger Regent billigen, daß ein jeder in seiner Einbildung gekränkter Mönch bey ihm; oder bey den von ihm gesetzten Gerichtsstellen Hilf, und Schutz suche? wie würde in kurzer Zeit ein solches Kloster aussehen? Ist es nicht anständiger, daß gottgewidmete Personen von ihres gleichen gerichtet werden, um desto mehr, als, da einzelne Verbrechen der Ordensgeistlichen bey den weltlichen! Gerichten herumgezogen würden, das Volk geärgeret, der Orden, ja der ganze Mönchenstand verschrien, und der sonst häufige Frucht ihrer geistlichen Dienste gemindert, und hintertrieben würde? und könnte mit dieser Anmerkung allein vielleicht der Gebrauch einer geistlichen peinlichen Halsgerichtsordnung noch entschuldiget werden. Ohne Zweifel wünschen die Mönchenfeinde nichts söhnlichers, als daß die Mönche untereinander in Zwist, und Uneinigkeit gebracht ihnen Gelegenheit gäben, ihren Mönchenhaß zu rechtfertigen und mit ganzer Wuth auszulassen. Hätte sich Herr Pehem

dessen

dessen erinneret, glaub ich, er hätte diesen Punkt gar nicht berühret.

XIII.

Ungrund der Klag.

Es ist mithin alles nur ein blinder Lärm. Umsonst will man die gehäßige, und schon längst erstickte Streitsache von der päpstlichen Gewalt über das Zeitliche aufwecken, nur die ganze Schuld den Religiosen aufzubürden; da heut zu Tage nicht einmal mehr darauf gedenket wird. Umsonst eiferet man über ihre Freyheiten: sie vertheidigen keine andere Rechte, und Freyheiten, als die ihrem Stande gebühren, und sie von dem Regenten selbst empfangen haben. Keiner wird sich im Falle der Noth beklagen, daß selbe eingeschränket, oder aufgehoben werden. Noch vielweniger gedenken sie dem Regenten die oberste Gewalt, und Schutzgerechtigkeit durch ihre Ordensverordnungen abzusprechen, welche bloß auf die Bezäumung der unartigen Glieder, auf die Ordnung, und innerliche Ruhe, wie der Regent selbst verlanget, abzielen. So ist auch das Verderbniß der Sitten und Beschädigung des

Staates eine schändliche Verläumdung, und endlich könnte man die Verschiedenheit der Orden wohl gar beloben; denn was der eine verderbet mit der gelindern, das bessert der andere mit der strengern Sittenlehr: ist es nicht gut, daß sie einander widersprechen? wie wäre es wenn alle über einen Laist geschlagen wären? Warum zörnet man so sehr über die sklavische Unterwerfung der Vernunft gegen einer angenommenen Erblehr eines Ordens; da man kurz vorher das Monopolium der Wissenschaften aufzuheben mehrere verschiedene Orden ihre Erblehren vorzutragen aufgefodert hat? und wenn hat jemal die Rechthaberey mehr geherrschet, als heut? Es ist also der zweyte Grund die Verschiedenheit der Orden, und die daraus entsprungene Nebendinge auch nicht hinlänglich zu beweißen, das der Schaden für den Staat, das Verderbniß der Sitten, und der Eingriff in die Rechte des Regenten unerträglich, und eine geschwinde Reformation höchst, und über alles vonnöthen sey.

Zweyter Absatz.

Von dem Schaden der Kirche.

Nachdem wir so großen und unerträglichen Schaden, den die Menge, Verschiedenheit, und Nebendinge der Ordensgeistlichen bringen, in dem Staat und mit selben die gar so große Nothwendigkeit der Reformation nicht gefunden haben, so wollen wir diesen Schaden, und die Nothwendigkeit in der Kirche suchen. Herr Pehem hält sich in diesem so viel, und lang nicht auf, wie im vorigen. Ich glaub, er hat selbst vermerket, wenn der Schaden so groß wäre, wie man selben abzumalen gedenkte, würde die Kirche nicht so lang mit der Reformation gewartet haben.

XIV.

Verschiedenheit der Gebräuche.

Nehmen wir eine Klage nach der andern her. Die erste soll seyn, daß die Mönche nach Verschiedenheit ihrer Orden auch ganz verschiedene Gebräuche in der Liturgie, im Chorgesang u. s. w. eingeführet; daß man meynen möchte,

wie Fleury sagt, es hätten selbe ihren Ursprung von einer eiteln Begierde der Stifter sich einander zu übertreffen. Aber Fleury mag sich irren. die Stifter so wohl, als die Reformatorn folgten gemeiniglich den Gebräuchen der Kirche, in welcher sie sich aufhielten. Man sehe nur noch in den alten Liturgien, Ritualen, Chorbüchern der französischen, spanischen, lateinischen, selbst römischen Kirche. Die Mönche würden in andere Länder berufen: sie behielten ihre Gebräuche, die sie von ihren Vätern emptangen haben: niemand ärgerte sich: so wenig als an einer griechischen Liturgie, alles war an sich unschuldig, auferbäulich: aber jetzt muß es schädlich seyn, weil man alles, was nur von weitem mönchisch heißt, und ist, beschnarchen will.

XV.

Andächteleyen.

Die zweyte Klag betrift die dem wahren Gottesdienst nachtheiligen Andächteleyen, Bruderschaften, Verehrung der Ordensheiligen. Ich will mich mit der Verantwortung nicht län-

ger aufhalten. Wollte man es, was Herr Pehem sagt, auf die böse Seite ziehen, kann ein jeder sich beym nächsten besten Polemiker, oder bey einem, der wider den Muratori, und seines gleichen geschrieben hat, umsehen. Uebrigens sag ich kurz: hebe man die Mißbräuche auf: behalte man aber, und verachte nicht das Gute: Gehören dergleichen Dinge nicht zur Wesenheit der Religion, helfen sie doch zur Andacht: und wo die Vernunft zu schwach, werden doch die Sinne gereizet: lasse man die Kinder ihre Väter loben und ehren; Gott will es, hat ein Wohlgefallen daran, und wird selbst dadurch geehret.

XVI.

Verschiedenheit der Lehre.

Die dritte Klag ist wichtiger, als daß man sie ohne Beweis nur dahin werfen sollte. Die Verschiedenheit der Lehre über verschiedene wichtige Gegenstände so wohl der Dogmatik, als Sittenlehre, hat der Kirche, und dem Staat schädliche Zerrüttungen, Verfolgungen, und Verketzerungen hergezogen, und veranlas-

set zu dergleichen noch täglich. So sagt man, und man sagt es von den Mönchen allein. Es wäre da viel zu sagen: doch stille. Schulstreite, solang die Kirche nichts entscheidet, schaden nichts: sie helfen zur Entdeckung der Wahrheit. Mengen sich dabey die Leidenschaften ein, schaden sie dem, der recht haben will, und nicht hat: sie schaden niemal der Wahrheit. Hat aber einmal die Kirche gesprochen, so sey dir, der Sie nicht höret, wie ein Heyd, und Publikan. Dieß saget uns Christus.

XVII.

Verwirrung der Hierarchie.

Sehr weitschichtig ist die vierte Klage, nämlich die Verwirrung der Hierarchie durch die Ordensgeistlichen zu der sie nicht einmal gehören. Jedoch ein Theil derselben, nachdem sie von der Kirche als Mitarbeiter in dem Weinberg des Herrn sind angenommen, von den Bischöfen berufen, auch einem und andern Theil der Heerde selbe zu weiden sind vorgestellet worden, wird sowohl als andere Seelsorger zur Hierarchie müssen gezählet werden.

den. Die Klage betrift auch meistentheils diese, und zwar erstens die Bettelmönche.

Diese heißt es entziehen den Seelsorgern die Pfarrkinder sowohl von Gottesdienst, als vom Beichtstuhle, so, daß ihre Schäflein kein Vertrauen zu ihrem Hirten haben, und mit nicht geringer Seelengefahr auch alsdann keines schöpfen, wann sie nahe an der Ewigkeit keinen andern Beystand, als selben haben können. Dieß ist die billigste Klag eifriger Pfarrherren, und ziehen sich jene Beichtväter eine große Verantwortung zu, welche dergleichen Beichtkinder, die ihnen öfters von fremden weitern Oertern zu laufen, nicht ernstlich ermahnen, daß sie öfters ihr gewissen dem ordentlichen Seelsorger entdecken. Ob aber einzig die gelinde Lehre der Mönchen Ursach sey, daß ihre Beichtstühle häufig besuchet werden; erlaube man mir wenigst zu zweifeln.

Ich kam an ein Ort im Vorabend eines Festes. Die Kirche stund offen; die Andacht oder Vorwitz führte mich hinein: da sah ich in einem Beichtstuhle einen Bettelmönch, der die

Predigt am folgenden Morgen hielt, dabey waren etwelche alte Mütterchen zur Unterhalung. Auf der andern Seite wurden beyde Beichtstühle des Pfarrers, und des Kaplans von ihren Leuten umrungen. Der Mönch guckete ein, und andersmal um sich: Niemand aber wollte sich rühren, und ich hatte ein herzliches Wohlgefallen. Im Quartier erkundigte ich mich von den zweenen Herrn, und was ich mir schon eingebildet habe, konnten die guten Leute mir nicht genug Lob sprechen vom Eifer, Güte, Bescheidenheit, Auferbaulichkeit ihrer Seelsorger. Jetzt aber, da ich mich dessen erinnere, denke ich, jemehr es dergleichen geben würde, jeweniger würden die Mönche, sonderlich bey dem Landvolk zu thun haben, viel minder würden sie von frommen Vermächtnißen etwas erschnappen; wenn sie sehen würden, daß ihr Allmosen durch uneigennützige Hände ihres Hirten jetzt zur Zierde des Gottesdienstes, jetzt an die armen Kranken in ihrem Kirchensprengel verwendet werde.

XVIII.

Rechtsstreitigkeiten der Mönche.

Zum meisten aber sagt man, verwirren die Hierarchie die Ordensgeistlichen, welche Pfarreyen haben mit ihren Eingriffen, in die Rechte anderer Seelsorger, und mit vielfältigen Rechtsstreitigkeiten. Sind es aber nur die Ordensgeistlichen, die durch ihre Rechtshändel die Hierarchie verwirren? waren immer sie der angreifende Theil, der vorhinaus unrecht hatte? giebt es heut zu Tag noch so viele Balgereyen? Ich vermeynte, es wäre ihnen schon von längerer Zeit her die Lust zu rechten vergangen; da sie bereits fast allzeit der angegriffene, und verliehrende Theil geworden sind. Lasse man sie bey ihren Rechten, und unschädlichen Freyheiten, deren sie sich absonderlich zu ihren geistlichen Verrichtungen gebrauchen, so wird von ihnen keine Verwirrung zu fürchten seyn. Was will man aber machen? Erasmus hat schon einstens die Sturmglocke wider alle Mönche angezogen: zu Ende des 16ten, und im 17ten Jahrhundert erschallete sie laut in Niederland, und Frankreich. jetzt zanket man wiederum daran.

XIX.

Eigene Gerichtsbarkeit.

Letztlich haben sich die Religiosen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe entzogen, und giebt es so viele besondere Gerichtstellen an einem Orte, als Klöster sind. Unter diesen Gerichtsstellen verstehet man ohne Zweifel jene Gewalt, mit welcher jeder Vorsteher eines Klosters nach den Ordensregeln, und Gebräuchen seine Unterthanen regieret: und auf solche Weise giebt es so viele Gerichtstellen, als Hausväter in den Familien. Man findet hier keine Verwirrung. Verstehet man jene Gerichtsbarkeit, von der oben ist gemeldet worden, daß alle Händel der Religiosen unmittelbar von dem Bischof sollten eingesehen, und entschieden werden, so gilt da fast eben jenes, was oben in Ansehung des Regenten gesagt worden ist. Will man endlich dem Bischofe die Macht einraumen über alles in den Klöstern zu gebiethen, anzuordnen, abzuändern, ihre berufmäßige Beschäftigungen, und Gebräuche zu stöhren: O ja, dieß hat manchesmal Gelegenheit zur Verwirrung, und dadurch zu

Exemptionen gegeben. Unterdessen üben die Bischöfe ihr unmittelbares Recht der Sendung aus: Ihre höchste Hirtenpflicht fodert ihre Wachtbarkeit auf, alle Verwirrungen, Unruhen, Mißbräuche abzustellen, ihre Heerde vor falscher Lehre, und Verführung zu bewahren, und die fleißigste Obsorg über jene zu haben, die sie gesendet und als Mitarbeiter berufen haben. Nun aber kann ich nicht fassen, daß alle Bischöfe in österreichischen Erblanden so lange Zeit sorglos geschwiegen, müßig zugesehen, und noch niemal an eine so höchstnothwendige Reformation gedenket haben. Ich schliesse daraus, daß alles, was man von Verwirrung, und Schaden, so die Orden der Kirche bringen, sey es durch ihre Amtsverrichtungen zum Seelenheil, oder durch andere ihre Freyheiten, und Ausnähme, daher schwäzet, nichts sey, als ein gehäßiges Blendwerk, dadurch ganz andere weit schädlichere Absichten verdecket werden. Verhielten sich die Sachen also, wie sie vorgespiegelt werden, hätten die Bischöfe unerachtet aller Exemptionen, und Privilegien genug Ansehen, und Unterstützung gehabt eine Reformation vorzunehmen, oder zu betreiben.

XX.

Verfall der Disziplin.

Endlich sind wir bey der Quelle aller Uebel, und der größesten Ursache der höchst nothwendigen Reformation, bey dem Verfall der Disciplin. Genug: ein Kloster ohne Disciplin kann nichts anders seyn, als eine Schwindgrube aller Laster. Was sollte man sagen von einem ganzen undisciplinirten Orden? Was? wenn alle Orden das Unglück getroffen hat, daß die Klosterzucht unter und über sich gekehret, das Institut selbst mit den Grundregeln verstimmelt, abgeändert, und verfälschet worden sind?

Ursachen.

Die Klöster, saget Herr Pehem, sind nicht mehr, wie sie gewesen. Warum die Disciplin ist allgemach zerfallen durch Anhäufung der Reichthümer: ja es ist das Sprichwort: die Religion war die Mutter der Reichthümer: die Kinder richteten die Mutter zu Grund. Dieß passet aber nicht allein auf die Religiosen: und zwar nur der üble Gebrauch schadet der

Kloster-

Klosterzucht: das Kloster kann reich seyn, wenn nur die Mönche arm sind. Zweytens läßt sich die Menge nicht so leiten, und einschränken: doch erfährt man, daß je zahlreicher die Klöster sind, desto stärker auf die Zucht man dringe. Drittens machen keine gute Mönche unreine Absichten in Annehmung des Ordens, der Aberglaub, setze man dazu, der Geiz, und eigennützige Zwang der Aeltern: die schlechte Auswahl der Kandidaten: vergesse man nicht die den Orden Aufgedrungene. Für alle diese aber sind die Probierjahre. Nach diesen aber ist wohl noch eine vierte Ursache übrig, die nicht sollte verschwiegen bleiben: sie ist die Begünstigung, der Schutz, und Unterstützung mancher zuchtlosen Ordensglieder, die von den Weltlichen ihnen geleistet, und auch angetragen wird. Obwohl auch diese Ursachen keinesweges die Klosterzucht nothwendig zum Verfall bringen, wenn nicht andere auf Seite der Obern dazu kommen. Mißvergnügte, unruhige Köpfe sind mit ihrem unschicklichen Murren, und Klagen über die Härte, und Unbescheidenheit ihrer Obern die besten Zeugen einer blühenden Klosterzucht.

Gleich-

Gleichwie nun ganz möglich ist, daß aus allen oder mehrern dieser Ursachen ein und anders Kloster, oder sey es auch ein, und anderer Orden zum gänzlichen Verfall komme: so unmöglich, gewiß unglaublich muß es einem scheinen, daß diese Ursachen auf alle Ordensstände insgesammt zusammengeflossen, welches, wenn es sich also verhielt, dennoch die Frage noch übrig blieb, ob dadurch die schädlichste und bedaurenswürdigste Wirkungen des gänzlichen Verfalles der Klosterzucht, und der Erlöschung des Geistes ihrer Väter allen Orden insgemein unerachtet aller ihrer Verschiedenheit zugezogen worden sey?

XXI.

Lästerungen.

Herr Pehem läßt den Beweis andern über. Wer sollte aber daran zweifeln? Was siehet man anders, als eine ungeheuere Menge der Mönche gleich den ägyptischen Heuschrecken den vierten Theil des Einkommens der Länder gleichsam umsonst verzehren? was siehet man anders, als gefütterte Müßiggänger, Verderber der gesunden Lehre, und guter Sitten,

als dumme untereinander gehäßige Sklaven alberer Meinungen, als Sklaven, und niederträchtige Schmeichler des Papstes, und ihrer Obern, als Feinde des Staates, und der Regenten, als Stöhrer der Ruhe, Verwirrer der Hierarchie, Verächter der Bischöfe, was sieht man anders, als zucht = ehr = gewissenlose verkappte Böswichte!

Dieß ist das Gemälde, in welchem man heut zu Tage die Religiosen vorzustellen pflegt. Wer sollte nicht daran erschrecken? hätte man wohl zu jenen unseligen Zeiten der Religionsreformation gräßlichere Züge, von den Mönchen machen können? Wer aber Augen mit ein wenig Vernunft im Kopf herumträgt, siehet er nicht alsobold, daß die Zeichnung verfehlet ist, und wider die Natur, und alle Wahrscheinlichkeit streitet? daß alles mit Gall = und Giftfarben dick überschmieret ist? erkennet er nicht, daß überall der blinde Haß den Pemsel geführet? Man werde nur einen Blick auf die oben benannte Zeiten, und den andern auf die heutige Verfassung der Klöster: sage man, wem das Gemählde ähnlich sey?

XXII.

Vergleich.

Wir wollen doch einmal übereinkommen. Sagen wir ohne Widerrede: Es ist die Reformation der Klöster nothwendig. Es giebt der Mönche zu viel: sie sind dem Unterthan mit Betteln beschwerlich. Was braucht es aber die Zahl also zu erhöhen, daß es scheinen sollte, der ganze Staat müsse ausgesauget, und an tauglichen Leuten entblöset werden? Sage man, sie könnten, und sollten weit größeren Nutzen schaffen, als es geschieht: sie sehen mehr auf das Einbringen, als auf die Talente der Kandidaten; soll man denn den Nutzen so verkleinern, daß er zu nichts werde, um den Schaden zu vergrößern, der aus dem Müßiggang, aus den bösen Beyspielen einiger unartigen Ordensglieder, aus mindertauglichen Beichtvätern, und aberwitzigen Schulfuchsen entspringt? Wäre es nicht erklecklich gewesen zu sagen, die Verschiedenheit so vieler Orden hätte öfters zur Verschiedenheit der Meynungen, zu gar nicht auferbäulichen Wetteifer Anlaß gegeben? Es wären einige in der Hitze des Streites auf irrige

rige Sätze verfallen, andere in Irrthum geführet: andere mit freyerem Umgang geärgert: man müsse Vorsehung thun, wachbar seyn, man müsse reformieren. Zu diesem allem aber was ist nöthig einen solchen Lärmen zu machen, als wenn Sitten, Glaube, Kirche, Staat auf einmal zu Grund giengen? So könnte man auch reden von der Verwirrung der Hierarchie. Aber nein. Der Satz ist schon einmal gemacht: Wenn die Menge der Religiosen, ihre Verschiedenheit, und Nebendinge dem Staate und der Kirche wegen den daraus folgenden Uebeln höchst schädlich und unerträglich sind, muß ein jeder rechtschaffener söhnlichst eine solche Reformation wünschen, wodurch die Kirche, und der Staat auf einmal von allem Uebel befreyet werde. Daß man also wünschen kann, wie man will; und alles so aussehen muß, wie man sagt.

Zweyte Untersuchung.

Ob die Sätze, durch welche man das Recht des Regenten aus eigener Macht in seinen Ländern die geist-

lichen Orden zu reformieren beweg-
sen will, alle richtig sind?

I.

Gewalt des Regenten.

Der Regent hat das Recht alles das abzuschaffen, was dem allgemeinen Besten zuwider, und alles anzuordnen, was dem Staat zuträglich ist. Das allgemeine Beste bestehet in dem sowohl zeitlichen als ewigen Heil der Unterthanen. Der Regent muß beydes befördern, *so viel* es ihm zustehet: und da er dieses thut, erfüllet er den Willen Gottes.

Im Wesentlichen der Religion.

Die Frage ist, ob er in beyden Stücken abzuschaffen, und anzuordnen gleiche Gewalt habe? Nein, sagt man. Die Mittel des ewigen Heils hangen ab vom Glauben, und von der Religion. Was zu diesen wesentlich gehöret, hat allein die Kirche ausschließlich den Gewalt zu befehlen, und anzuordnen: was darwider lauft, abzuschaffen, und zu verbiethen. Also hat auch sie allein den Gewalt,

Noth zur Erhaltung der Wesenheit, und Reinigkeit der Religion nothwendig ist, und zuträglich, zu verordnen. Der Regent hat die Obliegenheit, daß dergleichen Kirchenverordnungen fleißig von den Seinen beobachtet werden.

II.

In Willkührlichen.

Das Wesentliche der Religion zu erhalten giebt es mehr und verschiedene Sachen, die nützlich, und zuträglich, deren Anordnung mithin der Kirche frey, und willkürlich ist. Dergleichen Anordnungen hat die Kirche auch schon von den Aposteln, und ihren Nachfolgern von Zeit zu Zeit empfangen. Einige sind verblieben, andere abgeändert, oder gar aufgehoben worden. Man fraget wiederum, ob der Regent in diesen willkührlichen Sachen lediglich eine Gewalt habe anzuordnen, zu änderen, abzuschaffen? Wenn ich nicht irre, ist die Antwort

25ten Art.

Alle wiukürliche Einrichtungen in der Kirche, in so fern sie auf den Staat, und dessen Wohl, oder Wehe einen

Einfluß haben, hangen bloß und allein ab von der obersten Gewalt des Staates.

III.

Was darunter zu verstehen sey.

Willkührliche Einrichtungen in der Kirche geschehen theils von der Kirche selbst, oder von einzelen Gemeinden. Von diesen letzteren, seyen sie auch an sich gut, ja so gar von der Kirche selbst gutgeheissen, will ich nicht reden: sollte aber dieß allein verstanden werden, so wäre der Satz sehr unbestimmt, und unrichtig vorgetragen. Will man aber den Satz allgemein machen, daß in selben auch die von der Kirche angeordneten willkührlichen Einrichtungen sollten begriffen seyn; mache ich anfangs folgende Anmerkung.

IV.

Entscheidung im Zweifel.

Es giebt mögliche Fälle, daß nicht nur eine willkührliche, sondern auch wesentliche Sache der Religion durch verschiedene Umstände einen dem Staat nicht anpassenden Einfluß bekom-

komme. Beyspiele genug könnte man geben. Im Wesentlichen vermag der Regent nichts: er hält aber die ganze Sache für willkührlich, und für ein Nebending; er will zum Nutzen des Staates eine Abänderung machen. Sollte der Satz gelten, welchen Gefahren der schädlichsten Neuerungen, Unordnungen, und Zerrüttungen würde die Kirche, und der Staat ausgesetzet seyn? welches Mißtrauen, und Gezänke müßte zwischen beyden Mächten beständig herrschen? Wollte die weltliche Macht dem Widerspruch der Geistlichen nicht nachgeben: wäre dieß nicht den Arm gegen das Heiligthum ausstrecken? denn welche Macht hat endlich das Recht der Entscheidung? Man nehme zum Beyspiel den verrufenen Typus des Kaisers Konstans.

V.

Die Gewalt in den Einrichtungen für die ganze Kirche.

Nun von den willkührlichen Einrichtungen der Kirche zu reden, sind diese entweder allgemeine für die ganze Kirche, wie da sind die gemeine Gebothe der Kirche: oder sie sind son-

derbare von National, Provinzial, oder Diözesen Versammlungen eingeführet. Es ist aber eine ausgemachte Sache, das Niemand das Recht habe der ganzen Kirche eine Verbindung aufzulegen, als selbst die oberste Gewalt der Kirche: also ist auch unwidersprechlich diese geistliche oberste Gewalt allein, welche dergleichen willkührlich gemachte Verbindungen lösen, und aufheben kann. Im Falle der Unmöglichkeit hat keine Verbindung statt. Umstände, die zwar nicht die Unmöglichkeit, doch wichtige Beschwerniße die Verbindung zu erfüllen dem Staat, oder einem großen Theil desselben mit sich bringen, heben die Verbindung nicht auf; mithin bleibt das Recht nach erkannten Umständen das Gesetz zu mildern, oder aufzuheben bey der obersten Kirchengewalt allein, die von aller andern unabhängig ist.

V.

Was von dieser obersten Kirchengewalt bisher in Ansehung der allgemeinen willkührlichen Einrichtungen für die ganze Kirche gesagt worden ist, soll auch von den besondern unterschiedlichen partikulären Kirchenversammlungen verstanden werden.

VI.

Ob der Satz richtig.

Wie stehet es jetzt mit der Richtigkeit des Satzes N. II.? Es ist noch anzumerken, daß eine jede auch nur willkürliche, gesetzmäßige Einrichtung, oder Anordnung der Kirche, zu welcher ihre Glieder sollten gehalten seyn, in und an sich selbst gewiß keinen andern als den besten Einfluß auf den Staat haben könne; weil sie keinen andern Endzweck, als die Religion, die Kirchenzucht, und guten Sitten haben muß. Nur einschleichende Mißbräuche können einen übeln Einfluß machen: und der Regent, gleichwie er als oberster Schutzherr die Pflicht trägt, daß die Anordnungen der Kirche befolget werden, zu besorgen: so muß er auch, und hat ungezweifelt die eigene Macht, die Mißbräuche, die von der geistlichen Kirchengewalt niemal eingeführet werden, abzuschaffen.

Aus allen diesen folget also, daß der gemeldete Satz, wenn er nach seiner Allgemeinheit genommen wird, ohne Grund, und falsch sey; ohne Grund ist er; da voraus gesetzet

wird, die Kirche mache, oder könne Einrichtungen machen, welche in, und an sich selbst dem Staat schädlich seyn: falsch ist er; weil er wider den ächten Begriff einer geistlichen unabhängigen Macht lauft. Sollte man aber nur Einrichtungen verstehen von partikulären Personen, oder Gemeinden, so wäre der Satz wohl sehr unbestimmt.

VII.

In welchem Verstand die Orden willkührliche Einrichtungen sind?

Die Anwendung wird wirklich auf die geistlichen Ordensstände gemacht; weil sie kein wesentlicher Theil der Kirche, sondern eine willkürliche Erfindung in selben sind. Man hätte können einen Unterscheid machen sowohl unter dem Wesentlichen als Willkührlichen. Ein Ordensstand bestehet aus zwey wesentlichen Stücken, deren das erste allen gemein ist, die Befolgung der evangelischen Räthe, das zweyte ist der jedem Orden eigene Endzweck des beschaulichen, oder wirkenden Lebens. Nun sind die evangelischen Räthe wohl keine willkührliche Erfindung, und obschon die Annehmung

und

und Befolgung derselben willkührlich ist, und nicht der Kirche wesentlich, daß sie ohne derselben nicht seyn könne, ist sie doch wesentlich zur Vollkommenheit der Kirche, und wenn sie schon nicht gebothen ist, kann sie doch von Niemand allgemein verbothen werden. Sind also nur jene als willkührliche Erfindungen, und der Kirche keinesweges wesentlich zu verstehen, die insonderheit zu Erhaltung des vorgesetzten Endzweckes einige von Gott begeisterte Männer in ihren errichteten Ord. für tauglich errachtet haben.

VIII.

Von wem ihr Daseyn im Staat abhange?

Der Schluß wird alsdann gemacht, daß die geistlichen Orden in ihrem Daseyn in dem Staate einzig und allein von der obersten Gewalt des Staates abhangen, und so zwar, wie es aus der Bekräftigung des Schlußes erscheinet, daß, obwohl im folgenden nur von Abstellung der Mißbräuche gesprochen wird, auch keine Rücksicht an den guten oder bösen Einfluß eines Ordens auf den Staat zu nehmen ist. Denn gleichwie es einem Regenten

lediglich freystehet einen auch allerdings nutzlichen Orden in seine Staaten aufzunehmen, so hat er ebenfalls das Recht, und stehet ihm frey selben, wann er will, abzuschaffen, — absonderlich, wenn Staats Absichten entzwischen kommen, obwohl der Orden schon unschädlich, und auch nützlich wäre, welches bewiesen wird im 26 Artikel, weil ein solcher Orden als Mitglied des Staates dem allem stillschweigend sich unterwirft, was das Wohl des Staates in die Zukunft über ihn zu verhängen erfordern würde. O Abschten wie weit könnet ihr euch erstrecken, oder gelten, dergleichen Staatsregeln nur für die Ordensgeistlichen!

IX.

Recht der Kirche den politischen Anstalten zu widersprechen.

Ein anderer unbestimmter Satz ist im 28 Art. das Recht alles das ins Werk zu setzen, was die Wohlfart des Staates erfodert, ist ein Majestäts Recht der Regenten, kein Recht der Kirche; die

Kir-

Kirche kann nicht einmal ein Recht haben den dießfalsigen Anstalten das mindeste Hinderniß in Weg zu legen, oder denselben zuwidersprechen. Sollte dann nicht wenigst beygesetzet werden: **in Sachen die nicht mittelbar, oder unmittelbar die Religion, oder die Sitten betreffen?** Ist es bey den Staatisten schon eine ausgemachte Wahrheit, daß in allem, was immer einen Einfluß auf den Staat hat, die Kirche kein Recht mehr hat etwas einzureden? (N. V.) Dieß ist wohl nach dem göttlichen Recht ausgemacht, daß in Sachen, so die Religion, und guten Sitten, und das Seelenheil angehen, die Kirchenvorsteher nicht nur das Recht, sondern die größte Pflicht haben, den widrigen Anstalten zu widersprechen. Dieses Recht, und diese Pflicht haben sie vom heiligen Geist, der sie zur Regierung der Kirche Gottes gesetzet hat. Miethlinge sind sie, wenn sie diese Pflicht vernachläßigen. Ich rede von Regenten, die Glieder der wahren Kirche sind.

X.

Ob dadurch das Recht des Regenten getheilt, und seine Macht abhängig sey?

Im Vorgehenden 27 Artikel ist eine gehäßige Konsequenzmacherey, die ich nicht kann ungeahndet lassen; weil Herr Pehem dergleichen selbst nicht leiden will. Wer behaupten wollte, sagt man, daß der Regent in Reformirung der Orden mit den Vorstehern der Kirche gemeinschaftlich zu Werke gehen müßte — — oder wohl gar die Erlaubniß selbe vorzunehmen bey dem römischen Stuhle suchen: würde zugleich behaupten müßen, daß die oberste Gewalt des Staates bey uns Katholischen nicht dem Regenten allein zustehe, sondern demselben, und den Kirchen Vorstehern gemein: im anderten Falle aber, daß die Majestät der Regenten von dem römischen Stuhle abhängig sey. Mit Erlaubniß Herr Professor, dieß folget nicht: es folgete nur, daß die Gewalt eines katholischen Regenten sich nicht soweit erstrekte, als sich die nicht katholischen nach den Grundsätzen ihrer Religion anmassen: dieß gereichet

reichet aber keinem katholischen Regenten oder seiner Majestät zur Unehr, oder Schmälerung; wenn er jedoch eine unabhängige Macht der Kirche als ein Mitglied derselben erkennet. Ich sage, es folge nicht, was Herr Pehem sagt, wenn er mit Recht seinen Satz behauptete: denn die Folge wäre eben so unschicklich, als in dem Falle, wo es eine der Religion wesentliche beträfe. Oder wie! wenn der Regent keine bischöfliche Verordnung, keine auch dogmatische Bulle des höchsten Kirchenhaupts ohne seiner Einwilligung den Glaubigen kund machen läßt, folget daraus die Gewalt der Kirchenvorsteher, und des obersten Hirten Hange von der weltlichen Gewalt ab? folget daraus, daß diese geistliche Gewalt nur eine Dienstmagd der obersten Gewalt des Staates sey, wie man im 30 Art. bey einer andern Gelegenheit auf die oberste Schutzgerechtigkeit folget? aber genug vom diesem. Wir kommen eben zu dem 29 Art.

XI.

Oberste Schutzgerechtigkeit, in wem sie bestehe?

Da heißt es: Weil die Religion gute Bürger bildet, und dadurch die zeitliche Glückseligkeit des Staats beförderet; gebühret dem Regenten die Oberste von dem Gewalt des Staates untrennbare Schutzgerechtigkeit der Kirche, und der Religion. Diese Schutzgerechtigkeit enthält das Recht 1. die Religion in ihren wesentlichen Theilen handzuhaben, und zu beschirmen. 2. Auf die Befolgung der Kirchensazungen, sonderlich aus jenen Zeiten zu dringen, da Barbarey, und Unwissenheit noch nicht die ganze Hierarchie, und Kirchendisziplin in Verwirrung gesezt hatten. 3. Alle darwider eingeschlichene und eingeführte Mißbräuche abzustellen. 4. die wahre Gottesfurcht, und Andacht zu befördern, und 5. alle Hindernißen aus dem Wege zu raumen.

Zu mehrerer Erläuterung der vorgemeldeten Punkten ist noch folgendes nachzutragen.

Zum ersten. Ein Schutzherr muß jene Gerechtsame, die der Geschützte hat, nicht kränken, sondern vertheidigen: dahero muß er nicht nur das Wesentliche der Religion, sondern auch die willkührliche Anordnungen der Kirche, die sie zur Erhaltung, und Beförderung der Religion tauglich zu seyn erachtet, handhaben, und beschirmen.

Zum Zweyten. ist der Schutzherr ganz und gar nicht berechtiget der Kirch Gesetze vorzuschreiben, oder die schon bestehende abzuändern (N. V.) Seine Pflicht ist auf die Befolgung aller Kirchensatzungen ohne Unterscheid zu dringen, welche wahre, von der Kirche anerkannte, und nicht von ihr abgeändert, oder aufgehoben sind. Uebrigens verdienet die Kirche in ihren Anordnungen für die allgemeine Disciplin größere Ehrenbiethigkeit, als daß man mit Barbarey, und Unwissenheit auf sie schimpfe. Dieß ist jederzeit die Sprache der Kirchenfeinde, die niemal mehr schaden und niemal mehr zu befürchten sind, als wann sie den Verfall der

alten

alten Kirchenzucht, und das Verderbniß der Hierarchie beweinen, und nach Abschaffung der hieraus entstandenen Mißbräuche, und nach Reformation schreyen.

Zum dritten. Er muß alle schädliche Mißbräuche, dadurch sonderlich die Reinigkeit der Sitten in Gefahr kömmt, auf alle mögliche Weise abstellen.

Zum vierten. Aber gute von der Kirche als zur Beförderung der wahren Andacht, und Gottesfurcht tauglich erkannte Gebräuche sollte er nicht alsogleich sammt den ihnen vielleicht anklebenden Mißbräuchen ausreuten; sondern das Böse absöndern, und das Gute lassen.

Zum fünften. Endlich gehöret absonderlich, daß der Regent als oberster Schutzherr unruhige Köpfe, die mit bösen, gefährlichen, verdächtigen Lehren die Hierarchie, und Ruhe der Kirche zu stöhren trachten, mit allem Ernst bezäume. Denn wie sollte wohl eine wahre Andacht, und Gottesfurcht Wurzel fassen können; da dergleichen Leute ungehindert den

Saa-

Saamen des Zwietrachts zwischen der zwoen Mächten ausstreuen, mit Beschnarchung der sonst an sich löblichsten Gebräuchen das Volk irre machen, und mit Schimpfen auf die Geistlichkeit alle ihre gebührende Ehrenbiethigkeit wo= nicht aus den Herzen der Glaubigen gänzlich zu tilgen, wenigst so viel es seyn kann, zu schwächen sich befleissen? so meyne ich, wäre die Pflicht eines obersten Schutzherrn der Kirche zu erklären.

XII.

Anmerkung über die bisher untersuchten Säze.

Es ist nun nichts mehr übrig, als daß wir die bisher kurz untersuchte Grundsätze des Staatsrechts in einer Reihe vor Augen legen, und die daraus zu ziehenden Folgen erwägen.

1. Der Regent hat das Recht alles das abzuschaffen, was dem allgemeinen Besten des Staates zuwider, und alles anzuordnen, was demselben zuträglich ist, mit Ausnahme des Wesentlichen der Religion. 23. Art. Mithin

2. Hangen alle willkührliche Einrichtungen in

der Kirche bloß allein ab von der obersten Gewalt des Staates, in so fern sie auf den Staat, und auf dessen Wohl oder Wehe einen Einfluß haben. 25 Art.

3. Und ist das Recht alles das ins Werk zu setzen, was die Wohlfahrt des Staates erfordert ein Majestätsrecht der Regenten, kein Recht der Kirche; denn

4. die Kirche kann nicht einmal ein Recht haben den dießfalsigen Anstalten das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, oder denselben zu widersprechen. 28 Art. Endlich

5. weil die Religion auch die zeitliche Glückseligkeit des Staates befördert, hat der Regent die oberste Schutzgerechtigkeit über die Kirche, als ein von der obersten Gewalt des Staates untrennbares Majestätsrecht alles in den fünf obigen Punkten enthaltene aus eigener Macht ohne Einmischung einer geistlichen Gewalt zu bewerkstelligen. 29 Art.

Diese Grundsätze werden wohl alle jene Staatsrechtsgelehrte ohne Ausnahme, und mit ihrer ganzen Ausdehnung annehmen, welche kein Bedenken tragen das Pontifikat ihrer Kir-

che den obersten Gewalt des Staates zuzueignen, absonderlich wenn sie Liebhaber der Simplizität in Religionssachen sind. Passen sie aber so auch auf einen katholischen Staat, der ein Theil ist der allgemeinen Kirche, ein Theil der geistlichen Versammlung aller Glaubigen unter einem sichtbaren Oberhaupt dem Statthalter Christi JEsu ihres Stifters? in welcher jederzeit eine geistliche von aller politischen Macht unabhängige Obergewalt anerkennet worden ist, die ihre Rechte in Beurtheilung der Lehre, in Anordnung des Gottesdienstes, in Verfassung der Kirchensatzungen für die Erhaltung der Kirchenzucht von Anbeginn ihrer Entstehung behauptet hat?

Die Anwendung dieser Staatsmaximen geschiehet zwar nur auf die Abschaffung der Mißbräuche, und auf die Reformirung, Einschränkung, und Aufhebung der Ordensgeistlichen: aber alles dieß hätte meiner Meynung nach, mit weniger Prunk, und Pracht, mit eingeschränkteren, und bestimmteren Vordersätzen dem obersten Gewalt des Staates können eingeraumet werden. Die ängstliche Furcht,

daß die Majestät des Regenten nicht vom römischen Stuhle abhange 27 Art. daß die Oberste Schutzgerechtigkeit aus einem unabhängigen Majestätsrecht, nicht zu einer Dienstmagde der Kirchenvorsteher, und diese nicht Theilhaber an der Regierung des Staates werden. 30 Art. Diese Furcht zeiget was mehrers an, nämlich, daß diese Vordersätze nach aller ihrer Weitschichtigkeit sollten angenommen werden. Dahero es nicht nur um die Reformation der Klöster, sondern der ganzen übrigen Geistlichkeit ohne Beyziehung der bischöflichen Gewalt, und endlich um die Reformation der Bischöfe selbst ohne Rücksicht auf den römischen Stuhle zu thun ist. Denn obwohl die Bischöfe in einigen Fällen als Rathgeber von dem Regenten können gebrauchet werden, können doch diese keineswegs fodern, daß der Regent und Schutzherr der Kirche ohne mit ihnen gepflogener Unterredung, und erhaltener Einwilligung nichts dergleichen unternehme. Wie wurde sonst alsdann die oberste Schutzgerechtigkeit ihre Pflichten gegen Gott erfüllen, welchen Nutzen der Religion

leisten können, wenn es darauf ankäme unter den Kirchenvorstehern selbst gewiße Mißbräuche abzustellen, und sie zu Befolgung der reinen Kirchensatzungen anzuhalten? 30 Artik.

Da haben wir alles kurz beysam. Nur im Vorbeygehen möchte ich fragen, ob jene Kirchensatzungen nicht ächte und reine sind, in denen die gehörigen Gerichtsstellen den Bischöfen angewiesen werden, vor welchen sie Rede und Antwort ihres Verhaltens wegen zu geben haben? welche sind dann jene reine Kirchensatzungen, die dem Regenten die Reformation der Geistlichen, und der Bischöfe selbst auftragen? O Mißbräuche! Mißbräuche! wie werdet ihr von den Staatisten mißbrauchet! sehe man nur fast die ganze Kirchengewalt durch ein einziges **Wort Mißbrauch** der obersten Gewalt des Staates, und dem **unabhängigen** Majestätsrecht der obersten Schutzgerechtigkeit gänzlich unterworfen. Denn wer sollte noch zweifeln, daß das Schutzrecht über die Kirche, und Religion dem Regenten die Befugniß gebe alle Mißbräuche, wenn

dieselben auch keinen unmittelbaren Einfluß auf den Staat hätten nicht nur bey den geistlichen Orden, sondern bey den Bischöfen selbst abzustellen? man sehe nochmal den 29 Art. Ich setze nichts mehr dazu: Vielweniger will ich etwas wiederholen. Was bisher gesagt worden, giebt Soff genug zu denken. Ich will mich auch im Uebrigen nicht viel aufhalten.

XIII.

Prob aus Thatsachen.

Die letzte Prob das Recht der Regenten zu erweisen, wird aus Thatsachen hergenommen: da kann man sich mit einem römischen Kujialisten balgen, der gewiß kein Wort wird schuldig bleiben. Was aber Herr Pehem von den Jesuiten sagt, daß sie wenigstens in einigen derjenigen Staaten, woraus die Regenten sie verabscheider haben, gar keines Verbrechen beschuldiget worden sind; sondern daß man sie allein aus Staatsursachen aufgehoben habe: Dieß kann er selbst bey jenen verantworten, welche durchaus behaupten, daß der Exjesuitismus

wirk=

wirklich noch schädlicher sey, als jemal der Jesuitismus gewesen ist. Und sollte der Ermonachismus auch so werden, würden sie ihm für seine Arbeit schlechten Dank wissen. Aber was gleich in eben den 33 Art. darauf folget, verstehe ich gar nicht: **Klemens der XIII. hat der Aufhebung der Jesuiten mit der größten Standhaftigkeit widersprochen**: Antwort: **der Widerspruch eines Papstes ist kein Widerspruch der allgemeinen Kirche.** Was folget? Wenn alle willkürliche Einrichtungen in der Kirche, die einen Einfluß auf den Staat haben, bloß allein von der obersten Gewalt des Staates abhangen (N. III.) und die Kirche nicht einmal ein Recht haben kann den dießfalsigen Anstalten das mindeste Hinderniß in Weg zu legen, oder denselben zu widersprechen (N. IX.) was irret dann den Regenten der Widerspruch der allgemeinen Kirche? das ist der Widerspruch des Papstes, und fast aller Bischöfe der katholischen Welt? bekannt ist, sagt man endlich, daß Klemens der XIII. nur den Einsprechungen der Jesuiten, und ihrer Schutzgötter gehör gab: was folget wiederum? sein Wi-

derspruch war daher nichts anders als ein Widerspruch der Jesuiten selbst. Dieß ist wohl recht zierlich. Klemens der XIII. hörte nur die Beklagten, und ihre Advokaten: Klemens der XIV. hörte nur die Kläger, und Widersacher, und dieß ist gewiß bekannt, weil es Klemens der XIV. selbst bekennet. Woher aber ist es bekannt, das Klemens der XIII. nur die Jesuiten, und ihre Schutzgötter angehöret hat? etwann da her, weil er für sie gesprochen? Wer hat dann gut, oder beßer gethan? Wie kann es aber seyn, daß Klemens der XIII. nur die Jesuiten allein angehöret hat? setzte man nicht mit allen Nachdruck an ihn dieselben aufzuheben? fragte er nicht um die Ursache? warum redete man nicht? Vor der Verfassung seiner Bulle Apostlicum befragte er nicht die Bischöfe, und bekam er nicht ihre Gutachten so, daß der Erzbischof von Sens in seinem Hirtenbrief die gemeldte Bulle als einen von der allgemeinen Kirche abgefaßten Schluß ansieht? Weiß man vielleicht, oder argwohnet man, es wären die in diesen Geschäft abgefaßte Briefschaften, die in der Engelsburg sind hinterlegt worden, in das Feuer gefallen; so die-

ner

net zur beliebigen Nachricht, daß ein gewißer römischer Prälat ***. zwo authentische Abschriften davon veranstaltet hat, deren eine einem gewißem Kardinal in Rom übergeben, die zweyte außer dem Kirchenstaat in einem sichern Ort hinterlegt worden ist. Da könnte man die Nämen der Jesuitischen Schutzgötter lesen. Die Erklärung der französischen Bischöfe, welche sie wegen den Jesuiten an den König abgegeben haben, ist ohne dem bekannt.

XIV.

Beantwortung der Einwürfe.

Mit den Einwürfen, die man sich selbst gemeiniglich so macht, wie sie können beantwortet werden, hab ich nichts zu thun. Nur da und dort gefällt mir etwas nicht, als zum Beyspiel, daß man in der Antwort auf den ersten Einwurf die Weltpriester so sehr wider die Ordensgeistlichen aufhetzen will. Erasmus hat schon vorlängst die Sturmglocke wider die Mönche angezogen: im Anfang, und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erscholl sie laut in Niederland, und Frankreich: jetzt zanket man wiederum daran, und muß alles hervorgezo-

gen werden die Mönchen bey allen Ständen verhaßt zu machen. Ist dieß nicht zu lieblos, oder gar undank?

Bey dem dritten Einwurf scheinet es mir nicht eigentlich geredet zu seyn, da man das Eigenthumsrecht der Gott gewidmeten Sachen, und Güter entweder dem Papst, oder der Gemeinde, oder dem Regenten übergeben will. Ein anderes ist ein Eigenthumsrecht, ein anders das Verwaltungsrecht, wie da ist eine Kastenvogtey, und dergleichen. Was thut aber schon wiederum eine andere Beschreibung der *Kirche* da: gilt die oben gegebene (N. XII.) nichts mehr? Unter der allgemeinen Kirche soll man verstehen die geistliche Versammlung aller Glaubigen unter ihrem unsichtbaren Haupt Jesus Christus, dessen Stelle das von ihm selbst eingesezte Priesterthum vertritt. Hat also der göttliche Stifter nicht einem Petrus allein die Staathalterschaft auf Erden übergeben? oder hat er vielleicht eine vielköpfige Kirche haben wollen? Was soll endlich dieß heißen: Zum Glück ist das von der tridentinischen Kirchenversamm-

sammlung abgefaßte Dekret, Kraft dessen den Bischöfen als Delegirten des Papstes das Abänderungsrecht der frommen, und milden Stiftungen beygelegt worden, nicht unter die Kanones gesetzet, noch mit einem Anatheme bevestiget worden: warum frage ich zum Glück? ist es nicht genug bekannt, daß die Versammlung keine andere Kanones als jene allein, welche die Glaubenswahrheiten wider die damals schwärmende Ketzereyen enthielten, festsetzen, und mit Anathemen begleiten gewollt habe? hoffentlich wird es keinem Katholiken beyfallen, es werde ein allgemeiner Kirchenrath ein bloses Disciplinstück für einen Glaubenskanon vortragen. Aber genug von dem 38 Art.

Bey dem 5ten Einwurf wird als eine gewise Wahrheit vorausgesetzt, daß in den Gelübden keine Dispensation statt habe; sondern daß nur eine Erklärung könne gegeben werden, daß in diesem oder jenem Falle die Gelübde nicht mehr binden (so geschwind, wenn es uns nur gefällt, können auch die verworrene Begriffe der alten Kasuisten uns einleichten.)

Her-

Hernach wird dem Regenten mit Beystimmung sowohl gelehrter als gottesfürchtiger Männer aus sehr starken Gründen die Macht zugestanden zu erklären, ob das Gelübd der Keuschheit oder Enthaltsamkeit eine Hinderniß der ehelichen Verbindung sey, oder nicht? Endlich wird geschlossen, daß diese Erklärung schon wirklich, und sattsam durch die Kundmachung der Aufhebung der Klöster sey bekannt gemacht worden.

So gehet es recht geometrisch zu bey unsern theologischen Staatisten. Sie graben täglich neue Gerechtsame für die Regenten aus der tiefesten Finsterniße der Unwissenheit aller vorigen Jahrhunderte in das volle Licht heraus, welche die Regenten selbst nicht wissen, nicht verlangen, nicht anerkennen: sonst hätte man nicht die Klostergeistlichen an die Bischöfe die nothwendige Dispensation zu erhalten gewiesen. Wenn aber in den Gelübden keine Dispensation kann

gege-

gegeben werden, so brauch ich weder Regenten, weder Bischof; zu einer Erklärung; wenn sie etwa nicht authentisch seyn muß, ist mir ein jeder bescheidener, gelehrter, und gottsfürchtiger Mann gut genug dazu. Unterdessen hat die Kirche durch beständigen Gebrauch gezeigt, daß sie die Macht in Gelübden aus erheblichen Ursachen eigentlich zu dispensiren habe. Es ist wahr, daß in dem göttlichen natürlichen Recht Niemand dispensieren könne, wenn die Verbindung unabhängig von dem Willen des Menschen, aus der Natur des Gesetzes selbst entspringt: zum Beyspiel, daß man sich keines fremden Gutes anmaße. Ein anders aber ist es, wenn die Verbindung des göttlichen natürlichen Rechts von dem Willen des Menschen abhangt, ob, und wie er sich verbinden will, wie es im Gelübde und Jurament geschiehet. Es wäre ein ganzer theologischer Traktat nothwendig: aber genug: die Kirche sagt durch beständigen Gebrauch, da sie im erstern

Fal-

Falle nur allein erkläret, im zweyten jetzt erkläret, jetzt auflöset, sie habe gemäß ihrer Schlüsselgewalt auch die Macht in den Gelübden zu dispensieren, und nicht nur zu erklären.

Was der Papst, Bischöfe, Mönche, das Volk sagen, hat man sich vergeblich bemühet den Leser zu berichten. Man höret es von sich selbst. Die Früchte der Reformation wird man zwar sehen, aber das Ende gewiß nicht, so lang die Welt stehet.

Erstes Gespräch

zwischen einem

deutschen Edelmanne

und einem

Gottesgelehrten

aus der Lombardie

über

das Gelübd der Keuschheit

der

secularisirten Klosterfrauen,

von

Tolindo Sellina.

Wenn du Gott etwas gelobet hast, so säume dich nicht, es abzustatten, — denn es ist viel besser, gar nicht geloben, als nach dem Verlobniß nicht erfüllen, was man verheissen hat. Ekkl. Kap. 5. V. 3, 4.

Es gereicht dem Menschen zum Untergang — — die Gelübde widerrufen. Sprüche Sal. Kap. 20. V. 25.

Dem geneigten Leser.

Diese meine unzeitige Arbeit wird sich, wie ich mir schmeichle, durch dieses allein, weil sie sich mit den wichtigsten und angelegensten Neuigkeiten unserer Tage abgiebt, genugsam empfehlen, daß man sie gütig aufnimmt, und vielleicht mit grosser Begierde eilig durchliest. Die geschehene Vertreibung der Klosterfrauen gleicht einer beständig fliessenden Wasserquelle, die neuerdings und unvermuthet entstanden ist. Sie biethet allen einen reichen und beständigen Stoff zum Reden dar; und in der That will jedermann selbst bis an die neue Quelle dringen, und darüber seine Gesinnung sagen, sie mag sodann gut oder bös seyn. Unter zerschiedenen Gegenständen der itzigen Gespräche ist auch einer: Ob die aufgehobenen, und in den weltlichen Stand versetzten Klosterfrauen von dem feyerlichen Gelübd der ewigen Keuschheit los geworden, und ob sie folglich gleich andern Jung-

fern fähig sind, sich bey der ersten günstigen Gelegenheit in dem heiligen Ehestande mit einem Manne zu verbinden.

Die wenigen Monate, die ich Geschäfte halber im Deutschlande mich aufhalte, mußte ich mich über diesen Punkt ziemlich oft in einen Streit einlassen. Wie viele habe ich da angetroffen, welche die Klosterehe mit allem Ernste vertheidigten, und allen Kräften aufbothen, sie zu beschützen. Nichts desto weniger, da ich die Ehre und zugleich das Glück hatte, mit einigen angesehenen Personen aus mehrern Städten Deutschlands Bekanntschaft zu machen, und mich in eine engere Freundschaft einzulassen, habe ich einen großen Theil gefunden, die mit mir einer andern Meynung waren, und deswegen mit vieler Höflichkeit von mir foderten, daß ich ihnen meine Beweggründe zu lesen, und zu überdenken gäbe. Was that ich also? Damit man meine Schrift ohne Unlust lesen könnte, hielt ich für gut, gegenwärtiges Gespräch zu verfassen, und darinn die wichtigsten Beweise denjenigen, die den ehelosen Stand der abge-

gewürdigten Klosterfrauen vernichtet wissen wollen, wenigstens überhaupt zu prüfen und zu läutern. Wollen sie noch was anders? Das Gespräch, obwohl ich es wegen der kurzen Zeit in Eil, und fast in einem Athem hinschrieb, und welches ich deswegen eine unreife Frucht, und nicht eine zeitige Geburt, meines geringen Verstandes nenne, gefiel nichts desto weniger besagten würdigsten Herrn so wohl, daß sie auf die verbündlichste Art an mich setzten, bis ich ihnen versprach, ich wollte es, sobald ich in mein Vaterland käme, zum Druck befördern; sie versicherten mich, es sey eine gegründete Hoffnung, daß es ohne Zweifel durchaus nützlich und angenehm seyn würde. Dieß ist der Anfang, und die wahre Ursache dieses Werkchens. Geh dann, wenn es so ist, mein Gespräch, und wage dich in einem vortheilhaften Zeitpunkte an das öffentliche Licht zu treten, und deines Geschicks ungewiß, halt dich auf das Gute und auf das Böse gefaßt. Wenn sich einer, der anders denkt, würdigen wird, dich in die Hand zu nehmen, und zu lesen, so ver-

sichere sie gleich anfangs von der gebühren-
den Achtung, die du auch ihren Verdien-
sten glaubest schuldig zu seyn; sodann von
dem gesicherten Zutrauen, das du hast,
nicht zwar ihren Beyfall und Begnehmi-
gung (weil du dir selbst nicht so vieles zu-
mutest) aber doch eine ruhige und freund-
schaftliche Duldung von ihnen zu erfahren.
Zweifle nur nicht, die Verweigerung und
der Unwillen, die du dir da und dort wirst
müssen gefallen lassen, werden von einer
viel grössern Anzahl der gütigen Aufnahme
ersetzt werden, und von der Ehre, die dir
begegnen wird, vielleicht auf mehreren
glänzenden Tafeln, und bisweilen sogar
auf einem wohlriechenden Putztische zu lie-
gen. Jene abgewürdigten Klosterfrauen,
die sich gerne zum siebenten Kirchensakra-
mente anschicken möchten, werden dich, ich
will dich gleich itzt darauf gefaßt machen,
mit blitzenden Augen ansehn, sie werden
dich sehr übel mishandeln, und mit Schim-
pfungen überhäufen; aber was liegt daran?
Dergleichen Exklosterfrauen sind erstens
gar wenige, und noch dazu, gleichwie

eben

eben diese, da sie noch im Kloster lebten, in den klösterlichen Pflichten (du darfst es auf mein Wort glauben) nicht die genauesten waren; so werden sie, seitdem sie in der Welt leben, unter dem weltlichen Frauenzimmer nicht die gesittetesten seyn. Deswegen mußt du über ihr Geplauder, und über ihre Anfälle hinaus seyn. Hingegen werden alle übrige, keine ausgenommen, dich nicht nur allein auf die beßte Art, sondern auch mit einer entzückenden Freude und Vergnügen aufnehmen: sie werden sich untereinander in die Wette bestreben, dich zu haben. Ueberdas kannst du ohne das mindeste Bedenken versichert seyn, die jungen Mädchen, und alles Frauenzimmer, dem es um einen Mann zu thun ist, werden ein vollkommenes Vergnügen an dir haben, und dir Lobsprüche und Segen zurufen. Sey willkommen, werden sie freudig und hüpfend zu dir sagen, sey willkommen, o liebes Gespräch! Du kannst nicht glauben, welch großen Schaden uns diese gebenedeyten Klosterfrauen nur dadurch, daß sie in den weltlichen Stand

abgewürdiget worden, zugefügt haben; wenn sie itzt erst noch zum heiligen Ehestande tauglich sollten erklärt werden! es wäre mit uns geschehn. Der eheloſe Stand, der für sie bestimmt war, würde sodann zu ihrem Vortheil vielen aus uns übrig bleiben. Ich wende mich nun noch einmal zu dir, geneigter Leſer! und bitte dich, du wolleſt dieſes mein erſtes Geſpräch günſtig aufnehmen, in der Hoffnung, das zweyte, wenn ich die nöthige Muſe bekomme, es zu verfertigen, werde deine gnädige Aufnahme und deinen gütigen Beyfall noch beſſer verdienen. Lebe wohl in der Zeit, und noch mehr in der langen unabänderlichen Ewigkeit.

Tolindo Sellina.

Gespräch.

Der Gottesgelehrte.

Entschuldigen Sie mich, wenn ich Ihnen mit meinen vielen Besuchen beschwerlich, oder überlästig bin. Ich habe in dieser Stadt niemanden, den ich lieber besuche, als Sie, und ich unterhalte mich mit niemanden lieber, als eben mit Ihnen. Ueber dieß bin ich schuldig, Ihnen die vielen und so angenehmen Besuche, die Sie mir vor einer Zeit in Welschland machten, zu erwiedern.

Der Edelmann. Ihre Besuche machen mir in keinem Stücke auch nur die mindeste Ueberlast: im Gegentheile sind sie mir durchaus angenehm, und die vergnügtesten von der Welt. Der gegenwärtige, seyn Sie versichert, wird mir noch der angenehmste seyn; denn einestheils bin ich von allen Geschäften, wenigstens die von einer Wichtigkeit wären, frey; andererseits habe ich eine große Begierde, eine Sache mit Ihnen genauer zu untersuchen, über

die ich öfter zu streiten hatte, und zwar mit Leuten, die guten Verstand haben sollen, und, was noch mehr ist, mit vortrefflichen Gottesgelehrten. Nur darüber wunderte ich mich, daß sie untereinander zerschiedener Meynung waren, und deswegen möchte ich auch Ihre Gesinnungen wissen.

Gottesgel. Sie sind gegen mich allzu gütig, und Sie erweisen mir eine Ehre, die ich gewiß nicht verdiene. Ich habe freylich auch mein Bischen Theologie studiert; doch kann und werde ich es niemal wagen, mich unter jene vortreffliche Gottesgelehrte zu zählen, mit denen Sie schon öfter, wie Sie eben sagten, sich in einen Streit einließen; folglich wird der streitige Punkt nicht Brod für meine Zähne. Doch wovon immer der Streit ist, so müssen Sie sich keineswegs verwundern, wenn Sie vortreffliche Gottesgelehrte angetroffen haben, die in ihren Meynungen getheilt waren, oder wo einer wohl gar das Gegentheil vom andern behauptete. Diese Zerschiedenheit widriger Meynungen trifft man nicht allein bey den Gottesgelehrten und Sittenlehrern an; auch bey den Weltweisen, bey den Aerzten, Rechtsgelehr-

gelehrten, und in jedem Fache der Wissenschaften findet man sie. Die ersten Grundsätze, und den Grund, auf dem sich jede Wissenschaft steift, ihre vielfältigen Beziehungen und Verbündungen kennen und lernen nicht alle auf eine gleiche Weise; weil nicht alle gleichen Verstand haben, auch nicht alle gleiche Mühe im Studiren anwenden, daher entspringt nothwendig die Zerschiedenheit menschlicher Meynungen. Wäre es nicht überdies auch möglich, daß etwa einer von diesen Gottesgelehrten, die Sie vortrefflich nennen, diesen herrlichen Zunamen nicht verdiente? Selbst unter den Gottesgelehrten, sonderbgr bey diesen Zeiten, wo man sich mit den Wissenschaften so groß macht, giebt es nur allzu viele, welche sich, wie der Dichter sagt, zu Richtern aufwerfen, und so unwissend sie auch sind, doch alles beurtheilen wollen. Bey dieser Beschaffenheit müssen Sie sich nicht über die Gottesgelehrten allgemein genommen wundern, noch von der Schätzung, die ihnen gebührt, ablassen; sondern entweder mit der Schwachheit Mitleiden tragen, oder die Verwegenheit derjenigen verabscheuen, die sich erkühnen, als

Lehrer

Lehrer in Dingen aufzuwerfen, wo sie kaum so viel wissen, als ein Lehrling oder Anfänger. Wissen Sie, was die Toskaner sagen? Jeder, sagen sie, unterfängt sich, um Sachen anzunehmen, die auch nicht für ihn sind.

E. Lassen Sie es dabey bewenden, und geben Sie sich keine fernere Mühe mehr, Verständige und Gottesgelehrte von Verdienst zu vertheidigen; dießfalls halte ich es mit Ihnen. Wir wollen uns ohne Verzögerung an den strittigen Punkt machen, um den es mir zu thun ist. Da muß ich Ihnen dann sagen, daß ich von Leuten hohen und niedern Standes die Frage verhandeln hörte: Ob die vertriebenen Klosterfrauen noch schuldig wären, ihre Gelübde zu halten. Wie gewöhnlich, sagte einer ja, der andere nein: in der Hitze dieses Streites konnte man die feinsten Dinge hören; Krummes und Gerades, wie mans wollte. Was mich belangt, halte ich für gewiß, die armen Exklosterfrauen seyn nicht mehr schuldig, ihre Gelübde zu beobachten. Und was sagen Sie dazu, mein werthester Herr Theolog?

Gottesgel. Sie fodern mich heraus, meine Gesinnungen über eine kützliche Sache zu sagen, die mit den Rechten der Fürsten und des Staats eng verbunden ist; auf diese will ich meine Gottesgelehrtheit nicht anwenden, oder sie im mindesten streitig machen; weil ich als ein guter Unterthan meinen rechtmäßigen Oberherrn ehre, seine Befehle annehme und befolge, wenn sie Gott und seinem heiligen Gesetze, der Lehre und den Gebothen der heiligen Kirche nicht zuwider sind. Uebrigens überlasse ich dem Fürsten die dringendste Schuldigkeit, dem höchsten König der Könige, dem uneingeschränkten und allgemeinen Herrn der ganzen Welt & quidem die strengste Rechenschaft zu geben: judicium durissimum his, qui præsunt, fiet. Doch ihnen zu gefallen, will ich auch über dieß meine Meynung sagen. Ich sage dann, die aufgehobenen Klosterfrauen seyn von der Schuldigkeit ihrer Gelübde nicht frey gesprochen. Fangen wir von der Armuth an, sodann wollen wir auf den Gehorsam, und endlich auf die Keuschheit kommen.

E. Nein, nein, vielmehr, mein liebster Freund! wollen wir die Ordnung umkehren.

Zuerst

Zuerst wollen wir von dem Gelübd der Keuschheit reden; denn von den zwey übrigen ist die Frage nicht, weil man sie in einigen Klöstern mit einer ziemlichen Einschränkung beobachtet, und auf eine Weise, in die auch ich mich ganz leicht schicken wollte. Das Gelübd der Keuschheit ist allein der Gegenstand der oberwähnten Streitigkeiten.

G. Gut, ich bin vollkommen damit zufrieden, die Unterredung auf diesen Gegenstand allein einzuschränken, der Ihnen am angenehmsten ist, und worüber man, wie Sie *sagen*, am öfteren, und mit mehr Eifer, sowohl öffentlich, als im vertrautern Umgange, sich zu unterhalten pflegt. Da könnte ich nun gleich Anfangs zur Bestättigung meiner bejahenden Meynung viele ausdrückliche Beweise anführen. Aber neben dem, daß sich, wie ich nicht zweifle, in unsrer Unterhalrung selbst Gelegenheit darbieten wird, sie von Zeit zu Zeit anzuführen, würde es nicht vielleicht itzt besser seyn, die Beweggründe zu untersuchen, welche Sie, und so viele andere Ihres gleichen verleiten, zu glauben, und zu behaupten, die aufgehobenen Klosterfrauen seyn von dem Gelübd der Keuschheit

heit entlediget ? In den wenigen gelehrten Streitigkeiten, die mir aufstießen, habe ich, die Wahrheit zu bekennen, weit mehr ausgerichtet, da ich die Gründe der Gegner widerlegte, als da ich meine wirklichen Beweise anführte.

E. Ihre Erinnerung gefällt mir. Ich frage Sie dann anfänglich so: Können Sie mir sagen, warum eine Jungfrau das Gelübd der Keuschheit Gott ablegt, wenn sie eine Klosterfrau wird ? Sie will aus dem väterlichen Hause gehen, und ihr Leben ruhig und still in jenem Kloster, und in Gesellschaft jener Klosterfrauen zubringen, die nach ihrem Wunsche sind. Ihr Vorhaben zu bewerkstelligen, sagt man ihr, sey unter andern Dingen auch nothwendig, daß sie das Gelübd der Keuschheit Gott ablege, und daß ohne dasselbe keine in diesen Orden treten, und inner diesem Kloster leben könne. Was thut sie also ? Aus heftiger Begierde, die sie hat, dieß Kleid zu tragen, dieser Regel sich zu unterwerfen, in dieser geistlichen Versammlung, die nach ihrer Neigung und Beschaffenheit ist, zu leben, entschließt sie sich zum ehelosen Stande, und gelobet die Keuschheit.

heit. Itzt also, da auf Befehl des Fürsten der Orden abgeschafft, und sie sammt ihren Mitschwestern gezwungen ist, aus dem Kloster zu wandern, die Kleidung und Lebensart zu ändern, so behaupte ich, jede Schuldigkeit, die sie sich durch das Gelübd aufgeladen hat, habe bey ihr ein Ende. Oder kann nicht jede vertriebene Klosterfrau, und zwar mit Grund so schließen: Um in diesem Kloster, und nach dieser Verfassung, die mir lieb, und meiner Beschaffenheit angemessen ist, zu leben, habe ich mich mit Vergnügen Gott mit dem Gelübde der Keuschheit verbunden; und ich würde gerne bis in den Tod ehelos geblieben seyn, wenn ich da meine Tage hätte enden können: aber itzt, da das Ziel meines Gelübdes aufhöret; warum soll nicht das Gelübd selbst, und alle seine Schuldigkeit aufhören?

G. Dieser erste Grund, mit dem die heutigen Vertheidiger der vertriebenen Klosterfrauen so hoch aufheben, kömmt mir nicht anders vor, als jene Weibergesichter, welche reinen Glanz und Schimmer, aber nicht wegen ihrer eigenen Schönheit und Zierde, sondern durch die Künsteley und Betrug erhalten haben.

Sie

Sie sagen also, das Gelübd der Keuschheit von den Klosterfrauen sey nicht ein in sich selbst vollständiges, sondern ein bedungenes, und nur darum gemachtes Gelübd, weil eine in diesem Orden, in diesem Kloster, in dieser geistlichen Gemeinde will Klosterfrau seyn. Sehen Sie aber nicht, daß dieß nur ein Kunstgriff ist, mit dem man den ehelosen Stand in den Klöstern gerne anders vorstellen möchte, als er in der That ist? Und im Ernste, sagen sie mir doch zur Gnade, wenn eine Jungfer sich entschließt, Klosterfrau zu werden, ist es nicht wahr, daß sie damals ihren Lebensstand wählt? Und gleichwie nur zween, und nicht mehrere Stände sind, denen sich die vom männlichen Geschlechte sowohl, als vom weiblichen widmen können, einer nämlich der Ehestand, der andere der eheloſe oder der Jungfernstand; so widmet und heiliget sich eine solche dem zweyten. Weil sie sodann sieht, und mit Händen greift, daß das Leben im Ordensstande und im Kloster der sicherere und leichtere Weg ist, die vortreffliche Lilge der jungfräulichen Reinigkeit weiß und unbefleckt zu erhalten, deswegen entschließt sie sich, sich in das Kloster ein-

zuschließen, und diesem Ordensstande sich zu widmen. Der eheloſe Stand also ist nicht die Wirkung, oder die Folge des Klosters oder des Ordensstandes; sondern umgekehrt: wer anders denkt, setzt den Karren vor die Ochsen hin. Wollen Sie einen noch klärern Beweis haben? Da ist er. Wenn eine Klosterfrau den eheloſen Stand erwählt hätte, nicht weil ihr der eheloſe Stand gefällt, und weil sie in diesem leben will; sondern nur, wie Sie sagen, damit sie im Kloster lebe, und gleich andern eine Klosterfrau sey; warum wählet sie ihr nicht eines von jenen Klöstern, von *jenen* Versammlungen, in denen man einestheils eben so entfernet von dem Geräusche der großen Welt lebet, und Gott in dem Chor lobet; und mit einem Worte, wo man ein geistliches und klösterliches Leben führt; anderentheils aber doch keine Verbindlichkeit hat, wenigstens keine feyerliche und ewige, die Keuschheit zu halten; sondern wo man, im Falle, daß der eheloſe Stand zu beschwerlich und überlästig würde, frey und erlaubter Weise in den Ehestand übergehen darf? Wenn sie dann den eheloſen Stand gelobet, so geschiehet es nicht

um

um eben im Kloster zu bleiben, und dort nach der Art einer Klosterfrau zu leben; sondern deswegen, weil sie von den zween oben angeführten Ständen den ehelosen, und nicht den Ehestand erwählt haben. Seyn Sie doch nicht so bös, daß Sie mir eine Sache mit der andern, nämlich den ehelosen Stand mit dem Kloster, und das Kloster mit dem ehelosen Stande vermengen. Man kann im Kloster leben, ohne den ehelosen Stand zu geloben, und man kann den ehelosen Stand geloben, ohne im Kloster zu leben, und endlich kann beydes zugleich geschehen, eines sowohl als das andere. Dieser mein dreyfacher Satz scheint mir nicht viele Beweise nöthig zu haben, weil ich neben den schon gemeldten Klöstern und Versammlungen, in denen man, ohne sich zum ehelosen Stande zu verbinden, klösterlich lebt, in der Geschichte des berühmten Fleury finde, daß die Nonnen vor Alters 10, 15, und noch mehrere Jahre in den Klöstern lebten, bevor sie den ehelosen Stand feyerlich gelobten. Daß man aber auch den ehelosen Stand geloben könne, ohne sich in Klöster zu verschließen, erweist statt meiner die große und schöne Welt.

Wie viele Gattungen der Ehelosen zählet sie nicht, (und was in der That zu bewundern ist) schätzt und ehret sie nicht dieselben? Ehelose Amtshalber, Ehelose aus Neigung, Ehelose wegen Pracht, Ehelose aus Noth. Es kann also, wie Sie sehen, eines ohne das andere, und dieses ohne jenes bestehen, und wenn eine beydes zugleich vereinbaren will, wird sie nicht eben nur eine Klosterfrau und eine Ordensperson, auch ist sie nicht nur blos ehelosen Standes; sondern sie wird eine Klosterfrau ehelosen Standes, und im ehelosen Stande eine Ordensperson.

E. Ich kann Ihnen nicht beypflichten. Daß Sie den ehelosen Stand von dem Kloster, und dieses von jenem unterscheiden, hat seine Richtigkeit; aber daß man auch zugeben sollte, die Wahl des ehelosen Standes gehe der Klosterwahl vor, dieß kann ich nicht gutheißen, wenn es auch noch so viele behaupten sollten; im Gegentheile sage ich Ihnen nochmal, eine Ordensperson verbindet sich mit dem Gelübde der Keuschheit aus Liebe des Klosters, um in diesem heiligen Aufenthalt zu leben, und zu sterben.

ben. So ists, und von diesem weiche ich keinen Nagel breit.

G. Ich weiß gar wohl, daß die Haupt=gründe derjenigen sowohl, die das Gelübd der Keuschheit von den Klostergeistlichen verthei=digen, als auch diejenigen, die es zernichten wollen, alle daher geholt werden, und auch wieder dahin geleitet werden, wie in einem Zirkel die Linien von dem Mittelpunkte auf den Umfanghin, und vom Umfang auf den Mittelpunkt zurück gezogen werden. Die ersten wollen, das Kloster und der Ordensstand sey nur eine Zugabe zum ehelosen Stande. Die andern behaupten im Gegentheile, der eheloſe Stand sey eine Wirkung, eine Folge des ge=wählten Klosterlebens; deswegen wird dieser Streit, wie ich glaube, so lange dauern, bis der gegenseitige widrige Grundsatz und Stütze ganz zernichtet ist. Doch Sie, weil Sie sich noch nicht auf die andere Seite geschlagen ha=ben, wie ich wohl einsehe, Sie müssen be=greifen, daß der Grund von den Vertheidigern der Exklosterfrauen, wenn man die Sache ohne Leidenschaft ansieht, wider die gute Ord=nung, wider die natürliche und gewöhnliche

Art zu denken und zu handeln läuft. In der That, jeder, der was unternimmt, wählt und setzt er nicht zuerst das Werk fest, das er will ausführen, und sieht er sich nicht darnach um Mittel um, mit denen er es zu Stande bringen kann? Nun dann in der Sache richtig fortzugehen, warum soll man nicht zugeben, der eheloſe Stand sey das Ziel, das sich jede Ordensperson vorsteckt, das Kloſter sodann und der Orden seyn die Mittel es zu erlangen? Das Gegentheil etwa einer Exkloſterfrau, die sich ihr Vorhaben gereuen läßt, zu Gefallen behaupten; was heißt dieß anders, als alle Ordnung verkehren? Belieben Sie nur zu beobachten, wie man in der That selbst zu Werke geht: wenn sich einer auf eine Wissenschaft, oder auf eine freye und mechanische Kunst verlegen will, wählt er zuerst die Stadt, die Akademie, den Lehrmeister, die Werkstatt, in der er sich will unterrichten lassen? Gewiß nicht. Zuerst sagt er, ich will ein Rechtsgelehrter, ein Maler, ein Kaufmann, ein Schuſter werden; darnach sinnt er auf Mittel, mit denen er seinen Zweck erreichen kann; warum soll man nicht das nämliche von den Exkloſterfrauen

frauen zum Voraus setzen, daß sie auch zuerst den Entschluß gefaßt haben, Gott in dem ehelosen Stande zu dienen, sodann haben sie das Kloster und den Ordensstand als dazu dienliche Mittel gewählt? Geht ein Jüngling oder eine Jungfrau in das Kloster, kömmt zuerst der ehelose und klösterliche Stand, dem sie sich widmen, in Erwägung; daß sie hernach dieses oder jenes Kleid tragen, daß sie sich zu dieser oder jener von der Kirche gutgeheissenen Regel bekennen, daß sie in diesem oder jenem Kloster leben, sind zufällige Dinge des Ordensstandes: und diese zufälligen Dinge des Ordensstandes überhaupt genommen, sollen itzt den wesentlichen und grösten Theil ausmachen? so zwar, daß wenn dieser dahin ist, auch die Wesenheit des ehelosen und klösterlichen Standes schon eben dadurch wegfällt? Aber gehen wir in der Unterredung weiter, und unterdessen will ich Ihnen zugeben, die Liebe zum Kloster sey eine gelegenheitliche Ursache gewesen, die zum Gelübde der Keuschheit angetrieben habe. Was folgt aber daraus? Was immer der Beweggrund dazu gewesen ist, wurde das Gelübd nicht mit den deutlichsten

Ausdrücken, und mit aller möglichen Feyerlichkeit gemacht? Und nachdem es einmal gemacht ist, muß es eine unbedungene Giltigkeit und Kraft haben.

E. Eben dahinaus läuft die gröſte Beschwerniß: wird diese gehoben, so ist diese erregte Zwistigkeit schon gröſten Theils beygelegt. Sie nennen eben das, und geben es für etwas Zufälliges an, was ich das Erste und Wesentliche heisse, und zu seyn behaupte, und mit Grund. Denn wenn eine Jungfer in ein Kloster geht, ist sicher nicht das Gelübd der Keuschheit ihr Hauptgegenstand; (denn diese könnte sie auch in der Welt halten) sondern ihre Absicht in das Kloster zu gehen ist, um sich von der Welt zu entfernen, und Gott in der Ruhe und Zufriedenheit des Geistes zu dienen. Weil sie aber dieß ihr heiliges Vorhaben ohne das Gelübd der Keuschheit nicht ins Werk setzen kann, so bequemt sie sich auch zu diesem gepriesenen Gelübde, um so zum Zweck ihres gefaßten Entschlusses zu kommen; doch nicht anders, als zu einer ganz zufälligen Sache, zu einer Bedingniß des gewählten Klosterlebens. Da nun itzt das Wesentliche, nämlich

das

das Klosterleben, ihr entrissen ist; warum soll nicht auch das Zufällige, ich will sagen, das Gelübd der Keuschheit, aufhören?

G. Sie ändern zwar wohl die Worte, aber der Sinn bleibt immer der nämliche, den Sie eben vorbrachten. Nichts desto weniger belieben Sie mir zu erklären, was es sagen wolle, eine Klosterfrau, eine Ordensperson werden. Es will sagen, das klösterliche Leben, den Ordensstand antreten, sich dazu verpflichten. Nun worinn besteht dieses Leben des Ordensstandes? Vielleicht nur darinn, daß man sich von der Welt entferne? daß man in einem Kloster in der Gesellschaft mit andern lebe? daß man im Chor erscheine? daß man Gott in allem Frieden und Ruhe der Seele und des Leibes diene? Nein, mein Herr! sondern darinn, daß man die Gelübde, und ins besondere das Gelübd der Keuschheit, in einem von der Kirche gutgeheissenen Orden ablege. Dieß ist die Wesenheit, dieß macht den Ordensstand aus; und ohne dieß ist niemand eine wahre und eigentliche Ordensperson, kann auch keine so genannt werden (wenigstens bis auf unsere Tage). Giebt man dieß zu;

würde es nicht ein lächerliches Ding seyn, zu denken, und noch mehr zu behaupten und zu vertheidigen: diese Tochter will zwar eine Klosterfrau, eine Ordensperson werden; aber sie ist nicht Willens, wenigstens ist es ihre Haupabsicht nicht, das zu wählen, was das Erste, das Wesentliche ist, was das ganze und eigentliche Wesen einer wahren und eigenthümlichen Klosterfrau oder Ordensperson ausmacht? Wenn eine Gemahlinn, um die geheiligten Pflichten des Ehestandes von sich abzulehnen, sich so entschuldigen wollte: da ich mich vermählte, war meine erste und fürnehmste Absicht, meine Tage in diesem Hause zuzubringen, mit diesem angesehenen Geschlechte in Verwandtschaft zu kommen, in der angenehmen Gesellschaft des geliebten Gemahls zu leben; weil ich aber dieß nicht erhalten konnte, ohne mich an jene Gesetze zu verpflichten, denen sich alle andere meines Gleichen unterwerfen, so habe auch ich sie als einen Anhang und als eine Bürde des Ehestandes, dem ich mich widmen wollte, übernommen: itzt aber — — Genug! genug! Würden Sie einer solchen Frau nicht sagen, sie irre in den ersten Grundsätzen,

sätzen, indem sie als etwas Zufälliges, und als einen Anhang dasjenige ansähe, was der H. Apostel Paulus und die ganze Kirche als das Erste und Wesentliche ansieht, und was den Ehestand ausmacht? Und hätten Sie alsdann Muth genug, wenn Sie von einer Klosterfrau redten, alles umzukehren? Eine die Klosterfrau wurde, wußte gar wohl, und war schuldig, es zu wissen, worinn der Stand, dem sie sich widmete, bestünde. Deswegen hätte sie entweder keine wahre und eigentliche Klosterfrau werden, sondern anstatt dessen eine andere Gattung des einsamen und ruhigen Lebens wählen sollen; oder, nachdem sie sich freywillig dazu bekennt hat, soll sie sich nicht unterfangen, das wahre und eigentliche Wesen des Klosterstandes itzt nach ihrem Dünkel zu ändern, und dasjenige, was ihn eigentlich ausmacht, für eine Bedingung und für einen Zusatz anzugeben.

E. Nach dem Gleichnisse, das Sie vom Ehestande angeführt haben, scheint mir, die Exklosterfrauen müßten von dem Bande der Keuschheit vollkommen frey seyn. Und in der That, hören nicht nach dem Tode des Mannes

für

für das Weib die Pflichten des Ehestandes auf? und ist sie nicht völlig frey, entweder sich wieder zu verehlichen, oder in dem Wittwenstande zu leben? Auf gleiche Weise das Kloster, ja der Ordensstand selbst, dem sich die Exklosterfrauen gewidmet hatten, haben sie nicht aufgehört zu seyn? sind nicht auch sie, so zu sagen, gestorben? Daher sind sie auch von allen Banden los, die sie bey ihrer geistlichen Ehe fesselten; und folglich stehts bey ihnen, ob sie in dem itzigen Stande fortleben, oder eine andere Hochzeit machen wollen.

G. Ich sehe wohl ein, daß ich mir keine Mühe geben sollte, Ihnen zu antworten; denn die Antwort ist so beschaffen, daß sie jeder von sich selbst einsieht. Doch sage ich Ihnen, eine Braut, da sie sich vermählt, verbindet sich mit diesem Mann insonderheit, und verspricht, ja schwöret ihm unmittelbar ihre Treue; deswegen hat bey seinem Tode jede Pflicht, zu der sie durch das Eheband gehalten ward, für sie ein Ende. Wenn der Mann entschlafen ist (aber für immer, nicht nur auf eine Zeit) so ist sie vom Gesetze des Mannes frey. Hat aber eine Klosterfrau diesem oder

jenem

jenem Orden, diesem oder jenem Kloster insonderheit die Keuschheit versprochen und geschworen? Ich will zugeben, daß vielleicht ein gewisser Orden, ein gewisses Kloster eine zufällige Ursache gewesen ist, die sie dahin verleitet hat; was folgt aber daraus? Das Gelübd wurde weder dem Kloster, noch dem Orden gemacht, und deswegen muß es, wenn gleich diese aufgehört haben, seine Kraft behalten.

E. Ja, wenn auch die nämlichen Umstände, in denen es gemacht worden, fortdauerten. Sehen Sie aber nicht, daß sie im gegenwärtigen Falle der vertriebenen Klosterfrauen wesentlich geändert sind? Sehen Sie nicht, daß diese armen unversehens in einen ganz andern Stand versetzt sind?

G. Ists möglich, daß die Liebe und das Mitleiden gegen die aufgehobenen Klosterfrauen keine andere Absicht habe, als sie von dem Gelübde der Keuschheit für frey zu erklären! O wie empfehlungswürdig und verdienstlich würde sie werden, wenn sie sich auf andere Gegenstände, die der wahren und evangelischen, nicht der verstellten Leutseligkeit des

18ten Jahrhunderts würdig wären, erstreckte! Sagen Sie mir, war vielleicht dieß Gelübd an einen Vertrag, an eine Bedingniß geheftet, daß man es halten müßte, wenn solche Umstände, so eine Lebensart fortdauerten, oder war es vollkommen frey und unbedungen?

E. Was liegt daran, daß man bey dem Gelübde von so einer Bedingniß keine Meldung machte? Sie wird voraus gesetzt, und ist schon ihrer Natur nach mit einbegriffen und verstanden.

G. Die Versprechen, die Eide, die Gelübde verbinden zu dem, was sie ausweisen, das ist, man muß sich genau an das halten, was man schwört, was man verspricht, und noch dazu an die Weise des Versprechens und des Eides. Man kann nicht sagen: ——ich glaubte — ich setzte zum Voraus — ich hätte mir nicht eingebildet, daß — Stultum est dicere: putabam. Wer es nicht zuerst überlegt, den wird es hernach reuen. In der That, ohne von den Eiden und Gelübden in was immer für einer Sache zu reden, sagen Sie mir, findet bey dem Eide der Soldaten eine günsti-

ge Auslegung, eine Entschuldigung, oder ein Scheingrund Platz? Sie wissen es besser, als ich. Einem Fürsten dieser Erde also muß man die versprochene Treue, sollte es auch das Leben kosten, halten; und eine unvermuthete Hinderniß, die für einen, der die Sache genau und ohne Vorurtheil überlegt, nicht gar zu schwer ist, und die itzt dazwischen kömmt, diese soll zureichend seyn, alle aufgehobene Klosterfrauen von der feyerlichen Treue, die sie Gott dem Herrn geschworen haben, freyzusprechen?

E. Sachte, mein verehrtester Herr Theolog! Kann man das Gelübd der Keuschheit nicht als einen geistlichen Vertrag, den man mit Gott dem Herrn gemacht hat, ansehen? Ist es nun nicht gewiß, daß, wenn bey den Verträgen eine beträchtliche, wesentliche Aenderung geschieht, der Vertrag dadurch zernichtet werde? Welche Aenderung konnte aber für die Klosterfrauen beträchtlicher seyn, als die Aufhebung ihres Klosters und ihres Ordens?

G. Sie mögen annehmen, das Gelübd der Keuschheit sey ein geistlicher Vertrag; ich

bin

bin einerseits damit zufrieden : aber andererseits nehme auch ich an, wie es denn wirklich ist, die Ehe sey ein eigentlicher bürgerlicher Vertrag. Zwischen diesen zween Verträgen wollen wir einen unpartheyischen Vergleich anstellen. Aus diesem wird meines Erachtens erhellen, wie viel die Veränderung der Umstände, die man für einen unauflöslichen Beweis hält, zu bedeuten habe. Die Frömmigkeit in den Sitten, die natürliche Schönheit, das adeliche Betragen, der vortreffliche und lebhafte Geist der Florinde sind Ursache, daß sie Lucill zur Braut wirbt und auch bekömmt. Er versichert und betheuert mit aller Aufrichtigkeit, wegen dieser Jungfer, aus Liebe zu ihr, ihre liebwürdigste Gesellschaft zu genießen, habe er den Ehestand gewählt, an den er nicht einmal gedacht hätte. Corille verehlicht sich auf gleiche Weise, aus Gewogenheit und Liebe gegen den Narciß, einen tugendhaften, reichen und wohlgebauten Jüngling. Diesen beyden Mustern der Schönheit widerfährt ein Unfall, dem unsre armselige Menschlichkeit unterworfen ist. Florinde wird närrisch, und närrisch, daß man sie anhenken muß,

muß, und daß keine Hoffnung ist, sie von ihrer Narrheit zu heilen. Narciß wird von einem Schlagflusse getroffen, der ihn des Verstandes und auch der Empfindung beraubet. Bey diesem zweyfachen Falle, und bey so vielen andern, die diesem gleich sind; sind wohl die beyden Eheleute von ihrem Ehebande frey? Ich frage Sie: kann Lucill wieder Hochzeit machen, und kann auch ebenfalls Corille sich um einen anderen Gefährten umsehen? Und doch haben Lucill und Corille die nämlichen, und vielleicht noch wichtigere Ursachen, ihren Ehevertrag zu zernichten, als jene sind, wegen welchen man den geistlichen Vertrag der vertriebenen Klosterfrauen zernichten will. Hören Sie doch zur Gnade diese Gründe, und prüfen Sie selbe ohne Vorurtheil. Und erstlich wie man die unterdrückten Klosterfrauen sagen läßt, daß sie aus Liebe des Klosters A, wegen dem Ordensstande C, den ehelosen Stand gewählt haben, eben auf diese Weise (und vielleicht mit mehr Wahrheit) hat Lucill aus Liebe zur Florinde, und Corille wegen dem Narciß sich entschlossen, den Ehestand anzutreten. Nun wollen wir auf die Aenderung

der Umstände, und auf die Zerschiedenheit des Standes kommen. Für den Lucill und für die Corille ists ja freylich eine wahrhaft wesentliche Aenderung der Umstände, und eine völlige Zerschiedenheit des Standes. Sehen Sie nur die Florinde, den Gegenstand der keuschen Liebe des Lucills, wie sie völlig närrisch, wüthig und rasend, und folglich zu den Schuldigkeiten des Ehestandes unfähig ist. Betrachten Sie da den Narciß, den angenehmsten Gemahl der Corille, wie er dumm und unempfindlich geworden ist, so zwar, daß er mehr ein den Erdgewächsen ähnliches, als ein empfindliches und vernünftiges Leben zu haben scheinet. Erwägen Sie nun itzt auch die Aenderung der Umstände, und die Verschiedenheit des Standes, mit denen die heutigen Schmeichler der klösterlichen Freyheit so hoch aufheben. Ungeachtet dieser übertriebenen Vergrösserungen hören etwa die unterdrückten Klosterfrauen auf, (vielleicht erweise ich ihnen zu viel Ehre) eben jene denkende und vernünftige Wesen zu seyn, eben jene innerund äußerlichen Fähigkeiten zu besitzen, mit denen sie begabt waren, da sie den Vertrag

machten ? Ist ihnen vielleicht das Vermögen und die Freyheit, ohne Ehe zu leben, benommen worden ? Ist die Aenderung des Kleides, der Ruhe, der Freundinnen und Gespielinnen vielleicht so beschaffen, daß sie mit jener der Corille und des Lucills könnte in Vergleich kommen, und denselben auch aushielt ? Dieß zum Voraus. Nun erlauben Sie mir, daß ich so mit Ihnen schließe: Der Ehevertrag hat seine völlige Richtigkeit, wenn gleich ein unvermuthetes Unglück den einen Theil zu den Pflichten und zu dem Ziele der Ehe ganz untauglich machte ; und hingegen der Vertrag zum ehelosen Stande soll entkräftet und zernichtet dahin fallen, wegen einem Zufalle, der weder die Freyheit noch das Vermögen benimmt, ihn treulich und unverbrüchlich zu halten ?

E. Ich bemerke Ihre Spitzfindigkeit, und die Absicht, mich nach und nach auf Ihre Seite zu bringen. Der Vergleich, den Sie machten, ist gewiß nicht übel angebracht. In der That, für einen jungen Ehemann, für eine junge Braut, für uns Verehlichte ists

eine harte und beschwerliche Sache, wenn uns ein Unglück zustößt, die Keuschheit wider unsere Gewohnheit und Neigung zu halten. Hingegen wäre es für die guten Klosterfrauen was Ueberflüßiges, wenn Ihnen, nachdem sie von der klösterlichen Gefangenschaft frey geworden, und in ein für viele bequemes und gemächliches Leben versetzt sind, auch die Fähigkeit zum Ehestande zugesprochen würde, an den sie in ihrem Leben nicht dachten. Doch dieß beyseits: ich antworte Ihnen, daß die Fälle der Krankheit, der Narrheit, des Unsinnes, des Schlagflusses und dergleichen sich nicht so selten ereignen, daß sie von den Eheleuten nicht hätten können, oder nicht könnten vorgesehen werden; aber wer konnte die Aufhebung der Klosterfrauen vorsehen, oder auch nur davon träumen?

G. Sie reden so, weil Sie der Himmel mit einer rechtschaffenen, reichen und liebenswürdigen Frau gesegnet hat, durch die Sie schon itzt zum Vater von zween sehr schönen Söhnen und 3 recht artigen Töchtern geworden sind; weil sie sich vollkommen gesund befinden,

findet, und fortfährt, Ihre Achtung und Liebe zu verdienen. Aber wäre die Sache anders gegangen, so weiß ich nicht, wie Sie sich darein schicken würden. Oder sagen Sie mir auf Ihre Ehrlichkeit, wenn Sie zwar nicht vorsehen, sondern nur mit Grund hätten muthmaßen können, nach einem und anderem Jahre des Ehestandes werde Ihre liebste Gemahlinn, ohne daß Sie ein Pfand der ehelichen Liebe von ihr hätten, bis in den Tod auf dem Bette krank und übel zugerichtet daliegen, und nur der Gegenstand des Mitleidens und der Traurigkeit seyn; hätte sie wohl das Glück gehabt, Ihre liebste Gemahlinn zu werden? So sollen dann die Eheleute jedem auch unerwarteten Unglücke ausgesetzt seyn, und wenn es über sie kömmt, sollen sie es mit Ruhe übertragen müssen, und mit einer heiligen Ergebenheit ihre gezwungene Keuschheit zur Tugend, und ihnen verdienstlich machen; und die Klosterfrauen (wenn die erfolgte Aufhebung für sie ein Unglück ist) sollen nicht gehalten seyn, selbe mit Ruhe zu übertragen, und sich in den göttlichen Willen zu ergeben? Die vertriebenen Klosterfrauen

sollten dießfalls auch deswegen schweigen, damit sie nicht bey so vielen guten Eheleuten Verwunderung und Aergerniß erwecken, welche nicht wenig Unfälle, gegen die die Vertreibung der Klosterfrauen ein Schattenbild ist, großmüthig übertragen; ja sie sollten zu ihrer Scham dieß ihr Unglück von den Weltleuten tragen lernen.

E. Wir wollen doch hier nicht von der Geistlehre und von der christlichen Vollkommenheit reden? Es ist ja nur darum zu thun, wie weit sich bey diesem so hitzigen Streite das Recht erstrecke. Quid sit juris?

G. Nein, mein Wille ist nicht, Sie, wie man zu sagen pflegt, in die Christenlehre zu führen; sondern Ihnen pünktlich zu antworten, und mich mit dem angeführten Vergleiche von der Ehe nach meinen Kräften an die Saule des Herkules zu wagen, die aus der Aenderung der Umstände und der Verwechslung des Standes bey den vertriebenen Klosterfrauen neuerdings ist errichtet worden. Beruhigen Sie meine Gründe nicht; so fahren Sie nur fort mir Einwürfe zu machen. Auch

ich

ich werde, so gut ich kann, Ihnen antworten, und am Ende unsers akademischen Zwistes werden wir sehen, was wir zu schließen haben.

E. Ich meinerseits fahre in unserer gelehrten Unterhaltung ganz gerne fort. Ich muß Sie aber erinnern (damit Sie mir nicht nochmal vorrücken, ich bringe mit neuen Worten immer die alten Sachen hervor) ich muß Sie, sage ich, erinnern, daß ich mich nicht enthalten kann, die schon angeführten Gründe nochmal zu berühren. Wissen Sie dann, was die vertriebenen Klosterfrauen sagen? Wir glaubten ohne alles Bedenken, sagen sie, dieß unser Kloster werde Bestand haben = = = = = da wir Klosterfrauen wurden, war kein Schatten, nicht der mindeste Verdacht von der Aufhebung. Man würde eine als eine Schwärmerinn und als eine Wahnwitzige behandelt haben, die damals von einer Aufhebung geredt hätte. Wir glaubten gewiß da zu leben und zu sterben. Sind wir also gezwungen da auszuwandern; wohlan, so stelle man uns auch unsere erste Freyheit zurück. Entweder leben und sterben wo wir sind, oder in unser

Haus, und zu unserem vorigen Stande. Ich versichere Sie, diese Gründe beruhigen mich; sie überzeugen mich vollkommen, und ich staune, daß nicht auch Sie sich davon völlig bereden lassen.

G. Sie staunen über mich, und ich wundere mich über Sie, daß ein Mann von Ihrer Art sich vollkommen zufrieden und für überwunden gebe, auf solche Gründe, die zwar ihr Verdienst haben, aber meines Erachtens doch nicht so beschaffen sind, daß sie Ihren ganzen Beyfall, und eine günstige Entscheidung erhalten sollten. In der That, wenn diese Ihre Unterrednerinnen, die Klosterfrauen, entweder durch Wasser oder Feuer, oder Erdbeben (wie es bey unsern letzten Zeiten nur allzu oft geschehen ist) oder durch ein anderes Unglück wären gezwungen worden, in aller Eil ihr Kloster zu räumen, und es so einem Unglück zur Beute zu überlassen; sagen Sie mir doch zur Gnade, hätten sie Ursache, ihre ganze und vollkommene Freyheit, und folglich auch die Auflösung von ihrem feyerlichen Gelübde der Keuschheit zu fodern?

Könnten sie sich wohl zu Gott, der alle zeitliche Unglücke gewiß entweder selbst verhängt, oder doch zuläßt, wenden, und zu ihm sagen: Warum, o Herr! hast du den natürlichen Lauf der nachgeordneten Ursachen nicht gehindert, und also dem Wasser, dem Feuer und dem Erdbeben befohlen, daß sie gegen das Kloster, das wir gewählet hatten, dir die geschworene Treue zu halten, Ehrfurcht trugen? Du hast dieses so große Unglück über uns verhängt, oder zugelassen. Wir halten uns also auch für ledig von unserer gehabten Schuldigkeit. Es scheint, die Klosterfrauen von Kalabrien hätten sich bey dem berufenen Einsturze ihrer Klöster eben so beklagen können. Wie unbillig und ungegründet diese Klagen gewesen wären, hat der iztregierende Pabst in seinem apostolischen Breve vom 13. April des gegenwärtigen Jahres 1784 erkläret; wo er am Ende so redet: **Was die Klöster der Frauen betrifft, weil es gar hart ist, sie wieder in den ersten Stand der Clausur zu bringen, so wird jeder gestattet, daß sie in dem väterlichen Hause wohnen könne, und**

die schon gemachten Gelübde der Wesenheit nach halte. Eine Erklärung, die noch dazu von dem nämlichen Pabste Pius dem 6ten mit einem zweyten Breve bestättiget worden; wo er den Ordensgeistlichen, die mit in gemeldte Unfälle von Kalabrien gekommen sind, wenn sie noch keine Weihe haben, erlaubt, daß sie wieder können weltlich werden, wenn sie wollen; aber die Gelübde müssen ihre ganze Kraft behalten.

E. Die weise Vorsicht des höchsten Hauptes und Hirten der Kirche ist diesen unglücklichen Klosterfrauen zu Hülfe gekommen. Ich bekenne es, daß dieser Fall für ihre Absicht in der That gelegen und günstig ist; dessen ungeachtet kömmt mir vor, zwischen den natürlichen Unfällen und den erfolgten Unterdrückungen der Klosterfrauen sey ein sehr grosser Unterschied.

G. Diesen möchte ich auch wissen.

E. Bey den zeitlichen Unglücksfällen weiß man, daß man aus der Noth eine Tugend machen müsse, weil sie nicht von der Freyheit

und Macht der Menschen abhangen, und deswegen, gleichwie sie von den Menschen nicht gesucht, nicht befördert, und nicht zu Stande gebracht werden; so können sie die Menschen auch nicht hindern. Aber die Unterdrückung der Klosterfrauen geschah auf den Willen und Befehl der Fürsten. Sie mögen sich also an diese wenden, und wider diese weiß ich, daß sie sich beklagen, und sagen: Sie wollen uns nicht mehr, o Fürst! in diesem Kloster, mit dieser Kleidung, unter diesen Regeln haben; wir sind also nicht mehr Klosterfrauen, und folglich hört alle unsere Schuldigkeit auf. Für ein anderes, obwohl dem unsern ziemlich gleiches Kloster haben wir keinen Beruf. Wir wollen entweder in diesem Kloster leben und sterben, oder in unsere Häuser und zu unsrer ganzen Freyheit zurückkehren.

G. Wie ich sehe, wollen Sie mich verleiten, daß ich den Mund wider den Himmel erhebe, oder die Sache gerade hin zu sagen, daß ich das Unternehmen der Gesalbten des Herrn untersuche, und ich bin nicht so kühn und verwegen, und will es auch nicht seyn.

Was mich belangt, weiß ich, daß jeder Fürst schuldig ist zu wissen, was seine rechtmäßige Gewalt angeht; und uns Unterthanen steht zu, ihnen die schuldige Unterthänigkeit zu leisten, nicht allein propter iram wegen der Strafe, wie der H. Paulus sagt; sondern auch wegen des Gewissens: sed etiam propter conscientiam. Wer immer Priester, Mönch oder Klosterfrau wird, hört deswegen nicht auf, ein wahrer Unterthan seines Fürsten zu seyn; und folglich wird er von der Schuldigkeit nicht entlediget, ihm Ehre und Gehorsam zu erweisen: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: Jedermann soll seiner Obrigkeit unterthan seyn. Von diesen unumstößlichen Grundsätzen, von dieser Lehre des Apostels giebt sich die Antwort selbst: Auit prono alveo, die man Ihren klagenden Klosterfrauen zu geben hat. Wollen Sie, daß ich Ihnen diese natürliche Herleitung erkläre, so sage ich, daß die vertriebenen Klosterfrauen in den hohen Verordnungen des Fürsten den Willen und die Anordnung Gottes eben so zu verehren schuldig sind, wie bey den zeitlichen Unglücksfällen; weil es eine klare, und allen bekannte

Sache ist, daß das Herz des Königs in der Hand des Herrn ist: Cor regis in manu Domini. Und in den Gesinnungen des Apostels noch weiter fortzufahren, wer sich dem Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes: Qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Der ganze Unterschied, den man bey diesen verschiedenen, theils willkürlichen, theils nothwendigen Begebenheiten entdecken kann und muß, besteht darinn, daß wir dem menschlichen von dem höchsten König der Könige, und von dem Beherrscher der ganzen Welt vestgesetzten Gewalt uns nur in allen jenen Dingen zu unterwerfen schuldig sind, die seinem göttlichen Gesetze, und den unmittelbar mit ihm gemachten Verbindungen nicht zuwider laufen. Obedire Deo magis oportet, quam hominibus. **Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.** (Apostelg. 5. Vers 29) Man kann vermuthen, dieß sey die Meynung Sr. apostolischen Majestät bey gemeldter Aufhebung; welche ihre höchste Herrschaft auf das erstreckt, was die bürgerliche und politische Beherrschung ihrer Staaten und Unterthanen betrifft, übrigens aber die sonderheitlichen Ge-

Gewissenspflichten des Standes eines jeden, und die mit Gott feyerlich gemachten Verbindungen ungekränkt läßt. Se. Majestät, wie ich es selbst öfter sagen hörte, und Sie es ohne Zweifel von mir werden vernommen haben, erklärte selbst, diese Bande aufzulösen stehe nicht in seiner weltlichen Macht.

E. Es wäre zu wünschen, alle Gottesgelehrten hätten eben diese Gesinnungen, die Sie haben, und ihre Lehre käme mit selben überein. Wollen Sie aber bey allem dem behaupten, die Klosterfrauen müssen ihre Aufhebung gelassen ertragen, wie sie einen unvermutheten zeitlichen Unfall ertragen hätten, und daß sie eben so von dem Gelübde der Keuschheit gebunden bleiben?

G. Wenn die aufgehobenen Klosterfrauen nicht wollen aus der Noth eine Tugend machen, und deswegen die höchsten Verordnungen ihrer rechtmäßigen Fürsten nicht gutwillig anuehmen und befolgen; sondern wenn es sie hart ankömmt; wenn sie Hülfe suchen; wenn sie sich Mühe geben, und alle Mittel ergreifen wollen, daß sie nicht gezwungen werden,

ihren Aufenthalt, ihre Kleidung und ihre Lebensart zu ändern; so steht ihnen dieses vollkommen frey; sie sollen es nur thun: und Gott, der das Herz der Könige in seinen Händen hat, wolle ihre Wünsche erhören, und ihr Unternehmen segnen. Aber ists einmal mit der Aufhebung geschehen, so sage ich unverholen, das Gelübd der Keuschheit behalte bey ihnen noch eben die Kraft und Verbindlichkeit, die es im Fall eines unerwarteten Unglücks würde behalten haben.

E. Gesagt ist es bald, aber es zu beweisen — eben da ist die Beschwerniß. Wohlan, lassen Sie mich Ihre Gründe der beyderseitigen Gleichheit hören.

G. Der ganze Grund, den die Aufgehobenen Klosterfrauen anführen, ich sollte sagen, den Sie Ihnen auf die Zunge legen, um sie von dem Gelübde der Keuschheit frey zu sprechen, besteht darinn, daß ihnen befohlen worden, dieses oder jenes ihnen eigenthümliche Kloster zu verlassen, diese oder jene Kleidung zu ändern, diese oder jene Lebensart aufzugeben; ist es nicht so? Aber wären

sie

sie im vorausgesetzten Fall eines zeitlichen Unglückes nicht auf die nämliche Weise gezwungen worden, eben ihr eigenes Kloster zu verlassen, und in einem anderen vielleicht von einem zerschiedenen Orden eine sichere Freystätte zu suchen, und folglich sich in allem vollkommen darnach zu richten? Nun geben Sie die Ursache an, und sagen Sie mir, wenn die Verbindlichkeit zum ehelosen Stande, wie Sie behaupten, an das Kloster und an den Orden so geheftet wären, daß diese Schuldigkeit, sobald die Klosterfrauen in einem sichern Kloster nicht mehr bleiben, und die schon angenommene Regel nicht mehr halten könnten, wie nun dieß immer geschehen wäre, eben deswegen aufhörte, ob man auch allezeit (und wer sieht wohl dieß nicht ein?) die nämliche Folgerung machen müsse? Denn der Verlust eines gewissen Klosters mag von einem zeitlichen Unglück, oder von einer eigentlichen Aufhebung herkommen, sowohl in diesem als in jenem Falle ist es nicht wahr, daß jenes nun dahin ist? Wenn dann im ersten Falle ungeachtet des Verlustes des eigenen Klosters, und vielleicht noch mit der Beschwerniß, den

Orden zu ändern, das Gelübd der Keuschheit nichtsdestoweniger seinen Bestand hat; warum soll es nicht auch in dem zweyten Falle fortdauern, und seine Kraft behalten? Ja ich behaupte noch mehr, und sage, im gegenwärtigen Falle einer geschehenen Aufhebung müsse es noch mit größerem Rechte bestehn.

E. Mir scheint, Sie kommen mit Ihren Vernunftschlüssen über das Ziel, und Sie wollen zuviel erweisen; und qui nimis probat, nihil probat: wer zuviel beweist, beweist eben dadurch nichts. Mir wenigstens scheint dieser Ihr letzter Ausspruch sehr sonderlich zu seyn. Doch will ich gerne hören, wie Sie ihn entziffern werden.

G. Setzen Sie dann die zween angezeigten Fälle zum Voraus, in denen die Klosterfrauen gezwungen sind, das Kloster zu verlassen; in einem durch ein unvermuthetes Unglück, im andern durch die eigentliche Aufhebung. Das Wasser, das Feuer, das Erdbeben (nach der ersten Ausnahme) überrascht sie unversehens; bringt sie in Bewegung, setzt sie in Furcht und Schrecken, und zwingt

sie, unter Weinen und Schreyen geschwind aus dem Kloster zu gehen, in aller Eil davon zu laufen, und ihr Leben zu retten. Hingegen haben die im andern Falle die Stimme, die ihnen die nahe Vertreibung vorsagte, schon lange umher ertönen gehört, und zwar so, daß ihnen bey der so gegründeten Furcht kaum die geringste Hoffnung mehr übrig geblieben ist. Endlich kam die Zeit wirklich an, daß man ihnen die Aufhebung förmlich ansagte; es ward ihnen zugleich ein Verschub von etlichen Monaten gestattet, daß sie sich zur Auswanderung bereiten, und über die Wahl einer neuen Lebensart denken, nachsinnen, und sich berathschlagen könnten. In dem Falle, den wir zuerst setzten, hätten sie überdas sehen müssen, wie das ganze Geräth ihrer Zelle sammt dem Kloster eine Beute dieses unvermutheten Unglücks geworden wäre. Einige aus ihnen hätten mit den Kleidern, die sie eben an hatten, und mit den wenigen Gulden, die sie zum Glück bey sich gehabt hätten, davon fliehen müssen; andere vielleicht kaum zur Genüge bedeckt, und nicht mit einem Heller versehn. In unserm Falle hatten

sie im Gegentheile vollkommene Erlaubniß, alles, was immer zu ihrem Gebrauche oder Eigenthume bestimmet war, mit sich zu nehmen, sogar den Nagel an der Wand. Was sagen Sie nun zu so einem Vergleiche, mein verehrtester Herr? Was für ein Verhältniß findet man bey dieser doppelten Auswanderung aus dem Kloster? Und doch ist es entschieden, daß wenn den itzt aufgehobenen Klosterfrauen erwähntes Unglück begegnet wäre, ihr Gelübd der Keuschheit, ungeachtet des traurigen Zufalles, seine Kraft behalten hätte, und unverrückt geblieben wäre. Und itzt, da so viele günstige und vortheilhafte Umstände, die theils vorgiengen, theils sich mit einfanden, theils darauf folgten, das Unglück ihrer Aufhebung nicht wenig gemäßiget und erleichtert hatten, itzt soll dieses Gelübd sammt dem Kloster abgewürdigt seyn? Die Wesenheit, und das, was eine Klosterfrau ausmacht, ich wiederhole es Ihnen nochmal, hängt nicht von dem Orte, oder von dem Ordensstande, den man gewählt hat, sondern von der feyerlichen Ablegung der Gelübde ab. Deswegen, wenn dieß Kloster

aufgehoben, jener Ordensstand abgeschafft wird, hören bey ihren Gliedern, aus denen sie bestanden, die sonderheitlichen Pflichten eines solchen Klosters oder Ordensstandes auf, soviel gebe ich Ihnen zu; aber deswegen hören die Verbindlichkeiten, die das Wesen einer Klosterfrau mit sich bringt, nicht auf, und können nicht aufhören; weil dieß, ich muß es noch einmal wiederholen, nicht von der Kleidung, noch von der Lage des Orts, noch von den Leuten, mit denen man lebt, sondern von der feyerlichen Ablegung der Gelübde herkömmt.

E. Obwohl Sie mit Vergleichungen und Ueberlegungen Ihrer Meynung vieles Licht zu geben, und selbe gut zu vertheidigen wissen, muß ich Ihnen dessen ungeachtet erwidern, daß so eine gute Jungfer nur in soweit sich zum jungfräulichen Stande verbindet, weil sie weiß, daß er eine Bedingung, und eine dem klösterlichen Leben und Stande, dem sie sich widmen will, nothwendig anhangende Pflicht ist. Noch dazu sieht sie, daß auch alle Frauen, die sich in ihrem Kloster befinden,

das Gelübd der Keuschheit abgelegt haben. Deswegen thut auch sie, ohne weiter nachzudenken, was die andern gethan haben.

G. Sie haben einen gar zu nachtheiligen Begriff von den feyerlichen Ordensgelübden. Ich habe in der That Mitleiden mit Ihnen, daß Ihnen der Stand eines Edelmannes von Geist und Fähigkeit nicht gestattete, an die Gitter und in die Redzimmer der Klosterfrauen zu kommen, lange und Vieles mit ihnen zu reden, um von ihnen über die Gelübde, und über die Weise, nach welcher sie selbe halten, den Unterricht zu bekommen. Sie waren bey den ansehnlichsten Versammlungen, und in genauer Erfüllung der Pflichten Ihrer auferlegten Aemter und Dienstbarkeit beschäftigt. Geben Sie also mir die Ehre, daß ich Sie in diesen Stücken unterrichten darf, weil ich mich selbst damit abgab, und sogar die Geduld hatte, Klosterfrauen, und zwar Neulinge, zu leiten. Glauben Sie vielleicht, diese Klosterfrauen seyn so dumme Thiere, da sie die Gelübde ablegen, daß jede auf eine mechanische Weise das thut, was sie von andern

sieht; und daß sie also, so zu sagen, mit verbundenen Augen den Klosterstand antritt? Wenn Sie so denken, so haben Sie sicher eine irrige Meynung. Womit glauben Sie wohl, daß eine Klosterjungfer ihre Probierzeit zubringe? Vielleicht mit kindischen Liebkosungen und Schmeicheleyen, mit Unterhaltung im Kloster, im Garten, im Weinberge, mit Leckerlen und Zuckerbrod essen? Ein bescheidener Beichtvater unterrichtet sie nach und nach in den allgemeinen Pflichten des Klosterstandes, und in den sonderheitlichen jenes Ordens, den sie antreten will. Er erkläret ihr stückweise, und auf eine Art, die ihrer Fähigkeit angemessen ist, was es sagen wolle, Gott das Gelübd der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit thun, und welche Pflichten jedes mit sich bringe; er zeigt ihr den Unterschied zwischen den einfachen und feyerlichen Gelübden; er sagt ihr, daß es itzt auf eine Standeswahl ankomme, daß sie denselben ihrerseits nicht mehr ändern könne. Mit einem Worte, es ist eine gemessene Schuldigkeit eines Führers, sie in allem zu belehren und zu unterrichten, was immer zu jener

wich-

wichtigen Handlung oder feyerlichen Ablegung der Gelübde gehört. Ich will nichts sagen von dem Unterrichte, den sie zu Hause bald von der Oberinn, bald von der Lehrmeisterinn empfängt; nichts von dem geistlichen Lesen, noch von den Predigten, die sie von Zeit zu Zeit hört, und die eben dahin gerichtet sind: nur allein will ich hier noch beysetzen, daß die Kandidatinn vom Anfange des Probierjahres in eine achttägige Einsamkeit sich verfügt, wo ihr die nämlichen Grundlehren und Wahrheiten mit gröster Genauigkeit und Nachdruck vorgetragen werden. Nach einem vollen Probierjahre, nachdem sie die Sache überlegt und bedacht hat, nach so vielen Erinnerungen und Unterrichten werden wohl jene, die heut zu Tage die Ehe der aufgehobenen Klosterfrauen als gültig vertheidigen, behaupten, sie seyn nicht an ihre Gelübde, besonders an das Gelübd der Keuschheit gebunden? Wenn nun gleich diese Leute gar nicht ängstig sind, und gewiß keine überflüßige Gewissenszärtlichkeit haben; sollten sie dessen ungeacht, nachdem sie einmal wissen, daß vor der feyerlichen Ablegung der Gelübde

ein ganzes Probierjahr auf obbesagte Weise vorhergieng, sich wenigstens von dem Vernunftlichte zurückhalten lassen, dergleichen Lehren auszukramen. Jeder sollte in sich selbst gehen, und sagen: Wie? Was thu ich doch? Wo lasse ich mich von dem alles verheerenden Unsinn der Neuerung, und von dem Verderben zugleich hinreissen? Wenn ich die aufgehobenen Klosterfrauen von aller Schuldigkeit frey spreche; welche Verheissung, welcher Eid wird je einen Christen noch binden? Es ist nicht möglich, daß in einem Range oder in einem Stande ein Versprechen und ein Eid, der vor jenem hergeht oder es begleitet, anzutreffen sey, welches feyerlicher, strenger und heiliger wäre, als die feyerlichen Gelübde eines Klostergeistlichen oder einer Klosterfrau; und ich, statt selbe nach geschehener Aufhebung ihres Ordens und ihres Klosters aufzumuntern, daß sie sich alle mögliche Mühe gebe, das, was sie ein= für allemal Gott versprochen hat, zu halten, ich schmeichle ihr itzt, ich bringe Beweggründe bey, und fodere sie heraus, daß sie ihm die gegebene Treue breche; ich trage Holz in den

Wald,

Wald, und fache die Brunst an, von der nur ein Funken noch glimmet ?

E. Daß Sie die Pflichten eines Beicht-vaters, eines Führers der Klosterfrauen auf obbesagte Weise erfüllet haben, glaube ich ganz gerne; denn ich kenne Sie schon seit vielen Jahren, und der Eifer und die Sorgfalt, mit der Sie die Pflicht, die Sie tragen, zu erfüllen beforget sind, ist mir nicht unbekannt: und deswegen versichere ich Sie, wenn alle aufgehobene Klosterfrauen in dem Probierjahre einen Ihnen ganz ähnlichen Führer und Beystand gehabt hätten, so würde ich meine Sprache ändern. Aber allgemein von den Beichtvätern und Führern der Klosterfrauen zu reden, wem werden Sie wohl weis machen, daß sie ihre Pflicht wissen, und ihre Neulinge auf die von Ihnen erklärte und geübte Weise unterrichten ? Auch ich war in zerschiedenen Städten Wälschlands, in denen man wenigstens dazumal genug Frauenklöster antraf, und um diese herum als Beichtväter und Führer noch ganz junge und ungemein nett gekleidete Männer, die man für Gani-

meden und Narcissen ansehn konnte. — — Zwingen Sie mich doch nicht, mein Freund! ich bitte Sie, mit gewissen Dingen hervorzurücken, die Ihnen vielleicht unbekannt sind. Die Beschäftigung eines Beichtvaters der Klosterfrauen ist ein Weinberg, welcher treibt, und Früchte bringt. Wie oft wird er aber solchen Leuten zu pflegen anvertrauet, die weit besser in dem wahren und mechanischen, als in dem sittlichen und geistlichen Ackerbaue bewandert sind, und die hauptsächlich auf nichts anders sehn, als sich von der Milch und Wolle dieser armen verschlossenen Schäfchen zu mästen und zu kleiden? Können Sie endlich verneinen, daß man oft, aus Mangel tauglicher Leute, oder weil man sich dazu anheischig gemacht, oder aus einer andern politischen Ursache, steinalte Männer für Beichtväter der Klosterfrauen wähle, die kein Ansehen in der Welt machen, und in ihrem Leben nichts gelernet haben, als Brevier zu bethen, Meß zu lesen, und über den Tizius und die Berte einige Zweifel vorzutragen, oder zu heben? Nun diese drey Gattungen der Beichtväter, welchen Unterricht, welche Lehren,

um des Himmels Willen konnten sie doch geben, besonders den Neulingen? Und diesen armen Geschöpfen, die unter so einer elenden Anleitung das Gelübd der Keuschheit abgelegt haben, ohne zu wissen, was es wäre, noch welche Pflichten es mit sich bringe, sollte man sagen, sie wären sogar außer dem Kloster, und in dem weltlichen Kleide schuldig, ihr Gelübd zu halten? In der That, dieß Gesetz wäre zu hart und zu beschwerlich.

G. Ich bin Ihnen höchstens verbunden für die Ehre, die Sie mir anthun, und für die Achtung, so sie gegen mich äußern; aber zugleich wünschte ich auch, daß Sie von den Gliedern des geistlichen Standes überhaupt besser urtheilten, und mit mehr Ehrerbietigkeit davon redten. Doch eben dieß ist itzt die herrschende Mode. Man schätzt, man ehret diesen oder jenen insonderheit; aber nach diesem trägt man nicht das mindeste Bedenken, von den Ordensgeistlichen und den Priestern ohne Scheu und Zurückhaltung verleumderisch zu reden. Doch ohne weiters auf die Folgerung zu kommen, stelle ich Ihnen nicht in Abrede,

rede, daß es unter den Beichtvätern der Klosterfrauen einige nicht gar kluge und erfahrne gegeben habe, und vielleicht auch noch gebe. Aber was folgt daraus? Wollen Sie vielleicht deswegen alle als unbescheidene, als unwissende und unfähige Leute ausrufen? Was würden Sie sagen, wenn ich so mit Ihnen zu Werke gehen wollte? Unter den Richtern giebt es feile, unwissende, die des Ranges, zu dem sie erhoben worden, unwürdig sind; also sind alle andere Richter auch so beschaffen? Viele Eheleute leben in dem größten Misvergnügen miteinander; folglich sind alle von dieser Art? Und so können Sie alle Stände und Aemter der menschlichen Gesellschaft durchgehn. Und doch ist zu unserm größten Unglücke eben dieses die Weise, mit der heut zu Tage der größte Theil die Geistlichen schilt und verachtet. Auf die sonderheitlichen Fälle, die Sie anführten, zu kommen, so sage ich Ihnen erstlich: nicht ein langer Bart, nicht ein übel gekämmtes Haar, nicht ein schlechtes Kleid machen einen bescheidenen und weisen Mann aus. Wie oft übertreffen junge Leute schon eraltete Greisen an Verstand und Bescheiden-

heit?

heit? Ueber das ist es gewiß kein seltener und nur ein eingebildeter Fall, daß unter einem abgenutzten und zerrissenen Lumpen die geile Flamme heftiger brennet, als unter einem netten und schönen Kleide. Imgleichen kann ja auch der Adel des Geblütes, die vornehme Geburt, die Pracht der Ehren keinem die Wissenschaft, die Geschicklichkeit, die Gelehrsamkeit mittheilen. O wie viele haben grobe Schuhe an den Füßen, und einen durchdringenden und vortrefflichen Verstand im Kopfe? Wie viele schöne Talente, und vortreffliche Männer haben sich zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens verwendet, und verwenden sich noch immer, die man den Dörfern, den Bergen, den rauhen Bauernhütten zu verdanken hat? Rom, das so berufene Rom, holte es nicht öfter seine Bürgermeister, seine Obrigkeiten vom Pfluge und von dem Felde her? Endlich von einem reifen und grauen Alter, scheint mir, sollte man communiter loquendo auf eine größere Erfahrung, und auf eine besser gegründete Lehre schließen. Und wenn Sie dieser Heuschrecke, die Ihnen veraltet, entkräftet, und schwach zu seyn scheint, auf

den Rücken kämen, würden Sie sehen, ob sie nicht noch Stimme genug hat, zu singen und zu kreischen. Mit einem Wort: noli judicare secundum faciem: halt dich doch nicht beym Scheine und beym äußerlichen Aussehen der Dinge auf: übereile dich auch in deinem Urtheile nicht. Wie bey allen anderen geistlichen und weltlichen Aemtern und Verrichtungen, so kann sich auch ein Misbrauch und eine Unordnung bey den Beichtvätern der Klosterfrauen einschleichen; über den die Bischöfe und andere Prälaten, die es angeht, ernstlich wachen, und ihn auf eine geziemende Weise verbessern sollten. Daraus können sie sich nun selbst überzeugen, daß der Vorwand, die vertriebenen Klosterfrauen wegen den Beichtvätern von dem Gelübde der Keuschheit frey zu sprechen, zu schwach, und wie ich Sie versichere, völlig ungegründet sey, weil die Klosterfrauen, insgemein zu reden, mit Beichtvätern versehen sind, die ihre Pflicht wohl wissen, daß sie also nicht mit Wahrheit und gutem Gewissen behaupten können, sie seyn von der Beschaffenheit und von den Pflichten des Standes, dem sie sich feyerlich widmeten,

nicht genugsam unterrichtet worden. Und wenn es so ist, wie es sich in der That nicht anders verhält; warum ändern Sie nicht (wie Sie mir es schon zuvor zusagten) Ihre Meynung und Ihre Sprache?

E. Ich muß es bekennen, diese Gründe sind stark; aber ganz beruhigen sie mich doch nicht. Ja ich kann mich einmal nicht bereden, daß, nachdem der Ordensstand aufgehoben ist, und alle Gitter durchgebrochen sind, nicht zugleich auch alle Pflicht aufhöre, und das Band der Keuschheit sich selbst auflöse. Nehmen Sie auf einen Augenblick an, ein Minister bey Hofe oder im Staate werde entweder seines hohen Alters wegen, oder einem andern verdienstvollen Manne Platz zu machen, oder einer andern Ursache wegen auf Befehl des Fürsten von seinem Dienste entlassen; höret seine gegebene Treue und der geleistete Eid, der dem Amte anhieng, beym Verluste desselben nicht auf? Muß dann bey Aufhebung des Klosters und des Ordens die gegebene Treue, das Gelübd und der Eid der Keuschheit bey den abgewürdigten Klosterfrauen

frauen nicht auf gleiche Weise aufhören? Ist diese nicht an das Klosterleben gebunden, und damit verknüpft, eben so, wie der geleistete Eid des Ministers mit seinem Amte?

G. Nun sind wir wieder beym Anfange; Sie bestreiten meine Beweise, und ich suche sie geltend zu machen. Das Gleichniß, das Sie eben anführten, hilft ihrem Handel nicht allein nicht auf, sondern, wie mirs scheint, macht sie denselben schlechter. Wir wollen es gelten lassen, daß so ein Minister von der sonderheitlichen Pflicht der Treue, die dem Amte, das er verwaltete, allein anhieng, frey sey; so ist doch nichts gewisser, als daß er itzt und allzeit verbunden sey, alles genau bey sich zu behalten, was ihm immer die Zeit seines Amtes hindurch auf Rechnung seiner gegebenen Treue ist anvertraut worden. Könnte man nicht auf gleiche Weise behaupten, eine Klosterfrau, wenn sie gleich nicht mehr in dem Kloster, in dem Orden, und folglich nicht mehr in ihrer vorigen Würde noch bey ihrem Amte ist, sey nichts destoweniger verbunden, die Gott feyerlich gegebene Treue der ewigen

Keusch-

Keuschheit auf alle mögliche Weise zu halten? Doch lassen Sie uns weiter kommen, und geradezu antworten. Bemerken Sie den Unterschied, der bey dem angeführten Gleichnisse ist. Der Eid des Ministers haftet an seinem Amte, und deswegen hat er auch mit diesem ein Ende. Aber der Eid, das Gelübd der Keuschheit, welches die aufgehobenen Klosterfrauen bey ihrer feyerlichen Gelobung ablegten, ist es vielleicht auch an die Zeit, an den Ort, an eine Person, an einen Umstand gebunden? Haben sie vielleicht Gott gelobet, und geschworen, ehelos und keusch zu leben, so lange sie im Kloster seyn, dieß Kleid tragen, in jener geistlichen Gemeinde leben würden? Wenn Sie den Innhalt, und die Weise, die feyerlichen Klostergelübde abzulegen, nicht wissen, so will ich Ihnen den Bericht davon geben, und vermög der Weisheit, die ich Ihnen zutraue, können Sie selbst den Schluß machen, ob man die aufgehobenen Klosterfrauen von dem Gelübd der Keuschheit mit Grund frey sprechen könne. Jede dann, nachdem das Probejahr vorbey, und ihre geistliche Einsamkeit, sammt allem übrigen,

wovon ich Ihnen schon oben gesagt, am Ende ist, kommt endlich zu der wichtigen Handlung der feyerlichen Gelübde, und sagt: **Ich mache das Gelübd, und verspreche** (Wem? dem Pabste? dem weltlichen Fürsten? ihrem Bischofe? dem hochwürdigsten Prälaten? dem Pater Provincial? der Aebtißinn oder Priorinn? dem Beichtvater? dem Kloster? dem Orden?) **dem allmächtigen ewigen Gott, der seligsten Jungfrau Maria, dem h. Franziskus, der h. Theresia, dem h. Benedikt — — die Keuschheit zu halten** (und wie lange? so lange ich in diesem Kloster bleiben werde? so lange dieser Orden dauert?) **die ganze Zeit meines Lebens** ꝛc. sagt sie. Dieses Gelübd also, wie Sie sehen, ist nicht bedungen, sondern von allem Zusatze frey; nicht auf eine Zeit, sondern **auf ewig**; es haftet nicht an dem Orte, sondern an der Person; es ist nicht einer vergänglichen, sondern der göttlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Was liegt dann daran, daß den aufgehobenen Klosterfrauen der unvermuthete Zufall begegnet, daß sie aus dem Kloster und aus dem Ordens-

stande müssen ? Dessen ungeachtet sind sie es schuldig zu beobachten, so gut sie können.

E. Ich muß es bekennen, ich sehe die Stärke ihres Beweises ein; nichts destoweniger sage und behaupte ich, eine Klosterfrau ist nur in soweit schuldig das feyerliche Gelübd der Keuschheit zu halten, in soweit sie es als für einen Glaubensartikel hielt (damit ich mich so ausdrücke), sie müsse in diesem Kloster leben und sterben; und wenn sie, ich will nicht sagen, geglaubt hätte, sondern wenn sie auch nur hätte muthmassen können, ihr Kloster und ihr Orden werde aufgehoben werden, hätte sie das Gelübd der Keuschheit sicher niemal abgelegt. Deswegen will ich es gelten lassen, daß ihre Gelübde in den Augen der Menschen (damit ich die Sprache der Gottesgelehrten rede) unbedungen gewesen: es war aber ganz sicher eine Bedingniß mit einbegriffen; und so scheint mir, sie müsse vor Gott entschuldigt, und von dem Bande frey seyn, nachdem die darunter verstandene Bedingniß dahin ist.

G. Mein liebster Freund! Sie wissen so gut als ich, daß sich jeder vor einem Unfalle hüten würde, wenn er ihn voraus sähe. Ach es wäre doch ein allerliebstes Ding, eine wahre zeitliche Glückseligkeit, wenn man das Zukünftige wissen, und so dem Unglücke vorbeugen könnte. Aber dieß ist ein Vorzug, der einzig dem höchsten Wesen zusteht, und den es andern mittheilet, denen es will, so lange, und wie es ihm gefällt. Wenn die aufgehobenen Klosterfrauen die erfolgte Aufhebung hätten vorsehen können; so hätten sie das Gelübd der Keuschheit nicht allein nicht abgelegt, sondern größtentheils würden sie sich nicht inner die vier Mauern verschlossen haben. Da sie also den Verlust ihrer Freyheit durch so viele Jahre, und der erlaubten Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die sie in der Welt hätten haben können, im Frieden ertragen haben; warum sollten sie sich weigern, die wenigen, oder auch vielen Jahre, die ihnen noch zu leben übrig sind, mit einer heiligen Ergebenheit ihrem Gott getreue und keusche Bräute zu verbleiben? Daß aber bey den Ordensgelübden eine Bedingniß mit einbegriffen, und daß sie

so von Gott angenommen seyn, lasse ich jenem zu entscheiden über, der sich mit Grund rühmen kann, er sey der Erforscher der menschlichen Herzen, und ihm seyn die geheimen Urtheile Gottes bekannt. Was mich belangt, bin ich schon zufrieden, wenn man mir zugiebt, die feyerlichen Gelübde seyn unbedungen und unabhängig vor den Menschen, coràm hominibus. Daraus ziehe ich mit allem Grunde die Folge, die aufgehobenen Klosterfrauen seyn von dem Gelübde der Keuschheit keineswegs frey, und können mit keinem Grunde davon als ledig erklärt werden. Denn es ist eine allgemeine Lehre der Gottesgelehrten und Moralisten, es gebe kein feyerliches Gelübd, und die Kirche gebe keines zu, welchem eine ausdrückliche Bedingniß anhienge. Ein einfaches Gelübd, ja dieß kann nach der Willkür und nach dem Bedürfnisse des Gelobenden bedungen seyn; aber nicht das feyerliche, welches unbedungen ist, und seyn muß. Wenn sich dann mit dem feyerlichen Gelübde keine ausdrückliche Bedingniß verträgt; wie wird eine nur verstandene Platz finden? Wird denn das Gelübd auf eine andere Weise im

Angesichte der Kirche und vor den Menschen, in facie Ecclesiæ, & coram hominibus, und wieder auf eine andere vor Gott, coram Deo, abgelegt werden? Und wird die gelobende Person bey der Handlung, da sie sich Gott schenkt, sich äußerlich anstellen, und zwar auf die nachdrücklichste und feyerlichste Weise, daß sie ihm ein vollkommenes und unwiderrufliches Opfer darbringe; hingegen in dem Herzen und in dem Gemüthe sollte sie es einschränken, und an gewisse Verträge und Bedingnisse hefften? Und bey allem dem soll man behaupten, ein Opfer von dieser Art könne Gott gefällig seyn, und jener Gott werde es annehmen, der die Verstellung und Doppelherzigkeit hasset und verabscheuet, hingegen die Wahrheit und Aufrichtigkeit liebet?

E. Alle Ihre Lehren, und alle Unterscheidungen der Gottesgelehrten weiß ich in der That nicht, und bin sie auch nicht schuldig zu wissen: doch dem sey, wie ihm will, halten wir uns an die That. Wenn die Klosterfrauen bey ihren Gelübden wirklich diese Meynung in ihren Herzen gehabt hätten, die

Keusch-

Keuschheit nur in einem gewissen Orden und in einem gewissen Kloster zu halten; würden Sie in diesem Falle auch noch ein Bedenken tragen, sie von dem Gelübde der Keuschheit frey zu sprechen? Ich glaube nicht, daß ich Ihnen da etwas nur eingebildetes und unwahrscheinliches vortrage. Sollte man die abgewürdigten Klosterfrauen selbst darum fragen, und diese ohne alle Zweydeutigkeit und menschliches Absehen die Wahrheit bekennen, so hätten Sie ganz sicher einen verlornen Handel.

G. Ein Wunderding! Man sieht, — Sie zwar zanken sich diesen Morgen mit mir eine gelehrte Unterhaltung zu haben, — aber man sieht, daß nicht wenige von Ihrem Stande und Ansehen sich eine ungemeine Mühe geben, die aufgehobenen Klosterfrauen von dem Gelübde der Keuschheit freyzusprechen. Könnte dieser so hitzige Eifer nicht eine ganz menschliche Nebenabsicht haben? Könnte nicht etwa der Asmodäus dieses übermäßige Mitleiden erregen und leiten? Wäre es nicht möglich, daß einige diese geheiligten wehrlosen Plätze

belagerten und stürmeten, wo sie nun keine andere Hinderniß mehr haben, wenn sie diesen letzten Graben übersetzen? Doch lassen wir die Scherze beyseits; und Ihnen zu zeigen, mit welcher Aufrichtigkeit ich mit Ihnen zur Werke gehe, da ich mich überall, wo ich kann, nach Ihren Gesinnungen richte, so theile ich die aufgehobenen Klosterfrauen in zwo Klassen. Die erste besteht aus jenen, die ihre Aufhebung für ein Unglück ansehen; die andere aus denen, welche selbe für ein Glück halten. Es ist eine ausgemachte Sache, daß sich die Klosterfrauen von der ersten Gattung den Kopf mit diesen Grillen nicht quälen, und daß ihnen kein Gedanke kömmt, wider das Gelübd der Keuschheit zu handeln, und sich einen irdischen Bräutigam zu wählen; weil sie sich eben deswegen für unglücklich ausgeben, und es bedauern und beklagen, daß sie nicht mehr so einsam, so tugendlich und vollkommen leben können, als sie im Kloster lebten. Die Ausflucht also, daß ihre Gelübde eine miteinbegriffene Bedingniß vor Gott, coram Deo, hätten, käme allein den wenigen zu statten, die ihre Aufhebung für ein Glück halten, und

ihren Erretter und Gutthäter loben und preisen. Mit diesen dann würde ich so reden: Haben sie die erfolgte Aufhebung nicht schon bey Ablegung ihrer Gelübde vorgesehen oder gehofft? Es träumte uns nicht einmal davon. So hielten sie dann ganz ungezweifelt dafür, sie müßten unverehlicht, in dem Ordensstande, in dem Kloster leben und sterben? Und haben sie sich ihrer Seits freywillig und mit der vollkommensten Freyheit dazu verpflichtet? Waren sie nicht Willens und vollkommen entschlossen, die Blüthe ihrer Jungfrauschaft rein und unbefleckt in dem Kloster ins Grab zu tragen? Wie werden sie denn itzt auf einmal so begeistert, von was für einer Thorheit lassen sie sich dahin reissen, daß sie mit Begierde nach einer Heurath trachten? Ist es ihnen nicht genug, daß ihre Gitter wider alle ihre Erwartung in Fenster und Erker umgeschaffen sind, von denen man die öffentlichen Wege, die weiten Plätze, die von Leuten wimmeln, sehen kann? Daß sie statt der armen und engen Zelle eine bequeme Wohnung, ein gemächliches Lusthaus haben? und (was noch mehr ist) daß ihnen statt dem ein-

zigen Bezirke des Klosters der ganze weite Umfang der Stadt, des Vaterlandes, der ganzen Welt, durch die sie frey nach ihrer Willkür herumziehen können, zu Theil geworden? Ist es ihnen nicht genug, daß sie statt des groben Rockes und des rauhen Unterkleides zarten Leinenzeug und nette Kleider tragen können? daß sie statt des schwarzen Zeuges glänzende und schimmernde Seide tragen? Und mit diesem nicht zufrieden wollen sie zulezt aus einer Schwester, aus einer ehrwürdigen Mutter eine Braut, eine Kindermutter werden? Ists möglich, daß ihnen das Gewissen sagt, sie seyn in der gegenwärtigen Lage von dem Gelübde der Keuschheit frey? Merken sie doch besser auf die innerliche Stimme des Gewissens auf, und überlegen sie bedachtsamer, was sie bis in den Tod hätten seyn sollen, und was sie itzt sind; sogleich werden alle Einbildungen von irdischen Vermählungen verschwinden; ja sogar, wenn sie davon reden hören, werden sie darüber erröthen. Halten Sie mir diesen Absprung doch zu Gute, mein Freund! Ich komme wieder mit Ihnen auf den vorigen Stoff. Eine

wichtige Sache. Es ist hier die Rede von der Treue der Menschen, von —

E. In alle Wege, thun Sie es; diese Einschaltung war für Ihre Absicht sehr gelegen, und mir hat sie gar nicht misfallen. Aber was sagen Sie über das Zeugniß der Klosterfrauen selbst? über den Fall, den Sie annahmen, und über —

G. Die geistliche Erinnerung, die ich der obgemeldten Exklosterfrau wegen ihrem Hange nach allzugroßer Freyheit gab, machte mich fast darauf vergessen. Was Ihre Hypothese betrifft, sage ich: entweder handelten die Klosterfrauen so aus Unwissenheit, oder aus Bosheit. Im ersten Falle wird ihnen die Unwissenheit wohl nicht zu statten kommen; denn sie ist eine grobe und unverzeihliche Unwissenheit, die aus eigener Nachläßigkeit entsprungen, und wegen obangeführten Gründen eben nicht zu vermuthen ist: folglich wird sie nie hinreichend seyn, diese Klosterfrauen im Gewissen frey, und von den feyerlichen Gelübden entbunden zu erklären. Im Falle aber eines mit eingeflossenen Arglistes

und

und Bosheit, o da kann man unbesorgt für sicher annehmen, besonders bey Klosterfrauen, die ihrsgemein eines zartern Gewissens, und oftmals nur zu skrupulös sind, sie haben diese ihre arglistige und boshafte Bedingniß in der Beicht ihrem geistlichen Vater entdecket, und dessen Rath eingeholet. Nun welchen Rath glauben Sie wohl, wird er ihnen gegeben haben? Gewiß keinen andern, als, sie sollten alsogleich das Gott gemachte Opfer erneuern, und ohne alle im Gemüthe listig vorbehaltene Bedingniß das feyerliche Gelübd wiederholen: debitis modis ac formis. Zudem ist es ein allgemeiner Brauch bey allen Ordensständen, was Namen sie immer haben, daß jede Ordensperson jährlich ihre Profeßgelübde erneuert. Nun bey dieser Wiederholung der Gelübde, und vielleicht durch eine Reihe mehrerer Jahre, und folglich nach stets erhaltenen neuen Belehrungen, und Kenntnissen der eigenen Pflichten, erachten Sie wohl, es möge oder könne diese vorgebliche Unwissenheit oder Bosheit immer Platz finden? Und besonders von der vorgeblich boshaft bedingten Profeßion der Klosterfrauen, wenn sie doch wahr seyn

sollte,

sollte, was zu sprechen, bedenken Sie nur, was sie in sich sagen will. Das Noviziatjahr ist glücklich vollendet; ein Jahr, das, wie ich oben sagte, unter steten praktischen Unterweisungen, und geduldsamsten Belehrungen der standmäßigen Pflichten dahingeflossen ist; der gewünschte Tag des großen Opfers bricht an; die Kirche wird feyerlich ausgeziert; von allen Orten eilen die Verwandten und Freunde herzu; man theilet viele Abdrücke des Lobgedichtes aus, so da die heldenmüthige Verachtung der Welt, und das große unwiderrufliche Opfer besinget, wodurch sich die Kandidatinn Gott ganz opfert. Endlich erscheinet in Mitte eines zahlreich auserlesenen Volkes, umgeben von allen ihren Mitschwestern, die sich über ihre neue Gefährtinn freuen, voll Andacht und Eingezogenheit, mit einem von Silber geflochtenen Kranze auf dem Haupte, die Novizinn, und frohlockend und muthig legt sie in die Hand des Priesters folgendes Bekenntniß ab: Im Angesichte der ganzen Welt, und in Gegenwart aller, die mich hören, erscheine ich, o Herr! vor dir, mich ganz und gar, vollkommen

und unwiderruflich dir zu widmen. — Und wirklich spricht sie mit heller und verständlicher Stimme: Ich gelobe und verspreche — Aber vor dir, o Herr! der du mein ganzes Herz durchsiehest, und kennest, kann ich nicht bergen, daß mein Gemüth eben nicht entschlossen ist, sich dir so ganz, auf ewig, und so zu opfern, wie ich es zu thun vor der ganzen Welt mich feyerlich anstelle. Ich bin gesinnet, mich dir nur so lange zu schenken, als dieser Orden bestehet, und da seyn wird. — Welche Bedingniß! an die gewiß nie eine Klosterfrau gedacht hat. — Was würden Sie von einem solchen Auftritte sagen? Was würden Sie, liebster Freund! gesagt haben, wenn Ihre edelste Gemahlinn bey wirklicher Eheverlobniß sich so viel Muth genommen hätte, Ihnen, die Sie ihr Inneres nicht einsehen konnten, ganz gleiche Gesinnungen, wie diese Klosterfrau gegen Gott hatte, zu entdecken? Und dieß wäre doch der ganz ähnliche Fall, den Sie für die Klosterfrauen annahmen.

E. Und ich sage Ihnen doch, ich weiß es gewiß, es waren in unserem Deutschlande

Klo=

Klosterfrauen, deren Profeßgelübde nicht nur verstandenermaßen, sondern ausdrücklich bedingt waren.

G. Dieß widerspreche ich Ihnen gar nicht. Doch die angeführte Bedingniß betraf nur allein die Klausur des Klosters: afficiebat: und eben darum sind, meiner Erachtung nach, diese Klosterfrauen nicht gehalten in ein anderes Kloster zu ziehen, wenn das ihrige aufgehoben ist. Keineswegs aber betraf sie, diese Bedingniß, die Haltung der feyerlichen Gelübde, zu welcher sich jede dieser deutschen Klosterfrauen unbedingt zu verbinden gesinnet war, sowohl bey der feyerlichen Profeß, als bey der jährlichen Erneuerung derselben. Und endlich habe es auch mit diesen euren wenigen Klosterfrauen eine Bewandtniß, was es immer für eine wolle; es würde doch nur ein sonderheitlicher Fall seyn, der der allgemeinen Profeßion aller Klosterfrauen der katholischen Welt keinen Nachtheil bringen kann.

E. Ich sage es Ihnen nochmals: sollten wir alle Klosterfrauen, sowohl deutsche, als wälsche, über diesen Punkt zur Rede stellen;

so

so bin ich mir gewiß, sie würden ganz anders sprechen, als Sie, mein Herr!

G. Unter dreytausend sekularisirten Klosterfrauen würden Sie kaum zwanzig finden, die Ihre Meynung mit einem Ja bewährten. Und wissen Sie, wer diese seyn würden? Es würden jene seyn, die das ganze Kloster beunruhigten; die ihrem Beichtvater den Kopf warm machten; die von einer Ordensperson nichts als den Namen, den Habit, und die verhaßte Klausur hatten. Alle übrige würden Ihnen betheuern, wie sie gar wohl die Pflicht erkennen, in dem ehelosen Stande zu verbleiben, den sie freywillig und feyerlich Gott gelobet haben: sie schämten sich, da sie hören müssen, wie sich einige die Mühe geben, sie noch mehr zu sekularisiren, als sie es wirklich sind: es würden diese für sie so besorgten Gutthäter weit besser thun, wenn sie für sich selbst sorgten, und es jeder Klosterfrau überließen, ihre habende Gründe bey Behörde vorzubringen, wenn sie was zu fodern hat. Sie dürfen mir in diesem Stücke sicher glauben; denn ich hatte selbst Hand darinn, wie ich Ihnen schon zuvor sagte. Ich versichere Sie,

ich

ich kenne sehr viele Klosterfrauen in der Lombardie, die theils zu mir, theils zu andern Priestern, meinen guten Freunden, in dem Beichtstuhle ihr Zutrauen haben. Unter allen diesen ist keine einzige, die nicht meiner Meynung ist. Eben diese Meynung hörte ich mit sonderbarem Vergnügen, benanntlich in der Hauptstadt Oesterreichs, aus dem Munde jener Exklosterfrauen selbst, die, wie sie zuvor sagten, eine ausdrückliche bedingte Profeßion in ihrem Orden ablegten. Ueberdas ist ja Ihnen selbst wohl bekannt, welch einsam und erbauliches Leben, dem Himmel sey Dank! die sekularisirten Klosterfrauen aller Orten führen. Und wenn man auch unter ihnen einige räudige und üppige sieht, sind diese gewiß wenige. Und woher kömmt es, daß es doch einige giebt? wem ist die Schuld davon beyzumessen? — — Ach liebster Freund! zwingen Sie mich nicht, was mehrers zu reden. Ich will fortfahren, wo ich unterbrochen ward. Ich sage es Ihnen, und wiederhole es. Es ist eine wichtige Sache; es betrifft die menschliche Treue, das Versprechen, den einem Menschen gethanenen Eid. Man will, man fo-

dert, er müsse auch mit großer Beschwerlichkeit gehalten werden: und ehe man zugiebt, daß er nicht mehr gelte oder binde; welche Aenderungen, welche Umstände fodert man nicht? Wichtige und erhebliche, diese flecken nicht. Nur im möglich höchsten Grade wichtigste und erheblichste fodert man. Und hernach, bey der Gott mit feyerlichem Gelübde und Eide geschworenen Treue will man behaupten, eine Aenderung in Kleidung, Ort, Lebensart, eine Beschwerlichkeit, eine Hinderniß, die dazwischen kömmt, welche es immer ist, solle schon hinreichend seyn, daß alle obliegende Verbindlichkeit ganz aufhöre, und jede Exklosterfrau in den Stand ihrer vorigen ganzen Freyheit zurückkehre, in der sie sich vor acht, zehn, funfzehn, zwanzig, ja dreyßig Jahren befand, ehe sie in das Kloster gieng?

E. Spassen Sie, oder reden Sie so im Ernste? Werden Sie wohl die Standesänderung der aufgehobenen Klosterfrauen nur eine geringe Hinderniß nennen, das Gelübd der Keuschheit zu halten, und so auch für geringe achten? Mir aber scheinet es eine sehr

große Hinderniß zu seyn, und zwar eine solche, die mich in meiner Meynung eben nur bestärket, die aufgehobenen Klosterfrauen wären nicht mehr an das Gelübd der Keuschheit gebunden. Und gewiß, ich stelle mir ganz lebhaft vor, wie den Exklosterfrauen diese Welt ganz neu vorkömmt. Welch heftige Empfindung, welche magnetische Kraft, welche neutonianische Anziehung werden sie nicht erfahren müssen, im Ansehen, in der Gegenwart, in dem nahen, steten, gemeinschaftlichen, vertraulichen Umgange jener Gegenstände, die sie durch so viele Jahre vielleicht gar nie, oder doch nur mit flüchtigem Auge, und noch dazu allezeit mit einem Schutzengel an der Seite gesehen hatten? Scheinen nicht auch Ihnen diese aus den Klöstern hergekommenen Frauen und Fräulein eben so viel neue Even zu seyn, die nun Erlaubniß haben, in dem irdischen Paradieß herum zu spazieren, und von allen Gattungen der Früchte zu verkosten, die dieser angenehme und fruchtbare Garten häufig darbiethet; nur jene Frucht ausgenommen, die doch dem Auge weit holder, und für den Geschmack weit reizender scheint, wozu sie auch

einen weit größern und stärkern Reiz empfin=den. Deucht es Ihnen nicht, zu sehen, wie diese Even ganz allein sich mit den heutigen Schlangen in abwechselnden Gesprächen unter=halten? Nun da sie sich doch in solchem Stande befinden; warum soll man ihnen nicht auch erlauben wollen, jene Frucht mit gutem Gewissen und Lust zu genießen, die man ih=nen darbiethet, und die vielleicht viele mit einer darauffolgenden unnützen und schamvollen Reue verschlucken?

G. Heute scheinen Sie mir einer sonders guten und muntern Laune zu seyn. Was Wunder! Genug, es betrifft das artige und gesellige Geschlecht zu vertheidigen. Doch auf den Hauptpunkt zu kommen, haben Sie wohl wenig Kenntniß von den Klosterfrauen, wenn Sie selbe bey ihrer Aufhebung in eine ganz neue Welt versetzt zu seyn erachten. Dieß zwar verarge ich Ihnen gar nicht; denn der=gleichen Kenntnisse sind außer der Kavalier=sphäre. Diese geben sich nicht mit Entdeckun=gen und Ueberlegungen über die im Schleyer verhüllten Gesichter der Kloster= und Chor=

frauen ab. Und wenn diese schon heut zu Tage ein Gegenstand ihrer Unterredungen sind, ist dessen die einzige Ursache, weil die Aufhebung so vieler Klöster ein Hauptzweig der Neuigkeiten unsers achtzehnten Jahrhunderts ist. Es ist wahr, in Deutschland, so viel ich in dieser kurzen Zeit, die ich da bin, erfahren konnte, leben die aufgehobenen sowohl, als die noch bestehenden Klosterfrauen sehr einsam und auferbaulich. Dessen ungeachtet kennen und kannten sie sehr wohl den Theil der Welt, auf dem sie sich befanden; sie hatten gar nicht nöthig, denselben erst kennen zu lernen. Auch sie hatten ihre gemietheten Zutragerinnen und Zeitungskramerinnen, die ihnen nicht nur allgemein bekannte, sondern viele andere, auch private und geheime Neuigkeiten fleißig hinterbrachten; als von geschlossenen oder zertrennten Heurathen; von Besuchen, Bedienungen, Begleitungen, Lustbarkeiten, Baalen, Kleidertrachten, Putz, und dergleichen. Zudem waren ihre Unterredungen mit den Beichtvätern nicht immer vom ascetischen Fache und der klösterlichen Vollkommenheit, sondern wohl auch oft von Neuigkeiten dieser Welt.

Ich will nichts melden von den Wittfrauen, die sich in das Kloster begaben, dergleichen ich eine kurz vor meiner Abreise aus Italien in ihrem Probierjahre leiten mußte, das sie nach einer kinderlosen Ehe von einem Jahre antrat; nichts, sage ich, von diesem zu melden; wie viele Klosterfrauen haben nicht vor ihrem Eintritte in das Kloster auf dem Theater, in den Gesellschaften und öffentlichen Zusammenkünften geglänzet, und vielleicht mehr Welt gezeigt, als es ihrem Geschlechte und Alter zustunde? Sie können sicher auf mein Wort trauen: die Welt, in der sich itzt die aufgehobenen Klosterfrauen befinden, ist für sie gewiß nicht jene neue Welt, wie Sie vermuthen, oder doch zu vermuthen vorgeben, um nur einen Vorwand zu haben, selbe gänzlich zu sekularisiren. Kömmt es aber auf die Klöster des Wälschlandes, und besonders der Lombardie an; o da sage ich Ihnen ganz deutsch heraus: Sie irren sich sehr. Unsere Klosterfrauen, ob sie schon auch für Haltung ihrer Ordensregel eifern, und gute Ordensgeistliche sind, sind doch dessen ungeacht nicht leutscheu; ja ihrem Stande gemäß auch gesellig und gesprächig,

wie

wie es eben unser Landesgenie mit sich bringt, und Ihnen selbst aus eigener Erfahrung bekannt ist. Sie haben ihre Redzimmer und Sprachgitter, wo man sie bequem sehen kann, und sie sich sehen lassen. Da nehmen sie eben so vom männlichen als weiblichen Geschlechte Besuche an. Mit einem Worte: unsere wälschen Klosterfrauen sind meistentheils nichts minder als Bigotten, wie man doch zu sagen pflegt.

E. Verzeihen Sie mir, daß ich Ihre Rede etwas unterbreche. Gewiß, da ich in Italien war, und das Vergnügen hatte, Ihren besonders angenehmen Umgang und unzählige Gefälligkeiten zu genießen, war der Gegenstand meiner Bewunderung, den Unterschied zwischen den wälschen und deutschen Klosterfrauen zu sehen. Meine guten Freunde führten mich in verschiedene Frauenklöster. Der eine besuchte seine Tante, der andere seine Schwester; dieser eine Verwandte, jener eine Nichte; und ich bekenne Ihnen aufrichtig, diese Besuche waren mir sehr werth, und schienen mir eben so viele angenehme Gesellschaften zu seyn. Man brachte da, wie es

bey weltlichen Zusammenkünften zu geschehen pflegt, auch von den Weltneuigkeiten verschiedenes vor; und da hörte ich mit Lust zu, wie diese ehrwürdigen Frauen über selbe recht artig scherzten, und sich in diesen weit besser erfahren zeigten, als ich nie geglaubt hätte. — Doch ihr Scherz, ich muß es bekennen, war immer mit Anstand und Eingezogenheit. — Wenn sie sich nun gegen einen Unbekannten und Ausländer, wie ich war, so gesellschaftlich zeigten, kann ich mit Grund vermuthen, ihre Besuche und Gespräche werden noch munterer und lustiger seyn, da sie nur Befreundte und Bekannte vor sich haben. Wenn alle wälsche Klosterfrauen so beschaffen sind, wie diese, die ich kannte, und mit denen ich umgieng; halte ich es mit Ihnen, daß diese bey dem Austritte aus dem Kloster in keine neue, und ihnen unbekannte Welt eintreten.

G. Auch in unserer Lombardie gab es einige Klöster, die weder Redzimmer noch Sprachgitter hatten, bey denen alle Besprechungen mit Weltlichen, besonders Mannspersonen, untersagt war. Und diese guten

Frauen

Frauen begaben sich fast alle nach ihrer Aufhebung in andere bisher noch bestehende Klöster. Daher kann auch sie Ihre Frage für itzt nicht treffen. Doch ob Sie schon in Wälschland mit Klosterfrauen umgiengen, die Art und Witz hatten, und gar wohl den Theil der Welt, auf dem sie waren, und noch was mehr kannten; hüten Sie sich, daraus zu schliessen, als wären alle so geartet gewesen; Sie würden sich ganz gewiß irren, und selbe über ihre Verdienste schätzen. Ihre Freunde kannten ihren lustigen Humor und guten Geschmack; sie führten Sie nicht zu einer alten, raunzenden, oder im Geiste vertieften, skrupulösen Klosterfrau, die sich aus Furcht zu sündigen kaum getrauet ein Mannsbild anzusehen; sie führten Sie nur zu solchen, deren Umgang und Betragen Ihnen nicht verdrüßlich seyn konnte. Genug daß Sie überzeugt sind, wie ganz ungewichtig, nullius ponderis, der angeführte Grund ist, mit dem man doch für die Freyheit der aufgehobenen Klosterfrauen von dem Gelübde der Keuschheit so groß thut. Daß Sie aber so im Scherze die guten Exklosterfrauen zu so viel neuen Even umstalten,

ten, samt dem übrigen ganz spassenden Bilde, machen Sie dem männlichen Geschlechte gewiß sehr wenig Ehre. Nach Ihrer Meynung wären also wir Mannsbilder eben so viele Teufel, die nur das schwache Geschlecht zu täuschen, und hinter das Licht zu führen suchten. Der erste Mann fiel also durch Liebkosen und Schmeicheleyen einer Eva; hingegen die itzigen Even würden nur durch ihre neuen Adame geliebkoset und verführet. Wohl gut für sie, meine lieben Exklosterfrauen, würde ich ihnen sagen, wenn itzt einige zugegen wären; wohl gut für sie, daß sie nun kennen und wissen, was sie im Schilde führen, jene gewissen Herren, die sich so schmeichelhaft, voll des Gunstes, äußerst für sie verwenden. O hüten sie sich nur für ihren betrügerischen Gunstbezeigungen, verführerischen Gesprächen, Listen und Bosheiten. Latet anguis in herba: Es steckt was darunter: sie haben es ja gehört; und wer gewarnet ist, zieht sich leicht aus der Schlinge.

E. Dergleichen Episoden müssen auch seyn, wie auf dem Theater die Zwischenspiele; besonders wenn es ernsthaft und tragisch her-

geht.

geht. Nun fahren wir weiter in unserer Streitfrage, die mich eben so sehr einnimmt, als immer ein Schauspiel. Ich hatte nie so viel mit den Klosterfrauen zu thun, daß ich ihre Lebensart ganz und umständlich einsehen oder erfahren konnte. Doch da ich ihren gegenwärtigen Sekularisationsstand nur mit natürlichem Vernunftslichte überlege, werde ich ganz überzeugt, dieser Stand müsse für sie sehr gefährlich seyn, und zwar so gefährlich, daß man sie mit allem Rechte von der Pflicht ehelos zu leben freysprechen kann. Sey es; haben sie auch die Welt gekannt, als man immer will, ehe sie ins Kloster kamen; welcher Vergleich wird es wohl mit dem seyn, was sie nun itzt in Mitte der Welt sehen und erfahren müssen? Ihre ehemalige Kenntniß war nur spekulativ; die itzige ist praktisch, und in der Erfahrung gegründet. Ehe sahen sie nur von weitem die Gefahren, und sie freueten sich, weit von denselben zu seyn; nun sind sie in Mitte der Gefahren selbst. Ehe diente ihnen alles zum Siege wider die Anfechtungen und Anfälle der Sinnlichkeit; die Entfernung der reizenden Gegenstände; das tägliche Lesen auferbaulicher

Bü-

Bücher; der Unterricht und die nöthigen Ermahnungen kluger Beichtväter; die lebhaften Beyspiele ihrer eifrigen Mitschwestern; der stete Chor; die so oftmalige Empfahung der HH. Sakramente; die schlechte Kleidung; die sparsame Kost, und endlich jene unüberwindliche Vormauer der Klausur: und itzt — stürmet es von allen Seiten auf sie los, sie zum Straucheln und Fallen zu bringen. Kleidung, Putz, Mode, gute Tafel, seltener Besuch der Kirchen und Gebrauch der Sakramente, Theater, Nachtlustbarkeiten, angenehme und einsame Geleitschaften; kurz, die gänzliche Freyheit, die sie nun haben, mit der großen Welt Umgang zu machen; welche Reize! — O steckten sie in ihrer Haut, gewiß, sie würden nie so strenger Meynung seyn.

G. Wie sind sie doch auf einmal so ganz verändert! Sie scheinen mir mit diesem ihrem letzten pathetisch-moralischen Rednerszuge ein ganz anderer zu seyn. Doch was thut man nicht, so man sich einmal was in Kopf gesetzt hat? Man verändert sich ganz unvermuthet, nicht wahr? Aber ich will ganz der alte

blei-

bleiben, und so antworten: Was halten Sie wohl für die erste Hauptschutzwehr des ehelosen Standes einer Ordensperson? etwa die strenge Klausur? die wohlbewahrte Porte? das doppelte Eisengitter? — Die heilige Furcht Gottes, die Kenntniß jener Pflicht, die jeder Christ innerst in sich empfindet, Gott und seinem Gesetze treu zu bleiben, seine standmäßige Keuschheit nicht zu verletzen und zu schänden, sind diese Hauptwehren. Ohne diese Vormauern, o Gott! welche Mishandlungen, welche Schande würde nicht der eheloſe Stand auch inner den geheiligten Mauern, in den ansehnlichsten, beßt- und sorgfältigst bewachten Klöstern zu gewarten haben. Die Erfahrung steht uns Bürge dafür. Was nützten wohl die sichtbaren und materiellen Mauern, so oft die sittlichen obschon unsichtbaren Vorwerke untergraben dahin lagen? Nun lassen Sie mir doch Recht wiederfahren, und bekennen Sie: haben die Exklosterfrauen nicht auch itzt in den weltlichen Häusern die erste Hauptschutzwehr bey sich, ob sie sich schon in Mitte der Welt befinden? Und wenn die aufgehobenen Klosterfrauen schon allein deswegen in

augen-

augenscheinlicher und steter Gefahr stünden, weil sie nicht mehr zwischen vier Mauern verschlossen sind; wie müßte ich euch bedauern, ihr armen Hausväter, Eltern, Ehemänner! wie könnten sie sich vernünftiger Weise von der Treue ihrer Ehegatten, von der Unschuld ihrer Töchter, von der Ehrbarkeit ihrer Kammerjungfern, Hausmägde und untergebnen Weibsbilder sicher halten? Alle diese leben außer der Klausur, befinden sich in Mitte der Welt, gehen eben so frey wie die Exklosterfrauen, und vielleicht noch etwas freyer um. Aber erlauben Sie mir auf noch andere Gründe zu kommen. Die gegenwärtige Lage jener Klosterfrauen, die in ihr väterliches Haus zurückgekehret sind, und bey ihren Verwandten oder guten Freunden wohnen, scheinet mir, muß fast eine gleiche seyn, als jene war, ehe sie sich in das Kloster begaben. Nun getrauen Sie sich zu behaupten, ihre vorige Lage sey hoch gefährlich, und zwar in solchem Grade gewesen, als Sie ihre itzige zu seyn vorgeben? Aber sey es, ich will es Ihnen gelten lassen; was werden Sie damit gewinnen? Ich behaupte, die Gefahr kann itzt nicht mehr wie

vor,

vor, mindestens so groß seyn, und dieß aus zwo Ursachen. Erstens, da sie in das Kloster kamen, waren sie meistentheils im blühenden Alter, beßten Jahren, und ersten Wallung der Säfte; sie waren Gegenstände, die Herzen und Augen anderer auf sich hinrissen; itzt sind sie, einige veraltet und runzlicht; andere bey reifem Alter ernsthaft, diese kränklich und eben darum genöthigt ein ordentliches, einsames und besonders ruhiges Leben zu führen; jene sind durch viele im Kloster zugebrachte Jahre an die häusliche Einsamkeit gewöhnet, und verabscheuen das Weltgetümmel und die heutige Lebensart. Zweytens sind die Exklosterfrauen nicht mehr, wie etwa vor dem Eintritte in das Kloster, jene zarten Zweige, die sich von jedem Windchen beugen ließen, noch jene Schmetterlinge, die um jeden geringen Schein herumflattern; sie haben sich itzt so viel Vernunft, Einsicht und Kenntniß schon erworben, die Gefahren zu erkennen, und zu fliehen. Oder wollen Sie etwa gar behaupten, daß diese guten Frauen nun schwächer und gebrechlicher sind, statt daß sie nach einigen, ja auch vielen Jahren, die sie

im

im klösterlichen Leben zubrachten, sich Tugend und Stärke, ihrem Seelenfeinde zu widerstehen, erworben hätten? Glauben Sie selbe wohl so schwach geworden zu seyn, daß sie sich gleich jeder Reizung, jedem Unfalle, ja auch nur bey dem eiteln Anblicke der vorgeblichen übertriebenen Gefahr für überwunden ergeben sollten? Dieß können Sie gewiß nicht glauben, es sey dann, Sie wollten die Gefahr von der ihnen nun zu gestatteten Freyheit im Umgange, Kleidung, Putz nach der Mode, vom Theater, Baalen und dergleichen, und dieß übertrieben, herleiten. Aber, mein werthester Freund! nehmen Sie es mir nicht zur Ungnade, Sie sind da gar unrecht daran. Sie setzen zum Voraus, die Exklosterfrauen machen nichts, dann Koquetten und Liebhaberinnen; sie wären ganz der herrschenden Mode ergeben, und Theaternymphen; sie leben nach den Gesetzen der großen Welt, weil sie sich in Mitte der Welt befinden. — Aber eben dieß ist ganz und gar falsch. Vergeben Sie mir, daß ich also rede; ich berufe mich auf Ihr eigenes Zeugniß. Wie! bekennen Sie die Wahrheit. Kennen Sie wohl

viele

viele Klosterfrauen, derer Lebensart Ihrer Hypothese entspricht? Wahr ist es, einige kleiden sich nach der Mode, und gebrauchen sich auch etwas mehrers der Weltlustbarkeiten, als andere ihre Mitschwestern. Was folgt daraus? Glauben Sie mir nur sicher, sie thun es wider ihren Willen, und nur ihren Verwandten zum Gefallen, bey denen sie nun sind, und die es also haben wollen. Im übrigen, ich versichere Sie, denken auch diese gut und vernünftig. Und wenn auch eine zum Unglücke sich so, wie sie vorgeben, beträgt, ist diese gewiß unter die sonderbaren Fälle zu zählen, von denen doch nie ein Schluß auf daß ganze und allgemeine folgen kann. Denn eine Schwalbe macht keinen Sommer aus. Una hirundo, unus flos non facit ver Sie leiteten auch den Grund dieser Gefahr als ein guter Ascetiker ganz recht (nach Ihrer Hypothese) von dem seltnern Besuche der Kirchen und Gebrauche der H. Sakramente, von der Vernachläßigung geistlicher Lesung und dergleichen her. Aber auch in diesem, vergeben Sie mir, irren Sie sich. Soviel ich aus Erfahrung weiß, leben die

Exklosterfrauen sowohl in Italien, als Deutschland ganz auferbaulich und der Andacht ergeben. Und gewiß wäre es für sie schlecht, ja eine Schande, wenn sie sich von weltlichen Personen, nicht eben in der Bigotterie, neinsondern in der wahren kernichten Tugend übertreffen ließen. Und welche auffallende Aergerniß wäre es nicht, sehen zu müssen, wie erwachsene Ledige, und verheurathete Weibsbilder sich eingezogen in der Kleidung, in den Kirchen stets, aller Bedienung und Moden, wenigstens der unehrbaren und schändlichen ganz feind bezeigen; hingegen aber, wie sich die Exklosterfrauen eitel und leichtfertig kleiden, die Kirchen und Gottesdienste fliehen, Bedienungen gern haben, und nach der großen Mode leben? Endlich, wenn ich Ihnen auch alles zugebe, befinden sich wohl die Exklosterfrauen in einer andern Lage, als eben so viele Tausende, ja Millionen des weiblichen Geschlechts aus allen Ständen? Nun werden Sie wohl aller dieser ihre Lage eine gefährliche, ja höchst gefährliche Lage nennen? Werden Sie Herz genug haben, behaupten zu wollen, wie ich schon oben anmerkte, so viele

Ledi-

Ledige, Verheurathete, Verwittwete wären eben darum, weil sie im weltlichen Stande sind, in steter Gefahr ihrer Jungfrauschaft, ehelichen Treue und standmäßigen Keuschheit? Wie können Sie alsdenn dieß von den Klosterfrauen so ganz zum Voraus annehmen, und vorgeben, bey denen man doch gerade das Widerspiel vermuthen soll, sie hätten weit mehr Tugend, Frömmigkeit und wahre christliche Andacht; ja sie hätten sichs zu einer gewissen höchstlobwürdigen Pflicht gemacht, durch ihre auferbaulichen Sitten diese öffentlichen Verleumder und Betaster geistlicher Gemeinden werkthätig zu beschämen? Sie erkennen auch alle weit mehr, als zuvor, die Pflicht, nach der Lehre des Apostels ihre Sittsamkeit in jenem Theile der Welt, in dem sie nun sind, frey scheinen zu lassen. Nun, es lebt eine Exklosterfrau in Gesellschaft zweyer oder dreyer ihrer weltlichen Schwestern, die zwar jünger sind, als sie, aber doch ledig, sey es denn freywillig, oder nicht. Für diese ist zwar keine, mindestens nächste und unmittelbare Gefahr vorhanden, ihre weissen Lilien zu beschwärzen: nur auf die arme Exklosterfrau

frau fällt die ganze und einzige äußerste Gefahr unglücklicher Weise zurück. Eine andere befindet sich in einem Hause und gleicher Lebensart bey ihrer Schwägerinn, die ihr an Schönheit, Art und Witz, wo nicht vorgeht, doch gewiß gleich kömmt. Diese kann nun ohne, oder doch nur mit geringer Mühe ihr Herz rein und treu erhalten; der Exklosterfrau aber fällt dies sehr schwer, ja fast unmöglich. So müssen doch alle Nachstellungen, alle Fallstricke, alle Anfälle pur für die armen Exklosterfrauen vorbehalten seyn! Möglich, daß die dem schönen Geschlechte so ergebenen, artigen und wohlverdienten Herrchen so undankbar und grausam seyn können, ihre ehemaligen holden Beherrscherinnen, denen sie ihr Herz und ihre dienstfertige Freundschaft schon ganz geschenket hatten, auf einmal zu verstoßen, um jenen nachzulaufen, und sich völlig zu ergeben, die ihrer Pflicht gemäß dergleichen Bedienungen und Huldigungen sich verbitten müssen und werden? Möglich, daß der noch anklebende Geruch von der Mönchskutte diese Fleischmücken an sich ziehe, die sonst nur nach den wohlriechenden Aus-

dünstungen des Bisams, Samparels, Melissengeistes und L'eau de la Reine herumschwärmten? Zum Beschlusse, bedenken sie doch, mein liebster Freund! Sie werfen sich selbst Steine in Weg, da Sie die Gefahr der Exklosterfrauen deswegen vergrößern, weil sie nun im weltlichen Stande, und mitten in der Welt leben. Sind nicht auch Sie ein Weltlicher? Leben nicht auch Sie in Mitte der Welt? Ja was noch mehr ist, besuchen Sie nicht fleißig das Theater, und finden Sie sich nicht bey Gesellschaften, Nachtlustbarkeiten und Baalen ein? Haben Sie nicht täglich eine gutgespickte Tafel? Kleiden Sie sich nicht köstlich und nach der Mode? Noch mehr; bedienen Sie nicht, ob Sie schon verheurathet sind, und Familie haben, auch andere Frauen? Wenn mann nun nach Ihren Grundsätzen in Betreff der Exklosterfrauen auf Sie selbst schliessen wollte; wie könnte man Ihre eigene Gefahr nicht vergrößern, und von Ihnen Arges denken? Wenn sich schon das männliche Geschlecht an der Geistesstärke weit über das weibliche hinaus zu seyn rühmet, und man dieß vorzüglich das schwache Geschlecht

nennet; so sind doch die Männer keine Mauren von Eisen, noch Säulen von Erz. Auch sie sind leider nur zu sehr von Fleisch, gebrechliche, armselige Geschöpfe; auch sie empfinden ihre — Aber ich würde nie ans Ende kommen — Dieß erkleckt schon.

E. Ja, ja, es erkleckt schon. Sie haben mir da so aus dem Stegreife eine ganze Predigt gehalten, die Sie zuletzt auch auf mich münzten, damit ich nicht etwa ein unnützer Zuhörer wäre. Ich lobe Ihren Eifer; Gott gebe, daß er was fruchte. Aber was würden Sie wohl mit Ihrer ganzen Theologie einer Klosterfrau antworten, die Sie so angieng: Ich hatte wohl freywillig den ehelosen Stand gewählet, und Gott das feyerliche Opfer meiner Jungfrauschaft entrichtet, weil ich für sicher hielt, ich würde die Zeit meines Lebens entfernet von den Gefahren, Schmeicheleyen und Nachstellungen im Kloster zubringen können. Dort inner den vier Mauren verschlossen, würde ich Gott stets treu bleiben. Aber da, in Mitte der Welt, bey glänzenden Zusammenkünften, von so vielen reizenden Gegen-

genständen umgeben; wie kann ich fest und standhaft bleiben? Andere werden es zu thun vermögen; ich gebe es zu: aber für mich ist es eine Unmöglichkeit. Niemand kennt so, wie ich, meine allzugroße Neigung zu dergleichen Gebrechen; und weil ich meine Armseligkeit kannte, begab ich mich in das Kloster. Nun aber ist mir auch diese Schutzwehr entrissen, und ich bekenne Ihnen aufrichtig, ich bin nicht im Stande, den Anfällen zu widerstehen, die ich schon nur zu sehr empfinde. — Diesen Beweggrund, mein Freund! halte ich für sehr stark, und er allein scheinet mir schon hinreichend genug, ohne weiters diese armen Geschöpfe der großen Last eines ehelosen Lebens zu entheben. Ich bin begierig zu hören, wie Sie sich von dergleichen Klosterfrauen werden losmachen.

G. Diesen Gefallen erweise ich Ihnen geschwind, und ganz gerne. Ich würde ihr also antworten: Meine geehrte Exklosterfrau! wer hat sie wohl gezwungen in der Welt zu leben, in Mitte der Gefahren und Reizungen, wie sie da sagte, zu straucheln und zu fallen?

Bey Aufhebung ihres Klosters sind ihnen sa auf Befehl des Landesfürsten drey Dinge zu wählen frey gelassen worden: in den weltlichen Stand überzugehen, oder in andere zu bestehen habende Klöster zu treten, oder in das sogenannte königliche Versammlungshaus sich zu begeben, wo man ein von dem Weltgetümmel entferntes, und einigermaßen klösterliches Leben führet. Wenn sie also ihre zu große weibliche Schwachheit, und die unumgängliche Nothwendigkeit erkannten, von der Welt und derer Gefahren entfernet zu leben; warum wählten sie sich den weltlichen Stand, und versetzten sich selbst in die vorgebliche Gelegenheit und Gefahr, ihre Verlobniß zu verletzen? Sie konnten ja ganz frey begehren, wie viele andere, in ein anderes Kloster übersetzt zu werden. Und so etwa dieses hart zu erhalten war, oder kein Kloster nach ihrem Genie sich vorfand; blieb ihnen nicht die Wahl frey, das Versammlungshaus zu wählen, welches der Landesfürst eben darum errichtete, damit jene Klosterfrauen einen ihnen anständigen Zufluchtsort hätten, die sich wegen billigen Ursachen weder in die Welt zu-

zurück, noch in ein anderes Kloster begeben wollten, das vielleicht ihrer Gesundheit und Geistesruhe nicht angemessen wäre. Dieß wäre meine Antwort für eine österreichisch-lombardische Exklosterfrau, und ich glaube, sie würde sich fast für jede deutsch-österreichische Exklosterfrau schicken. Erlauben Sie mir nun, mein Herr, auch an Sie eine Frage zu thun. Was würden Sie zu folgender Hypothese sagen, die sich viel leichter ereignen kann, als die Aufhebung so vieler Klöster und ganzer Ordensstände nicht war, ja nicht einmal vor Zeiten sich gedenken ließ. Ein junges Mädchen giebt ihre traute Hand einem ehrlichen und verdienstvollen Manne, der doch deshalben noch nicht genug gekannt ist, und eben darum knapp wegen geringen Einkünften in einer schlechten Wohnung leben muß; dessen ganze Dienerschaft in einer alten von den verstorbenen Eltern ererbten Magd besteht. Das Glück zeigt sich ihm günstig, und, um eigentlich zu reden, der Herr hob ihn aus dem Staube und der Vergessenheit mit seinem mächtigen Arme gähe empor; und sehen Sie, er ist zu einer sehr ansehnlichen und einträglichen Würde

erhoben. Nun muß er seine Wohnung mit einem großen herrlichen Pallaste verwechseln, und statt einer alten Magd Kammerdiener und Laquayen halten. Die gute Frau, die bisher gewohnt war, zugleich eine Magd zu machen, hat nun auf jeden Wink junge, nett und artig sich tragende Bediente zu Diensten. Sie bekömmt Besuche von Adelichen und Kavalieren, die sich um die Wette streiten, ihre Diener, und Lobredner ihrer Schönheit und ihres Witzes zu seyn; kurz, die ihr so schön thun, daß sie die Wirkungen dieser neuen verfänglichen Bedienung in sich vermerkt, ja sich in sehr naher Gefahr zu straucheln und zu fallen sieht. Wenn nun diese zur Entschuldigung ihres Vergehens und wirklichen Falles so spräche: Da ich meinem Gemahl die Treue schwur, glaubte ich, ich würde nur ihn allein mir zur Seite haben, und stets inner dem Bezirke jener kleinen Behausung wohnen, in die man mich am Hochzeittage führte. Hätte ich mir einbilden können, ich müsse nach einigen Jahren zur itzigen Höhe und Pracht steigen, und zwischen Gefahren und Reizungen untreu zu werden mich befinden; o ich würde gewiß zu Hause ge-

geblieben seyn, oder hätte mir einen andern Gatten gewählt. Mein lieber Mann muß mir gleichwohl verzeihen, wenn ich ihm die geschworne Treue nicht halte. Wollte er mich treu haben; so hätte er mich in meinem niedrigen einsamen Stande lassen sollen. In Mitte so vieler Gemächlichkeiten und so reizender Gegenstände; bey steten Anwandlungen gereizter Leidenschaft, ich bekenne meine Schwachheit, ist mir unmöglich, fest und standhaft zu widerstehen. Mein, würden Sie wohl diese Entschuldigung für gut annehmen, und eine solche von der ehelichen Pflicht frey erklären? — Aber sehen Sie nicht in diesem Bilde, gleich als in einem Spiegel, den Fall der aufgehobenen Klosterfrauen samt den angeblichen Vorwänden zum Leben geschildert?

E. Sie wissen es, ich bin aufrichtig, und ein Feind aller Schmeicheley. Ihr Bild ist ungezwungen, und passet auf ein Haar zu unserm Stoffe. Nun weil Sie doch diesen Fall auf die Bahn brachten, der nicht nur metaphisisch, sondern wohl gewiß praktisch ist;

ist; so thun Sie mir den Gefallen, und lassen Sie mich die Antwort wissen, die Sie dieser Frau geben würden. Ich werde mich selber zur gelegenen Zeit auch bedienen.

G. Sie sprechen mir da ein Lob, das ich nicht verdiene. Doch mit guten Freunden bin ich nicht hinterhaltig, und ohne mich kostbar zu machen, theile ich Ihnen gern jenes wenige mit, was ich weiß. Also ohne Umstände zu machen, würde ich ihr so antworten: Ist nun dieß der schöne Dank, den sie, meine Frau! Gott dem Herrn für so ausnehmende Gutthaten erwiedern? Statt daß sie ihm feurigen und steten Dank sagten, weil er sie aus der Armuth und Noth heraus gezogen, und so plötzlich zu solcher Höhe und Ehre erhoben hat, erfrechen sie sich, ihn zu beleidigen und zu beschimpfen! ja was noch ärger ist, und sie ganz äußerst beschämen soll, wollen sie ihren Glücks- und Ehrenstand, diese Wirkungen göttlicher Güte, zum Vorwande brauchen, ihre Schandthaten vor Gott und den Menschen zu rechtfertigen. Wenn die Besuche zu oft sind, und die Vertraulichkeit zu stark

geworden ist; warum gestatten sie es? Warum verbleiben sie nicht inner den Schranken, welche ihnen die weibliche Schamhaftigkeit und ein standmäßiges Betragen vorschreibt? Sollte aber der Umgang nicht nur zu lebhaft und zudringlich, sondern wohl gar, um doch deutsch zu reden, ruchlos und ausgelassen seyn; warum leiden sie ihn? Kann man im Umgange nicht zugleich lustig und lebhaft, und auch ehrbar und dem Christenthume gemäß sich betragen? Sie spielen doch, meine Frau, dabey die erste Rolle; sie machen die Gesellschaft belebt, und lenken sie nach ihrem Gefallen. Sollte etwa die Güte und Menge der Speisen bey ihnen einige Unordnung erregen; o da können und wissen sie ja gar leicht zu helfen. Sind ihnen die Bedienten zu jung, munter und artig; warum lassen sie sich von ihnen so frey und vertraulich bedienen? Könnten die Kammerjungfern und Mägde dazu nicht klecken? Kurz: ändern sie, und schaffen sie alles das ab, was sie einen Stein des Anstoßes und Falles für sich zu seyn erkennen. Die eheliche Treue, nicht nur des Leibes, sondern auch des Herzens, ist ihre heiligste Pflicht.

Daher

Daher sind sie verbunden, um sich keusch und treu zu erhalten, alle Mittel zu wählen, die sie ihrer verderbten Neigung und Hang angemessen und nöthig befinden.

E. Das heißt fein nach Verdiensten hergewaschen; dieß Handwerk verstehen Sie recht gut. Dieser Lauge werde auch ich zu seiner Zeit mich bedienen, aber etwas versüßt mit gelinder und angenehmer Art. Ihr Theologen seyd zuweilen gar zu rauh nnd strenge mit den Frauen. Mit denen, die Welt haben, muß man sonders gelinde umgehn.

G. Ich bitte um Vergebung. Bringen Sie doch nicht neuen Stoff auf die Bahne. Es giebt uns schon der gegenwärtige genug Arbeit, und mehr, als wir vielleicht Zeit haben, ihn auszuführen. Kommen wir also von unserer Hypothese auf die Klosterfrauen zurück. Was glauben Sie; könnte man nicht eine gleichförmige Antwort jener Klosterfrau geben, die eben wegen ihrer Aufhebung nun ihr Gelübd der Keuschheit zu halten für was unmögliches vorgiebt, und deswegen frey davon

von zu seyn begehrt ? O gewiß, eine solche Antwort passet ganz gut auf sie ; ja wohl noch besser. Die Frau hatte in besagtem Falle ihre Standesänderung nicht selbst gewählet; ja sie konnte selbe ohne außerordentliche Ursache, die sich nicht so leicht ereignet, nicht einmal ausschlagen, weil sie mit ihrem Manne leben muß. Daher verdienet sie auch gewiß Entschuldigung und Mitleid, wenn immer eines absque culpa Platz findet. Aber welche Entschuldigung, welches Mitleid kann wohl vor Gott und vor vernünftigen, gutdenkenden Menschen eine im weltlichen Stande sich befindende Klosterfrau mit Recht verdienen ? Wer hat sie gezwungen, in den weltlichen Stand sich zu begeben ? Sie hat ja aus den dreyen ihr freygelassenen Ständen selbst den gewählt, der ihrer Freyheit und Eigenliebe mehr anpaßte ; und nun soll eben diese ihre eigene freye Wahl zum Grunde dienen, das Gelübd der Keuschheit unter die Füße zu bringen ? Sie hat sich selbst muthwilliger Weise auf diesen anstößigen Weg, und in die vorgeblichen Gefahren begeben, und hernach will sie als zu einer Zugabe bey

sich

sich ereignendem Falle von aller Schuld frey erklärt werden, und einer Entschuldigung und des Mitleidens würdig geachtet seyn? Ihre Einsicht, werthester Freund! soll statt meiner den Ausspruch geben.

E. Es hätten also nach Ihrer Meynung alle aufgehobene Klosterfrauen in andere Klöster sich begeben, oder das Versammlungshaus wählen sollen. Und jene würden Ihren Grundsätzen gemäß übel gewählet haben, die in die Welt zurück gekehrt sind.

G. Dieß, was ich nie sagte, noch je zu sagen denke, verbitte ich mir zur Last zu legen. Es ist nicht die Frage, was die aufgehobenen Klosterfrauen hätten thun sollen; und so keck und vermessen bin ich doch nicht, alle jene zu verdammen, die in den weltlichen Stand getreten sind. Behüte mich Gott. Ich hatte schon oben, wenn Sie sich erinnern, die aufgehobenen Klosterfrauen in zwo Klassen abgetheilt. Was jene von der ersten Klasse betrifft, will ich dafür halten, und erachte ganz sicher, sie werden in jenem Zwischenraume,

raume, der ihnen gestattet ward, über die Auswahl eines neuen Standes sich zu entschließen, und zum Abschiede von ihrem geliebten Kloster sich zu bereiten, alle nöthige und fügliche Sorge angewendet haben, ein anderes Kloster für sich ausfindig zu machen, ganz fest entschlossen, was immer für einen Orden anzutreten, wenn er nur nicht wesentlich von dem ihrigen unterschieden, und über ihre Kräfte ist. War alsdenn ihre Sorge vergebens, und blieb ihr guter Wille unausgeführt; so werden sie mit Rath eifriger und kluger Beichtväter den Sekularisationsstand gewählet haben, in dem sie nun sind. Verhält sich die Sache also, wie ich gar nicht zweifle; so mögen diese sekularisirten Klosterfrauen in dem neuen Stande des geselligen Lebens ruhig und vergnügt seyn. Da können sie ja sehr leicht die Martha mit einer Magdalena vereinen, das ist, Gott im Geiste und in der Wahrheit dienen, und sich zugleich mit der Handarbeit, Hauswirthschaft und Sorge für jene Familie abgeben, zu der sie zurückgekehrt sind. Noch mehr; sie können auch zum gemeinen Wohl beytragen mit einem er-

baulichen Lebenswandel; mit Unterweisung der Mädchen in dem Christenthume, in guten Sitten und weiblichen Arbeiten; mit Ausübung geistlicher und leiblicher Werke der Barmherzigkeit. Kurz: sie können Gott angenehm und werth, und der Menschengesellschaft nützlich seyn. Die Frage ist nur, ob die Entschuldigung jener Klosterfrau eine Nachsicht verdiene, die sich selbst freywillig in den weltlichen Stand setzte, und nun die großen Beschwernisse in der Welt unverehelicht zu bleiben vorschützet; und, ob wohl diese Hindernisse hinreichend sind, sie von dem feyerlichen Gelübde der Keuschheit loszusprechen. Und ich wiederhole es Ihnen: ganz und gar nicht. Es ist eine eitle Entschuldigung, die nicht zureichend ist, aus schon gemeldten Gründen, welche ich nicht mehr aufwärmen will.

E. Die Exklosterfrau, von der die Frage ist, war der Meynung, sie würde bey Erwählung des weltlichen Standes gänzlich sekularisiert werden, und könne hiemit frey von aller Verbindlichkeit ihrer Gelübde bey

erster

erster günstigen Gelegenheit eine anständige Heurath treffen.

G. Viel, daß die gute Klosterfrau sich nicht auch die Rechnung machte, gleich bey und mit Erwählung der Sekularisazion einen schönen, gerüsteten, jungen und reichen Bräutigam ganz nach Geschmack zu finden! Tausend, die gute Frau ist wohl sehr, ja gar zu leichtgläubig! Da wird es das Beßte seyn, wenn sie ihre gefaßte Meynung ablegt. Die arme Närrinn! sie dauert mich in der Seele, daß sie sich so betrogen hat. Aber, was will sie thun? Sie muß Geduld haben, und mit der Bekenntniß ihres guten Willens zur Bevölkerung des Staates das ihrige beyzutragen, sich begnügen.

E. Ey fort mit den Scherzen. Wir wollen gescheid sprechen. Diese Klosterfrau wählte eben auf jene Art, die Sie selbst kurz für gut hießen, den weltlichen Stand. Doch izt befindet sie sich in gemeldten kritischen Umständen, und in der gefährlichen Lage. Ich kenne sie sehr gut; und ich sage Ihnen, sie ist unstreitig ein Stern der Schönheit von

der ersten Größe, der mit seinem Lichte nicht wenige andere verdunkelt. Ja einige, ich weiß es, haben gar schon eine Finsterniß in ihrer kleinen Lichtscheibe gelitten. Und fürwahr, ich zweifle, ob wohl die Venus in ihrem Umkreise so viele Trabanten hat, als sich um dieß neuerschienene Licht herumwirbeln. Nun sagen Sie mir, was hat diese Gute zu thun?

G. Was sie zu thun hat? Dieß ist schon lange entschieden, nicht nur von Gottesgelehrten, die heut zu Tage bey einer gewissen Gattung Leute wenig oder gar keine Achtung haben; sondern wohl auch von der natürlichen Vernunft selbst. Sie soll sich von der Gelegenheit und Gefahr entfernen, die nach Ihrer artigen Erzehlung eine nahe, ja nächste Gefahr ist; und sich in einen solchen Stand *setzen*, wo sie das erfüllen kann, was sie einsmals Gott feyerlich gelobet hat. Ich würde Ihrer Kenntniß und Einsicht eine Unbild zufügen, wenn ich die Vernunftsgründe hier anführte, diese Nothwendigkeit zu beweisen, daß man die Gefahren und Gelegenheiten der Sünde fliehen müsse. Doch, wollen Sie die Grün-

be hören, so stehe ich Ihnen gleich, ganz gerne, damit zu Diensten.

E. Nein, für itzt geben Sie sich dießfalls meinetwegen keine Mühe. Ich bin von dieser Wahrheit sehr wohl überzeugt. Dafür aber sagen Sie mir zur Gnade; wo soll sie sich doch hinflüchten? In ein anderes Kloster? Aber die wenigen Klöster, die bey uns noch bestehen, sind schon voll und überhäuft von aufgehobenen Nonnen: es ist kein Platz für sie mehr leer. In das königliche Versammlungshaus? Bey uns giebts bisher keines, und ich glaube nicht, daß eines soll errichtet werden.

G. Würde es dieser Frau wohl so schwer fallen, sich in eine solche Wohnung zu begeben, wo so manche Exklosterfrauen ihres gleichen zu fünf, acht, ja zehn beyeinander in guter Einigkeit leben? so wäre ja alle Gefahr geflohen. Ich versichere Sie, es läßt sich in einer solchen Gesellschaft zu Leib und Seele gut leben. Ich habe Kenntniß von dergleichen kleinen Versammlungen, und ich sage Ihnen, ihre Lebensart gefällt mir sehr wohl.

Diese vernünftigen Frauen speisen zusammen, auch etwas bessers, als sie es im Kloster hatten. Jede hat ihr eigenes Zimmer, und dieses gut mit Geräthe versehen. Jede kleidet und putzt sich nach Gefallen, doch ohne Eitelkeit und Pracht; denn alle lieben Mäßigung und Eingezogenheit in der Kleidung. Wahr ist es, sie schämen sich, im Theater und auf Baallen, bey nächtlichen Lustbarkeiten und gewissen allzu unruhigen weltlichen Schauwerken sich sehen zu lassen; doch andere ehrliche und erlaubte Ergötzungen schlagen sie nicht aus. Sie besuchen ihre Verwandte und guten Freunde; sie fahren auf ein Landgut, und machen auch kleine Reisen in eine nahe gelegene Stadt; sie gehen mit dem männlichen Geschlechte eben sowohl als mit dem weiblichen um, aber allezeit mit Zucht und Eingezogenheit; nur die Ganimeden und heutigen Schlangen finden bey ihnen nicht Zutritt. Was die Andachten und Religionsübungen betrifft, verhält sich jede nach Eingebung ihres frommen und andächtigen Herzens, das sich der Leitung eines klugen Beichtvaters ergiebt. Mit einem Worte, sie behagen sich gut zu Leib und zu

Seele. Nun könnte sich nicht die Ihnen bekannte Schönheit den Augen der allzugierigen und in ihr verliebten Bewunderer entziehen, und sich in ein dergleichen Versammlungshaus flüchten?

E. Ey, wissen Sie es nicht, daß eben unter den Beweggründen, so viele Klöster aufzuheben, einer der stärksten war, Friede und Ruhe zu Seele und Leib einer großen Anzahl Klosterfrauen zu verschaffen, die unzufrieden und misvergnügt lebten, und endlich ein Ende den Zänkereyen, Feindschaften und Grollen unter ihnen zu machen. Und Sie wollen nun die Klosterfrauen neuerdings zusammensperren, daß sie sich einander, gleich den Meisen, die Augen auspicken.

G. Ists möglich, daß es unter so vielen Exklosterfrauen nicht drey oder vier gleichen Genies geben sollte, denen sie sich beygesellen könnte? Möglich, daß ihre Schönheit so seltsamer Gemüthsart ist, die in einem Privathause gut bedient, gut geköstet, nebst aller einer Exklosterfrau anständigen Freyheit Ruhe und Frieden nicht haben könne? Ey, sind

denn nur Stutzer und Anbether für sie vom gleichen Humor, die allein die Kunst besitzen, sie ruhig und vergnügt zu machen?

E. Ey, ziehen wir die Sache nicht länger hinaus. Für meine Exklosterfrau ist kein Kloster, keine Zuflucht zu anderen zusammenlebenden Klosterfrauen. Ihre Umstände sind so bestellt, daß sie muß in Mitte der Welt leben; in jener gefährlichen Lage, die ich Ihnen erzehlte. Nun, was soll sie thun, ihr Gelübd der Keuschheit unverletzt zu halten?

G. Sie werden doch aus jener Gattung der Leute nicht seyn, welche, um der Kirche die Erlaubniß herauszupressen, mit einer nahe Verwandten sich zu verehelichen zu dürfen, die Gefahr ihrer Ehre vorspiegeln, oder wohl gar aus dieser Absicht wider die Ehre selbst handeln. Doch nein, ich will es Ihnen zugeben, die Sache verhalte sich so, wie Sie mir sagten. Was wollen Sie aber daraus folgern? etwa, daß in Ansehung der Gefahr und Gelegenheit, in der sie sich befindet, ihre Exklosterfrau das Gelübd der Keuschheit brechen, und den Brautring an den Finger ste-

cken

cken dürfe ? Dieß wäre fürwahr eine schöne Folgerung, die man bekannt machen, und guten Freunden beichten müßte, man habe endlich nach langem und vielem Disputiren, nach manchem und vielfältigem Nachdenken und Ueberlegen ein Mittel ausfindig gemacht, einer aufgehobenen Klosterfrau den Trost zu verschaffen, wie sie mit mündlicher und schriftlicher Einstimmung der Gottesgelehrten selbst, mit gutem Gewissen zur Ehe schreiten möge. Ihre Klosterfrau soll sich vielmehr einem Beichtvater anvertrauen ; nicht etwa einem Bigotten oder Muckenfänger, sondern einem frommen und bescheidenen Manne. Diesem entdecke sie aufrichtig und vertraulich ihre Lage und alle Umstände, in denen sie sich befindet; diesem bekenne sie, was sich immer bisher mit ihr ereignet hat, und was sie noch mehr in Zukunft befürchtet. Sie darf sicher glauben, er wird ihr so schickliche Räthe geben, die sie trösten, und der Gefahr entziehen werden. Dergleichen Fälle kamen auch mir bisher nicht nur einer unter die Hand, und ich kann Ihnen sagen, daß diejenigen, welche ein wahres Verlangen, und einen thätigen

Willen, ihre Seelengenesung zu erlangen, hatten, itzt durch die Gnade Gottes genesen, vergnügt, und von aller auch fernen Gefahr der Sünde entfernet leben. Die nächsten, und diese zuweilen unvermeidlichen Gelegenheiten sind ja in der Welt was gemeines, und nichts seltenes.

E. Wie ich sehe, sind Sie heute unüberwindlich, und zu keinem Vergleiche zu bringen. Dessen ungeachtet lasse ich mir es doch nicht nehmen, die Bürde des ehelosen Standes, unter der man so viele unglückliche Geschöpfe seufzen und leiden macht, sey ein unanständiges, sehr hartes, ja unerträgliches Joch. Ein Fräulein will den harten Behandlungen des Vaters oder den steten Bekränkungen einer gähzornigen Mutter entgehen; sie will nicht mehr eine Hennenmagd und Hausdirne ihrer unartigen Brüder und hochmüthigen Schwägerinn abgeben. Aus dieser oder dergleichen Ursachen geht sie ins Kloster, und, weil man ihr schön thut, legt sie zur bestimmten Zeit das Gelübd der Keuschheit ab. Was folgt darauf? Nachdem sie in allzuzartem und noch

un-

unreifem Alter von fünfzehn oder sechszehn Jahren Profeß gethan hat, gehen ihr nach und nach die Augen auf; sie fängt die große, schöne und angenehme Welt zu sehen und zu erkennen an; sie empfindet die Stöße und Erschütterungen ihrer elektrischen Maschine. Doch was nützt es? Diese Arme ist gebunden und gefesselt wegen abgelegter Profeß. Was thut sie nun? Sie irret inner den ihr verhaßten Klostermauren herum; beweinet als eine andere Jephtenstochter ihre erzwungene Jungfrauschaft. Soll ein solches Opfer nicht ein unanständiges, ja ein nicht zu duldendes Opfer seyn? Und nun, da diesen schönen Gefangenen die gewünschte Freyheit angeboten wird, will man sie, gleich wie die von Kindern erhaschten Vögelchen, am Fuße gebunden halten oder an Flügeln stutzen, damit sie zugleich frey und gefangen, glücklich und unglücklich seyn müssen.

G. Erlauben Sie, mein Herr! daß ich mich für dießmal jener Freyheit gegen Sie gebrauche, zu der mir unsere alte und wahre Freundschaft einiges Recht giebt. Wenn Sie

dieß,

dieß, was Sie eben sagten, im Ernste sprechen, und für wahr halten, so haben Sie es gewiß aus vergifteten Quellen geschöpft; und ein verruchtes Buch, oder ein Theologe des itzigen Jahrhunderts hat Ihre Vernunft betäubt und Ihr Herz verdorben. Doch dieß kann ich von Ihnen nicht glauben. Ich errathe, Sie sprechen nur so aus Begierde, mich erhitzt, und contra Nebulones hujus temporis losziehen zu sehen. Aber dieß wäre eben so viel, als in den Wind hineingeschrien, weil mich jene nicht hören, die es angienge. Doch weil Sie mich zur Antwort auffodern, sage ich Ihnen gleich anfangs, Sie gehen zu weit von dem Gegenstande unserer Unterredung ab. Die Rede war nur von dem Gelübde der aufgehobenen Klosterfrauen; und Sie dehnen selbe bis auf das Gelübd aller Klosterfrauen insgemein aus. Alsdenn machen Sie unversehens einen Luftsprung auf einen besondern Fall einer einzeln Klosterfrau. Auf solche Art werden wir wenig oder gar nichts am Ende unserer Unterredung schließen können. Wir wollen ordentlich und stufenweise vorgehen. Welche Klosterfrau kann wohl mit genugsa-

men Gründen darthun, sie sey hintergangen und betrogen worden? ihre Profeß sey erzwungen und nicht freywillig gewesen? Thu sie es nur: und wenn das hiezu befugte geistliche Gericht nach Erkenntniß der Sache ihre Profeß für nichtig erkläret; so trete sie nur in den heiligen Ehestand über, ich wünsche ihr alles Glück dazu; sie ist nicht die erste, und wird vielleicht nicht die letzte seyn. Aber daß die aufgehobenen Klosterfrauen schon deswegen von dem Gelübde der Keuschheit befreyet seyn sollen, weil ihr Kloster aufgehoben, und ihr Institut vom Lande abgeschafft ist; dieß werden Sie mir, wie ich mir schmeichle, nie beweisen, und ich folglich nie zugeben. Kommen Sie mir aber mit dem Gelübde der Keuschheit insgemein; so muß ich Ihnen sagen, der Gegenstand ist zu weitschichtig, und die Zeit zu kurz, selben zu durchlaufen. Es ist schon spät; es muß beynahe Mittag seyn. Beschränken wir ihn also für itzt nur auf das Alter, in welchem man dieß Gelübd ablegen kann. Sie sagen, das Alter von fünfzehn oder sechszehn Jahren ist zu zart, unreif und unvermögend, eine solche, so

schwere

schwere Last auf sich zu nehmen. Aber ein gleiches, ja noch minderes Alter erflecket es nicht für den Ehestand? Wird es nicht als hinreichend geachtet, die ehelichen Lasten und Pflichten auf sich zu nehmen und tragen zu können? Der das Gelübd der Keuschheit ablegt, hat ein ganzes langes Jahr Zeit sich zu bedenken und zu entschließen. Hat wohl der, der sich verehlichet, vielleicht eben so viel Zeit dazu? O wie viele würden die Ehe-profeß nicht abgelegt haben, wenn ihnen ein Noviziatjahr, wie jeder Klosterfrau, gestattet würde!

E. O da ist ein sehr großer Unterschied zwischen dem ehelosen und ehelichen Stande! Dieser ist ganz der Erfoderniß unserer Menschennatur angemessen, zu welchem beydes Geschlecht einen von Natur angebohrnen Trieb fühlet. Jener hingegen ist ein Stand von höherer Ordnung, die die menschliche Natur übersteigt, wo man stets sich selbst bestreiten muß. Welch Wunder, daß man diesen zu wählen mehr Jahre fodert, als für den Ehe-stand? Wenn sich schon ein Mädchen von

jungem

jungem und zartem Alter verehelichet, darf man deswegen eine späte Reue nicht befürchten. Denn bey anwachsenden Jahren befindet sie sich nur in jenem Stande, den ihre Natur selbst fodert. Aber ein Mädchen, das kaum von fünfzehn Jahren den ehelosen Stand gelobet, sieht sich bald darauf in einer solchen Lage, die ihrem Naturshange und Temperamente ganz entgegen ist, und die sie zwinget, stets wider jenen in Waffen zu stehen, der ihr immerwährender Mitgefährte ist, und mit ihr eines ausmacht. Welche Reife der Jahre, welches Ueberlegen und Bedenken wird also mit Recht nicht gefodert, einen solchen Stand zu wählen, der eine so sonderheitliche und heroische Tugend erheischet? Fürwahr, sehr gut und lobenswerth ist die Verordnung so vieler einsichtsvoller Fürsten, die zur feyerlichen Profeß der Ordensgelübde für das weibliche Geschlecht ein und zwanzig, und für das männliche vier und zwanzig Jahre vorschreibt. Gewiß, für ein solches, so großes Opfer ist ein minderes Alter nicht hinreichend.

G. Nun

G. Nun sprechen Sie gut und vernünftig, und um so lieber gebe ich Ihnen Antwort. Die Ehe muß man nicht allein von jener Seite betrachten, da sie den thierischen Theil des Menschen befriediget, und uns mit den Thieren gemein ist. Wir müssen unsere Gedanken von der Erde und dem Schlamme erheben, und die Ehe nach jenen edlen Absichten betrachten, die auf den sittlichen Körper der menschlichen Gesellschaft zwecken. — Sind nicht ein gutgebildeter, gesunder und starker Nachwuchs; eine gute Erziehung desselben; eine wohlgeordnete Haushaltung die ersten und fürnehmsten Mittel, den Staat zu beglücken? und hängt dieß nicht nothwendig von den Ehen und Verehlichten ab? Nun aber belieben Sie mir zu sagen, welche Früchte wird wohl ein ganz junges Bäumchen tragen, das noch kaum Wurzel gefaßt hat, sehr zart ist, und von jedem Winde sich beugen läßt? Welche Erziehung wird wohl ihren Kindern eine Mutter geben, die wegen gar zu jungem Alter selbst der Leitung und Erziehung bedarf? Wie wird sie der Haushaltung vorstehen, gut wirthschaften, und auf die Sitten

der Dienerschaft, die oft verschieden und vielfältig ist, gute Acht haben, da sie wegen unreifem und zu zartem Alter genugsame Einsicht und Kenntniß dazu nicht hat, weder sich Ansehen und Ehrfurcht verschaffen kann? Wenn also die von den Fürsten ergangenen Gesetze in Betreff der Ordensgelübde klug und löblich sind; wäre es nicht eben so für das gemeine Wohl des Staats erwünschlich, daß diese höchsten Verordnungen auch auf die Ehen erstrecket würden; daß man eine gleiche Reife der Jahre für weltliche Brautleute bestimmte?

E. Alle Gesetze, weltliche und geistliche, alte und neue, erklären doch zu den Beschwerden des Ehestandes fähig zu seyn ein Mädchen nicht nur von fünfzehn oder sechzehn, sondern wohl auch von zwölf Jahren. Und Sie wollen nun selbes bis ein und zwanzig Jahre warten lassen, wie eine jede Klosterfrau itzt warten muß Profeß zu thun? Sie denken doch sehr artig!

G. Wer aus uns beyden den Preis einer artigen und sonderheitlichen Denkungsart davon tragen würde, könnte ich fürwahr nicht bestimmen. Der heilige Kirchenrath von Trient bestand aus Männern, die wegen hohem Range, großer Gelehrsamkeit, und bekannter Frömmigkeit alle Achtung verdienen. Dieser nun hat nach langem und reifem Ueberlegen bestimmt, man könne in einem Alter von sechzehn Jahren die feyerliche Profeß sowohl von Manns- als Weibspersonen aufnehmen; ein gewiß taugliches Alter, die zarte Jugend zu erziehen, und an das regelmäßige Leben und an die klösterliche Zucht zu gewöhnen. Ueber dieß, waren auf obgemeldtem Kirchenrathe auch die Gesandten der Fürsten zugegen; und ohne ihren Einfluß ward nichts entschieden, besonders was die Kirchendisciplin betraf. Werden Sie also noch eine Beschwerniß haben, zuzugeben, es würde sehr gut seyn, so man auch jenes Gesetz, welches in einem fürwahr zuunreifen Alter die Ehe erlaubt, verbesserte, und doch wenigstens auf zwanzig Jahre die Ehezeit hinaussetzte?

E. Lassen

E. Lassen wir den Mächten die Gesetze zu machen über, und kommen wir noch einmal auf das verwünschte Gelübd der Keuschheit und des ehelosen Standes zurück. Ich betheure Ihnen bey meiner Ehre, ich halte es für ein der Menschheit unanständiges und unerträgliches Joch; und von dieser Meynung werde ich nie abgehen. Es scheinet ja was unmögliches zu seyn, daß ein Jüngling oder ein Mädchen in der Blüthe ihrer Jahre, im feurigen Alter und bey guten Leibeskräften so viel Macht über sich, und so viel Muth habe, die so schmeichelnde als heftige Leidenschaft zu besiegen. Und ein solches Gelübd thun, ist es nicht eben so viel, als eine fast unmögliche Sache wagen? Der heilige Paulus, der dieß was besser verstand, als alle ihr Theologen, sah diese äußerste Beschwerniß sehr wohl ein; und deswegen sagte er ausdrücklich, da er von dem ehelosen Stande schrieb, er habe in Betreff dessen kein Geboth, ja er getraue sich kaum selben einzurathen. Ich vernahm auch von einem berühmten Arzt, die meisten Krankheiten der Klosterfrauen rühreten eben von ihrem ehe-

losen Stande her. Habe man also mit diesen armen Geschöpfen einiges Erbarmniß, und gestatte doch derjenigen einen Mann, die einen haben will und kann. Zu dem, sagen Sie mir doch, waren die feyerlichen Gelübde der Exklosterfrauen nicht alle gleich, und verbanden sie nicht alle auf gleiche Weise? Und doch, sind sie nicht von dem Gelübde der Armuth und des Gehorsams itzt frey? Warum will man sie nicht auf gleiche Art von dem Gelübde der Keuschheit frey lassen? Soll wohl dieß allein unabänderlich und unauflöslich seyn?

G. Nun bringen Sie mir zuletzt einen Mischmasch von natürlichen, schriftmäßigen, physischen und medicinischen Gründen auf die Bahne, daß ich kaum weiß, wo ich anfangen soll, um sie zu beantworten. Doch ich will es versuchen. Fürs erste vergrössern Sie die Beschwerniß, ein eheloses und keusches Leben zu führen, zu sehr. Dadurch beleidigen Sie so viele Tausende von allem Geschlechte, Alter, Stande und Würde sowohl weltlichen als geistlichen, die sich zum

ehe-

ehelosen und keuschen Leben bekennen. Wenn Ihre so groß gemachte Beschwerniß bestünde, so müßte man ganz gewiß von allen diesen sonst ehrwürdigsten Personen sehr schlecht denken. Wir wollen nicht so weit, und bis auf die ersten Lichter der Welt gehen. Sehen Sie nur auf Ihre berühmte Stadt und Vaterland; bedenken Sie, wie viele Ehelose von allen Ständen und Gattungen es hier giebt; alsdann sagen Sie mir zur Gnade: diese erbaulichen Geistlichen; diese Ordenspersonen beyderley Geschlechts; diese jungen von Adel; diese so gut erzogenen Mädchen; diese Wittwer und Wittwen, wovon einige aus Gelübde, andere aus freyer Lust, andere aus Noth im ehelosen Stande leben; sollen wohl diese alle, Ihrer Meynung nach, in einem höchst gewaltthätigen Stande sich befinden? Und werden Sie wohl deswegen auf ihre Enthaltsamkeit und Keuschheit wenig oder gar keinen Glauben haben? Ey lassen Sie dergleichen unanständige Vergrösserungszüge den unreinen Lippen der weichlichen und weibischen Philosophen des itzigen Jahrhunderts. Diese mögen ihre unver-

schämte Beredsamkeit auf die Unmöglichkeit ehelos und keusch zu leben verwenden, damit sie ihr wohllüstig und unzüchtiges Leben mit eigener Schande entschuldigen. Sie aber, liebster Freund, glauben nicht mir, sondern dem Zeugnisse so vieler Ihrer Mitbürger, die ehelos mit Ehren leben, daß ihre Lebensart nicht nur das mindeste von jenem Zwange, von jener Gewaltthätigkeit und von jenem Beschwernisse nicht hat, wovon diese Unverschämten da und dort ungescheuet so viel Wesens machen; sondern daß sie vielmehr von allen jenen nicht wenigen Beschwerlichkeiten, Sorgen und Trangsalen befreyet ist, die der Ehestand nothwendig mit sich bringt, wie Sie selbst aus eigener Erfahrung wohl wissen. **Allein solche werden Trübsal des Fleisches zu leiden haben.** 1. Kor. 7. Also belehret uns der heilige Apostel Paulus, dessen ehrwürdiges Ansehen Sie im gegenwärtigen Falle misbrauchen. Verzeihen Sie mir, daß ich also rede; denn ich muß Ihren Einwurf doch beantworten. Wenn die Jungfrauschaft so schwer zu halten wäre, wie Sie vorgeben, sollte sie der H. Paulus gar nicht

ein=

einrathen. Und in der That, würden Sie wohl eine Sache anrathen, die Sie für sich selbst hart, sehr schwerlich, ja fast unmöglich zu seyn erachten? Der Rath des großen und einsichtsvollen Apostels allein sollte Ihnen zum überzeugenden Beweise schon genug seyn, daß der eheloſe Stand nicht so gewaltsam und beschwerlich ist, wie es dessen Feinde uns weis zu machen sich bemühen. Ja dieser Apostel hielt sich selbst an seinen Rath; er lebte stets ehelos, und starb ehelos. Sind Sie noch nicht überzeugt, so belieben Sie nur in eben angezogenem Briefe des H. Paulus weiter zu lesen, und zwar in eben dem Kapitel, in welchem er die Jungfrauschaft einräth. Sie werden folgende Worte finden: **Wenn du aber ein Weib nimmst, so sündigest du nicht: wenn auch eine Jungfrau einen Mann nimmt, so sündiget sie nicht.** Vers 28. Das will sagen, ein Weib nehmen, sich verehlichen, ist nichts Uebels, ist keine Sünde. Folglich ist der eheloſe Stand von dem Apostel wirklich eingerathen, da er die Ehe nur erlaubt und duldet. Nun aber lassen Sie zwischen

einer glatten Duldung und einem wirkli-chen Rathe nicht wenigstens so viel Unterschied zu, als nöthig ist, daß man eines dem andern billig vorziehen möge? Doch fahren Sie weiter fort, Sie werden noch mehr lesen. **Wer seine Jungfrau verheurathet, der thut wohl; wer sie aber nicht verheurathet, der thut besser.** Vers 38. Da hören Sie die Entscheidung des Apostels. Er erkläret die Ehe für gut, die Jungfrauschaft aber für besser zu seyn. O wie weit besser würden Sie gethan haben, wenn Sie den heiligen Paulus gar nicht angeführt hätten! Endlich ersuche ich Sie zu überlegen, wie der heilige Apostel das siebente Kapitel seines Briefes an die Korinther schließt, um jenem mehr Nachdruck und Kraft zu geben, was er an sie in Betreff der Ehe und des ehelosen Standes eben geschrieben hatte. Er sagt: **Ich halte dafür, daß ich auch den Geist Gottes habe.** Vers 40. Das ist, alles, was ich bisher von dem ledigen, ehelichen und Wittwenstande schrieb, schrieb ich nicht aus meiner Willkür, nicht nach meinem Eigensinne, nein;

nein; sondern aus Eingebung des göttlichen Geistes, wie ich sicher dafür halte. Ich könnte Ihnen noch viele andere Bemerkungen über eben diesen Brief anführen; denn ich lese selben sehr oft in dem Brevier: doch für itzt soll dieß wenige erklecken, das mir so für sich selbst einfiel, ohne die Schriftausleger zu Hülfe zu nehmen. Was Sie von den Krankheiten des ehelosen Standes meldeten, schicket sich für mich nicht, diesen Stoff zu behandeln. Nur dieß sage ich: der natürlichen Vernunft gemäß muß der eheloſe Stand zur dauerhaften Gesundheit und Leibesstärke vieles beytragen. Sie verstehen mich schon, was ich sagen will, und ist es nicht nothwendig, mit mehrern über diesen Stoff mich zu erklären, den ich nur mit aller Bescheidenheit berühren soll. Zwar die heutigen Gegner des ehelosen Standes sollten nicht einmal ihrer eigenen Ehre halber der Unpäßlichkeiten und bösartigen Krankheiten eine Meldung thun. Aber schlecht genug kömmt noch dieß zur Völle ihrer Schande, daß sie alle Empfindungen und Triebe der Ehre verlieren, und sich ihrer

eigenen Schandthaten rühmen: sich freuen, wenn sie Böses gethan haben, und in den Lastern frohlocken. Sprüche Salomonis, Kap. 2, Vers 14. Zum Beschlusse, Ihre letzte Beobachtung zu beantworten, irren Sie sehr, wenn Sie etwa glauben, als wären die Exklosterfrauen von den Gelübden der Armuth und des Gehorsams freygesprochen. Die Haltung dieser Gelübde hatte nothwendiger Weise auf andere Personen und Gegenstände vielfältigen Bezug und Verbindung, welches bey aufgehobenem Orden und Kloster nun nicht mehr seyn kann. Daher scheint es bey dem ersten Anblicke, als wenn bey den Exklosterfrauen die Beobachtung dieser Gelübde aufgehört hätte. Doch in der That ist es nicht so. Es ist wahr, die in den weltlichen Stand versetzten Klosterfrauen haben keine Aebtissinn, keine Oberinn, keine Provinzialen, keinen Prälaten mehr, dem sie gehorchen sollen. Aber was folgt darvus? Haben sie nicht dafür ihren Ortsbischof, ihren Pfarrherrn, ihren Direktor, ihre Eltern, ihre Hausväter, so sie zu den Ihrigen zurückgekeh-

gekehret sind ? Es ist also der Gehorsam bey ihnen gar nicht aufgehoben, sondern er hat nur die Gegenstände geändert, und bezieht sich auf andere Personen. Ein gleiches kann man von dem Gelübde der Armuth seiner Masse nach sagen. Auch dieß ist nicht aufgehoben, sondern nur in einigen Stücken gemäßigt. Die Exklosterfrauen sind noch immer ohne sonderheitliche gesetzmäßige Dispens zum Erben und Testiren unfähig; sie können mit ihrem eigenen Gelde nicht so frey schalten und walten, wie es ihnen sonst frey stünde, wenn sie das Gelübd der Armuth nie abgelegt hätten; sie müssen weit größere Mäßigung im Gebrauche des Geldes beobachten, als die Weltlichen; mit einem Worte, die Art, diese zwey Gelübde zu beobachten, ist geändert; die Pflicht in dem Wesentlichen nach jeder ihrer eigenen Umständen selbe zu halten ist nicht aufgehoben. Bey dem Gelübde der Keuschheit hingegen hat dessen Beobach-

obachtung nur allein die Person desjenigen zum Gegenstande, die es gelobet hat; sie ist ganz persönlich, hat keine Beziehung auf andere, und hängt von niemand andern ab; sie leidet also keine Abänderung oder was immer für eine Einschränkung, weder inner noch außer dem Kloster. Daher kömmt jenes eifersüchtige Bestreben, welches nach Ihrem Vorgeben nur auf das Gelübd der Keuschheit gerichtet wäre, die andern zwey aber beseitigte. Schlüßlich wird und muß sich die Pflicht der aufgehobenen Klosterfrauen, das Wesentliche ihrer feyerlichen Profeß zu beobachten, auf alle drey Gelübde gleich erstrecken. Doch weil das einzige Gelübd der Keuschheit keiner Einschränkung fähig ist, so scheinet es, als wenn man nur für dessen Haltung allein beeifert und besorget wäre.

E. Es ist Zeit, daß wir unser gelehrtes Gezänke zu Ende bringen. Ich versichere

Sie,

Sie, es war mir sehr angenehm. Sie benahmen mir viele Vorurtheile, die bey den meisten uns Weltlichen nur zu allgemein sind. Sie bereichten mich an Einsichten und Kenntnissen, von denen ich gar nichts wußte; und nun fange ich fürwahr zu zweifeln an, und einiges Besorgen zu tragen, daß man nie werde die aufgehobenen Klosterfrauen von ihrem Gelübde befreyet erklären. Morgen Abends bin ich zu einer glänzenden Gesellschaft eingeladen. Da will ich alle Ihre Gründe vortragen, und ganz Ihre Rolle spielen. Ich weiß gewiß, unter anderen Gesprächen wird auch das Gelübd der Keuschheit unserer sekularisirten Nonnen ein Hauptstoff der Unterredung seyn. Denn nebst andern Damen und Frauen wird auch eine gewisse Exklosterfrau erscheinen. Sie ist nicht von jener Gattung, wie Sie beschrieben, die in kleinen Versammlungen beysammen leben. Sie mag so viel skrupulöses und ein-

sames Zeug nicht haben. Sie läßt sich viel lieber in vollem Prachte sehen. Sie schminkt sich; trägt Frisuren ganz nach der Mode; erscheint im Theater, auf Baalen und in Gesellschaften. Ihr Umgang, ihre Redensart und ihr Betragen läßt nichts minders als eine Exklosterfrau an ihr vermuthen; wohl aber eine Dame vom ersten Range der großen Welt; mit einem Worte, wie Sie zu sprechen pflegen, im französischen Einbande. Unsere Unterredung dauerte zwar was längers, als ich vermuthete; und dennoch hätte ich einige Punkte zu erörtern, besonders jenen von der Dispense, die doch der Pabst geben sollte, um endlich alles Gerede abzuthun, und diese unglücklichen Geschöpfe von Klosterfrauen zu Leib und zu Seele in einen sicheren Stand zu setzen. Bereiten Sie sich also auf eine andere Unterredung. Ich werde Sie ehestens wieder besuchen, und da wollen wir die zweyte Session vornehmen.

G. Meine

G. Meine Geschäfte werden mich noch bey einem Monate hier aufhalten; doch ob sie mir so viel Zeit gönnen, von diesem Gegenstande was zu durchlesen, und mich zu bereiten, kann ich mir nicht versprechen. — Ueber dem, bleibt mir einige Zeit von den Geschäften übrig, so ist sie mir eben werth, ein = und anderes so vieler bewunderungswürdigen Seltenheiten von allen Gattungen zu sehen und zu beobachten, die ein Fremder in dieser überall recht glänzenden und berühmten Hauptstadt zum Genügen antrifft. Doch meine Freundschaft und Dienstfertigkeit Ihnen neuerdings zu beweisen, werde ich mich um ein Buch umsehen, und es durchblättern. Und zuletzt endlich wird mir das Buch aller Bücher, die natürliche Vernunft, und eine gesunde Philosophie statt aller Bücher dienen, von diesem Gegenstande zu handeln, wie sie mir heut gute Dienste leistete, da Sie mich so unvermuthet überfielen.

Kom=

Kommen Sie nur, wenn es Ihnen gefällt; es wird mir allzeit eine Ehre und sonderbares Vergnügen seyn. Sie werden mich gewiß nicht anders als heute finden, sey es eine Zeit, Ort, Gelegenheit und Umstände, welche es immer wollen.

Wie weit
und
auf was für Gegenstände
erstreckt sich die
geistliche Gewalt
der
obersten Vorsteher
der
Kirche?

Systematisch beantwortet
von
P. B. Z. in Füßen.

Kempten,
gedruckt und verlegt von der typographis. Gesellschaft
1786.

Die Gewalt der Kirchenhirten in ihrer Ausübung und ihren Verrichtungen der weltlichen Macht unterwerfen, heißt dieselbe zernichten, und ist zweifelsfrey, wie ein großer Bischof Bossuet sagt, die unerhörteste und ärgerlichste Schmeicheley, die jemals einem Menschen in den Sinn gekommen ist; ist eine ganz seltsame Neuigkeit, die allen andern das Thor eröffnet; ist ein Eingriff, worüber jedes christliches Herz weheklagen muß; ist die Kirche zur Sklavin der irdischen Könige machen; sie in einen Staatskörper verwandeln, und die himmlische von Jesu Christo eingesetzte Regierung mangelhaft machen; ist das Christenthum zertrümmern und dem Antichrist den Weg bahnen.

Jamin theol. Gedank.
VIII. Kap. §. 16

§. 1.

Die Macht der christlichen Kirche ist ein öffentliches Befugniß, Recht oder moralisches Vermögen, die zu Erreichung ihres Entzwecks tauglichen Mittel gesetzmäßig zu bestimmen, und was der Erreichung besagten Endzweckes widerspricht, ebenfalls gesetzmäßig auf die Seite zu räumen.

* Eine öffentliche Macht, die nicht befugt ist, oder kein Recht hat, Gesetze zu machen, daß ihr Endzweck erreichet, und der Widerspruch mit selben aus dem Wege geräumet werde, läßt sich nicht denken. Nun ist aber die kirchliche Macht, wie kein Katholike, für die ich allein hier schreibe, zweifelt, eine öffentliche Macht, die sich über Christen erstrecket, wo sie sich immer auf Gottes Erboden befinden: folgsam ist sie befugt, diese Macht auch für alle Christen solche Gesetze zu machen, durch welche ihr Endzweck erreicht, oder entgegen, was demselben widerspricht, auf die Seite geräumet wird.

§. 2.

Der Endzweck der kirchlichen Macht ist in dermaliger Vorsehung die Vervollkommnung der Seele nach der evangelischen Lehre und die Erlangung der ewigen Anschauung und Besitzung Gottes, der ein unendliches Gut ist.

* Der Endzweck der kirchlichen Macht kann ein anderer seyn, als welchen der Gottmensch gehabt hat, da er seine Kirche gestiftet. Dieser war aber nicht, daß er den Christen gute Tage auf Erden verschafte; sondern daß sie tugendhaft leben, ihre Leidenschaften ertödten, sich selbst immer verläugnen, das tägliche Kreuz mit Geduld über sich nehmen, von den unordentlichern Sorgen für das Zeitliche sich losmachen, durch Vermeidung des Bösen und Wirkung des Guten den Himmel und die Anschauung Gottes erwerben. Dies ist das Ziel des auf Erden lebenden Menschen, vorzüglich der Christen, sey er Regent oder Unterthan. Die Christen leben also nicht darum, noch sind sie darum Christen, damit sie reich iwerden, damit sie essen und trinken; sondern sie arbeiten essen und trinken, und sind da auf Gottes Erdboden, damit sie durch ein tugendsames, dem evangelischen Gesetze gleichförmiges Leben zu der ewigen Glückseligkeit, die in der göttlichen Anschauung und Liebe bestehet, gelangen.

§. 3.

§. 3.

Was also zu Erreichung dieses zweyfachen Endzweckes, nemlich zu Vervollkommnung der Seele nach der evangelischen Lehre, und zur Erlangung der ewigen Anschauung Gottes im Himmel ein verhältnißmäßiges Mittel ist, das hat die kirchliche Macht sowohl gesetzmäßig zu bestimmen, als was besagtem Endzwecke niderspricht, zu entfernen.

* Diese Folge hängt so enge an den zwey Vordersätzen §§. 1 und 2, daß es nach den ächten Regeln der Logik unmöglich ist, jene zuzugeben, und diese zu widersprechen: sie fließet eben so natürlich, als wenn jemand sagte: Es scheinet die Sonne, also ists Tag.

§. 4.

Zur Vervollkommnung der Seele nach der evangelischen Lehre, und zur Erlangung der ewigen Anschauung Gottes im Himmel sind nicht nur die heil. Sakramente, die Verkündung des göttlichen Wortes, das innerlich und äusserliche Gebeth, der wahre Glauben und andere pur geistliche Dinge von dem Allerhöchsten als Hilfsmittel bestimmet, sondern auch

die gute Anwendung des Uebrigen alles, was wir zeitlich oder körperlich nennen.

§. 5.

Bedienet sich also die kirchliche Macht ihrer Gewalt, und bestimmet die Weise, wie die körperlich- und zeitlichen Dinge zur Erreichung des geistlichen Endzweckes angewendet oder nicht angewendet werden sollen, so überschreiten sie ihre Gränzscheiden nicht, noch verlezt sie die Rechte der weltlichen Macht.

* Nicht wenige der heutigen Kirchenrechtslehrer sprechen der kirchlichen Macht alle Gewalt ab, über zeitlich- und körperliche Dinge etwas verordnen zu können, weil diese nach ihren Begriffen mit dem geistlichen Endzwecke in keinem Verhältnisse stehen sollen. Allein sie irren sich, diese Herren. Denn wenn die zeitlichen oder körperlichen Dinge mit dem geistlichen Endzwecke in keinem Verhältnisse stehen, oder besser zu reden, wenn die gute oder böse Anwendung der körperlich- und zeitlichen Dinge zur Vervollkommnung der Seele, oder zu deren Zugrundrichtung und weder zu Erlangung noch zum Verlust des ewigen Heils etwas beyträgt: warum befiehlt denn der Gottmensch so nachdrücklich, daß wir von unsern Gü-

teen

tern Almosen geben, daß wir unsern Leib streng halten, nach Reichthum nicht streben, in zeitliche Geschäfte uns nicht verwickeln, die Gesellschaft bösartiger Menschen fliehen, nicht nach weltlichen Ehren sehnen, und alles, was die Welt hat, nicht lieben sollen? Ja, wenn die gute oder böse Anwendung der zeitlich- und körperlichen Dinge mit dem geistlichen Endzwecke der Kirche in keinem Verhältnisse steht, und aus dieser Ursache auch nicht unter der Gerichtsbarkeit der Kirche gehöret, warum sprach denn der Heiland den Reichen, denen, die ihr Vergnügen itzt haben, denen, die lachen und ersättiget sind; ein trauriges Wehe für die Ewigkeit, jenen entgegen die Seeligkeit zu, die itzt weinen und trauern, die die Hungerigen speisen, die Durstigen tränken, die Nackenden kleiden, und die in dem Kerker sind, besuchen werden? Sind dies nicht lauter überzeugende Beweise, daß der Endzweck der Kirche, d. i. die Vervollkommnung der Seele, und die Erlangung der ewigen Anschauung Gottes im Himmel von den körperlich- und zeitlichen Dingen in Rücksicht auf ihre gute oder böse Anwendung abhange, hiemit daß diese unwidersprechlich, zufolge des §§. 1. und 2. unter der gesetzgebenden Macht der Kirche stehe? Die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger hatten hierüber nicht den mindesten Anstand, und machten daher ohne Anfrage bey den Regenten, doch immer aus geistlicher Absicht mehrere Gesetze über eitel zeitlich- und kör-

perliche Dinge; z. B. da sie an den von ihnen eingesetzten Sonn- und Feyertagen die knechtliche Handarbeit untersagten; zu gewissen Zeiten von dem Fleischessen sich zu enthalten befahlen; den Weibern in der Kirche ohne Prunk und mit bedeckten Köpfen zu erscheinen auftrugen; von dem Blut und Erstickten, wie auch den Idolodyten zu genießen verbothen; die Diakonen zur Verwaltung der geopferten Gelder bestellten; die ein und andersmal fruchtlos ermahnten Ketzer in die christlichen Häuser aufzunehmen nicht gestatteten; und überhaupt mit den unordentlich wandelnden Brüdern nicht einmal zu speisen verordneten u. s. w. Ja, da noch über dem allem die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger im Amt diejenigen Christen, welche sich etwa des Mißbrauchs der zeitlich- und körperlichen Dinge als eines Widerspruchs mit dem kirchlichen Endzwecke schuldig gemacht haben, öffentlich mit Worten sowohl als mit Auferlegung der strengsten Bußwerke, wie aus den ältesten Bußkanonen bis zum Schauder erhellet, abgestraft haben: wie läßt sich noch bey solcher Beschaffenheit mit vernünftigem Grunde behaupten, daß den obersten Kirchenvorstehern keine Gewalt zukomme, über zeitlich- und körperliche Dinge, so viel nemlich es deren gute oder böse Anwendung betrift, Anordnungs- und Strafgesetze zu machen? Mit einem Worte alles zu sagen; weil die zeitlich- und körperlichen Dinge selbst von dem Allerhöchsten nicht nur die zergängliche Wahlfahrt auf

Er-

Erden zu befördern, sondern eben so wohl und zwar vorzüglich dahin bestimmt sind, damit die Menschen durch derselben gute Anwendung ihre Seelen vervollkommnen, und die ewige Glückseligkeit in den Himmel erwerben sollten: entgegen aber die geistlichen Dinge und die ganze christliche Religion nicht zur Beförderung des zeitlichen Wohlstandes der Menschen als ihrem Endzwecke eingesetzt worden: endlich auch nicht ein einziges ächtes Beyspiel aufgewiesen werden kann, daß jemal ein katholisch denkender Regent über geistliche und die christliche Religion betreffende Dinge anordnende Gesetze gemacht habe, dergleichen Beyspiele wir aber, wie ich gerade oben erzählet, mehrere wissen, daß von den Vorstehern der Kirche und zwar selbst von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern über zeitliche und körperliche Dinge gesetzmäßige Verordnungen abgefaßt worden; so ist außer allem Zweifel gesetzt, daß zwar den Hierarchen aus geistlicher Absicht über weltliche Dinge, niemals aber den Regenten aus zeitlichem Absehen über geistliche Gegenstände zu disponiren zustehe. Die heutmodischen Herren Hofkanonisten schreiben zwar, daß die heil. Väter der Kirche über körperliche und zeitliche Dinge zu gebiethen die Gewalt ganz absprechen: allein wer immer unbefangen jene Stellen der heil. Väter, die sie anzuführen pflegen, durchdenkt, wird niemals aus denselben etwas mehrers folgern können, als allein, daß die Kirche in dem Zeitlichen aus eitel

weltlichen Absichten nichts zu befehlen habe, noch Jemanden seines Eigenthumes gleich den weltlichen Beherrschern entsetzen könne; welches beydes man gar gerne eingestehet. Die fernere Einwendung, daß zeitliche Dinge mit dem Geistlichen in keinem Verhältnisse stehen, und eben darum auch als Hilfsmittel zu dem kirchlichen Endzweck nicht dienen können, ist unbedeutend, und schon im Anfange dieses §. widerleget worden. Denn sey es, daß die zeitlichen Dinge für sich selbst und abstrakt betrachtet, zu dem kirchlichen Endzwecke nichts beytragen, noch ihm im Wege stehen, so thun sie solches doch mittelst der sittlich guten oder bösen Anwendung, die ihnen von außenher zukömmt, gerade neulich so, wie auch z. B. das Geld nicht unmittelbar durch sich selbst, sondern erst mittelst seiner weisen oder schlechten Anwendung das zeitliche Beste der Staaten befördert oder verderbet. Weil denn also unläugbar ist, daß sowohl das Heil als der Verlust der Seelen von der sittlich-guten oder bösen Anwendung der zeitlichen Dinge abhängt, alles das aber unter der Gewalt der Kirche steht, was das Heil oder den Untergang der Seelen befördern kann (§§. cit. 1. und 3.), so gedünkt mich, die Folge sehr richtig und unwiderstehlich zu seyn, daß sich die kirchliche Gewalt nicht nur über die blos geistlich- sondern auch über die zeitlichen Dinge, wenigstens rücksichtig auf ihre Anwendung erstrecke, und zwar um so mehr, als selbst

nach

nach den Absichten Gottes durch die zeitlich- und körperlichen Dinge nicht nur das zeitlich- sondern auch und zwar vorzüglich das geistliche Beste der Menschen befördert werden muß.

§. 6.

Die Ausübung der kirchlichen Gewalt, in so weit diese die zu ihrem Endzwecke verhältnißmäßigen Mittel durch Gesetze bestimmt, oder entgegen entfernt, was desselben Erreichung widerspricht, kömmt nach der katholischen Lehre einzig und allein den obersten Kirchenhirten, den Päbsten und den Bischöfen zu. Denn nur diesen, nicht den weltlichen Beherrschern hat der Gottmensch die Schlüssel zu seinem geistlichen Reiche überreichet, nur ihnen hat er seine Schaafe und Lämmer zu weiden befohlen, endlich nur sie alleine gesetzet, daß sie seine neu gestiftete Kirche regieren.

* Diesem zufolge schreibet der heil. Johannes von Damaskus Orat. 2. num. 17. Nemo mihi persuaserit, Imperatoris edictis Ecclesiam administrari, sed Patrum Institutis regitur, sive ea scripta sint, sive non scripta. Und wieder eben daselbst: Ne tentes nunc o Imperator! ecclesiasticum Statum dissolvere. Ait enim Apostolus:

Quos-

Quosdam quidem posuit Deus in Ecclesia, primum Apostolos, deinde Prophetas, tertio Pastores & Doctores ad perfectionem Sanctorum, *non dixit: Reges.* Tibi quidem o Imperator! civilis Status & Exercitus commissus est. Haec igitur cura. Ecclesiam autem Pastoribus & Doctoribus, ut ait Apostolus, derelinque. Was der heil. Johann Damaszen in dem achten Jahrhundert geschrieben, schrieben schon lange vorher, nemlich in den fünfhundert christlichen Jahren Pabst Felix III. und Gelas I. an die Kaiser Zeno und Anastas. Certum est, sind Worte des erstern: certum est, hoc rebus vestris esse salutare, ut, cum de causis Dei agitur, juxta ipsius constitutum, *regiam voluntatem Sacerdotibus Christi studeatis subdere, non praeferre*; & Sacrosancta per earum Praesules discere potius, quam docere, *Ecclesiae formam sequi, non huic humanitus sequenda jura praefigere.* Des andern, d. i. des heil. Gelas seine Worte sind diese: Nosti, Fili clementissime; quod licet præsideas humano generi dignitate, *rerum tamen Praesulibus divinarum devotus colla submittis*, inque sumendis coelestibus Sacramentis, eisque, ut competit, disponendis, *subdere te debere cognoscis.* Wäre mir nicht mit Katholiken alleinig zu thun, welche ohnehin von dieser Wahrheit, daß nur den Päbsten und Bischöfen, nicht aber den Regenten zustehe, in der Kirche Christi verordnende Gesetze (Leges

statuen-

statuentes) zu geben, überzeugt sind, würde mir leicht seyn, dergleichen hieher passende Stellen noch mehrere, auch aus den ältesten Vätern, ja selbst aus dem Evangelium anzuführen.

§. 7.

Massen sich also die weltlichen Regenten entweder der kirchlichen Gewalt an, und machen über kirchliche Gegenstände nicht blos betreibende, sondern anordnende Gesetze, z. B. über die Ausspendung der heil. Sakramente, über die Verehrung der Heiligen und deren Bildnisse, über die Verfolgung der evangelischen Räthe, über den Stoff oder die Weise zu predigen und zu catechisiren, über die Zulassung oder Ausschließung zur heiligen Weihe u. s. w.

§. 8.

Oder hindern die weltlichen Beherrscher die Päbste und Bischöfe, daß sie ihre Gewalt nicht wirksam ausüben können, z. B. in Kundmachung ihrer Gesetze, in Bestrafung der Sünder, oder in Verfassung solcher Kanonen, welche auf das Beste der Seelen und die Auf-

nahme

nahme der christlichen Religion abzwecken, so ziehen sie, die Regenten, wider die göttliche Anordnung fremde Rechte an sich, und verletzen die Gerechtsame der Päbste und Bischöfe.

* „ Weil man, sagt das Handbuch für Priester und Staatsmänner, 1785. herausgegeben, „ S. 86. §. 55. will man aus den Handlungen, „ die sich die Regenten manchmal erlaubt haben, „ (und vielleicht sich noch wirklich erlauben) auf „ ein Recht schließen, so macht man den wichtigen Unterschied nicht, der zwischen Anmassungen, Thatsachen und dem Recht dazu ist. Ein „ Caligula, ein Nero haben blos zur Lust unschuldige Bürger hinwürgen lassen. Hat darum ein „ Regent sogleich das Recht, das nemliche zu „ thun? Constantius, Heraklius, Constans „ und andere mehr, haben sich mit Glaubensstreitigkeiten und ihrer Entscheidung abgegeben, „ und das zwar, ohne es befugt zu seyn, und „ mit Widerspruch der Kirche. Wer will darum „ den Regenten eben dieses Recht zusprechen? „ Eben so wenig kömmt es ihnen zu, die Bischöfe „ an der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt in „ geistlichen Dingen zu hindern, ihren Unterthanen zu gebiethen, daß sie sich der Gewalt der „ rechtmäßigen Bischöfe entziehen, ihre Befehle „ nicht beobachten sollten; zu verbiethen, daß die „ bischöflichen Gesetze und Verordnungen bekannt

„ ge-

„ gemacht werden ꝛc. Sonst würde die Kirchen-
„ gewalt keine für sich bestehende, unabhängige,
„ verschiedene und höchste Macht seyn. " Hieher
„ passen genau die Worte Pabsts Felix III., welche
Alexander Nat. H. E. saec. 5. art. 14. §. 5. an-
führt: Quod si dixeris: sed Imperator catholi-
cus est: salva pace ipsius dixerimus: *Filius est, non Praesul Ecclesiae.* Quod ad Religionem com-
petit, discere convenit, non docere. Habet pri-
vilegia potestatis suae . . *ad Sacerdotes Deus vo-
luit, quae Ecclesiae sunt disponenda, pertinere, non ad saeculi potestates.*

§. 9.

Die Ausübung der kirchlichen Macht er-
streckt sich auf alles, was zur Erreichung ihres
Endzweckes nicht nur nothwendig, sondern auch
blos allein zuträglich ist.

* Es giebt keine Macht, welche sich allein
auf das Nothwendige oder Wesentliche einschrän-
ket. Von der Regenten Macht nicht einmal eine
Meldung zu machen, die man heute zu Tage
ohnehin fast bis auf das Willkührliche und Despo-
tische ausdehnet, weis jeder, daß sogar die Pri-
vatgewalt eines Vaters (potestas parentalis), ei-
nes Hausherren (potestas herilis), eines Ehemän-
nes (potestas maritalis), nebst dem Nothwendigen

auch

auch das Nützliche anzuordnen berechtiget ist. Mit keinem Grunde läßt sich folglich behaupten, daß nur die kirchliche Macht allein das eitel Nothwendige, und nicht ein mehreres befehlen möge. Die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger waren wenigstens nicht dieser Meynung, weil man theils aus ihren Akten, theils in den ältesten Kirchensatzungen nicht wenige Verordnungen aufweisen kann, welche dieselbige zum Urheber haben, und doch nicht absolut nothwendig, sondern nur nützlich gewesen sind. Ich dächte, diese theils heilig und erleuchteten, theils sonst gelehrtesten und frömmsten Männer werden doch eben so gut, als gewisse gestern gebohrne Aufklärer die Gränzen ihrer geistlichen Macht gewußt, und selbe nicht sündhaft überschritten haben.

§. 10.

Daß Nothwendig- oder Wesentliche zu dem kirchlichen Endzwecke nenne ich jenes, ohne welches derselbe in dermaliger Vorsehung nicht erreicht werden kann. Nützlich entgegen dasjenige alles, wodurch besagte Erreichung entweder erleichtert oder besser gesichert wird.

§. 11.

Die Taufe im Wasser, oder im Blute, oder in der Begierde ist zu Erreichung des kirchlichen

lichen Endzweckes unumgänglich nothwendig: wie solches die Theologen theils aus der Schrift, theils aus der Uebergabe unumstößlich erweisen.

§. 12.

Eben so läßt sich nach der katholischen Lehre auch der kirchliche Endzweck von jenen unmöglich erreichen, welche von der christlichen Religion eine genugsame Erkenntniß empfangen haben, aber entweder dieser kleinen Glauben beymessen, oder was sie unter schwerer Verbindung gebiethet und verbiethet, weder erfüllen, noch unterlassen. Denn es steht ausdrücklich geschrieben: Wer nicht glaubet, ist schon gerichtet. Und wieder: Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebothe.

§. 13.

So wohl also über die Taufe, wann, wo, wenn und auf welche Weise sie ertheilet werden solle, als über die Ausübung der christlichen Religion hat die Kirche allein zu bestimmen.

*) Es haben zwar auch die Eltern, die Herren und die Regenten die schwere Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Untergebenen christlich glauben und christlich leben, und was ihnen sonst noch zur Seligkeit nothwendig ist, ihnen verschaft werde. Sogar können und müssen sie auch die Uebertretungen strafen, wenn sie vermerken daß solche aus Erkenntniß geschehen sind. Weil indessen aber sowohl die Eltern, als die Herren und Regenten in der Kirche Gottes blos allein unter die Lernend- und Gehorchenden, nicht aber unter die Lehrer und Gebiether gehören, so erhellet von selbst, daß sich ihre Gewalt in Betreff der zum kirchlichen Endzwecke nothwendigen Stücken, einzig auf die Betreibung und Rächung derselben, nicht aber auf einige Gesetzgebung erstrecke. Sollte dann geschehen, daß etwan ein Regent zu verordnen sich beykommen ließe, daß z. B. die Taufe den Kindern zur kalten Winterszeit nicht mehr in der Kirche, sondern in warmen Zimmern mitgetheilt werde; daß die Sünder ihre verübten Missethaten nicht mehr mit Zahl und Umständen, sondern nur überhaupt den Priestern beichten sollen; daß seine Untergebene die Vorsteher der Kirche nicht vorher sollen hören, und ihnen gehorsamen, auch wenn sie etwas in Religionssachen gebiethen, bis nicht solches von ihnen, den Regenten begnehmigt worden; daß, was er in der Kirche, obschon ohne Anfrage und Bewilligung der Hierarchie abschaft,

schaft, sie nicht mehr üben, sondern für abgeschaft halten sollen u. s. w. so wäre dies eine offenbar zu weite Ausdehnung der Regentenmacht, die sich nimmermehr rechtfertigen ließe. Sollte aus Gelegenheit nun Jemand fragen: Ob nicht aber ein Regent zu Abwendung eines allgemeinen Uebels, oder um Erhaltung eines Sieges über die Feinde etwann einen Fasttag ansagen, öffentliche Gebethe verordnen oder befehlen könne, daß seine Untergebene reumüthig beichten, und dann das heil. Altarssakrament empfangen, so antworte ich nein; auch dieses zu gebiethen ist kein weltlicher Regent berechtiget. Denn weil eines Theils die heil. Sakramente nichts weltliches in sich enthalten, hiemit auch nicht als weltliche Mittel zur Beförderung der zeitlichen Staatswohlfahrt eingesetzet worden, andern Theils aber auch die öffentlichen Gebethe und das Fasten in dieser Vorsehung ohne übernatürlichen Glauben an Christum vor Gottes Augen nicht angenehm, folgsam auch nicht zureichend sind, etwas von dem Himmel zu erlangen: die Rechte der Regenten aber sich nicht auf das Uebernatürliche sich erstrecken; so giebt es sich von selbst, daß kein weltlicher Beherrscher aus was immer für einer Absicht öffentliche Gebethe oder Fasttage zu verordnen vermöge; will man aber par force mit einem und andern heutigen Lehrer den Eltern, den Herren und Regenten nicht nur eine für das Geistliche ihrer Untergebenen sorgende, eine dasselbe be-

treibende, und die Uebertrettungen bestrafende, sondern auch selbst sogar eine in gewissen geistlichen Gegenständen gebiethende und gesetzgebende Gewalt einräumen, so müßte doch immer diese Gewalt, damit nicht etwa in der Kirche Gottes eine gut protestantisches oder weltliches Pabstthums entstünde, jener der Hierarchie untergeordnet seyn, folgsam diese auch niemal wider derselben Willen und Gutheißung ausgeübet werden.

§. 14.

Die Ausübung der christlichen Religion wird entweder niemals zu Stande kommen, oder wenigstens doch in die Länge nicht fortdauern, wenn niemand ist, der dieselbe verkündiget, und aufrecht erhält.

* Warum die christliche Religion nicht in allen Provinzen dieser Erde ausgeübet werde, wird man keine andere Ursache ausfinden können, als weil dieselbe entweder noch nicht überall verkündiget, oder die christlichen Prediger aus Anstiftung der Hölle wieder ausgejagt und vertrieben, oder solche Lehrer aufgestellet, oder doch geduldet worden sind, welche unter den guten Saamen Unkraut ausgestreuet, die Lehre Christi verfälschet, und nach dem irrigen unbeugsamen Eigendünkel vorgetragen haben. Ja, daselbst der Apostel Röm. K. 10. ausdrücklich schreibet: Der Glauben (welcher den Grund der christlichen

Reli-

Religion ausmacht) kömmt aus dem Gehör; das Gehör empfängt man durch das Wort Christi; das Wort Christi vernehmen wir mittelst dessen Verkündigung. Wer aber wird dieses verkündigen, wenn niemand ist, der Verkündiger sendet: so giebt es sich von selbst, daß in dermaliger Vorsehung die Ausübung der christlichen Religion ohne abgesandte Prediger unmöglich bestehen könne.

§. 15.

Die christliche Religion zu verkündigen, und sie mittelst solcher fortgesetzten Verkündigung aufrecht zu erhalten, haben nicht alle Gläubigen ohne Ausnahme und rechtmäßige Sendung die Gewalt; besonders die Weibspersonen nicht, von welchen der Apostel 1. Korinth. 14. also verordnet: Die Weiber aber sollen in den Kirchen schweigen; denn es wird ihnen nicht zugelassen, allda zu reden, sondern daß sie unterthänig seyn, wie das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so mögen sie zu Hause ihre Männer fragen: denn es steht einem Weibe übel an, in der Kirche zu reden.

§. 16.

Wem stehet denn zu, die christliche Religion zu verkündigen?

Im Anfange der Stiftung der Kirche stand es ganz allein den zwölf Aposteln und zwey und siebenzig Jüngern zu, die der Gottmensch unmittelbar durch sich selbst zu diesem Geschäfte gewählet hat. Nachdem er aber durch den zeitlichen Tod diese Welt wieder verlassen, und in den Schoos seines himmlischen Vaters zurücke gekehret ist, machten diese Auswahl ausschließungsweise die Apostel, und hinterliessen eben diese Gewalt ihren Nachfolgern im Amte, den Bischöfen, dergestalt zwar, daß jene Leute, welche ohne apostolisch- oder bischöfliche Sendung sich der Verkündigung christlicher Religion angemaßt haben, immer von den rechtgläubigen Christengemeinden für Betrüger, Möder und Diebe gehalten worden sind.

§. 17.

Die Auswahl also der Verkündiger der christlichen Religion stehet unstrittig aus göttlichem Rechte nur den Aposteln und ihren Nachfolgern im Amte, den Bischöfen zu.

Es ist eine nicht geringe Kühnheit gewisser heutiger Kirchenlehrer, wenn sie den Regenten entweder die Auswahl der Geistlichkeit selbst, oder doch deren Begnehmigung als ein Majestätsrecht einräumen wollen. Denn da es sowohl aus den Apostel als andern bewährtest- und ältesten Kirchengeschichten zuverläßig bekannt ist, als die Auswahl der sowohl niedern als hohen Geistlichkeit durch mehrere

Jahr-

Jahrhunderte immer ohne Beyzug der Regenten, und deren angesuchte oder ertheilte Begnehmigung geschehen ist wie kann auch nur wahrscheinlich seyn, daß den Regenten zu besagter Auswahl einiges Majestätsrecht zukommen solle? Oder glauben vielleicht die Herren Gegner, daß die Apostel und ihre unmittelbaren, heiligsten Nachfolger im Amte durch mehrere hundert Jahre die sündhaftesten Eingriffe in die Majestätsrechte gewaget, und diese wo nicht aus vorsetzlicher Bosheit, doch wenigstens aus Unwissenheit bekränket und verletzt haben? Wahr ist, die obersten Vorsteher der Kirche haben in den jüngern Zeiten des Christenthums die Auswahl der hohen und niedern Geistlichen den Regenten erlaubet, zuweilen auch aus vernünftiger Oekonomie solche nachgesehen: ist wohl aber dieses nach den ächten Begriffen ein Majestätsrecht zu nennen, was nur aus Bewilligung oder ökonomischer Nachsicht begünstiget und tolerirt wird? Die Geistlichen, heißt es aber, und besonders die Bischöfe und Päbste haben ja doch ungemein großen Einfluß auf die zeitliche Wohlfahrt der Staaten. Da nun also diese zu besorgen den Regenten oblieget, so folget natürlich, daß die Majestätsrechte der Beherrscher sich auf die Ernennung, oder doch wenigstens auf die Begnehmigung der schon ernannten Klerisey, vorzüglich der Päbste und Bischöfe erstrecken.

Ich antworte 1): Auch die christlichen Regenten haben sehr wichtigen Einfluß auf die Wohlfahrt der Kirche: so haben folgsam auch die kirchlichen Vorsteher aus dem nemlichen Grunde das wechselseitige

Recht, die christlichen Regenten zu ernennen, oder doch wenigstens ihre Wahlen und Regierungseintritte zu adplazitiren.

2) Die Geistlichen alle, auch die Bischöfe und Päbste wurden durch mehrere Jahrhunderte, wie schon angemerkt worden, ohne Beyzug der Regenten oder ihrer Begnehmigung theils selbst von den Aposteln, theils von derer unmittelbaren Nachfolgern erwählet. Sündigten sie nun durch solche einseitige Wahlen wider die Majestätsrechte der Regenten? Von so erleuchteten und heiligsten Männern läßt sich meines Erachtens nichts solches vernünftig gedenken. Warum aber nicht, wenn der Einfluß der Geistlichkeit in die zeitliche Wohlfahrt der Staaten den Regenten das Ernennungs- oder Begnehmigungsrecht der Klerysey beyleget? Ich widerspreche nicht, nachdem mittler Zeit die Bischöfe in den Provinzen Landstände, nachdem sie Fürsten und Churfürsten, und die römischen Päbste sogar mächtige Souverainen geworden, haben sie größern Einfluß auf die Wohlfahrt weltlicher Staaten, als sie noch unter den ersten Kaisern und Königen nicht gehabt hatten. Folget wohl aber hieraus, daß hiemit das von den Gottmenschen an die Apostel, und von den Aposteln an ihre Nachfolger gekommene Recht, die höchsten und niedern Hirten der Kirche zu ernennen, zu Grunde gegangen, und die heutigen mit Fürsten und Churfürsten und eigenen unabhängigen Staaten glänzenden Bischöfe und Päbste von den weltli-

chen Mächten gewählet oder bestätiget werden müssen? Nur alsdann würde diese Folge Plaz haben, wenn entweder die bischöflich- und päbstliche Würde zu den irrdischen Hoheiten etwas Zufälliges (Accessorium) wäre, oder wenn die weltlichen Mächte den Päbsten und Bischöfen die irdischen Hoheiten nur mit diesem Bedinge beygelegt hätten, damit sie von ihnen und ihren Thronfolgern ernennet und begnehmiget werden. Nun befindet sich aber keines aus beyden. Denn erstens sind die irdischen Hoheiten nur eine zufällige Zugabe (Accessorium) zu der päbstlich- und bischöflichen Würde: andertens aber läßt sich auch nicht aus bewährten Urkunden erweisen, daß die gottseligen Monarchen nur mit diesem Bedinge den Bischöfen und Päbsten ihre weltlichen Hoheiten verliehen haben, damit sie im Erledigungsfalle ihres päbstlich- oder bischöflichen Amtes nur von ihnen, den Monarchen erwählet oder bestättiget wurden.

3) Hat sicher gewiß die christliche Religion in ihrem ganzen Umfange einen weit größern Einfluß auf die zeitliche Wohlfahrt der Staaten, als immer andere zufällige weltlichen Rechte und Hoheiten der Päbste und Bischöfe. Nehme man nur zum Beweise die evangelischen Räthe, die Einsetzung eines geistlichen unabhängigen Staates im Staate, das Verboth der Vielweiberey für was immer ersinnliche Fälle, u. m. dergl. vor Augen. Ungeachtet dessen hat kein Regent in der Welt das mindeste Recht, Jemanden seiner

Unterthanen die Beobachtung der evangelischen Räthe zu untersagen, oder zur Verhinderung blutiger Successionskriege nebst seiner unfruchtbaren Fürstin sich eine andere beyzulegen, oder in dem von Christo eingesetzten independenten Kirchenregiment etwas zu ändern, ob er schon alle hieraus entstehende Trennungen, innerliche Unruhen und Aufstände auf einmal ersticken könnte ꝛc. Sey es also, daß die heutigen Bischöfe und Päbste einen sehr wichtigen Einfluß auf die zeitliche Wohlfahrt der Staaten haben; weil aber nur ihnen der Gottmensch das Recht eingehändiget hat, immer wieder andere Bischöfe nnd Päbste zu wählen, wie sie auch wirklich dieses Recht mit Ausschlusse der Regenten durch mehrere Jahrhunderte gleich nach Stiftung der christlichen Kirche ausgeübt haben; so greift man mit Händen, daß es die unverantwortlichste Ungerechtigkeit seyn würde, wenn die Regenten den Vorstehern der Kirche besagtes Recht gewaltsam wegnehmen, und solches unter dem Vorwande des Einflußes in die zeitliche Wohlfahrt ihrer Staaten sich selbst zueignen sollten.

4.) Endlich und geradezu zu antworten, gestehe ich selbst, daß die Regenten das Beste ihrer Staaten zu befördern die schwere Pflich haben, aber *NB.* allein durch eitel zeitliche und weltliche Mittel. Weil nun also die Erwählung der hohen und niedern Klerisey nicht in die Klasse der zeitlich- und weltlichen Beförderungsmittel der Wohlfahrt der Staaten gehöret; massen

die

die evangelischen Priester, Bischöfe und Päbste erst lange darnach, als schon die Regenten mit allen für das Beste der Staaten nothwendigen Mitteln ausgerüstet gewesen, zu existiren anfiengen; so erhellet bis zur Ueberzeugung, daß die Erwählung oder Begnehmigung der schon erwählten Priester, Bischöfe und Päbste unter die Majestätsrechte niemal mit Grunde gezählt werden könne.

Werden die Herren Gegner noch weiter einwenden und fragen: Ob denn also die Regenten auch jene Priester, Bischöfe und Päbste sich müssen aufdringen lassen, von welchen sie sich aus vernünftigen Gründen für ihre Staaten mehr zeitlichen Schaden als Nutzen zum voraus versichern können? so gebe ich eine zweyfache Antwort hierauf:

Und zwar 1) frag ich hinwider: Müssen wohl auch die Päbste und Bischöfe sich solche christliche Fürsten und höchste Regenten aufdringen lassen, von deren Regierung sie aus wichtigen Gründen für die Wohlfahrt der Kirche mehr Schaden als Nutzen zu gewärtigen haben? Sagen die Herren Gegner, nein, so bin ich sehr wohl zufrieden, und ich glaube gewiß, daß nicht einmal Gregor VII., sofern er zum Leben wieder erwecket, und auf ein neues auf den päbstlichen Stuhl erhoben werden sollte, ein mehreres fordern würde. Sagen sie aber, ja: so möchte ich wissen, warum die Bischöfe und Päbste ungeachtet alles Schadens, was immer für Regenten annehmen, hingegen aber die Regenten wegen des zeitli-

chen Nachtheils gewisse Bischöfe und Päbste anzuerkennen keine Verbindlichkeit haben? Kömmt denn das in dem Naturgesetze gegründete Schutzrecht nur allein den Regenten, nicht aber auch gleichfalls den kirchlichen Vorstehern zu?

Wird man die Ursache geben, weil die Bischöfe und Päbste in dem Zeitlichen gar wohl, hingegen die Regenten in dem Geistlichen nicht zu schaden vermögen; indem sie zur wirklichen Sünde, welche alleinig der Kirche nachtheilig ist, Niemanden zu zwingen die Kraft haben; so wäre dies ein eitles Geschwätz ohne Grunde. Denn *a*) was der Kirche in dem Geistlichen schade oder nicht schade, haben deren Vorsteher allein, wie der Regent, was das Weltliche angeht, ausschließungsweise zu sprechen. Wann, oder wo hat aber sich die Kirche erkläret, daß nur die einzige Sünde ihrem geistlichen Endzwecke schade? *b*) Wenn der Kirche nur die wirkliche Sünde allein, sonst aber nichts schadet, so schadet gleichfalls dem Staate auch nichts, als der wirkliche Erfolg der zeitlichen Nachtheile, z. B. nur die wirklichen Diebstähle, die wirklichen Mordthaten; die wirklichen Ehebrüche, nur die wirklichen Rebellionen und Aufstände, nicht aber die Aufforderungen, die Anspornungen und Aufmunterungen dazu; weil nemlich auch diese die Bürger zu wirklichen Diebstählen, wirklichen Mordthaten, wirklichen Ehebrüchen und Aufständen nicht zwingen noch zu zwingen vermögen. Welche vernünftige Menschen-

seele wird aber solche Albernheit zugeben; besonders nachdem die weisesten Regenten nicht nur die wirklichen Mordthaten, die wirklichen Aufstände, sondern auch die bloßen Anfrischungen dazu als schädlichste Staatsverbrechen ansehen, und aufs empfindste abstrafen. c) Wollen wir setzen, daß ein gewisser Regent ein öffentliches Gesetz ausgehen lasse, in Zukunft nicht mehr weder den Diebstahl, noch den Ehebruch, noch die Mordthaten, noch die Aufruhren zu strafen. Nicht wahr, durch dieses Gesetz zwingt er noch keinen zum Stehlen, zum Morden, zum Ehebrechen, zum Aufstande? Wäre nicht aber ungeachtet dessen besagtes Gesetz äußerst staatsschädlich, ja das Verderben des Staats? Sicher gewiß; weil es bösartigen Leuten zu den verderblichsten Ausschweifungen die reitzendste Gelegenheit gäbe. Nun gehöret schon aber in Rücksicht auf die weltlichen Staaten jenes in die Klasse des Schädlichen, was zum wirklichen Schaden nur locket und Gelegenheit giebt, nicht aber zwingt. Wie läßt sich vernünftig noch sagen, daß die Regenten der Kirche niemals zu schaden vermögen, da sie ja doch theils mit den größten Verheißungen, theils mit den fürchterlichsten Drohungen zur Sünde nur gar zu stark reitzen und anspornen können?

2) Sollte wirklich geschehen, daß ein Regent aus gründlichen Ursachen einen aufzustellenden Priester oder Bischof für verdächtig ansehen sollte, daß er seinen Staaten in dem Zeitlichen nachtheilig seyn wer-

werde; so giebt ihm ein solcher obschon gegründeter Verdacht noch kein sicheres Recht, dergleichen aufzustellenden Priester und Bischof für ausgeschlossen zu erklären; sondern allein das Befugniß, daß er jenen, welche das Wahlrecht besitzen, seine Verdachtsgründe vorlege, und diese unbefangen zu prüfen ermahne. Denn weil das Recht, Priester und Bischöfe zu bestellen, aus göttlicher Anordnung nicht den Regenten, sondern allein den Vorstehern der Kirche zukömmt, so haben auch ganznatürlich nur diese, nicht jene die Macht zu entscheiden, welche als Priester und Bischöfe bestellet, oder ausgeschlossen seyn sollen. Nimmt nun alsdann der Regent einen ungeachtet seines Verdachts aufgestellten Priester oder Bischof nicht an, dann zeigt er zwar die Stärke seines weltlichen Arms, nicht aber zugleich, daß er eben darum auch nach der Gerechtigkeit handle. Die Bestellung oder Wahl der Päbste betreffend, sehe ich gar nicht, wie in Rücksicht auf diese einem Regenten die Exclusiva zustehen möge. Denn sey es, daß die heutigen Päbste nicht nur Souveraine, sondern auch mächtig genug sind, kriegende Monarchen, welchen sie vorzüglich geneigt sind, mit Geld und Hilfsvölkern zu unterstützen, folgt wohl aber hieraus: ergo hängt es von politischen Ursachen der weltlichen Mächte ab, ob sie schon selbst keine Wahlstimmen haben, einen zum Pabstthum zuzulassen, oder von diesem auszuschließen? Ich dächte, wer nur ein bisgen Rechtskunde besitzt, werde diese Schlußrede für äußerst un-

unrichtig und unbillig erklären. Weil ja offenbarer Widerspruch ist, Jemanden von Erlangung einer Würde für ausgeschlossen erklären, und dennoch bey deren Verleihung nicht einmal eine Wahlstimme haben. Ja, da überdem in aller Rücksicht auch den souverainen Republiken, und den protestantisch- und ungläubigen Regenten eben so viel oder noch mehr als den katholischen daran liegt, wer zu dem römischen Pabstthum gelange: müßte man aus den nämlichen politischen Gründen auch jenen die Exclusivam bey den Päbstenwahlen einräumen? Welcher katholische Kirchen- oder Staatsrechtslehrer hat aber noch bisher diesen Satz zu vertheidigen unternommen? Nach allem Betrachte ist also die Exclusiva der Regenten (wo sie anders denselben nicht von den Kirchenvorstehern oder stillschweigend oder ausdrücklich begünstiget worden,) eine blosse Erfindung der Hofschmeichler, welche weder in dem natürlichen, noch göttlichen, noch kirchlichen, noch endlich in dem allgemeinen Staatsrecht einen Grund hat.

§. 18.

Nicht alle haben die erforderlichen Eigenschaften, die christliche Religion mit Nutzen zu verkündigen, und aufrecht zu erhalten.

* Selbst der Apostel hat dieses in seinem Sendschreiben an die Bischöfe Timotheus und Titus

bemerket, weßwegen er sich gegen selbe also aus-
drückt: „Es soll ein Bischof unsträflich und nur
„ eines Weibes Mann seyn, nüchtern, vorsich-
„ tig, ehrbar, züchtig, gastfrey, gelehrt, und
„ eines guten Zeugnisses bey jenen, die außer
„ der Kirche sind. Er soll weiters nicht wein-
„ süchtig, nicht zänkisch, nicht geldgierig, kein
„ Schläger, nach ein Neuling im Glauben seyn."
Endlich befiehlt überhaupt Paulus seinem Timoth:
„ Lege keinem geschwind deine bischöfliche Hände
„ auf, und mache dich fremder Sünden durch
„ eine zuvoreilige Weihe nicht theilhaftig."

§. 19.

Folgsam dürfen die Vorsteher der Kirche nicht ohne Unterschied allen, die es etwann weder selbst suchen, oder ihnen von wem immer em-pfohlen werden, die Verkündigung der christlichen Religion und deren Aufrechthaltung anvertrauen.

* Immer gab es in der Christengemeinde ge-wisse Leute, die sich bewarben, durch das Gewicht mächtiger Personen auf den geistlichen Leuchter zu schwingen. Allein die kirchlichen Vorsteher billig-ten nicht nur diesen Weg nicht, sondern machten auch die schärfsten Verordnungen dawider. Nur eine und andere will ich zum Beweise anführen. Can. apost. 13. heißt es also: Si quis Episcopus *sæcularibus Potestatibus usus Ecclesiam per ipsos*

obti-

obtineat, deponatur & ſegregetur, omnesque, qui illi communicant. Can. 3. Conc. nicen. II. wird folgendes verfaſſet *Omnem Electionem, quæ fit a Magiſtratibus* Epiſcopi, vel Presbyteri vel Diaconi, irritam manere ex Canone dicente: ſi quis Epiſcopus Magiſtratibus ſæcularibus uſus Eccleſiam per eos obtinuerit, deponatur & ſegregetur &c. Can. 12. Concil. conſtantinop. IV. verordnen die Väter abermals: Si quis Epiſcopus *per Verſutiam vel Tyrannidem Principum dignitatis conſecrationem ſuſcoperit*, deponatur: utpote qui non ex voluntate Dei & ritu ac decreto eccleſiaſtico, ſed ex voluntate carnali ſenſus ex hominibus & per homines Dei donum percipere voluit, vel conſenſit. Um aber auch ſelbſt den weltlichen Fürſten Gränzen zu ſetzen, damit ſie ſich niemals in die geiſtlichen Wahlen einmiſchen möchten, leſen wir in eben angezogenem Kirchenrath zu Konſtantinopel folgende ſehr bedenkliche Satzung. Can. 22. Sancta & univerſalis Synodus definit, *neminem Laicorum Principum vel Potentum* ſemet inſerere promotioni vel electioni Patriarchæ vel Metropolitæ aut cujuslibet Epiſcopi, ne videlicet inordinata hinc & incongrua fiat confuſio vel contentio: præſertim *cum nullam in talibus poteſtatem quemquam Poteſtativorum vel ceterorum Laicornm habere conveniat*, ſed potius ſilere, ac attendere ſibi, usquequo regulariter *à Collegio Eccleſiæ* ſuſcipiat finem electio futuri Pontificis. *Quisquis autem ſaecularium Principum &*

Potentum vel alterius dignitatis laicæ adverſus communem ac conſentaneam atque canonicam electionem eccleſiaſtici Ordinis agere tentaverit, anathema ſit. Wäre hier nicht zu wünſchen, daß gewiſſe Hofcanoniſten, welche immer den Regenten alles, was nicht ſchon in den ältern Zeiten üblich geweſen, in der Kirche abzuſchaffen einrathen, ihnen auch gleichfalls eben die angebrachten Kanonen in das Gedächtniß zurück führten?

§. 20.

Stehet die Beſtellung der hohen und niedern Kleriſey aus göttlichem Rechte nur den Vorſtehern der Kirche zu (§. 17.), ſo läßt ſich nimmer zweifeln, daß ihnen ebenfalls derſelben nöthige Eigenſchaften zu beſtimmen ausſchließungsweiſe das Recht zukomme.

* Man muß ſich nicht wenig wundern, wenn man in gewiſſen Authoren unſerer Zeiten, z. B. in einem Obernetter Inſtit. J. E. §. 831. lieſt, daß die Beſtimmung jener Eigenſchaften, mit welchen die Biſchöfe, die Aebte, die Pfarrherren und andere Geiſtliche ausgerüſtet ſeyn ſollen, eines der Majeſtäts- oder Fürſtenrecht ſey; da doch nicht die geringſte Spur ſolchen Rechtes weder in der heiligen Schrift, noch in der Tradition, noch in einem Kirchenvater ſich finden läßt; das allgemeine Staatsrecht aber den Regenten nur über weltliche Gegenſtän-

stände, unter welche die katholische Geistlichkeit als ein Gegenstand übernatürlicher Einsetzung gewiß nicht gehöret, zu verordnen die Gewalt einräumet. Zwar kann man nicht läugnen, daß den weltlichen Staaten an rechtschaffenen Geistlichen sehr vieles gelegen sey, weil von deren gründlichem Unterricht, erbaulicher Lebensart und besonderer Ergebenheit gegen den Landesherrn guten Theils auch der willige Gehorsam und Unterwürfigkeit der Unterthanen gegen die Verordnungen der Beherrscher abhängt. Aus diesem folgt aber so wenig, daß die weltlichen Fürsten die Eigenschaften der katholischen Klerisey zu bestimmen berechtiget seyn, als sich aus dem, weil die christliche Religion den grösten Einfluß auf die zeitliche Wohlfahrt des Staats hat, vernünftig nicht folgern läßt, daß auch hiemit die weltlichen Regenten über christlichen Religionsgegenstände etwas zu bestimmen oder zu befehlen haben. Kurz, die katholische Geistlichkeit ist kein von Gott bestimmtes weltliches Mittel zur Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt des Staats als ihres Endzwecks; und daher ist auch ihr Amt, als Geistlichkeit allein das auf Erden gestiftete geistliche Reich Christi aufrecht zu erhalten, und aller Orten zu verbreiten, nicht aber Staatsmänner zu machen. Gleichwie demnach nur allein die Vorsteher der Kirche als deren einzige von dem heiligen Geist Act. 20. bestellte Regenten zu entscheiden haben, welche Eigenschaften der Geist-

lichen zu Aufrechthaltung und Verbreitung des geistlichen Reichs Christi erforderlich und nützlich, oder im Gegentheil gleichgültig oder auch schädlich seyn, so giebt es sich von selbst, daß auch nur den Hierarchen allein, und nicht den weltlichen Beherrschern das Vorschriftrecht zusteht, wie die aufzustellenden Geistlichen müssen beschaffen seyn.

§. 21.

Sind der Geistlichen und Bischöfe zu viele oder zu wenige,

§. 22.

Oder sind sie nicht am rechten Orte angestellet, so kann eines und das andere der Wohlfahrt der Religion sehr nachtheilig seyn:

§. 23.

Es läßt sich demnach vernünftig nicht zweifeln, daß die Vorsteher der Kirche die Gewalt haben, die Anzahl der Klerisey nebst dem Ort, wo sie ihre Amtspflichten am nützlichsten ausüben mögen, zu bestimmen.

* Die ganze Erfahrniß lehret bis zur Ueberzeugung, daß allzeit die Menge, in was immer

für

für einem Stande, Amt oder Würde man diese antrift, endlich Auswürflinge zeuge. Ja die Menge aller sichtbaren Dinge hat auch noch dieses an sich, daß sie deren Hochachtung schwächt, und so vortreflich sie sind, sie dennoch nach und nach sehr vieles von ihrem ersten Werth verlieren. Sollten also der Bischöfe oder der niedern Geistlichen zu viele aufgestellt werden, würde gar gewiß durch ihre Menge ihr Ansehen fallen, und auch unter ihnen immer einige seyn, welche der Hoheit des Priesterthums Unehre machen würden. Wenn nun aber bekannt ist, wie viel der Religion daran liege, daß die Bischöfe und niedern Geistliche bey ihren gläubigen Heerden in gebührender Hochachtung stehen, und welch großer Schaden durch schlechte uud unerbauliche Bischöfe und Kleriker der Religion unausweichlich zugehe, wird jeder ohne Mühe die Richtigkeit meines Satzes von der zu großen Menge der Geistlichkeit einsehen. Sind hingegen der Geistlichen und Bischöfe zu wenige, oder auch etwan nicht an dem rechten Ort angestellet. Welcher Vernünftige wird wohl behaupten, daß diese Fälle für die Religion unschädlich seyn? Nicht jeder Geistliche ist für ein jedes Ort, oder für eine jede christliche Gemeinde, so wie nicht jeder Soldat auf die Vorposten, noch jeder Rechtsgelehrte in allen Civilämtern ohne Ausnahme der Orte tauglich. Ebenfalls ist nicht jedes Ort weder dem hohen Charakter noch dem

weitschichtigen Oberaufseher- und Hirtenamt eines Bischofs angemessen, gerade so wieder, wie nicht jeder Ort für hohe Landesregierungen schicklich oder geziemend sind. Am wenigsten aber würde ohne Nachtheil der Religion ablaufen, wenn es den Christengemeinden an der nothwendigen Geistlichkeit mangeln sollte, abermal nemlich auf eben die Weise, wie ein weltlicher Staat schon mehr als zu viel unglücklich wäre, wenn ihm entweder ein zureichendes Militär, das ihn beschützte, oder die erforderlichen Richter und Obrigkeiten abgiengen, welche die Leute in guter Ordnung erhielten, und den Gedrückten Aushülfe und Gerechtigkeit verschafften. Aus diesem allem, was fließt nun anders, als, weil der Religion sehr vieles schaden kann, wenn die Geistlichkeit entweder zu zahlreich oder nicht zureichend, oder an dem rechten Ort nicht angestellt ist, den Schaden der Religion aber zu entfernen, vorzüglich den Hierarchen oder höchsten Vorstehern der Kirche obliegt, eben darum es auch ein Recht der höchsten Vorsteher der Kirche sey, die Zahl der Geistlichen, und den Ort, wo sie ihre Amtsverrichtungen ausüben sollen, zu bestimmen, und zwar beydes mit Ausschluße der Regenten; weil eines Theils die Geistlichkeit als solche betrachtet und ihre Amtsverrichtungen übernatürlicher Einsetzung sind, hiemit nicht in die Sphäre weltlicher Dinge gehören, anderns Theils aber die Regenten kein Recht inne haben, daß sie die Abwendung dessen, was die

Hier-

Hierarchen der Kirche für deren Wohlfahrt schädlich erachten, hintertreiben oder verhindern dürfen. Wird man einwenden, die Geistlichkeit empfange doch aber von dem Staat ihren zeitlichen Unterhalt, und die Orte, wo sich selbe aufhalte, gehören den Regenten zu: folgsam haben diese auch darein zu reden, wie stark sie, die Geistlichkeit an der Zahl seyn sollte, und in welchen Orten sie ihre geistlichen Verrichtungen auszuüben habe; so antworte ich ganz kurz hierauf: erstens, daß ungeachtet dessen die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger Bischöfe und andere Geistliche so viel an der Zahl, als sie für die Kirche gut befunden, ohne Beyziehung der Regenten aufgestellet, und ihnen auch die Orte angewiesen, oder selbst erwählet haben, welche sie für die schicklichsten gehalten hatten. Zweytens daß eben darum, weil der Gottmensch seine eingesetzte Geistlichkeit in aller Welt seine Religion zu verkündigen und aufrecht zu erhalten befohlen hat, er hiemit auch derselben das Recht gegeben habe, in aller Welt den nothwendigen Unterhalt zu suchen, und solche Orte sich zu erwählen, welche sie sowohl für die Verbreitung als Aufrechthaltung der christlichen Religion als die vortheilhaftesten erachten würde. Das Evangelium demnach und die ächtesten Geschichten aus dem christlichen Alterthum erweisen bis zur Ueberzeugung, wie schwach die Einwürfe seyn, aus welchen einige aus den heutigen Kirchenrechtslehrern den Regen-

ten wo nicht das ausschließliche, doch wenigstens das Mitrecht einzuräumen suchen, wie groß die Zahl der Geistlichen seyn solle, und in welchen Orten sie sollen angestellt werden.

§. 24.

Wie die zu große oder zu geringe Anzahl der Geistlichkeit der Religion sehr nachtheilig seyn kann (§. 23.), eben so würde es auch für die Religion nicht gleichgültig seyn, wenn deren Vorsteher die Gefahren entweder nicht sollten, oder nicht dürften abwenden, die ihre Aufrechthaltung zu Grunde richten können.

*) Um die Aufrechthaltung der christlichen Religion ist es eine sehr häckliche Sache. Denn weil sie eines Theils uns solche Geheimnisse zu glauben vorträgt, welche alle Kräfte unsers Verstandes weit übersteigen; andern Theils aber immerfort religiös zu leben, in Rücksicht auf unsere verderbte Natur sehr große Ueberwindung seiner selbst kostet, so ist es gar leicht geschehen, daß, wenn nicht die Religionsgefahren auf die Seite geräumt werden, wenigstens die schwächern Christen entweder theoretische oder praktische Ungläubige werden. Aus welchem von selbst sich giebt, daß, so ferne die Vorsteher der Kirche die Religionsgefahren entweder nicht sollten, oder nicht dürften von den Gläubigen abwen-

den'

den, dieser Umstand für die Aufrechterhaltung der Religion gewiß nicht gleichgültig seyn könnte.

§. 25.

In die Klasse der Religionsgefahren gehört 1) die öftere eitel fürwitzige Lesung verführerischer und ketzerischer Bücher.

*) Man müßte in der Geschichte sehr unbewandert seyn, wenn man diese Wahrheit mißkennen sollte. Denn wer weis nicht, wie viele Rechtgläubige schon in der ersten Kirche die Bücher, z. B. eines Montans, eines Origenes, eines Manes, eines Nepots, eines Arius und seiner Anhänger, eines Photius u. s. w. in die gröbsten Irrthümer verwickelt haben? Sind vielleicht aber die verführerisch- und ketzerischen Bücher unsers Zeitalters von minder gefährlichem Schrote, als jene der ersten christlichen Zeiten? Oder sind etwa die heutigen Christen in dem Glauben und der Tugend also gestärkt, daß in Rücksicht auf sie wegen der Lesung was immer für Schriften keine Verführungsgefahr befürchtet werden mag? Niemand geschweige der wird dieses und jenes vor der vernünftigen Welt zu behaupten sich unterfangen, besonders aus dieser Ursache nicht, weil ja die Verwüstungen und Niederlagen, welche die heutigen freygeisterischen Schriften aller Orten anrichten, so offenbar sind, daß solche nicht nur die

eiferigern Katholiken allein, sondern auch selbst die ehrlichen Herren Protestanten laut auf bejammern, und ihnen Einhalt zu thun, schon mehrere Werke an das Tagslicht gestellt haben. Gregorius Zallwein, gewiß kein Bigot, noch ein Feind der ächten Aufklärung schreibt Tom. 1. Principi. J. E. pag. 743. seq. edit. nov. august. de anno 1781. über diesen Gegenstand merkwürdig also: Jam instar Regulæ damus, quod studiosis juvenibus lectio librorum protestanticorum, non eorum duntaxat, *qui ex professio de Religione tractant*, sed aliorum etiam *historicorum & ecclesiastico juridicorum*, in quibus propter necessariam connexionem de juribus pontificiis agendum, *oppido sit periculosa & caute coercenda.* Cum enim tales juvenes sint cerei ingenii in omnes doctrinas flexibilis, judicii non satis maturi, aliunde in libertatem sentiendi proni novarum opinionum & doctrinarum amantes, vento superbiæ inflati, vani honoris cupidi, & docti videri volentes, multo minus principiis necessariis, sine quibus talis lectio petra scandali esse potest, sint instructi, facile fieri potest, ut in transversum agantur, pessima principia imbibant, in fide nutare, & vacillare incipientes periculum Religionis subeant. Quisquis lectioni similium librorum se consecrare desiderat, pro priori quædam præcognita habet, præprimis autem principiis christianæ Religionis, sanioris Philosophiæ rationalis & Theologiæ etiam positivæ instructus

sit,

ſit, neceſſe eſt. Audeo dicere, quod hujusmodi libri *nonnumquam doctiſſimos turbare queant*, niſi in ſuis principiis ſint bene ſolidati. Et undenam illam libertatem ſentiendi in Materia Religionis *aput Sæculares*, *Magnates & Politicos*, illum Contemptum Cleri, Vilipenſionem Sedis pontificiæ & principia pſeudo-politica venire exiſtimamus, niſi quod hauriantur ex libris proteſtanticis, imbibantur in Univerſitatibus acatholicis?

§. 26.

Ferner und 2) gehöret in die Klaſſe der Religionsgefahren die öftere unbeſcheidene Anhörung unkatholiſcher Predigten.

*) Unbeſcheidene Anhörung unkatholiſcher Predigten nenne ich jene, wobey entweder keine vernünftige Abſicht vorhanden iſt, oder wenn ſolche Leute ſich bey bemeldten Predigten einfinden, welche in den Grundſätzen des wahren Chriſtenthums nur obenhin und ſchwach gefußet ſind. Setzen wir nun, daß dergleichen Leute öfters bey unkatholiſchen Kirchenreden eitel fürwitzige Zuhörer machen, in welchen z. B. das Verdienſt der guten Werke, die Pflicht ſeine Sünden mit Zahl und Umſtänden zu beichten, der unendliche Werth des heiligen Meßopfers, die Schuldigkeit, die Gebothe der Kirche zu erfüllen, die Gewalt der Biſchöfe, und vorzüglich

züglich des römischen Pabsts nur als eitles Fabelwerk, lügenhaftes Pfaffengeschwätz, und als lauter der evangelischen Lehre und Freyheit zuwiderlaufende Unwahrheiten ausgezischt, verschreyt, verlacht, und noch dazu aus göttlicher Schrift verschiedene Texte vorgebracht werden, welche wirklich der katholischen Lehre offenbar entgegen zu seyn scheinen; wie? soll bey diesem Umstande in Rücksicht auf wenig gründlich unterrichtete, oder mit bösen Leidenschaften behaftete, und ohnehin nach der Ungebundenheit sich sehnende Christen keine Religionsgefahr zu besorgen seyn? Ja müssen nicht nothwendig bey dergleichen Leuten allerley Zweifel entstehen, ob sie nicht etwa von ihren Geistlichen nur geäffet, und ihnen aus zeitlichen Absichten statt der Wahrheit nichts als eitler Menschentand vorgetragen werde? Weil aber alsdann dergleichen Zweifel entweder aus Scham, oder Mißtrauen gemeiniglich den Geistlichen nicht geoffenbaret zu werden pflegen, so bleibt immer der Stachel tiefest in dem Herzen, und die Elenden sind von der Zeit an mehr dem Schein nach, als aus festem Glauben Katholiken.

§. 27.

Wieder und 3) gehöret in die Klasse der Religionsgefahren das Studiren auf unkatholischen hohen Schulen.

*) Schier aus allen Büchern, welche in Betreff der höhern Wissenschaften die protestantischen Lehrer

zum

zum öffentlichen Druck befördert haben, ist auffallend bekannt, daß sie immer, wo es nur Gelegenheit giebt, solche Sätze an den Mann zu bringen suchen, welche sich unmöglich mit der katholischen Lehre vereinigen lassen. Eben so aber, wie sie zu schreiben pflegen, lehren sie auch von ihren Kathedern. Izt machen sie Ausfälle auf den Gerichtsbarkeitsprimat des päbstlichen Stuhls, izt bestreiten sie die gesetzgebende Gewalt der Bischöfe, und setzen ihre Weihe und Macht bis zu jener der gemeinen Priester herab, izt verleumden sie die Ohrenbeicht der Katholiken als eine unerträgliche Folter des Gewißens, von welcher doch in dem reinen Christenthum nicht eine Spur zu finden gewesen wäre; izt verleumden sie den Cölibat der Geistlichen, izt den Stand der Mönche, izt die Abtödtung oder Harthaltung des Leibs u. s. w. Je nun! urtheile man selbst, was dergleichen von Männern, die man sowohl für die rechtschaffenste, als für besonders gelehrte ansieht, gemachte Vorträge für gefährliche, ja höchstschädliche Eindrücke auf Leute machen, bey welchen die Einsichten noch schwach, entgegen die Liebe, frey zu leben, und die Begierde, sich durch sonderliche Meynungen, Ansehen und Ruhm zu erwerben sehr ungestümm sind? Läßt sich bey diesem Verhältniß noch zweifeln, ob Zallwein den ich oben auf §. 25. angeführt, die Wahrheit geschrieben habe?

§. 28.

§. 28.

In die Klasse der Religionsgefahren gehöret ebenfalls 4) die aus Gnaden ertheilte Verbürgerung oder Toleranz solcher Leute, welche sich von der katholischen Kirche getrennet haben, und auch von ihr getrennt sind.

*) Wenn wir uns, von unsern Zeiten angefangen bis in das erste Jahrhundert des Christenthums zurückdenken, werden wir immer finden, daß jene Leute, wenigstens einige unter ihnen, welche sich von der katholischen Religion einmal getrennt haben, auch dieser allzeit äusserst gefährlich, ja höchst schädlich gewesen seyn. Man schlage hierüber nur, wenn man doch die katholischen Skribenten für partheyisch hält, das historische Kirchen und Ketzerlexikon des H. M. Johann Michael Mehligs auf; also gleich wird man bis zur Ueberzeugung belehrt werden, wie sich jeder Irrthum in dem Glauben zu verbreiten gesucht, und auch allzeit seine Anhänger gefunden habe, nicht ungleich einer ansteckenden Seuche, die von einem Haus in das andere übergeht, und Flecken und Städte mit Todenleichen anfüllet. Man sagt aber, in unsern Zeiten sey die Gefahr von dem Irrthum hingerissen zu werden die nemliche nicht mehr, die sie vormals gewesen; theils weil sich die Unkatholischen nicht mehr bemühen, Proselyten zu machen; theils auch die Erfahrniß beweise,

weise, daß wenige Katholiken, wenn sie auch schon unter Nichtkatholiken vermischt leben, an ihrer Religion abtrünnig werden, theils endlich, weil durch die weltlichen Gesetze der Verführungsgefahr schon genugsame Vorsehnung geschehen sey.

Ich antworte aufs erste: Der Geist, Proselyten zu machen, ist noch wirklich bey den Nichtkatholiken in der nemlichen Hitze, wie er ehemals gewesen; dies zeugen ihre vielfältigen, in öffentlichen Druck gegebenen Schriften, deren nicht wenige geradezu mit aller Wuth auf die katholische Religion zustürmen; andere aber, welche noch die gefährlichern sind, durch verborgene Schleichwege, d. j. unter dem Vorwande nur die Mißbräuche auf die Seite zu räumen, selbst die richtigsten Glaubensgeheimnisse anstreiten. Beweise hievon liefern uns nicht nur die verführerischen Schriften eines berufenen Voltairs, eines Rousseau, eines Bayle, sondern mehr andere hundert, welche unser unseliges zu Ende gehendes Jahrhundert hervorgebracht hat, und noch alle Tage zu nicht geringerm Nachtheil und Verachtung der katholischen Religion hervorbringt.

Auf das zweyte widerspreche ich nicht, daß es in unsern Zeiten eben nicht gar viele gebe, welche sich öffentlich von der katholischen Religion trennen, und zu einer falschen Sekte übergehen. Giebt es nicht aber heut zu Tage unter Katholiken eine Menge solcher Leute, welche theils durch die ärger-

lichen Bücher, theils durch die Beyspiele derer, die außer der katholischen Kirche sind, und mit uns in einem Staate leben, verführt, sowohl in den Grundsätzen als in der Lebensart so genau mit den Heterodoxen harmoniren, daß man unter ihnen kaum mehr einen Unterschied finden kann? Ja, räsonirt nicht in unsern Tagen jedermann ungescheut über die Religion und die katholische Lehre, der Bauer, der Bürger, der Halbgelehrte, besonders der Adel und das Frauenzimmer; und zwar auf so eine Weise, daß sich billig zweifeln läßt, ob dergleichen Raisoneurs nicht eher Synkretisten als Katholischen seyn? Da nun aber solches Verderbniß keine andere Grundursache hat, als zum Theile die unter ihre Mitbürger verbreitete Schriften der Sektirer, zum Theil aber die öfere vertraute Unterredung und vielfältiger Umgang mit ihnen, so bleibt es immer dabey, daß unter die Religionsgefahren auch die Gnadenduldung zu zählen sey, welche in einem Staat der Nichtkatholiken gestattet wird.

Auf das dritte will ich nicht zweifeln, daß eifrige katholische Regenten die ernstlichsten Verordnungen machen, damit aus der den Nichtkatholiken ertheilten Toleranz wenigstens von aussenher keine Verführungsgefahr für die Wahrglaubigen entstehe. Allein können die Regenten auch jenen Gefahren zureichend verbeugen, welche der Vermischung falscher Religionen mit der wahren von innen anklesben?

ben? Können sie hindern, daß nicht dorten und da, jetzt in geheim, jetzt in vertrauten Gesellschaften solche Diskurse vorkommen, welche bey den Schwächern verschiedene Zweifel im Glauben erregen? Können nicht, ungeachtet der auch schärfsten Regentengesetze, den Katholiken von ihren irrgläubigen Mitbürgern verderbliche Bücher in die Hände gespielt werden, die ihren Verstand und Gemüth nach und nach in die sündhaftesten Abwege zu führen fähig genug sind? Ja, die einzigen täglichen Beyspiele wenn nemlich die Katholiken einen Theil ihrer Mitbürger nicht fasten, nicht beichten, die Feyertage nicht halten, und andere Kirchengebothe, ohne sich daraus ein Gewissen zu machen, mit lachendem Munde übertretten, oder wohl gar darüber spotten sehen, sind sie nicht schon vermögend genug, wenigstens bey jenen, die keine feste Christenbrust haben, die Liebe zur Freyheit rege zu machen, und sie zur Nachahmung zu bereden: besonders in Umständen, wo noch weiters heftige Versuchung und menschliches Ansehen zuschüren sollten? Jedermann weis, was böse Beyspiele vermögen, und wie selten geschehe, daß nicht von diesen sich immer einige fortreissen lassen. Sey also ein Regent so vorsichtig und wachsam, als es nur möglich ist, wird er doch niemals allen Verführungsgefahren vorbeugen können, welche der wahren Religion von der unnöthigen Duldung irrgläubiger Leute in seinen Staaten bevorstehen. Aus welchem allem denn folgt, daß Bar-

thel allerdings die Wahrheit geschrieben habe, wenn er Opusc. 3. de jur. Reform. nov. Art. 7. n. 5. sich also ausdrückt: Ex quocunque fine temporali Emolumento sperando sive detrimento vitando Princeps adduci non debet, ad concedendum libertatem Reliogionum, & unius Religionis protectionem deferendam; cum bona inferioris Ordinis, qualia sunt temporalia, exponenda potius sint quibuscunque periculis ad tuenda bona superioris Ordinis, inter quæ *primarium est Religio, & Fidei Unitas.* Sola igitur Jactura, quæ veræ Religioni instat, *unicissima Ratio est.* ob Metum videlicet majoris Mali, *tolerandi libertatem & pluralitatem Religionum*, quæ ratio quamprimum defierit, prorsus mutandum Principi Consilium, & *sublata pluralitate reducenda in Rempublicam Religionis Unitas.*

§. 29.

Nicht minder gehöret auch 5) in die Klasse der Religionsgefahren, wenn die Geistlichkeit herabgesetzt, und in ihrem Ansehen, in ihren Freyheiten und zeitlichen Gütern bekränket wird.

*) Alexander Roß, ein sehr gelehrter, dabey reformirter Engländer schreibt in dem V. §. seines Buchs von den Religionen der Welt auf diese Weise: „ Was ist allzeit die gröste Stütze aller Religionen gewesen? Die Ehre, der Unterhalt, „ und die Vermehrung des Priesterthums.

Denn

„ Denn so lange man das Priesterthum ehret, so
„ lange ehret man auch den Gottesdienst. Wird jener
„ verachtet, verliert auch dieser die gewöhnliche
„ Schätzung, und darauf folget die Gotteslängne-
„ rey, und die Anarchie. Dieses merkten alle klu-
„ gen und gut bestellten gemeinen Wesen, und
„ waren deswegen immer besorgt, die Diener der
„ Religion zu unterstützen und zu ehren. Gebe
„ man den Vorstehern des Staats keine Gewalt,
„ keinen Unterhalt, keine Ehre, wird nicht die
„ ganze Regierung und der Gehorsam der Un-
„ terthanen aufhören? Eben also geschieht auch,
„ wenn man in einer Gemeinde die Priester nicht
„ hochschätzet. Daher lesen wir, was für einen
„ unmäßigen Unterhalt die Juden ihren Priestern
„ und Leviten bestimmt haben, und was für eine
„ große, ja mehr als königliche Ehre das Volk
„ dem hohen Priester erwiesen. Den König zierte
„ eine Krone, den hohen Priester eine Infel; beyde
„ aber waren gesalbet. Wir finden auch, daß die
„ Heyden ihre Priester so hoch geschätzet haben,
„ daß sogar die Regenten diesen Namen und die-
„ ses so ehrwürdige Amt verlangten ꝛc. Deßwegen
„ trugen die Priester gleich ihren Beherrschern
„ Kronen auf ihrem Haupt. Bey den Römern
„ waren alle Priester von Steuern, Kriegsdiensten
„ und bürgerlichen Verwaltungen befreyet. Der
„ höchste Priester zu Rom hatte nach Zeugniß des
„ Dionys auf eine gewisse Art den Vorzug vor

„ dem Kaiser; und er war nicht schuldig, weder
„ dem Rath, noch dem Volk Rechenschaft von
„ seinen Thaten zu geben. Cicero erkennet in sei-
„ ner Rede pro domo sua, daß die ganze Größe
„ und das Ansehen des gemeinen Wesens in dem
„ Leben und in der Freyheit der sämmtlichen Bür-
„ gern bestehe; die Religion aber von den höch-
„ sten Priestern abhange. Unter den Muhameta-
„ nern getrauet sich keiner, den Namen eines Herrn
„ zu führen, den Kalif, d. i. den höchsten Prie-
„ ster allein ausgenommen. Dem mindesten Prie-
„ ster eine Unbild zufügen, ist bey ihnen die ab-
„ scheulichste That. Unter die römischen Salios oder
„ Priester des Mars wurde niemand anderer,
„ als Patrizien und Adelichen aufgenommen.
„ Die Priester von Tyrus waren mit Purpur an-
„ gethan, und die nächsten am König. Bey den
„ alten Teutschen hatten die Priester allein die Ge-
„ walt, die Lasterhaften zu strafen. Die Tralien
„ erlaubten niemand einen Pallast, als dem Kö-
„ nig und dem hohen Priester. Bey den Aegyp-
„ tiern waren nur die Weisen Priester; und aus
„ den Priestern wurden die Könige erwählet. Mer-
„ kurius Trismegestus bekam deßwegen den Titel:
„ der dreymal höchste, weil er die drey vornehm-
„ sten Würden, nemlich eines Weisen, eines Pries-
„ sters und eines Königs bekleidet hat. In Phöni-
„ zien hatten die Priester allein die Ehre, einen
„ langen Rock von Purpur und Gold, und auf dem

Haupt

„ Haupt eine mit Perlen besetzte Krone zu tra-
„ gen. Zu Rom war der Priester des Jupiters
„ (Flamen Dialis) in so großem Ansehen, daß ein
„ einziges seiner Worte die Kraft des Eidschwures
„ hatte, und seine Gegenwart statt eines Heilig-
„ thums diente. Wenn ein Schuldiger zu ihm
„ kamm, konnte dieser, wenigstens selbigen Tags
„ nicht gestraft werden. Dieser Priester hatte die
„ nemliche Gestalt und den nemlichen Aufzug,
„ wie der Bürgermeister. Die Hochschätzung der
„ römischen Priester läßt sich aus diesem abneh-
„ men, daß niemand als sie in einer Sänfte auf
„ das Kapitolium getragen werden durfte. Heli und
„ Samuel waren bey den Juden zugleich Priester
„ und Richter. Die Leviten entschieden auch alle
„ Streitigkeiten mit richterlichem Ausspruch Deut.
„ 21. Zur Zeit Davids waren sechs tausend Levi-
„ ten Richter Paralip. 22. Und nach der Gefan-
„ genschaft waren einige Priester Könige in Juda.
„ Wir lesen auch, was für eine große Ehrerbie-
„ thung die Christen zu allen Zeiten gegen ihre
„ Priester getragen haben. Die heilige Schrift
„ nennet sie Väter, Gesandte, Freunde Gottes
„ Männer Gottes, Propheten, Engel ꝛc. Tertul-
„ lian bezeuget in seinem Buch von der Buße,
„ daß in der ersten Kirche die Büßenden sich den
„ Priestern zu Füßen geworfen, ja, wie einige
„ schreiben, auch deren Füße geküßt haben ꝛc. Mit
„ einem Wort, die Religion blühet, so lange ihre

„ Priester und Diener blühen. Mit diesen lebt und
„ stirbt sie. So lange die heydnischen Priester ihren
„ Unterhalt und die alte Ehre behielten, dauerte
„ auch die Abgötterey, sogar zu den Zeiten der
„ christlichen Kaiser. Kaum nahm ihnen Theodos die
„ Nahrung und das Ansehen, erstarb das Heyden-
„ thum gleich einer Lampe, in der das Oel verzeh-
„ ret ist. Bis hieher Koß, ein reformirter Gelehr-
„ ter; dem ich itzt auch einen evangelischen bey-
„ setzen will, den Herrn von Mosheim. Dessen
„ Worte sind diese bey Zallwein Princip. J. E.
„ Tom. I. Opusc. 1. Cap. 7. §. 2.

„ Wenn das Ansehen der Lehrer fällt, so fällt auch
„ zugleich das Ansehen der Religion. Die Welt ver-
„ knüpfet stets die Religion und die Vorsteher der-
„ selben. Man hat daher auch von der Zeit an ge-
„ sehen, wie sehr unsre protestantische Religion ist
„ verachtet worden, und wie die Geringschätzigkeit
„ der geistlichen Dinge sich immer mehr und mehr
„ eingeschlichen, und jetzt überall ausgebreitet hat.
„ Allein eben daraus wird dem Staat und dem
„ gemeinen Wesen ein großer Nachtheil erwachsen.
„ Unsre Nachkommen werden es erst erfahren, was
„ es dem Staat für Schaden und Nachtheil bringe,
„ wenn die Religion gering geschätzet und verach-
„ tet wird. Es wäre zu wünschen, daß die Rechte
„ der Kirche in einigen Ländern unsrer Kirche nicht
„ möchten gar unterdrückt, sondern vielmehr bestät-
„ tiget und erweitert werden. Es würde zur Ehre der

Reli-

„ Religion und besserer Einrichtung der Absicht
„ des Lehramts kein geringes beytragen, wenn das
„ Ansehen und die Einkünfte der Geistlichen, die
„ an vielen Orten sehr schwach und schlecht sind,
„ verbessert und vermehrt würden .... Ein Leh-
„ rer muß nothwendig Ansehen haben .... Dar-
„ unter leiden die weltlichen Herren nichts! denn
„ sie können sich durch den weltlichen Arm Ehre
„ und Ansehen genug verschaffen. Bey den Geist-
„ lichen aber sind keine Waffen; und daher sollte
„ billig die Obrigkeit ihnen einen gewißen Grad der
„ Ehre und des Ansehens geben, damit die Reli-
„ gion selbst dadurch mehr Ansehen erhielte. Aus die-
„ sem Mangel des Ansehens kömmt es, daß wenige Leute
„ vom Stande sich dem geistlichen Stande wiedmen;
„ und es wäre zu wünschen, daß mehrere derselben die
„ Gottesgelahrheit studirten. Da nun diejenigen, wel-
„ che die Theologie studiren, gemeiniglich nicht vom
„ Stande sind, so haben sie auch nicht allezeit eine
„ gar gute Erziehung gehabt, und wißen also nicht
„ stets in Gesellschaften den Charakter, der ihnen
„ zukommt, zu behaupten, woraus Verachtung
„ entstehet. Eben so ist es mit den Einkünften
„ der Geistlichkeit. Haben die Geistlichen wenige Ein-
„ künfte, so haben sie auch kein Ansehen. Sie
„ müßen mehrere Werke der Liebe ausüben als
„ andere; daher müßen sie auch mehrere Einkünfte
„ haben. — — Die Religion, das Ansehen und
„ die Einkünfte der Geistlichkeit sind sehr mit ein-

ander

„ ander verbunden. Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre
„ und Einkünfte beraubt, so wird die Religion
„ fallen. “ Auf diese Weise erklären sich selbst gelehrte und unbefangene Protestanten, wie gefährlich für die Religion sey, wenn die Geistlichkeit herabgesetzt, und ihres Ansehens, ihrer zeitlichen Güter und Freyheiten verlustiget gemacht werden sollte. Ich dächte, diese möchte Widerlegung genug seyn jener seltsamen Köpfe, welche die Geistlichen nur immer gern in den Abgange, und von allen weltlichen Würden und Vorzügen entblöset zu sehen sich wünschen.

§. 30.

Endlich gehöret noch 6) unter die Gefahren der Religion, wenn auf den hohen und andern katholischen Schulen gewisse Lehrer aufgestellt werden, welche nicht allerdings sichere, entweder in die Dogmatik, oder Moral, oder in das Kirchenrecht einschlagende Grundsätze führen.

Selten geschieht es, wie die Erfahrniß beweiset, daß man von jenen Grundsätzen jemals wieder abweiche, die man in der Jugend von seinen Lehrern behaupten gehört, und sich eigen gemacht hat. Denn weil es sich zu überreden schwer fällt, daß die Lehrer, die man gehabt, entweder die Sache nicht gründlich verstanden, oder gerade aus Bosheit Falschheit für Wahrheit sollen vertheidiget haben: so glaubet man ohne weitere Nachforschung, daß man auf keinem Irrwege wandle; und geht folg-

kam auch, wenn man alt wird, von diesem nimmermehr ab. Nu! setzen wir also, ein Lehrer gebe seinen Schülern vor, z. B. daß es noch nicht ausgemacht sey, ob die katholische Kirche in sittlich- oder dogmatischen Gegenständen die Gabe der Untrüglichkeit habe? Ob die Ohrenbeichte von göttlich- oder bloß kirchlicher Einsetzung herkomme? Ob dem römischen Pabste nur der Rangesprimat oder zugleich auch der Primat der Gerichtsbarkeit zustehe? — Oder daß ein öffentlicher Lehrer behaupte, die ganze äusserliche Kirchenzucht hange nicht allein von den Bischöfen, sondern auch wesentlich von der Regenten Begnehmigung ab; daß die zeitlichen Güter der Kirche nichts vorzügliches haben, sondern gleich den Gütern der Bürger eitel weltliche Staatsgüter seyn, mit denen der Landesfürst ohne Anfrage der Hierarchen nach seinem Gutachten zur Wohlfahrt des Staats anordnen könne; daß der Regent die römischen Reservationen aufzuheben die Gewalt habe; und so eben den Bischöfen auch die Ausübung aller jener Rechte wieder zustellen möge, die sie ehemals in den ältern Zeiten ausgeübt haben u. s. w. Setzen wir, sage ich, dergleichen Sätze trage ein Lehrer seinen Schülern vor, läuft denn nicht dadurch die christliche Religion und das ganze von Christo bestimmte Kirchensystem augenscheinlich Gefahr, und bekömmt so eine Gestalt, von welcher weder das Evangelium noch die Uebergabe was wissen? Niemand, wer gesunde

Vernunft, Einsicht und Unbefangenheit hat, wird, was ich da melde, widersprechen.

§. 31.

Haben nun aber die Vorsteher der Kirche, wie kein Katholike zweifelt, und aus §. 1. überzeugend erhellet, das Recht und die Gewalt, das zu entfernen, was der Erreichung des kirchlichen Endzweckes widerspricht, oder diese erschweret. Die Religionsgefahren aber eben darum die Erreichung des kirchlichen Endzweckes erschweren, weil, wo die Religion Gefahr läuft, auch nothwendig das Seelenheil Gefahr laufen muß, als ohne deren Ausübung nicht möglich ist, selig zu werden (§. 12.): so folgt ganz richtig, daß hiemit die Bischöfe, als die von dem Gottmenschen bestellten Vorsteher der Kirche das Befugniß besitzen, nach Erheischung der Umstände über die Lesung verführerischer und ketzerischer Bücher (§. 25.), über die mehrmalige unbescheidene Anhörung unkatholischer Predigten (§. 26.), über das Studieren auf unkatholischen hohen Schulen (§. 27.) über die Aufnahme und Gnadentoleranz unkatholischer Leute im Staat (§. 28.), über die Beeinträchtigungen des Ansehens, der Freyheiten und

zeit-

zeitlicher Güter der Geistlichen (§. 29.), endlich über die Aufstellung der Lehrer an den hohen oder andern Schulen (§. 30.), solche Verordnungen und Gesetze zu machen, damit die Gefahren des Seelenheiles als des Endzweckes der Kirche entfernet werden.

*) Es finden sich in unsern sogenannten aufgeklärten Zeiten gewiße Kirchenrechtslehrer, denen die Gefahren für die Religion und das ewige Heil der unsterblichen Seelen wenige oder gar keine Bedenklichkeit machen. Sie erlauben daher den Regenten, gütiger als alle Probabilisten, daß sie die weltlichen Beherrscher allen jenen Verordnungen der Bischöfe ohne Sünde sich widersetzen können, welche zwar auf die Entfernung der Religions- und Seelengefahren abzwecken, aber dabey gewisse zeitliche Vortheile verhindern. Allein ich muß sie fragen, diese Herren, und zwar fragen im Ernste: Hat der Allerhöchste den Regenten ihre Gewalt übergeben, vorzüglich zu seiner Ehre oder nicht? Sagen sie das letzte, so müssen sie wider alle gesunde Menschenvernunft behaupten, daß selbst nach den Gesinnungen Gottes, wenigstens bey den Regenten als solchen etwas anders den Vorzug und ersten Rang haben möge, als seine göttliche Ehre, folgsam, daß die Beförderung seiner Ehre, die der Gegenstand der wahren Religion ist, nicht das wichtigste sey, auf welches weder er dringe, weder

der

der welches die weltlichen Fürsten vor allen andern zu besorgen eine Schuldigkeit haben. Sagen sie aber das erste, wie sie als vernünftige Menschen, und noch mehr als Christen nothwendig müssen, daß nemlich die Regenten ihre weltliche Macht votzüglich zur Beförderung der Ehre Gottes empfangen haben, so können sie nicht mehr behaupten, daß die Beherrscher unter dem Vorwande zeitlicher Nachtheile jenen Verordnungen ohne schwere Verletzung ihres Gewissens zu widerstehen vermögen, welche die Vorsteher der Kirche zur Beförderung der Religion und zur Entfernung der Gefahren, welche ihr schädlich seyn dürften, dorten und da abgehen lassen. Hieher passen überzeugend zwey Stellen zweyer wahrhaft Gelehrten unsers achtzehnten Jahrhunderts, nemlich des Gregorius Zallwein, und des Eusebius Amort. Die Worten des ersten sind diese Princip. J. E. Tom. I. Q. 1. Cap. 7. §. 4. Sicut Deus est Principium, ita etiam est ultimatus finis suarum operationum *ad extra*: adeoque *omnia principaliter propter se suamque gloriam* exterius per communicationem suarum perfectionum manifestandam operatus est, seque ipsum sibi & *Creatoris* rationalibus veluti centrum & ultimum finem præstituit; *cæteros vero fines omnes*, quos homines in quocunque statu sibi præstituunt, huic fini principalissimo *subordinavit*. Aut credemus fortasse, quod Deus se ipsum *fini creato cuicunque e. g. securitati reipublicæ* postponere voluerit.

luerit, & ſalvo ſuo honore potuerit? . . . Inde manifeſtiſſime ſequitur, quod *prima* hominis non tantum privati ſed *etiam Principis officia ſint erga Deum* debito cultucol endum, adorandumque, illiusque gloriam debitis modis promovendam, cætera vero officia, quæ aut homo privatus vel ſibi vel cæteris hominibus, aut *Princeps ſuæ reipublicæ debet*, *officiis erga Deum ſint poſtponenda*: ut adeo ordine præpoſtero & contra prima juris naturalis principia agere videantur, qui in ſtatu quocunque ab officiis erga Deum & Religionem abſtrahunt: *Principes qua Principes ſine ordine ad Religionem conſiderant*, *Jura Principum in ſocietates ſacras ex natura & juribus Collegiorum & Societatum in genere menſurant*, *Jus divinum Religionem*, *& Deum ipſum ſaluti Reipublicæ poſtponunt*: Quia ergo *Obligatio Religionis eſt primaria*, ad hanc præcipue Cynoſuram *æque Principibus in regimine reipublicæ*, ac hominibus privatis in ſuis actionibus & officiis erit reſpiciendum. Der andere Gelehrte, Euſeb. Amort, drückt ſich folgender Weiſe aus: Reflex. & Princip. melior. de Jurisdict. eccleſ. oppoſitorum Principiis Poloni nobilis Part. 3. Propoſ. 1. Jus naturale anticipatum Dei ad Principem conſiſtit in decreto immobili, nil operandi ad extra, niſi ad conciliandam ſibi modo meliori, quo fieri poſſit, gloriam extrinſecam *per eos præſertim*, *qui primarii ſuæ gubernationis divinæ in terra Miniſtri*

niſtri ſunt. Univerſa propter ſemetipſum operatus eſt Dominus. Proverb. 16. 4. & Iſa. 43. 7. In gloriam meam creavi eum. Ex creatura rationali libera Deus ſuam gloriam extrinſecam aſſequi nequit, niſi cum obliget ad promovendam ſui cognitionem veram, dilectionem ſinceram, & cultum ſibi placitum tam privatum, quam ſolemnem publicum. In his enim conſiſtit gloria Dei extrinſeca. *Itaque Deus Regibus Coronam, ſceptrumque tradere nequit ſine jure ſervo ſic curandi temporalia, ac tranquillitatem publicam, ut modo meliori, quo fieri poſſit, gubernatio regni ſerviat ad promovendam ſuam gloriam extrinſecam ſuperius deſcriptam.* Id non obſcure Apoſtolus innuit, ubi docet, orandum quidem eſſe pro Regibus & omnibus in Sublimitate conſtitutis, ut quietam & tranquillam vitam agamus: ne tamen quis exiſtimet, *in hoc fine proximo Politicæ ſiſtendum eſſe ſine ſubordinatione ad majus beneplacitum divinum & ſine modo Gubernationis congruentiore ad promovendam gloriam Dei extrinſecam*, continuo ſubjungit: In omni pietate & caſtitate; hoc enim bonum & acceptum eſt coram Salvatore noſtro Deo, qui omnes homines vult ſalvos fieri, & ad agnitionem veritatis venire.

§. 32.

Nebſt den Rechten, von denen bisher die Rede geweſen, und welche ſich beſonders auf jene Ge-

Gegenstände beziehen, welche die Erreichung des geistlichen Endzweckes entweder erschweren, oder wohl gar unmöglich machen, besitzen die höchsten Vorsteher der Kirche noch weiters die Macht, auch jene Dinge gesetzmäßig zu besorgen, oder handzuhaben, was zu besagter Erreichung des geistlichen Endzweckes der Kirche blos nützlich oder zuträglich ist. (§. 9.)

§. 33.

Zuträglich ist aber zu diesem Ende a) die mehrmal widerholte und eifrige Verkündigung des göttlichen Wortes.

Selbst der Apostel sagt dieses; darum befahl er auch seinem Bischofe Timotheus: „ Predige das „ Wort; halt an, es sey gelegen oder unge„ legen; strafe, bitte und drohe in aller Sanft„ muth, und Lehre: denn es wird eine Zeit kom„ men, daß sie die heilsame Lehre nicht dulden „ werden, sondern sie werden ihnen selbst „ nach ihren Gelüsten Lehrmeister erwählen, „ und das Gehör von der Wahrheit abwen„ den, und entgegen zu den Fabeln sich kehren. „ Du also wache, und bemühe dich in allen Din„ gen, vollzieh das Werk eines Evangelisten, „ und verrichte deinen Dienst. “ 2. Timoth 4.

§. 34.

Weiter ist zu dem kirchlichen Endzwecke zuträglich b), der öftere Gebrauch der heiligen Sakramente.

Die Christen der ersten Jahrhunderte machen hievon den gewißen Beweis. Denn sie empfiengen, wie der heilige Cyprian schreibet, Tract. de Orat. domin. nicht blos einmal im Jahre, oder Monat, oder Wochen das heilige Altarssakrament, sondern täglich empfiengen sie es. Hunc panem, sind seine Worte, dari quotidie postulamus, ne, qui . . Eucharistiam quotidie ad cibum salutis sumimus, intercedente aliquo graviore delicto . . à Christi Corpore separemur. Und wieder Epist. 58. Considerantes (fideles) idcirco se quotidi Calicem Christi bibere, ut possint & ipsi propter Christum sanguinem fundere. Wäre nun aber der öftere Gebrauch der heiligen Sakramente nicht nützlich, mit welchem Gewissen hätten die heiligsten Väter selben nicht nur nachsehend zulassen, sondern sogar auch billigen können?

§. 35.

Abermals ist zu dem kirchlichen Endzwecke zuträglich c) die Festsetzung gewisser Feyertage das Jahr hindurch.

Immer wurden in der Kirche Christi nebst den Tagen des Herrn (Dies dominica) auch noch andere

andere Tage gefeyert; wie solches aus den sogenannten apostolischen Satzungen des Pabsts Clemens, und den Schriften des Origenes und Cyprians sattsam erhellet. Man glaubte demnach in der katholischen Kirche nicht erst heute oder gestern, sondern schon in den älteste und noch reinesten Zeiten, daß es Gott angenehm sey, und für die Wahrglaubigen nützlich, auch außer den Sonntagen noch andere Tage zu feyern, und zwar zu feyern auch zur Ehre der Heiligen Gottes, von welchen besonders die uralten Akten der Martergeschichte des heiligen Policarps Num. 18. dieses unverfälschtes Zeugniß ablegen: Atque ita nos postea ossa illius (Policarpi Episcopi Smyrnensis) gemmis pretiosissimis exquisitiora, & super aurum probatiora tollentes, ubi decebat, deposuimus. Quo etiam loco nobis, ut fieri poterit, congregatis, in exultatione & gaudio præbebit Dominus natalem Martyrii ejusdem celebrare tum in memoriam eorum, qui certamina pertulerunt, tum in venturorum hominum exercitationem & alacritatem. Herr von Sonnenfels hat also nicht recht, noch war er mit dem Geist der Christen beseelet, als er Posit. politic. §. 143: diese Worte hinschrieb: „ Es ist gewiß, daß jede „ Zeit, die man der Arbeit einräumet; dem Laster „ und der Ausschweifung entrissen wird. “ Denn nach diesem Grundsatze würde nicht nur besser seyn, keine Feyertage, sondern sogar auch nicht die Sonn-

tage zu feyern: welches gewiß kein rechtschaffener Katholik jemals zugeben wird.

§. 36.

Gleichfalls ist d) zum kirchlichen Endzwecke zuträglich die Beobachtung gewisser festgesetzten Fasttage.

Welch nützlichen Einfluß das Fasten auf des Heil der Seelen habe, bezeugen nicht nur einstimmig die heiligen Väter, sondern zugleich auch die ununterbrochene Fastenausübung der ersten rechtsglaubigen Christen bis auf unsere Zeiten, besonders die vierzigtägige und andere Angarialfasten, nebst jener an den Mitwochen und Freytagen betreffend. Ja, wenn es wahr ist, was Ludwig Richard Analys. Concil. Tom. 4. verb. Jejunium schreibet, so war schier das ganze Leben der ersten Christen nichts anders, als eine immerwährende Abtödtung und Fasten. Einige aus diesen genoßen nicht selten einen ganzen Tag nicht das geringste weder vom Trank noch Speisen. Andere waren noch strenger, und enthielten sich öfters drey oder vier Tage hinter einander von allem, was den Durst löschen, oder den Hunger nur ein bischen befriedigen könnte; gewiß nicht zur Ehre mancher heutigen verzärtelter Christen, denen ihre Haut schaudert, wenn sie dorten und da einen in unsern Zeiten recht sehr gemäßigten Fasttag in dem Allmanach finden.

§. 37.

§. 37.

Wieder ist zum Endzwecke der Kirche zuträglich e) der äußerliche Pracht und Feyerlichkeit bey dem Gottesdienst.

Merkwürdig ist, und auf unsern Zeiten sehr passend, was Fleuri in seiner zweyten Abhandlung über die Kirchengeschichte §. 7. von diesem Gegenstand schreibet. „ Man glaubte, sind seine Worte, „ man könne den Gottesdienst, den Gebrauch „ der heiligen Geheimnisse, besonders des heili„ gen Meßopfers, wo Christus selbst in seiner Per„ son gegenwärtig ist, nicht feyerlich genug be„ gehen. Daher kamen die prächtigen Kir„ chengebäude; die Menge der goldenen und „ silbernen Geschirre, der Ueberfluß der Wachs„ lichter und Rauchwerkes, der Thürhüter, „ Lampenwarter und Schatzmeister, welche die hei„ ligen Geschirre und die Kirche selbst unter ihrer „ Aufsicht hatten, und für ihre Reinlichkeit und „ Zierde sorgen mußten. Alles, was da vorgieng, „ war vermögend, dem Volk und dem Unwissend„ sten die höchste Ehrfurcht und Hochschätzung „ unsrer Geheimnisse beyzubringen. Selbst die Hey„ den, da sie diese große Feyerlichkeit sahen, be„ kannten, daß dieses Opfer, von welchem man „ ihnen allen Unterricht versagte, ein großes Ge„ heimniß in sich enthalten müsse . . . Die größten „ Feyerlichkeit brauchte man bey dem heiligen Al-

„ targheimnisse und der heiligen Taufe. Es waren
„ nur zwey Tage im Jahr, in welchen man sie
„ mittheilte. Dazu machte man die prächtigsten
„ Vorbereitungen. Man verrichtete viele Gebethe
„ und ehrenvolle Gebräuche, derer Vorschrift wir
„ heute noch beybehalten; und dann wurde die
„ Taufe in dem dazu bestimmten Tauforte, wel-
„ cher prächtig gebaut war, in kostbaren Ge-
„ schirren mitgetheilet. Alles dieses vermochte,
„ den Menschen den Glauben beyzubringen, daß
„ die Taufe eine Sache von gröster Wichtigkeit
„ seyn müsse. Denen, welche sie empfiengen, den
„ Glaubigen, welche zusahen, und den Heyden,
„ welche die Gespräche von diesem heiligen Ge-
„ heimnisse vernahmen, allen wurde die gröste Ehr-
„ furcht für dasselbe eingepflanzet. “ Bis hieher
Fleuri. Möchten sich also doch unsere heutigen
Herren Aufklärer auch den Geist und die Gesin-
nungen der ersten Christenheit ein bischen eigen
machen, anstatt immer mit einem Judasse zu lär-
men und fragen: Nunquid poterat venumdari &
dari pauperibus! Möchten sie, sage ich, statt der-
gleichen heuchlerischen Worte wohl überlegen, was
Isaias K. 40.. gesprochen: Sieh, alle Völker sind
vor Gott geachtet wie ein Tröpfchen Wasser
aus dem Eymer, und wie das Zünglein an der
Waage. Sieh, vor ihm sind die Inseln wie
ein geringer Staub. Auch der Berg Liban ist
nicht erflecklich, das Feuer vor ihm anzuzün-

den

den, und alle Thiere sind nicht genug zum Brandopfer. Alle Völker sind vor ihm, als wenn sie nicht wären; und verglichen mit ihm, sind sie wie ein lauteres Nichts und leeres Wesen.

§. 38.

Was also die öftere Verkündigung des Worts Gottes (§. 33.), den mehrmaligen Gebrauch der heil. Sakramente (§. 34.), die Haltung gewisser Feuer- und Fasttage (§§. 35. und 36.), und den Pracht und Feyerlichkeit bey dem Dienste Gottes betrift (§. 37.); hierüber haben die Vorsteher der Kirche, als über Objecte, welche zu ihrem geistlichen Endzwecke zuträglich sind, unstrittig zu bestimmen. (§. 9.).

Diese Schlußrede suchen gewiße Modegelehrten unsers Zeitalters mit wenigen Worten zu vereiteln. Sie sagen: Die Vorsteher der Kirche haben zwar die Gewalt von dem Gottmenschen empfangen, nicht nur über absolut nothwendige, sondern auch über solche Gegenstände Gesetze zu machen, welche für ihren geistlichen Endzweck eitel zuträglich sind. Allein diese Gesetze müssen doch immer dem zeitlichen Staatsbesten unschädlich seyn. Ob sie nun aber dem zeitlichen Besten des Staats unschädlich seyen oder nicht, haben die Regenten das ausschlüßliche

Recht zu entscheiden. Folgsam käme es allzeit bey den Gesetzen der Kirche wenigstens bey denen, welche einen Einfluß auf das Zeitliche haben, auch auf das regentische Gutachten und ihre Einwilligung an. Ich verstehe alle Worte. allein sagen wir doch diese Herren, welche mit diesem Einwurfe gar zu hoch aufheben, zur Gnade, aus welchem Text der göttlichen Schrift, oder eines H. Vaters erhelle, daß die Vorsteher der Kirche keine solche Gesetze zu machen berechtiget seyen, welche die Regenten für staatsschädlich ansehen? Als der Heiland dem Petrus die Gewalt zugesagt hat, daß, was er zur Wohlfahrt der Kirche auf Erden entweder binden oder auflösen würde, auch in dem Himmel gebunden und aufgelöst seyn werde, setzt er diese Einschränkung nicht bey, wenn anders auch die Regenten in das, was er binden oder auflösen werde, verwilligen sollten. Ebenfalls, da der Apostel Act. 20. bezeuget, daß der H. Geist die Bischöfe gesetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren, lesen wir keine einzige Sylbe von diesem Beysatz: Daß aber doch immer solche Regierung nach dem Gutachten der Regenten eingerichtet seyn müsse. Mit welchem Recht dürfen also Privatlehrer der gesetzgebenden Gewalt der kirchlichen Vorsteher gewisse Gränzen anweisen, die doch ihnen der Gottmensch nicht gesetzt hat? Ja, da überdem zuverlässig bekannt ist, daß die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger im Amt ohne um das Gutachten oder Widersprechen der Regenten besorgt

zu seyn, mehrere Gesetze gemacht haben. z. B. über die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche, über die Enthaltung von knechtlicher Arbeit an den Sonn- und Feyertagen, über die Untersagung der Fleischspeisen zu gewißen Zeiten des Jahrs u. s. w. welche Dinge alle nicht ohne Verbindung und Einfluß auf das zeitliche Staatsbeste waren: wie läßt sich mit Grunde noch sagen, daß die kirchlichen Vorsteher in der Ausübung ihrer Gesetzgebenden Gewalt von dem Gutachten der Regenten abhangen? Ist nicht aber, heißt es, in dem natürlichen Gesetze verbothen, daß man wem immer in seinem Zeitlichen schade? ja antworte ich, dies ist verbothen, so lange der Obere den geistlichen Schaden ohne den zeitlichen abwenden kann. Ist aber menschlicher Weise beydes nicht möglich, und muß entweder das Geistliche oder Zeitliche leiden: so befiehlt sogar das Gesetz der Natur, daß jeder ehender alles sein Zeitliches hingebe, als den geringsten Nachtheil seiner Seele zugehen lasse. Nun, weil allein die Vorsteher der Kirche wissen können und müssen, ob dieser und jener zeitliche Schaden menschlicher Weise ohne den geistlichen abgewandt werden möge, oder nicht; so stehet eben darum auch ihnen die Gewalt oder Recht uneingeschränkt zu, solche Gesetze zu machen, welche zwar die Regenten für zeitlich, staatsschädlich ansehen, sie aber die Hierarchen, zur Abwendung des Schadens der Seelen für sittlicher Weise noth-

wendig erachten. Endlich läßt sich das ganze Argument der Herren Gegner zu ihrer eigenen Auflösung gar ungezwungen also zurückgehen. Auch die Gesetze der Regenten müssen für die Kirche unschädlich seyn. Ob sie nun aber solche seyen, oder nicht seyen, stehet allein den kirchlichen Vorstehern zu beurtheilen zu, folgsam kömmt es immer auch bey den Regentengesetzen, wenigstens bey denen, welche einen Einfluß auf den geistlichen Endzweck der Kirche haben, auf das Urtheil und Gutachten der Hierarchen an. Hierauf antworten wollen: die Regenten können mit ihren Gesetzen der Kirche nicht schaden; wäre ungründlich gesprochen, wie schon oben §. 17. mit Beyspielen dargethan worden.

§. 39.

Die Lesung der Bibel oder göttlichen Schrift gehöret für sich selbst auch unter die nützlichen Dinge für den Endzweck der Kirche, weil alles, wie der Apostel Röm. Kap. 15. v. 4. meldet, was darinn geschrieben ist, zu unserer Lehre geschrieben ist, damit wir durch die Geduld und den Trost der Schrift die Hoffnung haben. Allein da zufälliger Weise geschehen kann, daß eben die Lesung der Bibel einigen schädlich werde, so giebt sich klar, daß die Vorsteher der Kirche

auch

auch über die Bibellesung aus doppeltem Titel des geistlichen Nutzens nemlich und Schadens Gesetze zu machen berechtiget seyen. §§. 1. 9.

*) Der so betitelte Freymüthige zu Freyburg in Breysgau giebt zwar in dem sechsten Stück seiner Monatschriften vom Jahr 1782 Seite 534 und 535. selbst zu, nicht nur, daß sich unwissend und einfältige Leute an gewissen Schrifttexten ärgern und aus Mißverstand in die schädlichsten Irrthümer geführt werden können, sondern auch selbst die Gelehrten zu ihrem und andrer Verderben in allen Jahrhunderten den Sinn der Bibel verkehret haben. Ungeachtet dessen schreibet er doch Seite 529 ganz unvorsichtig hin, Formalien: Das wenige, was wir bisher gesagt haben, kann genug seyn, jedermann zu überzeugen, daß das Bibel lesen allen Christen höchst nützlich und heilsam sey. Ist das Bibellesen allen Christen höchst nützlich und heilsam, wie ist denn geschehen, daß in allen Jahrhunderten selbst die Gelehrte zu ihrem und andrer Verderben den Sinn der Bibel verkehret haben, folgsam daß ihnen die Lesung der Bibel nicht nur nicht nützlich, sondern auch schädlich geworden? Wird mir der Freymüthige antworten, dieses Unheil habe nicht das Bibellesen aus sich, sondern die Bosheit des Herzens gestiftet: so gesteht er ja wider sich selbst ein, daß also die Lesung der

Bibel nicht ohne Ausnahme für alle, sondern für jene allein, die ein gutes Herz haben, zuträglich seye. Je nun! da ganz gewiß ist, daß vielen unter den Christen ein gutes Herz mangle, wer kann noch vernünftig den Vorstehern der Kirchen, welchen den Schaden der Seelen und den Mißbrauch der göttlichen Schrift abzuwenden obliegt, das Befugniß absprechen, daß sie nach Erheischung der Umstende nicht ohne Unterschied allen die Lesung der Bibel gestatten, sondern gesetzmäßig bestimmen, welchen selbe erlaubt oder verboten seyn solle? Die Regenten haben hierüber gar nichts zu ordnen, als daß sie mit ihrem weltlichen Arme zu bewerkstelligen suchen, was die kirchlichen Vorsteher über diesen Gegenstand festgesetzt haben; theils weil ja die Bibel nicht in das Fach weltlicher Staatsmittel gehöret, theils auch nicht den Regenten zusteht, daß sie erklären, was zu dem geistlichen Endzweck der Kirche entwedet nützlich oder nachtheilig ist.

Riethen nicht aber, wendet der Freymüthige ein, die heiligen Väter den Christen die Lesung der Bibel, und zwar ohne Unterschied allen? Nein antworte ich, das thaten sie nicht, und konntens nicht thun, weil ja der Heiland Matth. Cap: 7. v. 6. ausdrücklich verbothen. Ihr sollet das, was heilig ist, den Hunden nicht geben, noch eure Perlen den Schweinen vorwerfen, damit sie dieselben nicht mit ihren Füßen zertretten, und

sich

sich an euch kehren, und euch zerreißen. Da selbst die heil. Väter unter den Perlen die evangelische Lehre und die geoffenbarten Wahrheiten, unter den Hunden und Schweinen aber die Unreinen, verstockten und bösartigen Menschen verstehen; mußten sie sich nicht wider sich selbst den Ausspruch gemacht haben, wenn sie ohne Unterschied allen, auch jenen, die eines unreinen, verstockten, und bösartigen Herzens sind, die Lesung der Bibel empfohlen, und sie zu solcher noch aufgemuntert hätten. Die Ausdrücke der heil. Väter sind also immer, so uneingeschränkt sie scheinen, in einem vernünftigen und ihnen nicht widersprechenden Verstand zu nehmen; nemlich in diesem, daß alle die göttliche Schrift lesen sollen, welche hierzu weder ihr eigenes bösartiges Herz, weder ihre von Gott aufgestellten Hirten aus billigen Ursachen für untauglich erklären. Kurz! die heiligen Väter riethen zwar die Lesung der Bibel, aber anders konnten sie diese nicht einrathen, als daß es geschehe; 1) aus heiliger Absicht, um durch selbige zur Ausübung der Tugend ermuntert, und von der Sünde abgeschröckt zu werden. 2.) Mit Unterwerfung seines Verstandes gegen die Erklärung der Kirche, ohne auf seine Privatmeynung hartnäckig zu seyn; 3.) mit geziemender Ehrfurcht und heiligem Schauder; weil nemlich alles was heilig, auch ehrenbiethig, und nicht ohne heiligen Schrecken behandelt werden muß. Nun, da schon zu Zeiten der hei-

ligen Väter so eine Beschaffenheit der Lesung der Bibel von den wenigern Christen nicht zu hoffen gewesen: wie läßt sich vernünftig muthmassen, daß sie, die heiligen Väter, ungeachtet dessen alle Christen ohne Ausnahme die Bibel zu lesen angefrischt haben. Dergleichen alberne Muthmaßung mag meinetwegen in dem Gehirne eines Freymüthigen Platz finden; Kluge werden sie immer als unbescheiden verwerfen.

§. 40.

Oeffentliche Gebethe, Bittgänge oder Processionen, Wallfahrten und Bruderschaften zur Anbethung Gottes und Verehrung der Heiligen sind gleichfalls zu dem geistlichen Endzweck der Kirche heilsam und nützlich. Auch diese stehen demnach unter der kirchlichen Vorsteher Gewalt (§§. 1. und 9.), ohne daß die Regenten derselben hierinn gemachte Verordnungen eigenmächtig abschaffen, oder nach ihrem Geschmack oder Gutachten einrichten können.

*) Daß die öffentlichen oder allgemeinen Gebethe, daß Wallfahrten und die Bittgänge schon in den ältesten Zeiten des gestifteten Christenthums bey den Glaubigen üblich gewesen, und von erlauchtesten Vorstehern der Kirche nicht nur als religiöse Handlungen betrachtet, sondern nach Erheischung der

Um-

Umständen auch selbst von ihnen angesagt worden seyen, wird niemand widersprechen, der entweder selbst die Kirchengeschichte gelesen, oder wenigstens die gründlichen Werke P. Jacobi Gretsers de Ss. & de relig. Peregrination. und de Ss. Procession, mit einem aufmerksamen Auge durchgeschaut hat. Es läßt sich demnach vernünftig nicht zweifeln, weil die Gewalt der Vorsteher der Kirche immer die nemliche ist, daß auch die heutigen Bischöfe eben sowohl, als ihre Vorfahren öffentliche Gebethe, Bittgänge und Wallfahrten aus geistlicher Absicht verordnen und anschaffen mögen.

Die Bruderschaften betreffend sind diese zwar erst in dem neunten und folgenden Jahrhunderten in die Kirche eingeführt worden. Allein was hindert wohl dieses, daß sie ungeachtet ihrer spätern Entstehung immer doch löblich, und zu dem geistlichen Endzweck der Kirche zuträglich seyen. Eine Bruderschaft ist ja nichts anders, als eine freywillig eingegangene Verbindung oder Gesellschaft mehrerer Christen zu dem Ende, um die Anbethung Gottes oder Verehrung besonderer Heiligen in Aufnahme zu bringen. So löblich und heilsam denn ist, daß wir unserm Gott die Anbethung leisten, und seine Heiligen ehren, eben so gut und ersprießlich muß also in der Folge auch seyn, wenn mehrere Christen besagte Ver-

ehrung und Anbethung zu befördern mit vereinigten Kräften und auferbaulichen Beyspielen andringen. Ich dächte, aus diesem einfachen Begriffe der Bruderschaften lasse sich der richtige Schluß machen, daß kein Regent, der nur in weltlichen Dingen, nicht aber zugleich auch in dem geistlichen eine Gewalt hat, ohne Bewilligung der Bischöfe je eine Bruderschaft eigenmächtig aufzuheben berechtiget sey.

Aber die Bruderschaften von dem Herz Jesu? Ja was soll diese? Ist sie nicht abergläubisch, und bethet das fleischerne Herz Jesu an? Nein, meine Herren Reformatoren und Recensenten! das ist sie nicht, und thut es auch nicht: sondern das Herz, das Jesus in seiner Bildniß unsern Augen vorweiset, ist nur das Sinnbild und Erinnerungszeichen seiner unermeßlichen Liebe gegen uns, gleichsam als wenn Jesus auf sein Herz mit seinen Fingern deutend uns sagte: Sehet ihr Menschen! so liebte ich euch: verdiene ich nicht, auch von euch hinwieder geliebt zu werden? Uebrigens bethen die Brüder und Schwestern besagter Bruderschaft den ganzen Gottmenschen an, und zwar unter dem Prädikate des uns Menschen unendlich liebenswürdigen menschgewordenen Gottes. Was ist nun hiebey mit Recht zu tadeln? Ja was ist nicht lobwürdig und heilig? Kurz, da die Bruderschaft des Herzens Jesu eine eitel geistliche Gesellschaft ist, welche keine andere Absicht, als die Liebe Jesu mit besondern guten Werken, und von dem Oberhaupt der Kirche gut-

gutgeheißenen Andachten und öffentlichen Feyerlichkeiten in etwas zu erwiedern: so läßt sich nicht begreifen, wie gewiße Leute mehr bemeldte Bruderschaft ohne Gewissensbisse für abergläubisch verschreyen, oder je ein Regent selbige als seinen Staaten schädlich ansehen, und unter diesen Vorwand, wo sie schon rechtmäßig eingesetzt worden, aus eigener pur weltlicher Macht unterdrücken dürfe.

Ich höre hier aber eine Einrede. Was bedarfen, sprechen unsere heutigen Reformatoren, der Bruderschaften? Geben sie ja nur Anlaß, daß die Christen ihrer wesentlichen Pflichten gegen Gott und den Nächsten vergessen und sich auf Nebendinge verlegen. Ich verstehe diese Herren: allein ich muß sie fragen: vergaßen die Christen nicht auch schon dazumal ihrer wesentlichen Pflichten gegen Gott und den Nächsten, ehe noch eine Bruderschaft in der christlichen Kirche gewesen ist? Ich meyne doch: weil ja die Geschichte aller, auch ältesten Zeiten uns zuverläßig versichert, daß es immer Christen gegeben habe, welche nichts weniger, als das, was sie verbunden waren, erfüllt hatten. Nun! wie läßt sich denn mit Grunde sagen, daß die später eingeführten Bruderschaften zur Nichterfüllung der christlichen Pflichten Anlaß geben, da diese doch lange vor derselben Entstehung von einer Menge Christen nicht beobachtet wurden? Ich frage sie zweytens, diese hochweisen Herren: Sey es, daß wir der Bruderschaften nicht unent-

behr-

behrlich bedarfen, sind sie deswegen auch nicht mehr nützlich, und zum Heil der Seelen durchaus nichts beytragende Gegenstände? Dies läßt sich mit Vernunft nicht behaupten, sonst würde ebenfalls folgen, weil z. B. die öftere Beicht und Kommunion das Jahr hindurch, die Anrufung Mariä und der Heiligen, die Beobachtung der drey evangelischen Räthe eben nicht unentbehrlich sind, und ohne diese jeder Christ noch seine Seligkeit erlangen kann, unnütze und zum Heil der Seelen durchaus nichts beytragende Gegenstände wären. Die Frage also unsrer heutigen Reformatoren: Was bedarfen wir der Bruderschaften? Ist sehr ungeschickt; weil ja eine Sache, deren wir eben nicht unentbehrich bedarfen, uns jedoch sehr nützlich und vortheilhaft seyn kann. Wollen demnach besagte Herren unsre Bruderschaften in der Kirche abgeschaft und verbannt wissen, müssen sie nicht als lerner fragen: was bedarfen wir der Bruderschaften? sondern als gründliche Lehrer Beweise vorbringen, daß selbe eitle Tändeleyen, und von keinem Nutzen seyn. Allein hierüber fürchte ich, möchte ihnen das Nachdenken sauer werden, und am Ende gar verleiden.

§. 41.

Nicht weniger sind sowohl die allgemeinen, als National- Provinzial- und Diöcesan-

synoden

synoden ihrer innern Wesenheit nach für den geistlichen Endzwecke der Kirche ersprießlich, ja zuweilen wohl gar nothwendig. Auch diese also zu verordnen ist ein Recht der kirchlichen obersten Vorsteher.

*) So gesparsam gewisse Kirchenrechtslehrer unserer Zeiten gegen die obersten Vorsteher der Kirche sind, so räumen sie doch dem Pabst und den Bischöfen rücksichtliche Rechte ein, daß sie Kirchensynoden ansagen können. Denn schreiben diese Herrn, weil sowohl dem Pabst in der ganzen Kirche, als den übrigen Bischöfen in ihren Provinzen und Diöcesen die Erhaltung der Einigkeit im wahren Glauben, und die Beförderung guter Sitten von Amtswegen obliegt; diesen zweyfachen Endzweck aber zu erreichen, zuweilen allgemeine, und öfters Partikularsynoden, wo nicht unentbehrlich nothwendig, doch aber sehr nützlich sind, so kann man weder dem Pabst, noch den andern obersten Hierarchen die Ergreifung solcher Mittel, d. i. der Koncilienversammlungen mit Vernunft nicht streitig machen. Cum enim is, sind Worte Herrn Xavier Gweiners Instit. J. E. Tom. I. §. 78, & 167. qui obligatur ad finem: jus ad media ad finem necessaria habere debeat, infertur, jus convocandi concilia & synodos diœcesanas Pontifici & Episcopis competere.

Nun mit so großer Ueberzeugung ich in diesem Punkt mit den bemeldten Lehrern einstimmig bin, so kann ich ihnen doch nicht beyfallen, wenn sie auch den weltlichen Regenten das nemliche Recht über die Zusammenberufung der Synoden und Koncilien beylegen. Denn weil die Koncilien und Synoden 1.) weder ihrer Natur und Wesenheit nach, weder 2.) nach ihrer Absicht unter die weltlichen Staatsmittel gehören, und 3.) das sogenannte Schutz = oder Advocatierecht der Regenten ihnen keine Gewalt über kirchliche Gegenstände zu befehlen giebt; so sehe ich nicht, mit welchem Standhaften Grund sich erweisen lasse, daß auch die weltlichen Beherrscher Koncilien anzusagen berechtiget seyen.

Wenden die Herren Gegner ein, a) daß die Zusammenberufung der Kocilien keine pur kirchliche Sache sey, wie Ludwig Richard Tract. de Concil. Cap. 8. schreibet: und daß b.) aus der Kirchengeschichte zuverläßig erhelle, daß die Regenten öfters schon sowohl allgemeine als Particularsynoden anbefohlen haben, so gebe ich zur Antwort: und zwar

Auf das Erste: Wenn es wahr seyn sollte, daß die Zusammenberufung der Koncilien nicht eine blos kirchliche Sache sey, so mußte diese Zusammenberufung auch schon dazumal haben geschehen können, ehe noch die Kirche Christi gestiftet war. Denn was nicht pur kirchlich ist, hängt ja eben darum nicht von dem Daseyn der

Kir=

Kirche ab. Wer sieht nicht aber den offenbaren Widerspruch, den die Idee von Zusammenberufung einer Kirchenversammlung ohne vorher schon existirende Kirche liefert? Ja, wenn die Zusammenberufung der Koncilien nichts blos kirchliches ist, wo soll wohl bey den Päbsten und Bischöfen, welche bey dem heutigen System der neuern Kanonisten nur allein über eitle kirchliche Dinge zu befehlen haben, das eigne Recht Kirchenräthe anzuschaffen herkommen? Ist nicht auch da Widerspruch in der Lehre? Aus diesem folgt denn die Antwort

Auf das zweyte von selbst, daß, obschon die Regenten sowohl allgemeine als Partikularsynoden ausgeschrieben haben, solches jedoch niemals aus eigenem Recht und ohne Beystimmung der obersten Hierarchen habe geschehen können, eben nemlich darum nicht, weil die Rechte der weltlichen Beherrscher sich allein auf eitel weltliche, nicht aber kirchliche Gegenstände, dergleichen die Koncilien sind, sich erstrecken.

Sind nicht aber die höchsten Landesregenten Beschützer der Eintracht im Glauben, Beförderer christlicher Sitten, und Erhalter der öffentlichen Ruhe und des Friedens bey dem Volk, wozu nicht selten die Versammlungen der Bischöfe den grösten Vorschub geben? warum also sollen die Regenten nicht berechtiget seyn, bemeldte Versammlungen sowohl zum Besten der Kirche als des Staats

den Bischöfen aufzutragen? Darum nicht, ist meine immer sich gleiche Antwort: Darum nicht, weil eines Theils die Synoden keine weltliche oder Staats, sondern kirchliche, d. i. allein zum Besten der Kirche verordnete Mittel sind; andern Theils aber die weltlichen Beherrscher auch als Schutzherren der Kirche nichts in dieser, obschon zu ihrem Besten zu befehlen, sondern allein zu vollstrecken haben, was die kirchlichen Vorsteher als derselben von Gott bestellte Regenten zu ihrer geistlichen Wohlfahrt festgesetzt haben: weswegen auch die Landesfürsten nicht Bischöfe inner der Kirche, sondern außer derselben genennt werden. Da endlich aus der Kirchengeschichte bekannt ist, daß die versammelten Väter des vierten allgemeinen Koncilium zu Chalcedon den Dioscorus deswegen sehr ernstlich bestraft haben, weil er zwar mit Gutheissung des Kaisers, aber dabey ohne Wissen und Willen des höchsten Oberhaupts der Kirche einen Kirchenrath ausschrieb? Quia Synodum ausus est facere *sine authoritate sedis apostolicæ*, *quod numquam licuit*, nunquam factum est: so greift man mit Händen, daß, wie die Zusammenberufung allgemeiner Koncilien nur dem Pabst, nicht den Regenten zusteht, eben so auch die Verordnung anderer Synoden nicht den weltlichen Fürsten, sondern den Bischöfen zustehen müsse.

§. 42.

Endlich sind auch die Klöster, was immer für eines von der Kirche gutgeheißenen und noch bestehenden Ordens zu dem geistlichen Endzweck der Kirche zuträglich. Folglich haben auch die kirchlichen Vorsteher das sicherste Recht, daß sie dieselben ohne ihre vorläufige Beystimmung weder vermindern, noch aufheben lassen.

* Die Klöster sind ihrer Wesenheit nach öffentliche und aus mehrern Personen entweder ganz männlich- oder ganz weiblichen Geschlechts bestehende Gesellschaften, die sich aus der Absicht vollkommen zu werden, nebst genauer Erfüllung des natürlich- göttlich- und menschlichen Gesetzes auch feyerlich verbinden, die drey evangelischen Räthe und gewisse Regeln zu halten, welche die obersten Kirchenvorsteher als Gottgefällige und Heilige bestätiget haben. Wie? sind nun aber dergleichen Gesellschaften der Kirche nicht nützlich, und liegt ihr nicht sehr vieles daran, daß sie immer bestehen, und eher vermehrt, als vermindert, oder wohl gar abgeschaft werden?

Der Endzweck der Kirche ist in dermaliger Vorsehung die Vervollkommnung der Seele nach der evangelischen Vorschrift, und die Erlangung der ewigen Anschauung Gottes im Himmel §. 2.). Wer

aber bemühet sich mehr, diesen zweyfachen Endzweck zu erreichen, als eben die nach ihren Regeln lebenden Klostergesellschaften, welche nicht nur gleich andern Christen die alleinigen Gebothe Gottes erfüllen, sondern überdem weiters sich immer nach allen Kräften bestreben, mittels Haltung der evangelischen Räthe, und des vielen Gebeths, Betrachtens und geistlichen Lesens alle Tage mehr in der Erkenntniß und Liebe Gottes einen Fortgang zu machen? Haben also die kirchlichen Vorsteher das Recht, was zu dem geistlichen Endzweck der Kirche beyträgt, weder einschränken, noch abschaffen zu lassen, wie läßt sich wohl zweifeln, ob ihnen das Befugniß zukomme, ohne ihre Beystimmung die Klostergesellschaften weder vermindern noch aufheben zu lassen?

Wenn aber die Klostergesellschafen das nimmermehr sind, was sie seyn sollten: wenn sie, anstatt sich vollkommener zu machen, und nach ihren Regeln zu leben, nur dem Wamste und der Faulheit sich wiedmen, soll ein Regent so kostbare Wohllüstler und Müßiggänger nicht wegschaffen können? Nein, sage ich: sondern wenn die Klostergesellschaften das nimmer sind, was sie seyn sollten; dann reformire man selbige, und mache mittelst geschärfter Gesetze, daß sie werden, was sie wirklich nicht sind. Die Ausrottung, oder gänzliche Tilgung einer für sich löblichen Gesellschaft, die einmal der Staat in seinem Schooß aufgenommen,

und

und keines schweren Verbrechen sich schuldig gemacht hat, hat nur alsdann Platz, wenn sie unverbesserlich ist, und alle Mittel hartnäckig ausschlägt, welche die rechtmäßigen Obern zu ihrer Wiedergenesung und Erfüllung ihrer Pflichten vorschreiben. Ist man anbey in unsern Tagen so Menschenliebvoll, und prediget immer, daß man sogar der Bekehrung der Irrlehrer und Ketzer mit Geduld und Sanftmuth auswarte, nicht aber sie ohne weiters gewaltsam aus den Staaten vertilge, wie kann es erlaubt seyn, daß gewisse Politiker den Beherrschern rathen, daß sie aller Christenliebe und Fürstengnade vergessen, gewisse Klostergesellschaften, wenn sie das nimmermehr sind, was sie seyn sollten, alsobald mit den ungnädigsten Augen ansehen, und ohne ihnen zu ihrer Wiedererholung und Besserung die kleinste Zeit zu gestatten, das unerbittliche Urtheil ihrer gänzlichen Zerstörung ergehen lassen sollen?

Was nützet aber überhaupt, sprechen einige der heutigen Politiker und Afterklüglinge; was nützet zu dem gemeinschaftlichen Endzweck für die Staaten das Lesen, das Bethen, und Singen, das Betrachtungen über göttliche Dinge anstellen, und den herrschenden Sinn der Selbstheit bekämpfen, welche die vornehmsten Geschäfte der Klöster ausmachen? Auf diesen Einwurf will ich statt meiner Herrn Johann August Schlettwein antworten lassen, einen Protestanten unsrer jetzt laufenden Zeit. Er schreibt in seinem Werke, betitelt: Die

Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster. 1784. Seite 10. folg. auf nachstehende Weise:

„ Ist es wahr, daß ein Gott ist, der alles
„ versteht, und alles vermag, und alles Gute liebt;
„ so muß es auch wahr seyn, daß ununterbro-
„ chener geistiger Umgang mit diesem allsehenden
„ und allmächtigen und alliebenden Vater aller
„ Wesen, und also aufrichtiges und andächtiges
„ Bethen, aufmerksames fleißiges Lesen in der heiligen
„ Schrift, und Anstellung ernstlicher Betrachtun-
„ gen über göttliche Dinge was gutes seyn muß;
„ es muß Gott gefallen, weil es Anhänglichkeit an
„ Gott ist, und Gott sich selbst aufs Höchste
„ liebt. Und wenns ihm wohlgefällt, sollte er nicht
„ solchen seinen Freunden Gutes erweisen? Wer
„ hat wohl die Dreustigkeit, zu behaupten, daß
„ nicht sehr viel Gutes in der menschlichen Ge-
„ sellschaft geschieht, weil es noch gerechte und from-
„ me Menschen giebt, die in der Einsamkeit ei-
„ nen genauen Umgang mit Gott haben; und daß
„ nicht unendlich mehr Mißlingen der menschlichen
„ Entschließung und Unternehmungen statt finden
„ würde, wenn es keine frommen, ächten Bether
„ mehr gäbe? Es ist wahrhaftig kein guter Geist,
„ ders jetzt so vielen Kleinen und Großen auf der
„ Erde, und so vielen stolzen Witzlingen eingiebt
„ daß es blos Aberglauben und blos Schwärme-
„ rey sey, in einem steten geistigen Umgang mit
„ Gott durch Bethen und geistiges Angedenken an

„ Gott,

„ Gott, Güter und Segen für das menschliche
„ Geschlecht erhalten zu können. Liebe Mitmen-
„ schen! denkt recht ernstlich nach, ob ein Gott
„ seyn kann, der die Menschen nicht hört, wenn
„ sie aufrichtig gegen ihn gesinnet sind, und mit
„ Ernst um seine segnende Gottes und Vaterlie-
„ be anrufen. Wer darinn keinen Widerspruch sieht,
„ dessen schwacher Verstand und unbeholfener Sinn
„ verdient Mitleiden; wenn er sich aber einbildet,
„ ein Philosoph, ein scharfsinniger Geist zu seyn,
„ Verachtung. Gott seyn; Urheber der Ord-
„ nung der Schöpfung seyn; nichts als das Gu-
„ tes wollen; die Macht haben, den Zusammen-
„ hang der Dinge zu machen, und also auch
„ zu ändern? durch die Bestimmungen des
„ Zusammenhangs der Schöpfung nur den
„ vollkommensten Endzweck, den Sinn der
„ Wahrheit und die Liebe zu befördern su-
„ chen; den Menschen, der nur in diesem
„ Gott, als der einzigen Quelle ihres We-
„ sens, und alles Guten ihr Wohlseyn suchen,
„ ihr Vertrauen durch Gewährung des Guten
„ erfüllen: dies sind Ideen, welche die wahre
„ Philosophie in einander eingeschlossen findet.

„ Was aber die Selbstverleugnung oder die
„ Bekämpfung der sinnlichen Lüste und des morali-
„ schen Egoismus anbetrift, so hat auch diese für die
„ Staaten die wichtigsten Absichten und Folgen.

„ Dreist darf ichs allen ungläubigen Witzlingen
„ unter die Augen sagen, daß nur derjenige Mensch
„ tüchtig ist, seine Kräfte in ihrem vollen Maaße
„ zum Glück der Länder zu verwenden, der täg-
„ lich in Bezähmung der Sinnlichkeit und des
„ moralischen Egoismus arbeitet, und glücklich fort-
„ schreitet. Je mehr der Mensch sinnlich ist,
„ je mehr er Vanitäten liebt, und je mehr er sei-
„ ne Selbstheit zur Richtschnur seiner Thätigkeit
„ macht, desto unmächtiger ist er, sich für das
„ Wohl der Menschen anzustrengen. Ohne Aufop-
„ ferung der Selbstheit kann kein Mensch für die
„ Staaten mit Effekt wirksam seyn; und wer am
„ meisten von seiner Selbstheit aufopfern kann,
„ der vermag auch das meiste, zum Glück seiner
„ Mitmenschen beyzutragen. Sollte ich hier die-
„ se großen Wahrheiten noch beweisen müssen?
„ Wehe dem, der sie nicht ohne Beweis empfin-
„ det! Wer sich selbst aus freyem moralischen Sinn
„ von körperlichen Bedürfnissen losreißt; wer sich
„ freywillig dem Willen anderer ganz unterwer-
„ fen kann; wer aus freyer Entschließung den
„ Reitzungen seiner Sinne entgegen arbeitet, der
„ allein erlangt wahre Stärke, zum Besten seiner
„ Mitmenschen alle seine Fähigkeiten, seine Ein-
„ sichten und alles, was er erwirbt, mit dem
„ glückseligsten Erfolg zu verwenden; der allein
„ ist tüchtig, Herkules-Arbeiten für seine Mitmen-
„ schen zu übernehmen; und wenn sein Herz voll

„ Liebe

„ Liebe ist, kann er Wunder für das Wohl der „ Welt thun. Der Sinnling, der selbstsüchtige „ stolze Thor, und der, welcher nicht um des „ Guten Willen arm seyn und leiden kann, ver„ mag zuverläßig für die Menschheit und die „ Staaten wenig oder nichts.

Es giebt aber noch eine andere Einwendung wider die Klostergesellschaften; daß sie nämlich die Bevölkerung der Staaten nicht befördern, und diesen viele nützlich seyn könnende Arbeiter entziehen: und deswegen möge billig ein Regent selbige aufheben, und ihre Güter zu bessern Absichten verwenden. Allein, auch diese Einwendung widerlegt der nemliche protestantische Autor in seinem schon oben angezogenen Werk so gründlich, daß eine standhafte Gegenreplick nimmermehr Platz hat.

„ Ists wohl gerecht, schreibt er Seite 16. „ 19. folg. Menschen wider ihren Willen das Ih„ rige zu nehmen, weil sie nicht heyrathen und „ Kinder erzeugen wollen? Wenn hat die Gerech„ tigkeit die Menschen zwingen wollen das Ge„ schlecht fortzupflanzen? Freyheit dazu hat ein „ jeder Mensch durch die Gerechtigkeit, und diese „ Freyheit sollen die Regenten einem jeden lassen, „ und allen denen, welchen sie wider ihren Wil„ len entzogen worden ist, wieder geben. Aber sie „ zwingen, daß sie heyrathen, und Kinder zeugen „ sollen ist eben so ungerecht, als ihnen die Frey„ heit zum Heyrathen willkührlich einschränken. Die

Ver-

„ Vervielfältigung des Menschenlebens ist aller-
„ dings etwas Gutes, und ist die Absicht der Na-
„ tur. Aber Gott hat die Menschen nur durch
„ Vergnügen gereizt, sich zu verehligen, sie nie
„ zwingen wollen, diesen Stand der Freude zu
„ wählen. Warum sollen also die Klöster aufge-
„ hoben werden, da man nach Gerechtigkeit nur
„ die Freyheit zum Austritt aus den Klöstern und
„ zur Verehligung geben könnte und sollte?

„ Wenn keine Klöster bisher gewesen wären,
„ so wären alle die Manns- und Weibspersonen,
„ die jezt in den Klöstern ihren Unterhalt fanden,
„ in ihrem weltlichen Stand geblieben; sie hätten,
„ wo nicht alle, doch größtentheils an den Gü-
„ tern ihrer Eltern und Anverwandten, und an
„ den erwerbenden Geschäften anderer Menschen in
„ den Staaten Antheil genommen. Die Güter,
„ die in den Händen der Klöster zusammen ge-
„ blieben sind, auf welche deswegen große Auslagen
„ gemacht werden konnten, um die Kultur zu ver-
„ bessern, wären gewiß meistentheils in eben so kleine
„ Güterstückgen getheilt worden, als die meisten land-
„ wirthschaftlichen Güter jezt sind, und die Gewerbe
„ würden so viele Menschen mehr haben ernähren
„ müssen, als in den Klöstern gelebt haben. Wenn
„ nun aber die bisherigen Klostergüter wegen ih-
„ rer Vertheilung und Zerstückung weniger Ein-
„ künfte abgeworfen hätten, als bisher, und
„ an den gewöhnlichen Nahrungsgeschäften einige

Millio-

„ Millionen mehr, als bisher hätten Antheil neh-
„ men sollen: wie elend würden da unsre euro-
„ päischen Staaten vollends geworden seyn, und
„ haben werden müssen? Sind denn jetzt nicht allent-
„ halben unzählige Menschen, denen es an Arbeit,
„ die was einträgt fehlt? Jedes Land hat solche
„ Unglückliche in Menge aufzuweisen. Die Millionen
„ Mönche und Nonnen, welche bisher gelebt haben
„ würden dieses Elend vergrößert haben, wenn
„ keine Klöster gewesen wären. Da hätte also zu-
„ verläßig die Bevölkerung nicht den hohen Grad
„ erreichen können, den sie nun erreicht hat.

„ In Spanien giebt es bey 66,000 Mönche und
„ Nonnen; in Frankreich sind deren wenigstens
„ 200,000; in Italien wohl bey 500,000; in
„ Portugal bey 30,000. Dies macht schon eine
„ Anzahl von 1066,000 Personen. Wenn in
„ Rußland, Pohlen, und in den katholischen
„ Theilen von Teutschland und von der Schweitz nur
„ ein paarmal hundert tausend Klosterleute an-
„ genommen werden; so hätten wir in allem ge-
„ gen 1,300,000 Mönche und Nonnen in den
„ europäischen Staaten. Dies zeigt sich aus fol-
„ gendem Facto. Unter dem Pabst Paul den IV.
„ wurden im 16ten Jahrhundert die Klöster in
„ Europa gezählt, und man fand deren bey
„ 44000. Wenn im Durchschnitt auf jedes Klo-
„ ster 30 Personen gerechnet werden, so kommen
„ 1,320,000 Klosterleute heraus. Wenn nun die-

„ se

„ se 1,320,000 erwachsene Menschen im weltli-
„ chen Stand von Gewerben und Arbeiten leben
„ sollten: wie würden sie das können, ohne eben-
„ so viel, oder noch mehr andern Menschen die
„ Nahrung zu nehmen? Es giebt ja noch derma-
„ len so viele Menschen in allen kleinen und gros-
„ sen Ländern, die keine Arbeit finden, von der
„ sie leben können, und Millionen Profeßionisten
„ haben noch lange nicht so viel zu thun, als sie
„ auf ihren Gewerben thun könnten, wenn sie
„ nützlichen Absatz von ihren Arbeiten hätten. Es
„ fehlt uns hauptsächlich an Geschäften, welche
„ Menschen nähren können, oder deren Werke ge-
„ nug Abnehmer finden, die sie zu bezahlen im
„ Stande sind. Ehe also noch die bisherigen
„ Mönche und Nonnen in die Arbeitsstätte der
„ Künstler und Handwerker in die Welt gerufen,
„ und zur Kultur der Grundstücke bestimmt wer-
„ den; so schaffet erst ja dem Volk, das in Ar-
„ muth und Kalamitäten jetzt schon seufzt, und
„ Arbeit und Hülfe braucht, diesem Volke schaffet
„ erst die Gelegenheiten zu arbeiten, damit ihr kei-
„ ne junge Gesunde und starke Bettler und Müßig-
„ gänger mehr habt. Wenn alsdenn noch Lücken
„ in den Gewerben sind, und wenn noch mehr
„ Arbeiten gesucht werden, so wirds noch immer
„ Zeit seyn, sich nach den Klöstern umzusehen,
„ und zu fragen, ob; und wie sie zu diesen
„ Bestimmungen gebraucht werden können. “

Bis hieher Herr Johann August Schlettwein, ein protestantischer Lehrer, den ich nur darum so weitschichtig anführen wollen, damit ein jeder, der Vernunft und Wißbegierde hat, unbefangen einsehen möge, wie so hinterfür und übel es gewiße heutige Afterpolitiker nicht nur für die Wohlfahrt der Kirche Gottes, sondern auch selbst sogar für das Beßte weltlicher Staaten meynen, wenn sie den Regenten immer neue Plane vor die Augen legen, daß sie allererst die Klöster als so viele schädliche Gesellschaften aus dem Wege räumen, und deren innhabende Güter zu mehr nützlichen Werken verwenden sollen.

§. 43.

Gleichwie sich die Gewalt der kirchlichen Vorsteher auf alle zu Erreichung des geistlichen Endzwecks nothwendige und nützliche Gegenstände erstrecket, wie bisher dargethan worden: eben so haben sie auch weiters noch die Gewalt auf ihre untergebene Heerden aufzusehen; sie durch Bedrohung zweckmäßiger Strafen von den Sünden ab- und zu dem Guten anzuhalten: das verübte Böse wirklich zu strafen; und endlich was Glaubens- oder Sittensachen belangt, obrigkeitlich und auch in

der

gewissen Umständen unfehlbar zu entscheiden.

§. 44.

Die Gewalt der kirchlichen Vorsteher besteht also nicht nur in dem Rechte, das Wort Gottes zu predigen, die Sünder zu ermahnen, die göttlichen Strafgerichte ihnen vorzuhalten, und die Unbußfertigen aus der Kirche auszuschließen; sondern sie ist eine wahrhaft gesetzgebende (Legislatoria), eine aufsehende (inspectoria), eine drohende (comminatoria), eine strafende (coercitiva), und entscheidende Gewalt (judiciaria potestas).

*) Dem sogenannten und schon einmal gerügten Freymüthigen dünkt in seiner achten Monatschrift 1782. „ Man würde am beßten thun, „ wenn man, wo die Rede von der Macht der „ Kirche ist, die Worte jurisdictio, imperium, „ potestas legislatoria, inspectoria, coercitiva gar „ nicht vorkommen ließen; sondern sich mit folgenden oder ähnlichen Ausdrücken begnügte: Die „ Kirche hat das Recht zu lehren, zu predigen, zu ermahnen, die Strafgerichte Gottes „ vorzutragen, diejenigen, die sich nicht beßern lassen als Unbußfertige Sünder zu erklären, und endlich aus der Gemeinschaft „ der Kirche auszuschließen. Allein dieser Freymüthige

muthige Herr wird zur Gnade erlauben, daß man ihn fragen dürfe: haben die Kirchenvorsteher die §. 44 ausgesetzte fünffache Gewalt, oder haben sie diese nicht? haben sie diese, warum soll man selber ihren eignen Namen nicht schöpfen, und sie das heißen dürfen, was sie ist, nämlich eine gesetzgebende, eine strafende, eine entscheidende Gewalt? Haben sie aber bemelte fünffache Gewalt nicht, die kirchlichen obersten Vorsteher, mit welchem Rechte haben sie denn einschlüßig von den Apostelzeiten her so verschiedene Gesetze in der Kirche gemacht; so genaue Sorge auf die Handlung ihrer christlichen Heerden getragen; so vielmal gedrohet; wirklich gestrafet; und so manche streitige Glaubens- und Sittensachen entschieden? Gar so kühn wird ja doch der Herr Freymüthige nicht seyn, daß er sich zu behaupten erfreche, alle diese erlauchtesten, heiligsten und selbst von dem heiligen Geist bestrahlten Vorsteher hätten sich immer einer Gewalt angemaßt, die ihnen nicht zuständig war. Dieß hieß die Kirche Christi lästern; und an ihr meineidig werden.

§. 45.

Die Aufsehungsgewalt (potestas inspectoria) berechtiget die obersten Vorsteher der Kirche, daß sie auf alle Handlungen ihrer christlichen Heerden ein wachsames Aug haben: ob sie näm-

lich ihre Pflichten erfüllen, und nicht etwa sich reißende Wölfe in ihre sittlichen Schaafställe einfinde.

*) Was hier die heutigen Modegelehrte auf der einen Seite aufbauen, eben das reißen sie wieder auf der andern nieder. Denn ob sie schon die Aufsehungsgewalt über die untergebenen Christen den Bischöfen nicht absprechen, weil selbe mit gar zu deutlichen Worten Act. 20. ausgedruckt ist: Sehet auf euch, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren: so erlauben sie dennoch den kirchlichen Vorstehern nicht, daß sie eigenmächtig und ohne Plazetum des Landesregenten die bemerkten Uebertreter der oder göttlich- oder kirchlichen Gesetze vor ihre Gerichtshöfe citiren; die Mißbräuche abschaffen; die verfänglichen Lehrer ihrer Lehrstühle entsetzen; ja nicht einmal ihren untergebenen Schäflein jene Bücher abnehmen dürfen, welche sie, die obersten Hirten, für selbe gefährlich erachten. In diesem System ist also die bischöfliche Aufsehungsgewalt eine unthätige Macht, und beynahe nichts anders als eine Konfinnwächtermacht, welche die bemerkten Kontrebandhändler zwar ihren Prinzipalschaften anzeigen, aber diese nicht selbst und aus eigener Vollmacht abwandeln können. Die Aufsehungsgewalt der weltlichen Herrn ist ganz anders beschaffen. Bemerken sie etwan, daß ein christlicher Bürger ihre Ge-

setze übertrete, oder für den weltlichen Staat gefährliche Grundsätze ausstreue, oder schädliche Handlungen ausübe: rufen sie alsbald solchen christlichen Bürger, ob er schon eben sowohl ein Unterthan der Kirche als der ihrige ist, ohne Plazetum der kirchlichen Vorsteher vor ihren Gerichtshof, und behandeln ihn nach Umständen der Sache. Hierinne thun sie auch billig und recht. Allein nur möchte ich wissen: warum nicht auch hinwieder die obersten Vorsteher der Kirche ein gleiches ohne Regentenplazetum sollen vornehmen können, wenn ein Christ, als Unterthan der Kirche, dieser oder Gottes Gesetze verletzet, wenn er die wider die Wohlfahrt der Kirche gefährliche Lehren ausstreuet, oder sonst sündhafte und ärgerliche Handlungen ausübt? Sage man nicht: weil der Regent über die Christen auch als Christen betrachtet der Schutzherr oder Advokat ist; nicht aber die kirchlichen Vorsteher über die Bürger als Bürger es sind. Denn sey es, daß der Regent seine christlichen Bürger auch als Christen zu beschützen berechtiget ist: folgt wohl aber hieraus, daß also kein Bischof seinen sich vergehenden christlichen Unterthan nicht mehr ohne Konsens des Schutzherrn citiren, ohne des Schutzherrn Gutachten ihm eine Strafe auflegen, und ihn aus dem Stande zu schaden hinaussetzen könne? Wer immer Vernunft hat, wird diese Folge ohne weiters verneinen, weil die Rechte des natürlichen Oberherrn und die Aus-

übung derselben nicht von dem Konsens oder Gutachten des Schutzherrn abhangen, hiemit auch von diesem als immer dem mindern und nicht einmal Mitherrn können eingeschränkt werden. Die gegnerische Ausflucht ist demnach ohne mindesten Grund, und verwirret die Rechte wider alle Ordnung, und allgemein angenommene Begriffe.

§. 46.

Die drohende Kirchengewalt (Potestas comminatoria) zielet dahin, damit durch dieselbe die gläubige Heerde entweder von Uebertretung der Gebothe abgeschreckt, oder zur Besserung der Sitten angefrischet werde.

* So lange die christliche Kirche da ist, haben sich immer die kirchlichen Vorsteher der Drohegewalt bedienet. Also schrieb Paulus 2 Corinth. 13, 2. „Ich hab es euch zuvorgesagt und sage es euch „nochmal zuvor, ehemal gegenwärtig, itzt aber „abwesend, daß ich derer, welche gesündiget haben, und auch in Zukunft sündigen werden, „nicht verschonen werde, wenn ich ankommen „werde. Und wieder an dem nämlichen Orte Vers „10. „Ich schreibe euch dieses deßwegen, damit, „wenn ich gegenwärtig seyn werde, nicht nothwendig habe mich der Macht, die ich von dem Herrn „empfangen habe, zu bedienen, und strenger mit „euch zu verfahren" Was nun der Apostel selbst

ge-

gethan hat, das befahl er auch seinen Lieblings-Bischöfen Timothen und Tiren zu thun, nämlich daß sie nicht nur immer mahnen, lehren und predigen, sondern auch drohen und strafen sollen, und zwar mit aller ihrer Gewalt, cum omni imperio, und auf so eine empfindliche Weise, daß andere dadurch erschröcket werden, ut ceteri timorem habeant. Diesem apostolischen Beyspiele und Vorschrift zu Folge ist auch geschehen, daß die nachkommenden Bischöfe sich der nämlichen Gewalt immer bedienet, und jenen, welche entweder ihre oder die göttliche Gebothe verletzen würden, unnachläßliche Strafen angedroht haben. Beweise hievon liefern uns nicht nur die neuern, sondern auch schon die Kanonen der ältesten Zeiten, welche, weil sie keinem nur ein bischen Belesnen unbekannt sind, ich hier anzuführen für unnöthig erachte. Wie viele sind aber, die sich in unsern Tagen von dem auch gerechtesten Drohungen der Bischöfe und Päbste erschrecken, und sich auf ihrem sündhaften Wege irre machen lassen? Ja, machen nicht gewisse heutige Kirchenrechtslehrer obschon ohne einzigen standhaften Grund, eben besagte Drohungen der kirchlichen Vorsteher beynahe zu eiteln Schreckbilder der Kinder, da sie die Bischöfe gleich den übrigen mindesten Bürgern zu Unterthanen der Regenten machen; die ganze äußere Kirchenzucht dem landesherrlichen Plazetum unterwerfen; und jedem Christen erlauben, so bald

er sich glaubet gravirt zu seyn, auch in geistlichen Sachen und Strafen an den weltlichen Gerichtshof sich zu wenden, und von diesem wieder die kirchlichen Vorsteher den Schutz zu verlangen?

§. 47.

Die Strafmacht der kirchlichen Vorsteher (Potestas coercitiva) erstreckt sich nicht nur auf geistliche, sondern auch zeitliche Strafen.

* Die Macht zeitlich zu strafen ist nichts anders, als eine Gewalt, mit der Uebertretung der Gebothe auch zeitliche Uebel verbinden zu können. Jene Lehrer demnach, welche zur Wesenheit der Strafmacht auch die Gewalt physisch zu zwingen erfordern, müssen ihre Meinung erweisen, nicht aber so schlechtweg ohne zureichende Probe als eine schon ausgemachte Wahrheit verkaufen: besonders weil sich ja Fälle vorbilden lassen, in welchen die Gewalt zu strafen von jener zu zwingen abgesondert ist. Also z. B. wollen wir uns einen niedern Gerichtsherrn vorstellen, der einem und anderm seiner Unterthanen, weil sie es also verschuldet, eine Geldstrafe von 10 oder 20 Gulden ansage, diese aber die Zwangsschwäche ihres Herrn wohlwissend, besagte Strafe zu erlegen sich weigern. In diesem Falle, nicht wahr, ist die Strafmacht vorhanden, nicht aber zugleich auch die Macht physisch zu zwingen? Wieder kann es geschehen, daß eine

ne volkreiche Stadt oder Provinz sich eines grossen Verbrechens schuldig mache. Der Landesherr schöpfet nun ihnen eine angemessene Strafe: allein sie nehmen diese nicht an, und streuben sich mit vereinigten Kräften dawider, ja machen einen Aufstand sogar, daß endlich der Regent nachgeben muß. Auch in diesem Falle wer kann widersprechen, daß der Beherrscher seine Strafmacht nicht rechtmäßig ausgeübt habe, ungeacht ihm im angezogenen Falle die Gewalt zu Vollstreckung der Strafe physisch zu zwingen abgeht? Endlich der Rektor einer hohen Schule bestimmt für einen Akademiker, der sich vergangen, einen dreytägigen Arrest zur Strafe: dieser aber unterwirft sich nicht, und läßet sich nicht eher von dem fernern Zutritte in die Schule ausschließen. Ich frage, straft nicht der Rektor hier wahrhaft, da er den Arrest zur Strafe auflegt? Niemand wird zweifeln. Und doch mangelt es ihm an der Macht, zu dieser Strafe physisch zu zwingen. Offenbar also fordern gewisse Lehrer zu viel, da sie zu dem Wesen der Strafmacht auch die Gewalt physisch zu zwingen erfodern. Nun dieses zum voraus gesetzt, beweise ich jetzt mit einer ganz klaren Schlußrede den Satz, daß den Vorstehern der Kirche die Gewalt nicht blos geistlich, sondern auch zeitlich zu strafen zukomme. Diese Schlußrede fasse ich also:

Wenn die Bischöfe und Päbste noch in den reinen und heitern Zeiten, und weder von den fal-

schen Dekretalen verführt, noch von den Regenten bevollmächtiget eine zeitliche Strafmacht ausgeübt haben, so läßt sich mit Bestande nicht widersprechen, daß ihnen die Gewalt zeitlich zu strafen gebühre: wirklich übten aber die Päbste und Bischöfe noch in den reinen und heitern Zeiten, und weder von den falschen Dekretalen verführt, noch von den Regenten bevollmächtiget eine zeitliche Strafe aus: folgsam läßt sich diese Gewalt ihnen mit Bestande nicht widersprechen.

In den noch reinen und heitern Zeiten und durch keine falsche Dekretalen verführt lebten unter andern der heilige Pabst Siritz, der heilige Augustin, der heilige Pabst Gregor der große, und alle die Bischöfe und Päbste bis in das *neunte* Jahrhundert. Wer weiß aber nun nicht, und ist in der Kirchengeschichte so fremd, daß ihm aus dieser unbekannt ist, wie vielmal sich diese Väter ihrer zeitlichen Strafmacht bedienet und auch Gesetze gemacht haben, welche nicht nur blos geistliche sondern auch zeitliche Strafen enthielten?

Der heilige Pabst Siritz befahl in seinem Dekretalschreiben an Himer den Bischof zu Taragona, daß er jene Mönche und Nonnen, welche sich nach ihrer Profession würden verehliget haben, einsperren solle. Der heilige Augustin in seinem 133. Briefe an Marcellin giebt das unverwerfliche Zeugniß, daß bey den Gerichten der Bischöfe für gewisse Verbrechen die Geißlung bestimmt worden

sey

sey. Der heilige Gregor der große schreibt L. 8. Epist. 5. an seinen Gesandten, daß er einen sichern Priester empfindlich strafen und ohne weiters einkerkern solle. Und wieder einem andern seiner Gesandten befiehlt er L. 9. Epist. 66. daß er bey dem Bischofe Paschasius das ernsthafte Ansuchen mache, damit dieser einen verläumderischen Subdiakon seines Amts entsetze, öffentlich mit Streichen bestrafe, und daran sey, daß er aus dem Lande verwiesen werde. Die versammelten Bischöfe zu Orleans im Jahr 511. machten, can. 13. 19. 28. die Verordnung, daß die Wittwen eines Priesters oder Diakons, im Falle sie sich nochmal verheurathen würden, körperlich sollen bestraft; die herumschweifende Mönche in besondere Kerker verschlossen, und die Kleriker, welche den Lytanien vor der Himmelfahrt Christi nicht beywohnen würden, gezüchtiget werden. In der Kirchenversammlung zu Albon im Jahre 517. befahlen die obersten Hierarchen can. 15. und 22. jenen Kleriker, der mit einem ketzerischen Geistlichen tischen würde, an dem Leibe zu strafen, jenen Priester und Diakon aber, der sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben wird, lebenslänglich in ein Kloster zu verschließen. Endlich mehr andere dergleichen Verfügungen zu geschweigen, machten auch die Vorsteher der zween Kirchenräthe zu Maçon 581 und 582 diese Gesetze can. 8. und 1, daß jene Kleriker, welche einen andern Geistlichen

bey was immer für einem weltlichen Richter anklagen sollten, nach den Umständen ihres Ranges entweder auf den Leib 39 Streiche empfangen, oder auf 30 Tage sollten eingesperret werden: die Layen aber, welche den Sonntag entweder durch knechtliche Arbeit oder mittels Führung der Rechtshändel entheiligen würden, soll man, wenn sie Bauren oder Leibeigne sind, mit empfindlichen Schlägen abstrafen, entgegen den Advokaten und Prokuratoren einen fernern Rechtshandel mehr zu führen untersagt seyn. Je nu! da dergleichen zeitliche Strafgesetze nicht die Regenten, sondern die Päbste und Bischöfe noch in den reinen und heitern Zeiten, und nicht von den falschen Dekretalen verführt gemacht, selbe anbey als ihre eigene, nicht als Regentengesetze verkündiget, auch dergleichen Gesetze machen zu dürfen weder jemal bey den weltlichen Beherrschern vorläufig angesucht, noch um solche vorgebliche Gnade ihnen Dank gesagt haben; endlich auch nicht darzuthun ist, welcher Regent der erste gewesen, der die Päbste und Bischöfe mit der zeitlichen Strafmacht beschenkt haben solle; und über dem allen die Gewalt zeitlich strafen zu können, wie aus den angeführten Kanonen offenbar da liegt, ein kräftiges Mittel ist, den kirchlichen Endzweck zu erreichen: so folget von selbst, daß man die Gewalt zeitlich zu strafen als ein den Bischöfen und Päbsten von Gott selbst ertheiltes Recht ansehen müsse, hiemit auch solches ihnen niemal

niemal ohne schwereste Verletzung der Gerechtigkeit weder eingeschränket noch entzogen werden könne.

Wenn aber, dürfte jetzt die Frage seyn, entweder der Pabst oder die Bischöfe, sey es in geistlich- oder zeitlichen Strafen ihre Gewalt mißbrauchen sollten, dürften nicht in solchen Fällen die ungerecht Bestraften sich an ihre weltlichen Fürsten appellirend wenden, und diese das widerkanonische Urtheil der Bischöfe für ungültig erklären? Nein, sage ich, dieß dürften weder die ungerecht Bestraften, noch die Landesregenten. Ich gebe folgende überzeugende Ursache. Nach aller Rechtgelehrten Bestimmung heißt appelliren nichts anders als den höhern Richter anflehen, daß er das von dem niedern Richter zugefügte Unrecht aufheben wolle: Appellatio est imploratio *judicis superioris* ad tollendum gravamen *a judice inferiori* illatum. Gmeiner Instit. I. E. §. 86. Nun sind aber weder die Landesregente die höhern, noch die Vorsteher der Kirche die niedern Richter, sondern beyde sind in ihrer Sphäre die höchsten, und von einander ganz unabhängig, folgsam ist nicht mögslich, daß sich jemal von den Vorstehern der Kirche als den nicht niedrern an die Landesherren als die nicht höhern Richter eine ächte Appellation einlegen lasse. Die Vorgeblichen Beyspiele von einem Athanas, von einem Cäcilius von Carthago, von einem Bassian u. s. w. welche schon in den ältern Zeiten an die

Kay-

Kayser sollen appelliret haben, thun nichts zur Sache: denn wer anders nicht von Vorurtheilen befangen und in der Kirchengeschichte ganz Fremdling ist, weiß ohne mich, daß die angeführten Bedrückten weder von dem dortmaligen Kayfern verlangt haben, daß sie ihre Beschwerden als die höhern Richter untersuchen sollen, noch daß dieselbigen Kayser sich das Recht ausgenommen haben, die gefällten unkanonischen Urtheile zu reformiren oder aufzuheben. Nur vermittelten sie als Schutzherren der Kirche und der Kanonen, daß die Gravirten neue bischöfliche Richter erhielten, und, alsdann von diesen die erstern Sentenze entweder als recht ergangene bestättiget oder entgegen als unrechtmäßige verworfen würden. Sollte aber Jemand die Appellationsberufe an die weltlichen Beherrscher mit der Gewohnheit Frankreichs rechtfertigen wollen, dem giebt statt meiner der gelehrte Gregorius Zallwein diese sehr gründliche und wohlbedenkliche Antwort: Princip. I. E. Tom. 4. Q. 3. cap. 2 §. 8. "Sufficiat dixisse, quod hæ appellationes ab abusu „ sint contra antiquissimos, novos et novissimos Syno- „ dorum canones, contra praxin primitivi et medii æ- „ vi Ecclesiæ contra factiores disciplinæ regulas et ju- „ risdictionis ecclesiasticæ valde præjudicioſæ, quem- „ admodum id nec ipsi Galli inficiantur. Id sponte lar- „ gimur, quod recursus ad Reges non raro sit licitus, „ et Imperantium aliquoties sit mederi subditorum „ causis, et vel maxime cavere et providere, ne à ju- „ dice ecclesiastico infringantur Leges reipublicæ

„ fun-

„ fundamentales, ſi remedia eccleſiaſtica non ſuper-
„ ſint, ſi id manifeſte ſtatus reipublicæ exigat, ſi id ſine
„ præjudicio Tertii fiat. At vero præterire Inſtanti-
„ as omnes, intervertere omnem juris Ordinem, cau-
„ ſas eccleſiaſticas promiſcue judici ſeculari ſubjice-
„ re, id ſane ſapit contemptum Eccleſiæ, vilipenſio-
„ nem canonum, turbat omnem Ordinem eccleſiaſti-
„ cum, ſubvertit diſciplinam eccleſiaſticam, ſuppe-
„ ditat occaſionem vilipendendi judicia eccleſiaſtica,
„ ſubtrahendi eisdem ferme omnes Cauſas, easque
„ ſubſternendi Judicibus ſecularibus, id quod teſti-
„ bus ipſis Gallicanis ſcriptoribus hodierna docet
„ experientia.

§. 48.

Was endlich die entſcheidende Macht der oberſten Hierarchen (Poteſtas judiciaria) betrift, ſind dieſe allezeit untrüglich, als oft ſie entweder verſtreut, oder in Konzilien verſammelt über einen entweder den Glauben oder die Sitten belangenden Gegenſtand mit ihrem Oberhaupte, dem Pabſte einſtimmig ſind.

* Nicht nur kein Katholik, ſondern nicht einmal ein Proteſtant kann mit Vernunft daran zweifeln, daß der Gottmenſch die Erfüllung ſeiner Gebothe, betreffen ſie alsdann den Glauben oder die Sitten, bis an das Ende der Zeiten anbefohlen habe. Denn zu was wäre ſonſt nöthig geweſen, daß immer,

wie

wie Paulus zu den Epheſern K. 4. ſchreibet, einige Hirten und Lehrer zu dem Predigtamt zur Vollkommenheit und zur Erbauung des Leibes Chriſti, d. i. ſeiner Kirche vorhanden wären? Dürfte jeder glauben und handeln nach ſeinem eigenen Urtheile, und nicht nach der Vorſchrift des menſchgewordenen Gottes, ſo würden ja eben darum beſondere Hirten und Lehrer in der Kirche überflüßig ſeyn, weil man keinem zu folgen ſchuldig wäre. Nun dieſes zum vorausgeſetzet frage ich: wie iſt es möglich daß die göttlichen Gebothe ſo wohl den Glauben als die Sitten betreffend erfüllet werden mögen, wenn Niemand iſt, der es uns untrüglich ſagen kann, was wir aus Befehle Gottes glauben, und was wir thun oder unterlaſſen müſſen? Wären wir nicht immer der augenſcheinlichen Gefahr ausgeſetzt, irre zu gehen, und gerade das zu thun, was er verbothen, und zu glauben, was wirklich Irrthum iſt? Nach allem Betrachte muß alſo nothwendig bis zum Ende der Zeiten ein unfehlbarer Richter vorhanden ſeyn, wenn Gott anders wollte, daß bis dorthin immer ſeine Glaubens- und Sittengebothe ſollten erfüllet werden. Gut! wer iſt wohl aber dieſer unfehlbare Richter, wenn es nicht die von dem heiligen Geiſte die Kirche zu regieren und zu weiden beſtellte und mit ihrem Oberhaupte dem Pabſte übereinſtimmende Biſchöfe ſind? Beſonders da aus der Geſchichte ſowohl der Apoſtel als menſchlichen, zuverläßig iſt, daß die Layen,

so gelehrt sie auch immer waren, oder in welcher auch höchsten Würde sie stunden, sie doch niemal einen Antheil oder Stimme gehabt haben, wenn je über streitige Glaubens- und Sittengegenstände eine richterliche Entscheidung zu geben war? Kurz: so lange die Kirche Jesu Christi ihr Daseyn hat, wurde die Entscheidung aller zweifelhaften Glaubens- und Sittensachen nur allein von dem Pabst und Bischöfen erwartet, und wenn diese entweder in den Konzilien versammelt oder auch außer solchen eines nämlichen Sinnes und Urtheils waren, der Streit für gänzlich geendet, jene aber, die ungeachtet dessen ihren Verstand noch nicht gefangen gegeben, für Ketzer gehalten. Aus welchem denn die Richtigkeit meines Satzes von selbst erhellet, daß die entscheidende Macht der obersten Kirchenvorsteher allemal in Glaubens- und Sittensachen untrüglich sey, als oft sie über selbe entweder von einander gesondert oder in den Synoden versammelt mit ihrem Oberhaupte dem Pabste einstimmig sind.

§. 49.

Aus allen den Rechten, welche den Vorstehern der christlichen Kirche von ihrem göttlichen Stifter eingeräumet worden, ist bey Katholiken das richtigste, daß selbe die heiligen Sakramente auszuspenden und solchen auch ihr Daseyn zu geben vermögen.

Ob-

* Obschon nicht wenige der heutigen Aufklärer die ehemals gewissest beglaubten kirchlichen Rechte mit der gröbsten Dreustigkeit ausmerzen, und dafür dieselben den Regenten einräumen: so ist doch noch keiner aus selben, die sich katholisch nennen, so freymüthig gewesen, daß er den Hierarchen das Recht die Sakramente zu verwalten, und solchen ihr Daseyn zugeben, streitig gemacht, und dieses den weltlichen Beherrschern beygelegt hätte. Nämlich es wissen diese Herren, daß eben die Sakramente was Uebernatürliches sind, folgsam eine blos irdische Macht sich bis zu denselben unmöglich hinauf schwingen könne. Ist nun dieß aber wahr, wie läßt sich mit Grunde behaupten, daß das Ehesakrament der Regenten Gewalt unterstehe, und sie dieses mittels ihrer Verordnungen so wohl hindern, als vernichten können? Zwar läugne ich nicht, daß die Ehe zwischen christlichen Gatten ein wahrer Vertrag oder Kontrakt sey, kraft dessen sie einander das Recht auf ihre Leiber abtreten, aus der Absicht, entweder Kinder zu zeugen, oder ein Hülfsmittel wider die Fleischeslust an Handen zu haben: daß aber dieser eheliche Leiberkontrakt in die Klasse der bürgerlichen Verträge gehöre, besonders nachdem selben der Gottmensch zu einem Bestandtheil eines Sakraments erhoben hat, widerspreche ich frey weg so lange, bis man mir nicht standhafte Beweise, unter welche ich aber die Fakta der Regenten nicht zähle, darlegen, und anbey jene Argumente gründ-

lich

lich auflösen wird, welche die Anwerkungen über die K. K. Verordnung in Ehesachen weitläuftig enthalten, und in der neuesten augsburgischen Sammlung neunten Bande zu lesen sind. Ja, da gewiß und keinem Zweifel unterworfen ist, daß kein Regent mit allen seinen Gesetzen verhindern könne, daß nicht aus dem Brodte und Weine, und Oele und Wasser auf die Worte der Hierarchen Sakramente werden, nachdem der Heiland diese Dinge zur Materie der Sakramente erhoben, obschon Brod und Wein und Oel und Wasser unter die gesetzgebende Macht der Regenten unstreitig gehören: eben so scheint mir auch außer allem Zweifel gesetzt zu seyn, daß auch kein Regent zu verhindern im Stande sey, daß nicht aus dem Vertrage der christlichen Ehe, wenn er anders seine natürlichen Erfordernißen hat, ein wahres Sakrament entstehe, nachdem der Gottmensch das Eheverlobniß überhaupt zu dem Bestandtheil eines Sakramentes gewählet hat. Deutlicher: Kein Regent kann verordnen, daß in diesem und keinem andern Brodte, und Weine, in diesem Oele, in diesem Wasser die Taufe, die Firmung, die letzte Oelung und die Wandlung geschehen solle: ergo kann auch kein Regent verordnen, daß der zu einem Sakramente erforderliche Ehevertrag gerade so und so beschaffen seyn müsse. Und zwar kann dieses ein Regent um so weniger, als ja sonst nothwendig

folgen würde, daß das Sakrament der Ehe verschiedenen Landen, wo die in Eheverträge wesentlich von einander unterschieden sind, auch wesentlich verschieden und ein anders Ehesakrament z. B. in Oesterreich, ein anders in Frankreich nach seinen wesentlichen Theilen wäre.

§. 50.

Gleichwie die Gerechtsame der kirchlichen Vorsteher in Rücksicht auf die heiligen Sakramente die richtigsten sind. (§. 49.) Eben so steht es auch unstreitig in ihrer Macht, über das Opfer der heiligen Messe Verordnungen zu machen.

Das Opfer der heiligen Meß enthält in seinem ganzen Umfang nichts, was eitel weltlich ist. Es ist ganz über alles natürliche hinausgesetzt, und durchaus geistlich. Ja es ist sogar nicht nur ein Opfer allein, sondern zugleich auch ein wahres Sakrament. Die Folge ist also unausweichlich, daß es nur einer übernatürlich- und geistlichen Macht, welche die kirchliche ist, zukommen könne, über bemeltes Opfer Verordnungen zu machen. Und doch giebt es in unsern Tagen vergebliche Gelehrte, welche den Regenten die Gewalt zueignen, daß sie bestimmen mögen, wie oft, und in welcher

Zahl

Zahl, in welchen Kirchen und Orten, in welchen Paramenten und priesterlichen Kleidung prächtiger und gemeiner, und bey wie vielen Lichtern oder Kerzen das Opfer der Meß solle entrichtet werden. Es ist zwar wahr, über alle diese Stücke hat der Gottmensch nichts verordnet: wo hat er aber den Regenten die Macht gegeben, über einen Gegenstand Gesetze ergehen zu lassen, der eitel geistlich und übernatürlich ist? Wird man sagen; weder Ort der Meßhaltung, noch die priesterliche Kleidung, noch die Lichter bey dem Opfer der Meße seyn was geistliches oder übernatürliches sondern pur weltliches und körperliches, folgsam sey es nicht über die Gränzen der weltlichen Macht, über solche Dinge Verordnungen zu machen: so gebe ich zur Antwort: Auch daß Brod zu der Wandlung ist pur weltlich und körperlich: kann deßwegen ein Regent bestimmen, daß die Wandlung im gesäuerten Brodte geschehen? Ebenfalls ist das Oel bey dem Sakramente der Firmung und letzten Oelung pur was körperliches: hat aber darum der Regent die Macht zu befehlen, in welchem Oele besagte Sakramente ausgespendet werden sollen? Ich glaube nicht, daß auch nur einer der heutigen Witzlinge dieß bejahen werde. Wie soll also der Regent gerade nur bey dem heiligen Meßopfer den Ort, die priesterliche Kleidung, die Lichter, die Zeit und die Zahl bestimmen können? Sollten die kirchlichen Vorsteher sich einiges Rechtes anmaßen wol-

folgen würde, daß das Sakrament der Ehe verschiedenen Landen, wo die in Eheverträge wesentlich von einander unterschieden sind, auch wesentlich verschieden und ein anders Ehesakrament z. B. in Oesterreich, ein anders in Frankreich nach seinen wesentlichen Theilen wäre.

§. 50.

Gleichwie die Gerechtsame der kirchlichen Vorsteher in Rücksicht auf die heiligen Sakramente die richtigsten sind. (§. 49.) Eben so steht es auch unstreitig in ihrer Macht, über das Opfer der heiligen Messe Verordnungen zu machen.

Das Opfer der heiligen Meß enthält in seinem ganzen Umfang nichts, was eitel weltlich ist. Es ist ganz über alles natürliche hinausgesezt, und durchaus geistlich. Ja es ist sogar nicht nur ein Opfer allein, sondern zugleich auch ein [illegible] Sakrament. Die Folge ist also [illegible] es nur einer übernatürlich[illegible] welche die kirchliche ist,

Zahl, in welchen Kirchen und Dom, [illegible]
chen Paramenten und priesterlichen [illegible]
tiger und gemeiner, und bey wie vielem [illegible]
oder Kerzen das Opfer der Mes[illegible]
werden. Es ist zwar wahr, [illegible]
hat der Gottmensch nichts verordnet: [illegible]
aber den Regenten die Macht geben, [illegible]
Gegenstand Gesetze ergehen zu lassen, [illegible]
sich und übernatürlich ist. Wird man fragen, wo
der Ort der Messhaltung, noch die [illegible]
Kleidung, noch die Kerzen bey dem [illegible]
Messe seyn was geistliches oder [illegible]
dern pur weltliches und [illegible]
es nicht über die Grängen der [illegible]
über solche Dinge Verordnungen [illegible]
ich zur Antwort: Auch diese Sach [illegible]
lung ist pur weltlich und [illegible]
gen ein Regent bestimmen. [illegible]
gesäuerten Brodte gesprochen? [illegible]
bey dem Sakramente der [illegible]
Oelung pur was Geistliches [illegible]
Regent die Macht [illegible]
besagte Sakramente [illegible]
Ich glaube nicht, [illegible]
Witzlines[illegible]
Regen[illegible]
Ort[illegible]

...ate
...ern
...vie-
...ans
...mit
...Re-
...me-
...nd,
...Bne-
...igkeit
...nter-
...he ich
...seinen
...ien als
...ohltha-
...tersagen
...politiker
...eil dieser
...ch scheint,
...ird,
...der heiligen
...eschaffenheit,
...eil selbe nicht
...Christenthumes
Apolog. und
...lich bezeugen:
im Staat das
...gen zu dürfen
daß sie deß-

len, zu welcher Zeit, an welchem Orte, auf welche Weise oder in welchem Aufzuge, und zu wie viel Malen die Unterthanen ihren Landesherren huldigen sollen: welch ein Gelärm würde hierüber entstehen? Nun ist aber das Opfer der heiligen Meße wesentlich die Huldigung, welche die Priester im Namen der gesammten Christenheit dem höchsten Herrn aller Herren, dem unendlichen Gott abstatten; und zwar nicht wie im alten Bunde mittels Schlachtung unvernünftiger Thiere, als Ochsen, Kälber, Lämmer, sondern auf eine Weise, die ganz unblutig und übernatürlich ist, nämlich mittels Verwandlung des Brodtes und Weines in den heiligsten Leib und Blut des Gottmenschen selbst. Welcher richtig denkende Kopf wird also den Regenten, seyn diese alsdann Protestanten, Türken oder Heyden, das Recht einräumen können, daß sie verordnen mögen, wenn, wo, wie oft in welcher Kleidung und mit welchen Ceremonien dieses ganz übernatürliche Huldigungsopfer geschehen solle? Pfui! ich schäme mich, so auffallende Absurdität mit mehrerm zu widerlegen.

Mit den Meßstipendien steht es nach meinen Einsichten ebenfalls nicht in der Gewalt der Regenten, daß sie selbe entweder außer Land zu schicken verbiethen, oder in ihren Staaten gar aufheben können. Denn da eines theils gewiß nicht zu besorgen ist, daß jemal so eine Summe der Meßstipendien an die entweder in- oder ausländischen

Prie-

Priester gelangen werde, daß dadurch dem Staate ein merklicher Schaden zugehen dürfte: andern theils aber mit keinem standhaften Grunde erwiesen werden kann, daß die Bürger eines Staats entweder in- oder auswärtigen Menschen, hiemit auch den Priestern ohne Begnehmigung der Regenten rechte Wohlthaten zu erweisen oder Almosen zu geben, dergleichen die Meßstipendien sind, nicht berechtiget sind; besonders nachdem das Gnadengesetz uns die Wohlthätig- und Barmherzigkeit so wohl gegen unsere Mitbürger, als ohne Unterschied gegen alle Menschen empfiehlt: so sehe ich nicht, wie ein christlich weltlicher Regent seinen Unterthanen die Darbiethung der Meßstipendien als so vieler Freywilligen Almosengaben und Wohlthaten an in- oder ausländische Priester untersagen könne. Auf gewisse niederträchtige Afterpolitiker ist in diesem Stücke nicht zu achten, weil dieser Gattung Leute insgemein alles staatschädlich scheint, was immer auf das Gute verwendet wird.

Die Oblationen oder Opfer bey der heiligen Meße betreffend hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit den Meßstipendien. Ja, weil selbe nicht nur schon in den ersten Zeiten des Christenthumes üblich gewesen, wie Tertullian in Apolog. und Cyprian de Orat. domin. ausdrücklich bezeugen: sondern über dem auch die Bürger im Staat das Recht Gott ihrem Herrn Opfer bringen zu dürfen von dem Naturrecht haben, ohne daß sie dessen

durch den Eintritt in Staat wären verlustig geworden: wie soll wohl ein Regent den Gläubigen derogleichen Opfergaben, bestehen sie nun in Geld oder Naturalien, auf den Altar zu legen zu untersagen vermögen? — Der Regent hat zwar das Recht, über alles, was zeitlich ist, zur Wohlfahrt des Staats Gesetze zu geben: wäre wohl aber auch zur Wohlfahrt des Staats, wenn dem Bürger gebothen würde, gegen seinen Gott gesparsam zu seyn, und ihm nicht mehr eine Gabe zu bringen? Dieß mag meinetwegen jener glauben, welcher bey sich selbst denkt, quid enim novit Deus? Nubes latibulum ejus, nec nostra considerat. Job. 22. v. 13. 14. Ich glaube anders. Was brauchen aber die Pfaffen Opfer? Haben sie ja ohnehin schon mehr, als ihnen gebühret. Mein Gott! daß doch unsere heutigen Aufklärer nicht einmal wissen, wenn die Gläubigen ihre Opfer bringen, Gott oder den Priestern. Wäre für diese Herren nicht also besser, wenn sie sich zu erst in dem Catechismus um gründlichen Unterricht umsehen möchten, als die ältesten Kirchengebräuche reformiren? Setzen wir aber, es würden wirklich die Opfer der Gläubigen nicht Gott dem Herrn, sondern den Priestern als Priestern gebracht: wäre denn nicht auch dieses ein religiöses und Gott gefälliges und verdienstliches Werke? Ja, sagt das Evangelium Matthäi K. 10. v. 40. 41. 42. mit diesen förmlichen Worten: „ Wer euch auf„ nimmt, der nimmt mich auf, und wer mich auf-

nimmt

„ nimmt, der nimmt denjenigen auf, der mich ge-
„ sandt hat. Wer einen Propheten als Prophe-
„ ten aufnimmt, der wird den Lohn eines Pro-
„ pheten empfangen: und wer einen Gerechten
„ als einen Gerechten aufnimmt, der wird den
„ Lohn eines Gerechten empfangen. Wer auch
„ einem von diesen Geringsten einen Becher kalten
„ Wassers zu trinken reichen wird, auch nur im
„ Namen eines Jüngers, wahrlich sage ich euch,
„ es wird ihm nicht unbelohnt bleiben.“ Merket
dieß wohl, ihr jungen Herrn Reformatoren: Die
angezogene Worte redet Gott der allerweiseste und
alles wissende Gott. Getraut ihr euch wohl, ihm
zu widersprechen, und aus gotteslästerlichem Halse
zu schreyen. Dominus mentitur: Der Herr irret
sich, er betügt, er lügt?

Briefe
eines Pönitenzers
der Metropolitankirche zu ***

An
einen Theologal
der Kathedralkirche zu **
über die Religionsangelegenheiten
unserer Zeiten.

Aus dem Französischen ins Deutsche
übersezt.

Der dritte Brief
des Pönitenzers über das Edikt in Ehesachen.

Mein Herr!

Man wird nicht müde, der Religion des Fürsten Fallstricke zu legen, und ihm alle Tage neue Verordnungen abzulocken, welche durch ihr Sonderbares, und noch mehr durch ihre Kühnheit auffallen. Sehen Sie die Ursache, welche mich zwingt, Ihnen durch wiederholte Briefe beschwerlich zu fallen. — Aber Ihre gefällige, so oft erfahrne Gemüthsart läßt mich hoffen, Sie werden mich mit Ihren klugen Räthen und Entscheidungen noch ferner leiten. Ich bedarf ihrer mehr dann jemals in einer Angelegenheit, wo man es wagt, die geheiligten Kanonen der weltlichen Macht zu unterjochen, und die Kirche zu einer Sklavinn des Staates herabzuwürdigen.

Nach diesem Edikte wird man eine Ehe, welche im Angesichte der Kirche, und mit allen erfoderlichen Feyerlichkeiten geschlossen worden ist, durch eine pur weltliche Vollmacht trennen können. Sie wird nichtig und un-

gültig seyn, wenn es dabey an den von dem Landesherrn vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, sollten auch dabey alle von dem heiligen Geiste festgesetzten Regeln beobachtet worden seyn. Sein Einfluß auf das Kirchenregiment ist in diesem neuen Lehrgebäude weiter nichts, als ein Hirngespinst. Sie, die Kirche, hat keine Wirklich- und Thätigkeit, als die ihr der Regent gönnen will. — Schon seit zwanzig Jahren arbeitet man, diese Kette zu schmieden, welche aus der herrlichen Braut Jesu Christi eine elende Sklavinn machen soll, und es war unsern Tagen vorbehalten, diesen Fesseln die letzten Ringe beyzusetzen. Denn um mich an die Ehe allein zu halten, so hat man dem eben ergangenen Edikte schon seit langer Zeit durch Neuerungen vorgearbeitet, welche man absichtig in den Schulen der österreichischen Erbländer eingeführet hat.

Seit dem Jahre 1771 kam eine Sammlung von Sätzen zum Vorschein, daran sich in der geistlichen Rechtsgelehrtheit jene Theologen zu halten hatten, welche sich um die Doktor-

vorwürde bewarben, und es ließen sich die Absichten dieses Verfahrens leicht errathen, die sich nachher so offenbar aufklärten. Die einen betrafen das päbstlich- und bischöfliche Ansehen, die andern den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, und die Vorrechte des klerikalischen Standes. Diese vertheidigten die Gewalt des Landesherrn in die kirchlichen Angelegenheiten; jene eigneten ihm das Recht zu, die Kirchengüter zu veräußern, ihre Gesetze dem Placet Regium zu unterwerfen, und scheidende Hindernisse zu bestimmen. Sie werden diese Sätze gesehen haben; sie sind hundert an der Zahl, und entstalten das ganze Recht, das gemeine, das sonderheitliche, und das Staatsrecht, das deutsche und das österreichische, um den Foderungen Nachdruck zu geben, welche damals noch ein Geheimniß waren. Sie, mein Herr, werden wohl bemerkt haben, wie man den Schleyer nach und nach weghob, und sie endlich vor aller Augen öffentlich ausstellte. Anfangs erklärte man sich ganz schüchtern, nur so mit halben Worten; itzt hält man keine Maaß mehr, und legt ungescheut die Maske ab. Erst war nur

die Frage: ob das Eheverlobniß, so ohne Einwilligung der Vormünder geschehen war, aufzuheben sey; itzt erklärt man die Ehen durch alle Arten von Ausnahmen, und schnurstracks wider die Entscheidungen der Kirche, für ungültig. Ja man thut noch mehr, und geht so weit, daß man wohl gar zweifelt, ob diese allgemeine Mutter der Gläubigen das Recht habe, trennende Ehehinderniße festzusetzen; und wenn man sie endlich aus Gefälligkeit dieses Rechtes noch will genießen lassen, so behauptet man dreist, es geschehe nur aus Nachsicht, oder aus Gnade des Landesherrn. Dieß befremdet Sie, mein Herr; aber ich kann Ihnen zum Beweise die vier Sätze vorlegen, welche man ganz frisch an die Herren aus der theologischen Fakultät gesendet hat, mit dem ausdrücklichen Verbothe, künftig bey irgend einer akademischen feyerlichen Handlung sich des Vorsitzes anzumaßen, sie hätten dann zuvor diese vier Sätze angenommen, und förmlich vertheidiget. Ich füge sie hier, so wie sie abgefasset sind, bey.

1. Principes jurenativo habent poteſtatem ponendi impedimenta matrimonii, tam dirimentia, quam impedientia.

2. Probabile eſt, Eccleſiam eandem habere poteſtatem, ſed a Principibus mutuatam.

3. Sententia Launoii poteſt conciliari cum concilio Tridentino.

4. Imperatoris edictum circa impedimenta matrimonii eſt juſtum & obligatorium.

1. Die Fürſten haben aus angebohrnem Rechte die Gewalt, alle Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, ſowohl die, welche die Verbindung ungültig, als welche ſie unerlaubt machen (*).

2. Glaublich hat die Kirche eben dieſe Gewalt; aber aus Nachſicht der Fürſten.

(*) Dirimentia, & impedientia. Die trennende, und die hindernde oder verbiethende.

3. Die Meynung des Launoy läßt sich mit dem trientischen Kirchenrathe vergleichen.

4. Die k. k. Verordnung, in Rücksicht auf die Ehehindernisse, ist gerecht, und verbindet.

Sie wissen wohl, mein Herr, daß die kriechende Schmeicheley zu allen Zeiten niederträchtige Seelen verleitet hat, sich in ihren schwankenden Gesinnungen nach dem Wink der Höfe zu schmiegen, und wir müssen mit Schmerzen sehen, daß es auch heut zu Tage in der hohen Schule zu Löwen solche feige Heuchler giebt, nicht nur unter den Lehrern der Rechte, sondern auch unter den Theologen. Sie wußten so einen Mittelweg zu erkünsteln, um sich nach dem Inhalte des Ediktes, und ohne Zweifel bald auch nach den Ausdrücken der vier Sätze zu fügen. Wer hätte wohl jemals geglaubt, daß Männer, welche, ihrem Berufe nach, Vertheidiger der Wahrheit und Schützer der geheiligten Kanonen seyn sollten, so viele zerstörende Neuerungen begünstigen würden? Wie stechen sie nicht gegen ihre mu-

muthige Vorfahren ab, da diese von Gaston, dem Herzoge von Orleans, über seine Heurath mit Margaretha von Lothringen berathet wurden, und den Launoy widerlegten ?

Aber ich will mich hierüber nicht deutlicher herauslassen, um Ihren Entscheidungen nicht vorzugreifen. Ich füge nur bey, daß die niederländische Regierung den Anlaß zu diesen vier Sätzen aus einer vermessenen Behauptung des Lehrers genommen hat, von dem ich am Ende des zweyten Briefes geredet habe. Muß nicht einem jeden die Unfolgbarkeit gewisser Leute auffallen, wenn man sieht, wie sie ohne alle Grundsätze in Tag hinein schwätzen und handeln ? Eben dieser Doktor, welcher den Verfall der hohen Schule, und die Treulosigkeit ihrer Glieder so bitter beweinte, ward von dem Schicksale eines seiner Amtsbrüder (*) heftig betroffen, welcher seinen Lehrstuhl noch vor der Bekanntmachung des Edikts verlohr, weil er Sätze vertheidiget hatte, die zwar orthodox waren, aber mit den Absichten des Hofes nicht harmonirten. Um einer ähnli-

(*) Van der Velde.

chen Ungnade geschickt auszuweichen, hat unser Doktor Sätze zu Gunsten des berufenen Launoy herausgegeben, der im letzten Jahrhunderte aus der Sorbonne verstossen, und dessen Werke billig gebrandmarket worden sind. Jenes, wovon wir hier reden, ist eine Abhandlung in 4to, unter der Aufschrift: Regia in matrimonium potestas. Es ist vom Anfang bis zum Ende ein gelehrter Diebstahl aus dem großen Werke des berüchtigten **Dominis**, De Republica Ecclesiastica, dessen Leichnam samt dieser Schrift 1725 auf dem Felde der Flora verbraunt worden ist. Nun da der löwische Doktor den Launoy zu rechtfertigen, und von der Ketzerey weiß zu brennen sucht, drückt er sich in seiner These folgender Maaßen aus: Licet vix conciliari possit sententia Launoii cum concilio Tridentino, tamen non auderemus dicere, ipsum esse Hæreticum. Zu deutsch: **Ob sich schon die Meynung des Launoy mit dem trientischen Kirchenrathe kaum vergleichen läßt, so möchten wir ihn doch nicht gerne einen Ketzer schelten. Kann man wohl nach den Regeln einer ächten Logik**

sagen,

sagen, daß es seine Schwierigkeit leide, die Meynung eines Schriftstellers mit dem trientischen Kirchenrathe zusammenzureimen, welcher der Entscheidung dieses Konziliums geradehin widerspricht; und müßte nicht der dümmste Bauer lachen, wenn er im Ernste behaupten hörte, daß man Mühe habe, das Licht mit der Finsterniß, Schwarz mit Weiß, und das Feuer mit dem Wasser zu vergleichen? Launoy ist verdammet worden, weil er einen Satz vertheidigte, der dem Ausspruche der Väter von Trient entgegen war, und der Doktor von Löwen legt das Bekenntniß ab, wobey es ihm noch ziemlich sauer wird, daß man die liebe Noth haben werde, diese Dinge miteinander zu vergleichen.

Dieser Satz ist gewiß äußerst vermessen; aber er wird es noch immer mehr, wenn man noch das beysetzet, was dieser Doktor in der Hitze des gelehrten Streites beygefügt haben muß. Ich stehe für seine Seligkeit gut, läßt man ihn sagen, wenn Launoy keine andere Reverey auf seiner Seele hat, als die in seiner Abhandlung enthalten sind. Welche Unge-

reimt-

reimtheit ! Folglich schließt eine förmliche Kezerey allein von dem Himmel aus, und man läuft für die Ewigkeit keine Gefahr, wenn man kühne und gefährliche Sätze behauptet, welche die Kirche verdammet hat ? (*) Welch eine elende Figut macht alles dieses in den Augen der Vernunft und Religion ? Dieser Satz hätte sicher verdient unterdrückt zu werden. Indessen klang er der Regierung noch viel zu gelind, und sie bestimmte ihn näher, da sie die vier berüchtigten Artikel entwarf, und sie anzunehmen befahl. Der gute Schafkopf von unserm Doktor veranlaßte sie demnach, da er zur Unzeit einen gütlichen Vergleich stiften wollte.

Ueberdem müssen Sie noch wissen, mein Herr, daß dieses Edikt an den Staatsrath von Brabant geschickt, und durch die Mehrheit der Stimmen gutgeheißen, eingetragen, und kund gemacht worden sey, ob sich schon die=

(*) Man kann den Eigensinn und die Unredlichkeit dieser Leute aus der Kirchengeschichte des Herrn Berault - Bercastel, XIX. Band, S. 122. 131. 222. 288. 479 in der franzöf. Ausgabe ersehen.

diejenigen, welche noch auf die Kirche und ihre Entscheidungen achten, dagegen gesetzt hatten.

Nach dieser zur Bestättigung der Gesetze für alle niederländische Provinzen nöthige Förmlichkeit, hielten die andern Obrigkeiten nicht für rathsam, eine andere Parthey zu ergreifen, und so breitet sich die Verführung von einer Provinz zur andern aus. — Ich übermache Ihnen, mein Herr, dieses Edikt, samt einer kleinen Schrift des Hr. Le Plat. (*) Aus dieser Brochüre werden Sie ersehen, mit welcher Dreistigkeit die Layen den Bischöfen Gesetze vorschreiben; Sie werden sehen, wie sich die weltlichen Gerichtsstellen des Rechtes anmaßen, über Ehesachen zu erkennen; wie der Fürst die in der Kirche festgesetzten trennenden Hinderniße aufhebt; wie er die Aeltern berechtiget, die Ehe ihrer Kinder, und die Offizier jene ihrer Soldaten, für nichtig und

(*) Viri clar. Jud. Le Plat collectio variarum elucubrationum, quibus potissimum discutitur quæstio, an & quo jure Ecclesia fruatur in inducendis impedimentis, contractum matrimonii dirimentibus. 1784.

und ungültig zu erklären; endlich wie ein Dorfschulz, der sich nicht anders, als durch ein hingeklechstes Kreuz zu unterzeichnen weiß, den Erlaß in der dreymaligen Auffündigung der Zusammenheurathenden ertheilen kann, ohne welchen die Ehe lediglich ungültig ist. Dieß alles muß gewiß einem jeden auffallen; aber noch mehr wird Sie befremden, daß bey allen diesen Eingriffen in die Kirchenrechte unsere Bischöfe schweigen, oder wenn sie reden, es nur so ganz schüchtern in der Stille thun. Denn was sagen Sie den Unterhirten vom zweyten Range, wenn sich selbe in diesen spitzigen Fällen, worein sie durch die Umstände versetzet werden, bey ihnen Raths erholen? — Denn die ungelehrigen Schafe ermangeln nicht, sich in allem dem, was ihre Leidenschaften begünstiget, auf die neue Verordnung zu beziehen, und sollte es nur aus der hämischen Absicht geschehen, um ihren Seelsorgern einen übeln Handel zu machen. — Nun was rathen ihnen die Bischöfe bey so kützlichen Vorfällen? Sie weisen selbe zum friedfertigsten Betragen an; sie geben ihnen zu verstehen, man müsse lavieren, und das

Un=

Ungewitter vorbey rauschen lassen; gleich als ob sie ihnen sagten: Wir wollen uns hübsch aus dem Gedränge ziehen; keinen andern Rath weiß ich euch zu geben. Machet es in dieser bedenklichen Lage, so gut ihr könnt; setzet euch keinen Ungelegenheiten aus, und versichert euer Zeitliches. Seit vier Jahren halte ich mich an diesen Ausweg, und ich befinde mich, Gott sey Dank! ganz gut dabey. Vergebens antwortete ein Pfarrer seinem Bischofe: Hochwürdigster Herr! ich will lieber meine Pfründe, als meine Seele verlieren; und endlich, Ihnen liegt ob zu reden. — Und wozu soll das Reden, antwortete er ihm? Was kann ich hoffen, was werde ich ausrichten, wenn ich mich gleich öffentlich vor aller Welt erkläre?

Was läßt sich, mein Herr, aus dieser Unthätigkeit, aus diesem schlafsüchtigen Stillschweigen schließen, als daß unter dem Klerus viel Schwachheit herrsche, und wenn sich die

Re=

Regierung zu Sinne kommen ließe, wie dieses Edikt, so die augsburgische Glaubensbekentniß oder Kalvins Unterweisungen zu rechtfertigen, es auf hohen Schulen an Schmeichlern und feigen Miethlingen nicht mangeln würde, welche Spitzfindigkeiten und Witzelungen ausdächten, um diese Treulosigkeit zu beschönigen, und daß der hohe Klerus, aus Furcht, seine Einkünfte zu verlieren, oder andere Unannehmlichkeiten zu erfahren, daß selbst die angrenzenden Bischöfe nach dem Beyspiele der niederländischen, weiter nichts thun, als in der Stille seufzen, oder so sie auch den Mund öffneten, dem höchst strafbaren Beyspiele gewisser entweder zaghafter, oder gar zu politischer und intereßirter Bischöfe folgen würden. — Aber ich wage mich in ihr Gebieth, mein Herr; ich muß auf Ihre Entscheidungen warten, ehe ich mein Urtheil fälle.

Ich habe die Ehre zu seyn u. s. w.

Ant=

Antwort

des Theologals auf den dritten Brief des Pönitenzers über die Eheverordnung.

Mein Herr!

Ich habe, wie Sie wissen, alle meine Studien zu Löwen gemacht. Ich sog von den niedersten Schulen an die Vorurtheile reichlich ein; sie haben sich mit dem Alter verstärket; ich hatte auf die Worte meines Lehrers geschworen, und wanderte ganz sorglos auf dem Pfade einher, den man mir vorgezeichnet hatte. Ich gehorchte, wie ein Kind: aber seit dem ich in diesem Lande bin, so hat der Umgang, den ich mit einigen Gelehrten pflog, welche von deutschen Universitäten kamen, und ohne eben **Molinisten** zu seyn, doch nichts weniger als **Löwisten** waren, und die Lektüre noch anderer Bücher, als die uns unsere Lehrer anpriesen, meinen umnebelten Geist ziemlich aufgeklärt. Ich schloß zu diesem Lichte lange Zeit meine Augen. Ich verglich, ich untersuchte, ich fragte um Rath,

und endlich ward ich überzeugt, daß Wahrheit und Vernunft nicht in den brabantischen Schulen allein zu Hause sey. Aber mein Vorurtheil gieng so weit, und hatte bey mir so tiefe Wurzeln geschlagen, daß ich alle die mit Verachtung und Mitleid betrachtete, welche ihre Studien anderswo gemacht hatten. Denn ich konnte mir nicht einbilden, daß in der gelehrten Welt noch Leute zu finden wären, die es mit unsern Lehrern aufnehmen dürften.

Heut zu Tage, wo ich an Kenntniß und Erfahrung zugenommen habe, hebe ich nicht mehr so hoch auf, vornehmlich da ich itzt jene besser kenne, aus denen die hohe Schule besteht. Ich habe sie als winzige Zwergen verlassen, und auch gegenwärtig reichen sie noch lange nicht an die mittlere Höhe. Indessen sind dieses die Orakel, denen die Heerde der niederländischen Schöpse Weihrauch streuet. Kaum daß sie irgend eine bey den Haaren hergezerrte Distinktion ausgesonnen, oder gewisse Scheingründe zu Markt gebracht haben, um den Vorwurf abzulehnen, als ob sie den kirchli-

chen

chen Entscheidungen gerade hin Hohn sprächen, und um ihre Lehren mit den Lieblingsirrthümern und dem neuen Hofsysteme zu vergleichen, schon genug, so wird ihre Meynung durchgängig angenommen, und die Bischöfe selbst, die doch die Schiedrichter des Glaubens sind, nehmen keinen Augenblick Anstand, sich nach den ergangenen Machtsprüchen dieser untrüglichen Lehrer zu fügen.

Aber über Sie, mein Herr, muß ich mich wundern. Man hat Ihnen den Kopf mit den nämlichen Vorurtheilen, wie mir vollgepfropfet; und Sie haben es ohne einen einzigen fremden Beystand in einem Lande, das durchgängig mit einem löwischen Dunstkreise bedecket ist, so weit gebracht, daß Sie die Augen öffneten, und aus sich selbst bemerkten, die Universität habe seit zwanzig Jahren, daß man gegen die Kirche mit glühenden Kugeln schießt, immer Auswege gefunden, diese Kanonade zu rechtfertigen, wie sie selbe anderemale fand, und noch itzt findet, um den Bajanismus, den Jansenismus und den Quenelismus zu beschönigen, da sie mit

einer ausgezeichneten Vorliebe standhaft jene Gesinnungen annimmt, die zum nächsten an diese Irrthümer gränzen, so daß es mit der ganzen Markscheidung auf einen fast unmerklichen Unterschied ankömmt.

Sie senden mir die Sammlung des Doktor Le Plat; ich habe sie flüchtig durchgegangen, und weiter darinn nichts gefunden, was nicht des berüchtigten Verfassers der Vorrede würdig gewesen wäre, welche man absichtlich der neuen Ausgabe des trientischen Kirchenrathes vorgesetzet hat. Man entdeckt vom Anfange bis zum Ende den unredlichsten Schriftsteller, der geflissentlich die angeführten Stellen stümmelt und verfälschet, der alles Gift sammelt, das Bruder Paul Sarpi, sein würdiger Gewährmann, ausgegeifert hat; der mit dem vermessenen Launoy die gemeinsten Begriffe umstößt; der mit dem Febronius und von Eybel lästert und ausschweift, und aus allen unreinen Quellen schöpfet, um seine Schüler, und mittelst ihrer das ganze Land, durch das sie sich ausbreiten, anzustecken. Ohne Scham, und im Tone eines Siegers bringt er hundert-

mal-

malwiderlegte Lügen zu Markte, und umgeht die lichtesten Wahrheiten boshaft mit Stillschweigen, oder sucht sie durch Verachtung, und höhnisches Gespött herunter zu setzen. — Seine Stärke besteht darinn, daß er den Entscheidungen der Kirchenräthe einen Schwarm nicht sonders bekannter, oder verdächtiger Schriftsteller entgegensetzt, als ob diese Wolke von Betrügern oder Schmierern die Fackel der Wahrheit verdunkeln, oder ihr abgeschmacktes Zeugniß dem unwidersprechlichen Ansehen der Kirche das Gleichgewicht halten könnte. In einem christlichen Jahrhunderte würde man ihn als einen Menschen, der an seiner Religion meyneidig geworden, als einen Neuerungsgeist, in dem der Glaube todt ist, und der es darauf angeht, diese kostbare Gabe aus den Herzen seiner Schüler zu reißen, als einen Tollsinnigen behandeln, der nicht eher ruhen kann, bis er nicht allen seinen Groll wider die Kirche Jesu Christi ausgeschüttet hat. Ich nehme alle die zu Zeugen, welche seinen Hörsaal besuchet haben, und um mich auf seine Sammlung einzuschränken, will ich unter einer großen Menge von Sätzen, welche seine schie-

fen Absichten deutlich genug verrathen, nur drey oder vier Züge wählen, woraus Sie ihre ganze Bosheit, und zugleich ihre ganze Schwäche entdecken werden.

Er behauptet S. 64 daß Jesus Christus bey der Einsetzung des Ehesakraments an dem bürgerlichen Vertrage nichts geändert habe. Aber wer hat diesem Kirchenlehrer geoffenbaret, daß sich das Sakrament vielmehr auf den bürgerlichen, als auf den natürlichen Vertrag, dieß heißt, auf die wechselseitige Uebereinkunft der unter den Bedingungen, so die Kirche vorschreibt, schließenden Personen beziehe? Es war bis auf unsere Tage immer eine ausgemachte Sache, daß man, nach Erfüllung dieser Bedingungen, sogleich das Sakrament der Ehe empfange. Die Wilden, spricht der Verfasser der Schrift von dem Ansehen der zwo Mächte (*), die Wilden, welche in den Wäldern Amerikens zerstreuet herumirren, wissen um den bürgerlichen Vertrag nichts, in-

dem

(*) *Autorité des deux Puiſs.* T. 2. p. 474.

dem sie unter keiner Regierung leben. Indessen sollten sie Christen werden, wären sie ja doch des Ehesakraments fähig. Dieß Sakrament kann also den bürgerlichen Vertrag nicht zum Grunde haben. Die, welche sich nach der Verbannung, nach der zuerkanntem Galeeren- oder Todesstrafe, weil sie vor Gericht nicht erschienen sind, verehlichen, empfangen das Sakrament wahrhaft, ob sie schon unfähig sind, einen bürgerlichen Vertrag zu schliessen u. s. w. Wollte wohl Jesus Christus, da er mit der Ehe seine Verordnung traf, daß sie von dem Vertrage abhangen sollte, den die Fürsten festzusetzen für gut fänden? Hat etwa Herr Le Plat, der nur in der Absicht alles durchstöbert, um Entdeckungen zu machen, welche der Kirche dem Scheine nach zum Schimpfe gereichen, das Model dieses Vertrages irgend bey einem Rabbiner, oder in einigen aus dem Schutte von Jerusalem hervorgegrabenen Urkunden gefunden? Der göttliche Gesetzgeber hat in seinem Evangelium keine Sylbe davon gemeldet; im Gegentheile

erinnert er uns an jenen Stand der Natur, wo noch kein bürgerlicher Vertrag Statt hatte. Demnach ist nicht der bürgerliche, sondern der natürliche Vertrag zur Würde des Sakraments erhoben worden. Wenn aber die Stelle des Evangeliums nicht deutlich genug lautet, wem kömmt wohl die Bestimmung und Entscheidung zu, als der Braut und getreuen Dollmetscherinn ihres göttlichen Bräutigams? Sie allein hat zu reden; sie allein muß man anhören. Könnte wohl der Herr Doktor, der bey jedem Anlasse mit dem Majestätsrechte angestochen kömmt, ohne Ketzerey der Kirche dieses Recht streitig machen, das sie vorzüglicher Weise und unabhängig von aller weltlichen Macht besitzet? Getraut er sich zu behaupten, daß dieses unstreitige Recht kein göttlicher Glaubenssatz, sondern pur eine menschliche Erfindung sey? Denn hat endlich Jesus Christus auf Genehmigung der Fürsten, oder Kraft einer kaiserlichen Verordnung des Tiberius, oder durch ein Rathsreskript, oder ein Edikt von Sanahdrin den Scheidebrief abgewürdiget, und die Ehe wieder auf ihre ursprüngliche Unauflöslichkeit zurück-

rückgesetzet? Wenn Jesus Christus durch seine Kirche die geschlossenen Ehen für den Fall als ungültig erkläret hat, wo sie es für gut hielt, trennende Hinderniſſe zu bestimmen; hat er wohl diese Gewalt nur der Gnade und Nachsicht des Fürsten zu verdanken gehabt? Wenn dieses keine Gotteslästerungen sind, so müßte man schließen, Jesus sey nicht der Fürst der Könige auf Erden (*), und ihm stehe nicht zu, unbeschränkt eine Gewalt auszuüben, die ihm der Fürst nur aus gutem Willen ertheilet. Weiter müßte man schließen, daß die Kirche Jesu Christi gewaltsame Eingriffe in fremde Rechte wage, da sie unabhängig vom Willen des Landesherrn Gebrauch von dieser Gewalt machet, und vorgiebt, daß ihr die Untersuchung zustehe, ob es bey denen, welche sich zur Trauung stellen, an keiner von den nöthigen Bedingungen mangle. Endlich müßte man schließen, daß sich die Kirche in dem, was die Rechte der Fürsten betrifft, aus Unwissenheit irre, und folglich, daß der Geist, so sie leitet, nicht

(*) Offenb. 1, 5.

der heilige Geist sey, der alle Wahrheit lehret. Nach diesen gottlosen Folgerungen bleibt nichts mehr übrig, als das Evangelium und die Konzilien zu verbrennen. Es war solch einem ungezähmten Lästerer, wie der Febronianer Le Plat ist, vorbehalten, eine bis auf unsere Tage unbekannte Entdeckung zu machen. Sollte man nicht glauben, Jesus Christus habe ihm eine göttliche Sendung aufgetragen, um seiner Kirche das, was sie bisher nicht wußte, zu entdecken, und ihren Entscheidungen einen Sinn zu geben, der ihr selbst unbekannt war, da sie entschied? Welche gottlose Ungereimtheiten!

Und wende er nur nicht vor, daß der Fürst, da er trennende Ehehinderniße festsetzet, oder die von der Kirche festgesetzten aufhebt, sein Recht nur über das ausübe, was unter seiner Gerichtsbarkeit steht, dieß heißt über jenes, was in dem Ehesakramente Weltliches vorkömmt; denn wie weit würde uns dieser Satz nicht führen? Könnte man nicht mit gleichem Rechte, und aus eben dem Grunde behaupten, daß sich die Gerichtsbar-

keit

keit des Fürsten auch auf die Lossprechung des Priesters erstrecke; daß er auf dessen Gewalt einen Beschlag legen, vorbehaltene Sündenfälle einführen oder aufhebeen könnte, weil er ein Recht auf die Person der Büßer hat? daß er Gelübde und eidliche Verbindungen aufheben, simonische Verträge gültig machen, mit heiligen Dingen nach Belieben schalten könne, weil bey diesen Gelübden, bey diesen Eidschwüren, bey diesen Verträgen und heiligen Dingen Gegenstände vorkommen, welche wohl unter die Gerichtsbarkeit des Fürsten gehören mögen? Holla, Herr Le Plat! wo führen sie uns hin?

Aber er mag sich winden, wie er will, um diese Gewalt in ihrem ganzen Umfange den Landesherren zuzusichern, so hat doch ein Fürst kein anderes Recht über Dinge und Personen, als alles Uebel von seinen Staaten abzuwenden, ihr Wohl zu befördern, und die Gerechtigkeit darinn zu verwalten, so daß er den rechtmäßigen Eigenthümer in dem Besitze des Seinigen, und den freyen Menschen bey seiner Freyheit in allem dem schütze, was dem gemeinen Besten nicht entgegen ist.

Ich

Ich sage noch mehr, und um die Kühnheit des Vermessenen zu beschämen, der sich zum Dollmetscher des trientischen Kirchenraths aufwirft, und selben nach seinem Dünkel auslegt, setze ich bey: Wie es eine Glaubenslehre ist, daß man in der Auslegung der Schrift von dem allgemeinen Sinne der heiligen Väter, [illegible] durchgängig in der Kirche angenommen ist, nicht abweichen darf; so gehört es auch zum Glauben, daß es dem Hrn. Le Plat und andern seines Schlages nicht zustehe, nach ihrem Eigendünkel die Satzungen der heiligen trientischen Kirchenversammlung zu erklären und zu drehen, sondern daß sie sich hierinn an den Verstand halten müssen, den ihnen die Kirche mittelst der zu dieser Absicht bestellten Ausleger giebt, und die Statthalter Jesu Christi, als die einzigen in zweifelhaftig- und strittigen Fällen befugten Richter gutheißen. Nun haben die Päbste und die Ausleger des trientischen Kirchenrathes die Satzungen über die Ehe nie in dem Verstande genommen, den ihnen Herr Le Plat andichtet; folglich ist der Mann sehr tadelswürdig, und verfehlt sich wider den Glauben.

Ich

Ich sehe, daß er auch die berufene Stelle des heiligen Optat, Bischofes von Milevis, nach seiner Art auslegt, wo es heißt, daß die Kirche in dem Staate, der Staat aber nicht in der Kirche sey. — Daraus folgt ja doch nicht, daß jenes, was zu einer Zeit wahr seyn konnte, wo die Kirche noch unter dem Druck der Verfolgungen seufzete, auch heut zu Tage noch in einem christlichen Reiche, und unter einem christlichen Fürsten wahr sey. Uebrigens ist es noch niemanden zu Sinne gekommen, den Satz anzustreiten, daß die Christen durch die Geburt schon Unterthanen ihr. Fürsten sind, ehe sie mittelst der Taufe Kinder der Kirche, und Schafe ihrer Hirten werden. Es ist eine Schande für den Herrn Le Plat, daß er sich mit solcher Dreistigkeit auf diese Lieblingsstelle der Glaubensgegner beruft, auf die man doch schon so oft und so gründlich geantwortet hat. Aber dieß ist nun einmal beym Herrn Le Plat Mode, daß er die notorisch widerlegten Trugschlüsse wieder zu Markt bringt, und sich damit als mit ganz frischen Beweisen vom neuesten Schlage brüstet.

Er

Er läßt es aber bey dieser übel verstandenen Stelle noch nicht bewenden; er behauptet noch überdem, wider die Meynung des heiligen Augustin, ja wider den Geist des Evangeliums selbst, daß wir für den Staat eher, dann für die Religion gebohren werden (*). Dieß könnte wahr seyn, wenn man

(*) Ich setze hier die Antwort bey, welche die theologischen Lehrer auf diese These ertheilet haben, die ihnen im Namen des Kaisers zugeschickt wurde, mit dem ausdrücklichen Verbothe, irgend einen Satz öffentlich zu vertheidigen, ehe sie dieß, ohne die mindeste Aenderung, vertheidiget hätten. Sie zeigten mehr Muth, als Herr Le Plat und ihre feigherzigen Amtsbrüder, und machten wider den ersten Satz mit Ehrfurcht folgende Gegenvorstellung: In hac conclusione prima hæc præcipue verba: *Quia Religio in Hominum cætu exercetur, & deficiente humani generis propagatione deficeret, hinc in Societate nati etiam religioni ordinantur*, nonnullis videri posset, importare, hominem primo Societati, ac dein religioni ordinari; cum ejus ad religionem ordinatio videatur erui ex eo, quod in Socie-

man voraussetzte, daß Gott nicht der erste Urheber unseres Daseyns wäre. Ein abgeschmack-

Societate natus sit, in qua religio exercetur. Hoc sustinere conscientia non sinit, ne cuipiam simus offendiculo: nam firma fide credimus, hominem a Deo conditore suo ad finem supernaturalem, æternam scilicet beatitudinem conditum, etiam primario ordinari, & nasci ad Deum conditorem suum, in hac mortali vita colendum & benedicendum, qui totidem sunt actus religionis, adeoque ad religionem. Indessen kann man nicht bergen, daß diese Herren am Ende ihrer Beurtheilung dieser These alles verdorben haben. Ich will ihre eigenen Worte hersetzen: Igitur prohibet conscientia, ne Ecclesiæ potestatem constituendi impedimenta dirimentia ut incertam habeamus, aut asseramus, non esse de fide. Prohibet quoque, ne eam, ut a Principe mutuatam sustineamus, aut dicamus, non esse fidei dogma, *Ecclesiæ potestatem impedimenta* — dirimentia — *ferendi* sibi conatam, & a suo institutore ortam. Bis hieher gieng alles gut; aber was folgt itzt? Verumtamen cum Ecclesia hactenus non decla-

schmackter, eines Materialisten würdiger Heischesatz! Gott wirket zu unserm Daseyn auf

---

declaraverit, eos, qui tenent de fide esse, Ecclesiæ competere potestatem circa impedimenta dirimentia, eam tamen putant a Principe mutuatam, nos quoque ab odiosa hæreseos nota, quamdiu eam Ecclesia ipsis non inusserit, sedulo cavebimus. — Paratos nos offerimus ad propugnandum, hæreseos nota non esse hactenus conspergendos eos, qui tenentes de fide esse, competere Ecclesiæ potestatem circa impedimenta dirimentia, eam tamen putant a Principe mutuatam. — Welche Widersprüche! Welche Verblendung! Welche niederträchtige Schmeicheley und Feigherzigkeit! Man erkennet den Satz, daß es der Kirche zustehe, die trennenden Ehehindernisse zu bestimmen, für eine Glaubenswahrheit, und man äußert Bedenklichkeiten, einen De Dominis, einen Launoy für einen förmlichen Ketzer zu halten, welche wider die Kanonen behaupten, daß die Kirche dieses Recht nur aus Gnade und Nachsicht der Fürsten genieße! So ist dann nicht mehr der Kirche, sondern den Landesherren die Offenbarung und der Beystand des heiligen Geistes verheißen worden?

auf jene Weise, und aus jener Absicht bey, wie sichs für ihn geziemet. Nun dieser so vortreffliche Zweck ist Gott selbst. Um also den Herrn Doktor zu widerlegen, der seinen ehrwürdigen Kollegen auf eine so unanständige Weise Hohn spricht, dürfte man ja nur die erste Frage aus dem Katechismus an ihn stellen: **Zu was Ende hat dich Gott erschaffen?** Geschah es für den Staat, und erst nachher endlich auch für die Religion? Allen ist die Antwort bekannt, welche die Aeltern ihren Kindern lehrten, ehe es noch

einen

---

den? Die Kirche hat also ihr göttliches Vorrecht zu lehren und zu entscheiden der Gnade und dem guten Willen der Fürsten zu verdanken, die es ihr saint der Unfehlbarkeit jedesmal, wann es ihnen gut dünkt, wieder nehmen können? Die Kanonen der Kirche werden also in verschiedenen Staaten weiter nichts, als eine buntschäckigte Jacke seyn, je nachdem die Einfälle und Launen der Fürsten verschieden seyn werden. Welche schreckliche Albernheiten!

einen Le Plat auf Gottes Erdboden gab. Sie lautet zu seiner Beschämung recht passend: **Wir sind erschaffen worden, um Gott zu erkennen, ihn zu lieben, ihm zu dienen, und dadurch in Himmel zu kommen.** Daß wir im Staate, und als Unterthanen des Staates gebohren werden, ehe wir Kinder der Kirche sind, ist das Unglück unseres Ursprunges, und die Strafe der Sünde. Ohne diese wären wir vollkommen frey und unabhängig gebohren worden. Aber nie wird man mit Wahrheit sagen können, daß wir zur Dienstbarkeit gebohren sind. Jesus Christus hat uns davon erlediget, und in die Freyheit der Kinder Gottes versetzet. Wir sind also Unterthanen des Staates, aber so, daß diese Unterwürfigkeit der Religion untergeordnet ist. Denn es ist eine Glaubenswahrheit, daß uns Gott zu seiner Ehre und zu unserer Seligkeit erschaffen hat, und es ist überdem durchgängig angenommen, daß ein Christ bey der ehelichen Verbindung nicht lediglich auf die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, und auf die Bevölkerung des Staates, sondern auf die Fortpflanzung der

An=

Anbether des wahren Gottes und der Kinder der Kirche sieht. Wie klein ist man, weñ man sich zum Nachtheil der Kirche zum Riesen aufwerfen will! David stürzt mit seiner Schleuder den vermessenen Goliath, der dem Herrn, dem Gott Israel Hohn sprach; und ein Kind darf nur die erste Antwort seines Katechismus stammeln, um einen Lehrer der Rechte zu beschämen, der unter dem Gewichte seiner übel verdauten Sammlung das Vatikan zu zermalmen drohet.

Aber da ich mich mit Löwen und dem Sammlungsschmiede beschäftige, so komme ich unvermerkt von dem ersten Gegenstande meines Briefes über die k. k. Verordnung in Ehesachen ab. Ich lenke wieder zu, und werde Ihre Wünsche, mein Herr, zu befriedigen suchen. Neues weiß ich zwar nichts zu sagen: aber ich werde ein getreuer Wiederhall der Gottesgelehrten, die an das Evangelium glauben, und jener Kanonisten seyn, für welche die Kirchengesetze noch etwas mehr sind, als ein Hirngespinst und ein vom Schwärmgeiste ausgebrüteter Unsinn.

1. Es ist eine Glaubenslehre, daß es in der Kirche eine geistliche Gewalt giebt, daß diese Gewalt, die unmittelbar von Gott kömmt, ihre eigene Gerichtsbarkeit hat, von der Macht der Fürsten unterschieden, und von jeder andern Gewalt unabhängig ist. Daraus folgt, daß diese geistliche Gewalt, da sie in der Ordnung der Religion unbeschränkt ist, weder mittel- noch unmittelbar von irgend einer weltlichen Macht ihrer Rechte und Gerichtsbarkeit kann beraubet werden. Folglich daß diese weltliche Macht, welche in der bürgerlichen Ordnung eben so unbeschränkt und unabhängig ist, durch Gesetze die wesentliche Gemeinschaft, die Gott zwischen der Gewalt der Kirche und ihren Kindern festgesetzet hat, nicht aufheben darf; denn die Kirche hindern, ihren Willen denen zu entdecken, die ihr unterworfen sind, und diese hindern, ihre Befehle zu vollziehen, und ihr den schuldigen Gehorsam zu leisten, wäre eben so viel, als die Gewalt selbst vernichten.

Du weißt, geliebtester Sohn, schrieb Pabst Gelasius an den Kaiser Anastasius, daß du in dem, was die Religion betrifft, den Bischöfen nichts zu befehlen, sondern vielmehr ihnen zu gehorchen, und die Sakramente aus ihren Händen zu empfangen hast, und ihnen die Sorge überlassen mußt, sie so, wie sichs gebühret, zu verwalten. Du weißt, sage ich, daß sie in allen diesen Stücken das Recht haben, dich zu richten, und daß du folglich groß Unrecht hast, so du sie deinem Willen unterjochen willst, u. s. w.

Unser Reich ist weit erhabener, als das eurige, sagte der heilige Gregor von Nazianz zu den Kaisern und ihren Statthaltern. Ihr seyd Schafe; überschreitet die Gränzen nicht, die euch angewiesen sind. (*)

(*) Les Reclamat, du Clergé de France de 1760 - 1765.

2. Es ist ein Glaubenssatz, daß die Verwaltung der Sakramente unter der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt steht, und daß diese Gewalt unbeschränkt und unabhängig ist. — Da Jesus Christus, schrieb der Erzbischof von Paris, der erhabene Beaumont, dieser Athanas unserer Zeiten in seinem schönen Hirtenbriefe über die Gewalt der Kirche 1756, da Jesus Christus dieses Recht und diese Gewalt seinen Jüngern ertheilte, wollte er, daß sie selbe mit eben der Unabhängigkeit ausübten, wie er sie selbst ausgeübt hatte. Wie mich der Vater gesendet hat, sprach er zu ihnen, also sende ich euch auch (*). Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden: darum gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie (**). Endlich in der ganzen Kirchengeschichte seit achtzehn hun-

(*) Joh. 20, 21. (**) Matth. 28, 18.

hundert Jahren lesen wir nichts anderes, als daß die Sakramente, mit einer gänzlichen Unabhängigkeit von der weltlichen Regierung, seyn verwaltet worden. Eben so lautet die allgemeine Sprache aller Konzilien, aller Ritualien, aller Hirtenbriefe und Synodalverordnungen, und aller kanonischen Entscheidungen, wenn von den Sakramenten die Rede ist. Alles führt uns auf eine hierarchische Ordnung zurück, die Gesetze giebt, oder die gegebenen mit einem unbeschränkten Ansehen erläutert, ohne den Einfluß oder Beystand irgend einer weltlichen Macht abzuwarten oder anzunehmen.

3. Es ist eine Glaubenswahrheit, daß die Erkenntniß der Vorfälle in Ehesachen unter die Gerichtsbarkeit gehört. Wenn jemand sagt, daß die strittigen Ehefälle nicht vor die geistlichen Richter gehören, der sey im Banne (*). Van

(*) Conc. Trid. Sess. 24. can. 12.

Espen, der gewiß das Ansehen der Kirche und ihre Gewalt nicht sonders begünstigte, und von den Katholiken nur der Ursache halben vorzüglich angeführt wird, weil sein Zeugniß, als eines Antikonstitutionärs, von der Parthey nicht so leicht als verdächtig verworfen werden kann, Van Espen drückt sich folgender Maaßen aus: Es ist die einstimmige, und durchgängig angenommene Meynung der Welt, daß die streitigen Rechtsfälle, welche die Sakramente betreffen, pur geistlich sind. Selbst die Verordnungen der französischen Könige, wie auch die Urtheilssprüche der Parlamenter haben dieselben, wie auch andere pur geistliche den Richtern der Kirche vorbehalten (*). Böhmer, Skardius, und andere protestantische Lehrer führen die nämliche Sprache. Grotius selbst in dem Werke, das er zu Gunsten der Suprematie, oder des Ober-

(*) Van Espen Jur. Eccles. univ. part. 3. tit. 2. c. 1. n. 4. p. 118. Edit. Lov. 1753.

Obergewalts der Fürsten über die Kirche verfasset hat, redet den Gerechtsamen der Kirche in Ansehung der Sakramente das Wort; und alle stimmen überein und sagen: daß die Sakramentsfälle nicht vor dem weltlichen Gerichtshofe, sondern vor der Kirche, deren Richterstuhl ganz himmlisch ist, abgethan werden müssen. Nicht als ob man der weltlichen Behörde das Recht streitig machen wollte, über Ehesachen, in Rücksicht auf die bürgerlichen Wirkungen, zu erkennen. Alles, was die ehelichen Vortheile und Verträge, den Stand der Kinder in politischem Betrachte, ihre Rechte zur Erbfolge ihrer Aeltern betrifft, muß vor dem weltlichen Richterstuhle verhandelt werden. Aber was sich auf das Sakrament, auf das Band, die Gültigkeit, die Hindernisse und die Dispensen der Ehe bezieht, steht ausschließungsweise unter der geistlichen Gerichtsbarkeit, und was immer die weltliche Gewalt hierüber entscheiden würde, wäre von keiner Kraft, weil der Fürst in diesem Stücke kein Recht zu sprechen hat (*).

(*) Caball. Not. Eccl. Sæc. 16. Conc. Trid. N. 56.

4. Es ist eine Glaubenslehre, daß der Kirche das Recht zukömmt, Ehehinderniſſe festzusetzen. **Wenn jemand behauptet, daß die Kirche keine Ehehinderniſſe habe bestimmen können, oder da ſie ſelbe bestimmte, geirret habe, der ſey im Banne** (*). Dieſes Recht ist zur guten Verwaltung der Kirche, und zum Beßten der Seelen nothwendig, das ſie nicht ſo, wie es ihre Pflicht ist, befördern könnte, wenn es jedem frey stünde, eine Ehe nach ſeinem Belieben zu ſchließen, mit Gefahr, ſich ſelbſt, ſeinem Vaterlande, oder den Kindern zu ſchaden, welche aus ähnlichen Verbindungen gebohren werden. Die Verſchiedenheit der Religion, da die eine Perſon getauft, die andere nicht getauft iſt, welche zur Zeit der Apoſtel die Ehe weder unerlaubt, noch ungültig machte, wurde nachher in die Liſte der trennenden Hinderniſſe geſetzt, weil die nämliche Hoffnung nicht mehr war, daß der unglaubige Theil von dem Glaubigen bekeh-

(*) Concil. Trident. Seſſ. 24. Can. 4.

kehret werden würde, sondern dieser vielmehr Gefahr lief, von jenem verkehrt zu werden. So ist auch die Hinderniß des Verbrechens den übrigen beygesetzt worden, um der Untreue und den boshaften Anschlägen des einen Ehetheiles auf das Leben des andern Einhalt zu thun.

Launoy behauptet dreist, daß der Kanon des trientischen Kirchenrathes über das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen, keine Glaubenslehre, sondern nur eine Zuchtregel enthalte, und daß darinn durch die Kirche die weltlichen Fürsten verstanden werden. — Er hätte doch in diesem Kanon zwey Dinge wohl auseinander setzen sollen; die Hindernisse in sich selbst, und die Gewalt, sie zu bestimmen. Was die Hindernisse betrifft, gehört zur Kirchenzucht: aber was die Gewalt und das Recht betrifft, Hindernisse zu bestimmen, geht die Lehre an, und ist ein Glaubenssatz, den man unter der Strafe des Bannes annehmen muß. Wenn jemand behauptet ꝛc. Es ist verbothen, was solches zu behaupten, und zu lehren, weil es zu glau-

glauben verbothen ist. An welch anderm Merkmale könnte man sonst die dogmatischen Aussprüche der Konzilien unterscheiden? — Dieser Kanon wurde verfaßt, um Luthers Irrthum zu brandmarken, der dieses Recht der Kirche streitig machte. Launoy will, man soll unter diesem Ausdrucke, Kirche, die Allgemeinheit ihrer Glieder, und hauptsächlich das Ansehen der Fürsten verstehen, welche ja doch die vorzüglichsten Glieder der Kirche sind. Welche elende Witzeley! Welche Mißgeburt einer überspannten Einbildung! Jedes Kind muß die Schwäche und Falschheit dieser ganz sonderbaren Meynung fühlen. Denn was versteht man wohl unter der Kirche? Gewiß nie das Ministerium der Könige, als der vornehmsten Glieder der Kirche; sondern die geistliche Gewalt der ersten Hirten; sonst wurde die Gewalt der Kirche so viel, als die Gewalt des Fürsten heißen.

Wir stehen den Landesherren ohne Schwierigkeit das Recht zu, Gesetze zu machen, wodurch die Ehe, in Rücksicht auf die bür-

bürgerlichen Wirkungen, null und nichtig wird; aber diese Verordnungen haben keinen Einfluß auf das unzertrennliche Band, und auf die Gültigkeit des Sakraments. Ihr Gegenstand sind die zeitlichen Vortheile, welche einer nach den Gesetzen des Fürsten, und mit den von ihm vorgeschriebenen Förmlichkeiten getroffenen Ehe ankleben. Die Kirche kann in diesen verbiethenden Gesetzen nicht dispensiren, weil sie außer dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit liegen, da sie von dem Fürsten gemacht worden sind, und die Ehe nicht betreffen; aber auch der Fürst kann in den Hindernissen nicht dispensiren, welche die Kirche bestimmet hat, weil auch sie außer den Gränzen seiner weltlichen Macht stehen.

Die Kirche hat dieses Recht und diese Gewalt, ausschließungsweise von jeder andern Macht, ausgeübt. Ich sage, ausschließungsweise; denn es ist gewiß, daß die Entscheidung des trientischen Kirchenraths in einer dogmatischen Sache so viel, als ein ausschließender Satz sagen will. Um zu beweis-

weisen, wie alt der Gebrauch der Kirche in Ansehung dieser Gewalt sey, führet Van Espen die sechs und zwanzigste aus den sogenannten apostolischen Satzungen an; und auf diesen uralten Kanon, setzet er bey, gründeten im siebenden Jahrhunderte die Väter der konstantinopolitanischen Kirchenversammlung im Trullum ihre Verordnung, worinn sie dem Klerus, mit Ausschluß der Sänger und Leser die Ehe verbothen. Er führet auch den Pabst Siriz an, welcher im vierten Jahrhunderte, als er die gottesschänderischen Ehen der Mönche verdammte, sich auf die öffentlichen Gesetze und das Kirchenrecht bezog. **Welches die öffentlichen Gesetze sowohl, als die geistlichen Rechte verdammen.** Er beruft sich auch auf den heiligen Basilius (*), welcher, als er die Ehe eines Wittwers mit der Schwester seines verstorbenen Weibes verwarf, sagt, daß er wider die Satzungen gehandelt habe, welche von den alten und heiligen Vorfahren

(*) S. Basilius Ep. ad Diodor,

ren auf uns gekommen wären. Propterea quod Sanctiones istæ a sanctis viris nobis sunt traditæ. Endlich beweist er mit Gerbais durch verschiedene Zeugnisse der ersten Jahrhunderte, daß die Kirche stets das Recht gehabt habe, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, und statt diese Gewalt von den Fürsten empfangen zu haben, habe sie selbst die Macht, die bürgerlichen Gesetze zu verbessern, so sich etwa in selbe etwas eingeschlichen hätte, so dem natürlich- oder göttlichem Rechte zuwider wäre.

Durch die Anführung aller dieser Stellen, welche mit einer entscheidenden Stärke der Kirche das Recht zusichern, Ehehindernisse festzusetzen, widerlegt Van Espen selbst die Meynung des Gerbais, die er doch angenommen zu haben scheinet, da er anfangs die Lehre des Sotto, der durch eine feige Schmeicheley den Fürsten das Recht einräumt, scheidende Ehehindernisse zu bestimmen, und nachher die Fabel des Gerbais anführt, welcher behauptet, daß die Fürsten anderemale dieses Recht ausgeübt, aber

es

es hierauf unvermerkt angelassen hätten, worauf sich die Kirche um das zwölfte Jahrhundert desselben ausschließungsweise angemaßt habe. Dieß ist die Tollsucht gewisser gar gut bekannter Schriftsteller, welche ohne Bedenken ganze Züge in die Geschichte hinein dichten, um die Kirche ihrer Rechte zu berauben, und die Fürsten damit zu belehnen. Die Bosheit erfindet diese Lügen, ohne sie zu glauben, und die Bösartigkeit glaubt selbe, ohne sie zu untersuchen.

Ja, ich fodere den Gerbais und Launoy, den Doktor von Freyburg und seinen Ausschmierer Le Plat, und alle die österreichischen Kanonisten kühn heraus, mir eine einzige Verordnung eines Kaisers aufzuweisen, woraus man schließen könnte, daß die Gewalt, scheidende Ehehinderniße zu bestimmen, von den Fürsten auf die Kirche gekommen sey. Nennen sie mir, Trotz gebothen, irgend einen Regenten, der dieses Recht an selbe abgetreten hat. Aber ich will im Gegentheile beweisen, daß die Kirche diese Gewalt, auch gegen die Ansprüche der Fürsten,

und

und die kaiserlichen Konstitutionen stets behauptet und ausgeübt habe. Ich will meine Sätze durch Thatsachen erhärten. Arkadius und Honorius, und nach ihnen Justinian, erklärten durch ein Gesetz, daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern gültig sey (*).

Der heilige Pabst Gregor verdammte dieses Gesetz öffentlich, und entschied in seiner Rückantwort an Augustin Bischof von Engeland, daß man diese Art Ehen für unerlaubt halten müsse. Was geschah? Die Entscheidung des Pabstes erhielt in der Kirche die Kraft eines Gesetzes, und auf die Verordnungen der Kaiser achtete man nicht im Geringsten (**). Wenn die Kirche diese Gewalt nur durch die Nachsicht der Fürsten ausübte; warum duldeten diese ganz gelassen, daß sie sich ihren Verordnungen widersetzen durfte? Warum fügten sie sich so gelassen nach den kirchlichen Gesetzen? Wa-

(*) §. *Duorum*. Inst. de Nupt.

(**) Can. Quæd. Lex. Cauff. 35. q. 2.

rum suchten sie selbst um die Erlaubniß an, sich in den verbothenen Stuffen der Verwandtschaft oder Verschwägerung verheurathen zu dürfen? Wie kömmt es, daß sie sich nicht widersetzten, wenn die Kirche ihre unerlaubten Verbindungen für ungültig erklärte, und wie war es möglich, daß man sie wider ihren Willen von dem Gegenstande ihrer Leidenschaft trennen, und zwingen konnte um Vergebung zu flehen, daß sie sich wider die kirchlichen Satzungen vermählet hätten? Würde die Kirche wohl jemal zu Vorwürfen, zu Drohungen, zur Bannstrafe vorgeschritten seyn, wenn sie ihr Recht über die Ehen nur immer aus Gnade und Nachsicht der Fürsten ausgeübt hätte?

Man wird vielleicht sagen, daß sich die Kirche ganz unvermerkt dieses Rechtes bemächtiget habe, und es nachher nicht wieder möglich gewesen sey, sich von dieser Beeinträchtigung los zu machen. Aber dieß ist ein höchst ungegründetes Vorgeben; indem die Kirche dieses Recht seit ihrer Stiftung an stets ausgeübt hat. Hat nicht Jesus Christus

den

den Scheidebrief abgewürdiget? Hat nicht der Apostel über die Ehe einer glaubigen Person mit einer unglaubigen gesprochen? Und weder der Eine, noch der Andere bezogen sich hierinn auf die Gewalt eines Fürsten. Hätte eine weltliche Macht bey diesem Geschäfte was zu thun gehabt, so würde der heilige Paulus sicher eine Meldung davon gemacht haben. Aber es kömmt keine Sylbe vor. (*) Wer seine Tochter verheurathet, spricht er, der sündiget nicht. — Eine Wittwe mag sich verheurathen, mit wem sie will, **wenn es nur in dem Herrn geschieht:** Tantum in Domino. Dieß heißt, nach den von der Kirche vorgeschriebenen Regeln, nicht nach den Verordnungen der Landesherren.

Uebrigens sage man uns doch einmal, welches man bisher noch nie hat thun können; wer war wohl der erste in der Kirche, der sich zum offenbaren Nachtheile der Fürsten dieses Recht angemaßet hat? Aber

(*) 1. Kor. 7.

bewährte Thatsachen bitten wir uns aus; mit Träumereyen und Geburten einer verworrenen Einbildung lassen wir uns nicht beschlagen. Haben Päbste diese Gewalt verstohlner Weise an sich reißen können? Würde man nicht von Seite der Fürsten gegen diesen Schritt protestiret, und dieses Recht wieder an sich zu bringen gesucht haben? Warum machten sie doch keine Gesetze, um selbes wieder in Schwung zu bringen? Würden sie nicht in dieser Absicht einen Akt der Gerichtsbarkeit ausgeübt, etwa irgend einen Erlaß ertheilet, oder sich den von der Kirche ertheilten widersetzet haben? Ist es wohl möglich, daß alle Fürsten der christlichen Welt diese eigenmächtigen Eingriffe in eines ihrer wesentlichsten Rechte so gelassen sollten geduldet haben, ohne auch nur mit einem Worte ihr Befremden dagegen zu äußern, während es wegen der Belehnungen geistlicher Personen, und anderer Ansprüche halben, so viele Streitigkeiten zwischen den Kaisern und Päbsten setzte, so daß es hierüber zu offenbaren Kriegen, ja beynahe zur Spaltung kam?

Um so viele Kanonisten, welche sich allein durch ihre vermessenen Neuerungen auszeichnen, vollends zu beschämen, dürfte ich mich nur auf das Betragen, und auf das Zeugniß der weltlichen Fürsten selbst beziehen. So oft sie Gesetze über die Ehe ergehen ließen, bekannten sie, daß sie diesen Schritt unter dem Ansehen der Kanonen, und in der Absicht thäten, dieselben zu unterstützen. Da Karl der Große gewisse Ehen verboth, sprach er: **So hat Pabst Gregor entschieden: Die Kanonen untersagen ähnliche Verbindungen** (*). — Karl der Kahle sagt aus Gelegenheit einer Ehe, welche wider die Vorschrift der Kirche war geschlossen worden: **Diese Ehe — soll getrennet werden, wie Leo in seinen Verordnungen, und der heilige Gregor in seinen Briefen anzeiget** (**).

(*) L. 5. Capit. Ita Gregorius sensit; ita canones prohibent copulari.

(**) In edicto Pistensi. — Ein unbekannter

Ich könnte den französischen König Chilperik anführen, welcher auf den heiligen Prätextat, Bischof von Rouen, übel zu sprechen war, daß er den Meroväus mit seiner Muhme Brunechild getrauet hatte, und ihm vorwarf, er habe sich angestellet, als wüßte er nicht, was für diesen Fall die Kirchensatzungen verordnet hätten (*). Wenn wir aber das Verhalten der christlichen Fürsten selbst, in Rücksicht auf ihre eigene Person betrachten, so ist daraus leicht zu erweisen, daß sie sich nie mit der Gewalt ausgerüstet zu seyn glaubten, einige Gerichtsbarkeit über das Band und die Gültigkeit der Ehe auszuüben;

Ort in Frankreich, wo 862 ein Konzilium gehalten wurde. — Conjugium istud, sicut Leo in decretis suis, & S. Gregorius in epistolis suis monstrant, dissolvatur.

(*) Gregor. Turon. 557. An ignarus eras, quæ pro hac caussa canonum statuta sanxissent? — Geschichte der französischen Kirche, B. VII.

zuüben; weil sie sich stets wegen der Auflösung ihrer unerlaubten Verbindungen an den Richterstuhl der Kirche wandten. So schickte Karl der Große die Tochter Didiers des lombardischen Königs nicht eher zurück, um Himiltruden wieder in sein Ehebett aufzunehmen, bis nicht die Bischöfe darüber erkannt hatten. In dem Achnerkirchenrathe kam Lothar, des Kaisers Lothars Sohn, bittlich um die Erlaubniß ein, zur zweyten Ehe vorzuschreiten, nachdem das nämliche Konzilium seine Trennung von Teutbergen gutgeheißen hatte. Pabst Nikolaus I. erklärte den Spruch des Konziliums für ungültig, und zwang Lotharn, Waldraden zu verlassen, und seiner verstossenen Gattinn wieder beyzuwohnen. Adrian II. ließ ihn schwören, da er ihm das Abendmahl reichte, daß er sich aufrichtig von Waldraden getrennet hätte, und die Herren, so im Gefolge dieses Prinzen waren, thaten den nämlichen Eid. Aber die Geschichte sagt, daß fast alle diese Meyneidige bald hernach von einem gählingen Tode hingerafft worden, und Lothar selbst zu Placenz an einem hitzigen Fie-

ber gestorben sey. Es glaubte also, welches zu meiner Absicht taugt, Lothar nicht, daß ein Regent einiges Recht hätte, über die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden. Dieß sind Thatsachen, welche sich im sechsten, achten und neunten Jahrhunderte zugetragen haben. Nun auf spätere Zeiten zu kommen, so beziehe ich mich auf die Geschichte Heinrich IV, welcher Margarethe von Valois nicht eher entließ, bis nicht durch den Ausspruch der geistlichen Richter, welche Clemens VIII. zu diesem Ende ernannt hatte, seine Ehe für ungültig erklärt worden war. Es ist eine bekannte Sache, daß die allerchristlichsten Könige durch ihre Gesandten die Väter des trientischen Kirchenrathes feyerlich angegangen haben, die heimlichen Ehen für nichtig und ungültig zu erklären (*).

Was soll man also dem Launoy und seinen Anhängern antworten? Daß, wenn die katholischen Fürsten zuweilen Gesetze über die

(*) Pallav. L. 22. C. 1. n. 16.

die Ehehinderniſſe ergehen ließen, dieſes nie ohne Genehmigung der geiſtlichen Obergewalt habe geſchehen können, und ſo dieſe Gutheißung abgieng, ſeyn vor diesem Augenblicke an ſolche Geſetze in der Kirche ohne Kraft geweſen. Man hat die Dreiſtigkeit zu behaupten, daß in den erſten Jahrhunderten die Kaiſer die trennenden Ehehinderniſſe beſtimmet hätten, und zum Beweiſe führet man an, daß ſie die erſten geweſen wären, welche die Ehe zwiſchen Chriſten und Ungläubigen verbothen hätten (*). Dieſe Behauptung iſt falſch; denn das nämliche Verboth war ja ſchon im Jahre 313 in dem Kirchenrathe von Elvira, im Jahre 314 in dem von Arles, und nachher in dem von Nicäa, von Chalcedon, und von Laodicäa ergangen. Der dritte Kirchenrath von Karthago erweiterte dieſes Verboth auf die Ehen der Chriſten mit den Ketzern und Abtrinnigen. Es iſt wahr, daß Theodos der Große eine Ver-

(*) M. Talon. Nouv. Comment. des Lib. Gall. T. 4. pag. 87.

ordnung wider die Ehen zwischen Brüdern, Oheimen und Geschwisterkindern erließ (*): aber ehe noch dieser Fürst die Ehe zwischen Geschwisterkindern verboth, hatte sie, nach dem Burius, der heilige Kalixt, der im Jahre 222 starb, und der heilige Fabian im Jahre 250 schon verbothen. Der obgemeldte Kirchenrath von Elvire verboth sie auch zwischen Schwägern und Schwägerinnen (**). Und dieser christliche Kaiser schränket sich in seiner Verordnung darauf ein, daß er zeitliche Strafen wider die Uebertreter bestimmet, und man verfuhr gegen sie mit Feuer und Einziehung ihrer Güter (***). Es ist mehr dann wahrscheinlich, daß dieser religiöse Fürst sich auf Einrathen der Bischöfe zu dieser strengen Verordnung entschlossen habe, um den Ausschweifungen der Heyden Einhalt zu thun, welche sich unvermerkt, mit Verachtung der römischen Gese-

den

(*) L. 1. & 2. de inc. Nupt. cod. Theod.

(**) Conc. Elib. c. 61.

(***) Aurel. Vict.

ße (*), die Freyheit herausnahmen, Ehen dieser Art zu schließen. Der Senat duldete, was er nicht hindern konnte: aber die Bischöfe, welche Ursache zu fürchten hatten, auch die Glaubigen möchten von dieser Seuche angesteckt wetden, bewogen wahrscheinlicher Weise den frommen Theodos, diese strenge Verordnung zu machen, worinn aber über das eheliche Band nichts entschieden wird (**). So hieß auch die Kirche dieses Edikt gut, wie man aus dem Briefe des heiligen Ambrosius an den Paternus ersehen kann (***). Ja die Kirche selbst, nachdem sie

---

(***) Plut. Quæst. Rom. 6. Godeau Kirchengeschichte, 2ter Band, 4tes Buch, auf das Jahr 390.

(**) Natal. Alex. Sæc. 4. Histor. Ecclesiast. cap. ult. pag. 185. Epit. Baronii anno 390. Nro. X.

(***) Ambros. Ep. 50. ad Paternum. — Dieser Brief verdient gelesen zu werden. Er enthält drey Dinge; 1. Das Eheverboth zwischen Geschwisterkindern: Vetuit inter se

sie in in dem Kirchenrathe von Milevis ihre Verordnung über die Unauflöslichkeit der Ehe verfasset, und den Bannstrahl gegen die Ueber=

---

se conjugii convenire nomine. 2. Eine sehr scharfe Strafe, sofern man die Beywohnung vollzog. Severissimam pœnam statuit, si quis temnere ausius esset fratrum pia pignora. 3. Den Beweggrund dieses Gesetzes. Qui a propinquitatis necessitudine — ligantur, pietati eos voluit debere, quod nati sunt. Wenn der heilige Ambros schreibt, daß diese Ehen durch das göttliche Gesetz verbothen seyn: cum Lex divina &c.; wenn er beysetzt, so auch Paternus auf die göttliche Verordnung nicht achten sollte, müßte er doch des frommen Theodosens Gesetze weichen: si te divina prætereant &c. so muß man ja außer allem Zweifel durch diese Ausdrücke das Gesetz der Kirche verstehen, die den Willen Gottes erkläret; denn der heilige Ambros war in der Schrift viel zu gut bewandert, als daß er nicht hätte wissen sollen, ein solches Verboth sey in keiner Stelle der heiligen Bücher wörtlich anzutreffen.

Uebertreter geschleudert hatte (*), bath den Kaiser, dieses Gesetz mit seinem kaiserlichen Ansehen zu unterstützen, und bürgerliche Strafen wider jene zu verhängen, welche dagegen handeln würden.

Wenn man indessen auch mit dem Verfasser der Schrift von der Gewalt der zwo Mächte (**) voraussetzte, daß die Fürsten die ersten trennenden Ehehindernisse eingeführet hätten; was folgte dann endlich daraus? Nichts anders, als daß, um gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, die Kirche die Gesetze der Fürsten angenommen habe, wie die Fürsten jene der Kirche über den nämlichen Gegenstand annahmen. Aber läßt sich wohl daraus schließen, daß die Kirche das Recht nicht habe, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, sondern daß dieses Recht der welt-

(*) Concil. Milev. can. 17. Ann. 416.

(**) Tom. II. pag. 478.

weltlichen Macht anklebe? Nichts weniger, als das; weil erwiesen ist, daß die Kirche dieses Recht stets, auch gegen alle Widersprüche der Kaiser ausgeübet hat. Zum Beweise kann ihr Verhalten in Ansehung des Arkadius und Honorius, und nachher des Justinians dienen. Jener hatte das Gesetz Theodosens ihres Vaters abgewürdiget, und dieser erklärte durch ein neues, daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern gültig sey (*). Nun haben wir oben gesehen, daß sich der heilige Gregor dieser Verordnung widersetzet hat, und selbe nie in Schwung gebracht werden konnte, weil sie wider die Entscheidungen der Kirche lief.

Wir wiederholen es noch einmal, und geben es gerne zu: Ein Fürst kann nach seinem Gutbefinden die Einrichtung in alle dem treffen, was die Mitgift, das Leibgeding,

(*) L. celebrandis. C. de Nupt. — §. Duorum Inst. de Nuptiis.

ding, die Erbfolge, die Rechtmäßigkeit der Kinder, und andere bürgerliche Wirkungen angeht. Er kann Strafen wider die Uebertreter der Gesetze, so er in Ehesachen gemacht hat, fällen, wenn es doch mit diesen Strafen darauf angesehen ist, die kirchlichen Verordnungen, welche gewisse Ehen für ungültig erklären oder verhindern, zu begünstigen oder zu schützen (*). Aber nimmer kann er Gesetze machen, welche die gültigen, und von der Kirche gutgeheißenen Ehen aufheben. Er kann den Kindern ohne Erlaubniß ihrer Aeltern, und den Soldaten ohne Genehmigung ihrer Officiere sich zu verheurathen verbiethen; aber sollten sie sich dieses Verbothes ungeachtet doch trauen lassen, so wäre eine solche Ehe bey alle dem sonder Zweifel gültig. Aber wenn man Verbothe dieser Art mit jener Rücksicht ergehen läßt, welche man der Kirche schuldig ist, und weil das gemeine Beßte eine solche Verordnung hei-

(*) V. Louet lit. M. Tit. 6. Cabaff. jur. can. Theor. & Praxis. l. 3. c. 26. n. 6. 7.

heischet, so giebt der Fürst durch dergleichen verbiethende Hindernisse dem natürlichen Gesetze Vorschub, welches Privatpersonen alle eheliche Verbindung untersagt, die zum Nachtheile des gemeinen Beßten, oder ohne die erfoderliche Unterordnung geschieht. In diesem Falle biethen die zwo Mächte, ob sie schon ihren Verrichtungen und Gegenständen nach unterschieden sind, einander wechselseitig hilfreiche Hand. Die Kirche läßt zum Sakramente niemanden zu, der sich nach den Gesetzen des Fürsten nicht füget; und der Fürst, wenn er katholisch denkt, beträgt sich als ein Sohn, und nicht als ein Prälat der Kirche, spricht der Kanon, si Imperator. Folglich nimmt er auch seinerseits die Verordnungen der Kirche an, wie es sich für einen gehorsamen und ehrerbietigen Sohn dieser Mutter geziemet. Er bestättiget sie durch die Gesetze des Staates, und bestimmt den Ehen, welche wider ihre Ausweisung geschlossen werden, alle bürgerliche Wirkungen. Aber, ich komme immer wieder darauf zurück, die Gültigkeit der Ehe kann er nicht aufheben, es wäre dann, daß das Ansehen

der

der Kirche dazu käme, und neue Ehehinderniſſe einführte. So entſcheidet der engliſche Lehrer (*).

Aus dem, was wir bisher geſagt haben, folget, daß die Fürſten keine Gewalt haben, trennende Ehehinderniſſe zu beſtimmen. In der That, niemand kann dieſe Gewalt haben, der nicht das eingegoſſene und hinlängliche Licht hat, zu erkennen, was dem göttlichen Rechte und dem geiſtlichen Frommen der Kirche angemeſſen iſt. Nun aber hat Jeſus Chriſtus dieſes eingegoſſene Licht den weltlichen Fürſten nicht zugetheilet, weil er nicht ihnen die Verwaltung ſeiner Kirche anvertraut hat. Sie ſind nur Schafe der Heerde, nicht aber Hirten. Ihre Pflicht iſt, die Kirche zu beſchützen, deren Glieder ſie

(*) S. Thom. in 4. Diſt. 42. q. 2. a. 2. ad 4. Dicendum, quod prohibitio legis humanæ non ſufficeret ad impedimentum matrimonii, niſi interveniret Eccleſiæ auctoritas, quæ idem etiam interdicit.

sie sind, und auf die Beobachtung der Kanonen zu dringen, denen sie so gut, als der mindeste ihrer Unterthanen gehorchen müssen. Haben sie vorzügliche Einsichten und Standesgaben empfangen, so sind sie ihnen ertheilet worden, um ihr Volk weislich zu regieren, nicht aber um in der Kirche zu herrschen, und sich in Dinge zu mischen, welche außer dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit liegen. Wenn sich zuweilen einige das Recht anmaßten, über das, was in die Ehe einschlägt, Verfügungen zu treffen, so befolgte die Kirche ihre Einfälle nie. So auch wenn einige schlimme Christen die Gutthat der römischen Gesetze benutzen wollten, welche man im Staate, in Rücksicht auf die Trennung der Ehe und auf die Scheidungen, noch eine Zeitlang duldete, so ermangelte die Kirche nicht, sie zur Buße anzuweisen; wie wir dessen ein Beyspiel in der Person der heiligen Fabiola haben (*).

Weiters

(*) Hieron. Epistola fam. l. 3. ep. 11. ad Oceanum.

Weiters folget, weil die unfehlbare Erkänntniß des göttlichen Rechtes der Kirche vorbehalten ist, um das zu bestimmen, was ihrer geistlichen Verwaltung vortheilhaft, oder schädlich seyn mag, so steht auch ihr allein die Gewalt zu, die erfoderlichen Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die Ehen rechtmäßig sind, und zu einem wahren Sakramente werden. Es folget noch über dem, daß die Kirche dieses Recht an die weltlichen Mächte nicht abtreten kann, aus welcher Rücksicht es auch immer geschähe, ohne daß sie die Braut Jesu Christi, und die Säule der Wahrheit zu seyn aufhörte. Denn wenn man, ohne sich wirklich einer simonischen Mäcklerey schuldig zu machen, die geistliche Gewalt, oder die Verrichtungen dieser Gewalt nicht zum Verkaufe ausbiethen darf, so kann man eben so wenig den Gebrauch dieser Gewalt den Fürsten zueignen, und unter ihre Rechte zählen, ohne in eine simonische Meynung, und in eine gottesräuberische Veräußerung der göttlichen Hinterlage zu verfallen. Nein, man darf nicht fürchten, daß die Kirche jemals an die

Für-

Fürsten ihr ausschließendes Recht über die Ehen abtreten werde. Sie machte sich durch diese Nachsicht der niederträchtigsten Schmeicheley gegen die Fürsten, der abscheulichsten Simonie und einer sündlichen Zulassung ihrer Rechte schuldig.

Hieraus wird man leicht schließen können, wie sehr sich Sanchez irret (*), der, nachdem er ein ganzes Heer von Theologen und Kanonisten angeführt hat, welche alle den Fürsten das Recht absprechen, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, endlich auf das alleinige Ansehen des Sotto (**) behauptet, daß die Fürsten dieses Recht wohl ausüben könnten, wenn sich die Päbste den Gebrauch davon, zur Ehre der Religion und der Würdigkeit des Sakramentes, nicht ausschließend vorbehalten hätten. Es ist offenbar, daß die

(*) Thom. Sanchez l. 7. Disp. 4.

(**) Petr. de Soto Lect. 4. de Matr.

die Kirche dieses Recht, diese geheilige Hinterlage nie konnte, und nie wird veräußern können. Noch weniger wollte ich mich zu der Meynung bekennen, welche man in den Schulen der österreichischen Staaten vorgeschrieben hat, und die den katholischen Fürsten, kraft ihrer zeitlichen Gewalt, das Recht beylegt, trennende Ehehinderniße zu bestimmen. Denn was folgte daraus? Jesus Christus würde zertheilet, und die Kirche nicht mehr die einige, heilige, katholische, und apostolische Kirche seyn. Sie hörte auf einig zu seyn; denn da sie keinen Mittelpunkt der Einigkeit mehr hätte, würde sie so viel Häupter, als Fürsten zählen, und in verschiedenen Staaten eine ganz verschiedene und buntschäckigte Gestalt gewinnen, je nachdem es einem jeden Fürsten in Kopf käme, nach seinen Einfällen gewisse Hinderniße festzusetzen oder aufzuheben. Sie hörte auf heilig zu seyn; denn da sie sich nach dem Willen der Fürsten schmiegen müßte, hätte sie Jesum Christum, die Quelle aller Heiligkeit, nicht mehr zum Haupte, und handelte nicht mehr nach dem Triebe

und Einfluße des heiligen Geistes. Sie wäre nicht mehr katholisch oder allgemein, weil sie nicht mehr zu allen Zeiten, und an allen Orten wäre. Man könnte sie nicht mehr apostolisch nennen, weil Fürsten, derer Folge nicht bis zu den Aposteln aufsteigt und reichet, darinn Gesetze machten, und willkürliche Aenderungen vorkehrten.

Ich möchte hier gar gerne fragen, welchen Vortheil es doch endlich den Fürsten bringe, wenn sie einen Altar gegen den andern errichten, der Kirche förmlich den Gehorsam aufkündigen, und sich eines Rechtes anmaßen, das ihnen nicht zusteht. Geschieht es, um ihre Gewalt gründlicher zu befestigen? O wenn sie ihr eine standhafte Dauer geben wollen, so betragen sie sich als ehrerbietige Kinder ihrer Mutter; lassen sie ihr das unveräußerliche Recht, die trennenden Hindernisse zu bestimmen, und darinn zu dispensiren; über die Gültigkeit der Ehen zu sprechen, und die hiezu erfoderlichen Bedingungen zu setzen. Geben sie ihren Unterthanen das Beyspiel einer vollkommenen

nen Unterwürfigkeit, und ihre Regierung wird blühend und ruhmvoll seyn. Theodos und Karl der Große sind meine Gewährmänner; und mich auf die Staaten Joseph des Zweyten einzuschränken, kann ich zum Beweise einen Heinrich, einen Stephan, einen Leopold und andere mehr anführen.

Nach dieser Abhandlung, die ich noch mit vielen andern aus den heiligen Vätern und Doktoren gezogenen Stellen hätte bereichern können (*), komme ich auf das Edikt

(*) Da dieser Brief unter der Presse war, erschienen zwo gelehrte Abhandlungen über diesen Gegenstand, welche an einen Professor in Freyburg, und an seinen Ausschreiber Le Plat gerichtet sind. Sie sind vollkommen gut gerathen, und entsprechen durchgängig der Erwartung des Lesers. Der Verfasser ist der berühmte Doktor Ditterich, Professor an der katholischen Universität zu Straßburg, der schon wegen mehrerern vortrefflichen Schriften bekannt ist.

zurück, und sage, wenn es sich auch nur auf die verbiethenden Hindernisse erstreckte, — impedimentia impedientia — so wäre dieser Schritt doch für die Kirche höchst beleidigend, weil er sie beunruhiget, offenbar im Genusse und in der Ausübung ihrer Rechte störet, und gerade hin an der Vollziehung ihrer Verordnungen hindert. Denn endlich, wenn der Fürst als Mensch so gut, wie der geringste seiner Unterthanen, dem natürlichen oder ewigen Gesetze unterworfen ist, welches den Diebstahl, den Ehebruch, den Todtschlag verbiethet; so steht er ja als Christ unter dem Gesetze Jesu Christi und unter den Verordnungen der Kirche, und als Fürst hat er noch überdem die unnachläßliche Pflicht, diese heilige Mutter zu beschützen, ihre Absichten zu befördern, und die Beobachtung ihrer Zuchtregeln zu betreiben, statt ihr Zwang anzuthun, und widerrechtliche Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit zu wagen.

Aber wenn der Landesherr weitere Schritte macht, über die Schranken der bürgerli-

chen

chen Ordnung setzt, das Eheband durch alle die in seinem Edikte angeführten Ungültigkeiten oder Nullitäten lösen will; wenn er neue trennende Hindernisse einführt, und die von der Kirche festgesetzten abwürdiget, weltlichen Richtern in Ehesachen zu erkennen befiehlt, und alles seiner Gerichtsbarkeit unterwirft; o dann halte ich mich an die Entscheidungen drr Kirche, und sage unverholen, ohne daß ich zu irren fürchte, daß dieses Edikt schismatisch, und der katholischen Glaubenslehre zuwider sey, und daß die, so anders denken, oder dazu beygeholfen haben, in die Bannstrafe gefallen sind, welche der heilige trientische Kirchenrath verhenget hat. **Wenn jemand sagt, — der sey im Banne.**

In diese Klasse gehören alle obrigkeitliche Personen und Räthe, welche, ob sie schon die kanonischen Gesetze wohl wußten, wider ihr eigenes Gewissen gehandelt haben,

da sie dieses Edikt annahmen und ausfertigten. Dazu gehören die Doktorn und Professorn, welche sich nach den Befehlen der Regierung fügten. In das nämliche Fach kann man auch alle die Stadtrichter, und jene berufene Dorfschulzen setzen, so oft sie sich zu Folge des Edikts eines Rechtes anmaßen, wo es daranf angesehen ist, die Seelsorger zu necken, und die Kirche zu trotzen. Leute, welche bey ihrer Verehlichung sich auf dieses Edikt berufen, und sich wider die Entscheidungen der Kirche daran halten wollen, verfallen in die nämliche Strafe, wie auch die Seelsorger, welche aus Feigherzigkeit, aus Furcht, aus Interesse, aus Gefälligkeit sich wider die Verordnungen der Kanonen nach den Befehlen des Hofes schmiegen, oder das Edikt bey den kützlichten Fällen, in die man sie zu verwickeln nicht ermangeln wird, zur Richtschnur nehmen.

Endlich sage ich, daß der letzte Abschnitt des Edikts, worinn alles abgewürdiget wird, was den darinn getroffenen Verfügungen entgegen ist, allen Irrthümern, wovon es strotzt, noch eine, mehr dann engländische Suprematie beysetzt. Denn die in England eingeführte Suprematie — so eine förmliche Ketzerey ist — besteht in dem, daß sie keinen höhern Richterstuhl, als des Königs seinen anerkennet, wenn er einmal die Entscheidungen der Geistlichkeit bestättiget hat. Wohl gemerkt, immer entscheiden die Bischöfe und Doktorn, ehe der König etwas verordnet; an statt daß die Suprematie des Dekrets die Entscheidungen der Kirche nicht bestättiget, sondern entstaltet und vernichtet.

Habe ich mich deutlich genug erkläret, mein Herr? Sie kennen mich. Ich bin der Mann nicht, der entweder aus politischen Absichten, oder aus Furcht, man

möchte

möchte die Rechte und Vorzüge der Universität schmälern, oder mir einen Lehrstuhl hinwegnehmen, oder mich zu keinem Bißthume ernennen, heuchelt, oder seine wahren Gesinnungen verdecket. Die Entscheidungen eines allgemeinen Kirchenrathes, der von dem Geiste der Wahrheit geleitet wird, verdienet ohne Zweifel den Vorzug vor den Entschließungen eines Staatsrathes, den der Geist der Welt beseelet, der ein Geist der Lüge und des Irrthumes ist. Hat dann Joseph II. keinen getreuen Diener um sich, der Muth genug hätte, offenherzig zu reden, und ihm die Augen zu öffnen? Dieser Fürst wäre ohne diese falschen Schritte, wozu ihn seine Verführer verleiten, ohne alle Widerrede das Wunder der Welt, und verdiente wegen seiner Thätigkeit und seinem rastlosen Eifer für die Glückseligkeit seiner Unterthanen die ganze Erde zu beherrschen. Und niemand wagt es, ihn aufzuklären?

Ach dürfte ich mich ihm nähern; ich wollte ihm mit tiefester Ehrfurcht sagen, was ein großer Heiliger einem seiner Vorfahren auf dem kaiserlichen Throne gesagt hat:

Erhabener Fürst! Jesus Christus war der Herr der Welt: er war mit einer unendlichen Weisheit begabt, und die geheimsten Gedanken waren ihm vollkommen bekannt; und dennoch fragte er seine Jünger, was man wohl von ihm in der Welt sage. Und Sie, großer Fürst, der Sie nicht Gott sind, denen so vieles unbekannt ist, warum stellen Sie an mich die nämliche Frage nicht? Ich würde Ihnen antworten, man sage durchgängig in den Ländern Ihres Rei-

Reiches, daß Sie Sich kein Bedenken machen, Gerechtigkeit und Billigkeit unter die Füße zu treten, und Sich der Kirchengüter zu bemächtigen. Man setzet bey, daß die Feinde der Religion, Juden und Türken an Ihnen einen Gönner finden, der stets bereit ist, sie zu beschützen. Man stößt sich an der geringen Achtung, welche Sie gegen den Statthalter Jesu Christi bezeigen. . . . Kaiser, denken Sie reiflich darüber nach; Sie glauben nicht, wie viel dieß Ihrem Ansehen und Ihrem Ruhme schadet. (*)

Ohne

(*) Christus, Dominus orbis terrarum, licet omnia sciret, tamen a discipulis de se qua-

Ohne über diese Stelle weitere Anmerkungen zu machen, habe ich die Ehre zu seyn u. s. w.

N. S. Sie werden mich sehr verbinden, mein Herr, wenn Sie mir in Ihrem nächsten Briefe eine kurzgefaßte Liste von allen den Neuerungen und Eingriffen senden, welche man seit vier Jahren in verschiedenen österreichischen Staaten in geistlichen Dingen unternommen hat.

---

quærebat, dicens: Quem dicunt homines esse filium hominis? Tu quidem, Imperator, homo es, & multa, quæ de Te dicuntur, ignoras. Fertur per provincias, quod justas & rectas sententias contemnis, quod bona Ecclesiarum ut tua exigis; — Judæis ac Saracenis plurimum faves, — Pontificem maximum, Christi Vicarium despicis. Hæc certe, Cæsar, plurimum de tua dignitate detrahunt. — S. Jord. ad Imp. Frederic. Sux. 13. Febr, edit. Col. 1617. pag. 140.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: Sieben und zwanzigster Band

Augsburg 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 606 -27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245869-3
VD18 80128823-001